

Wenn Sie Zweifel über den Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Steuerberater oder einen anderen Finanzberater um Rat fragen. Die Direktoren des Fonds, deren Namen auf Seite 5 erscheinen, übernehmen die Verantwortung für die in dem vorliegenden Dokument enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Direktoren, die jede angemessene Sorgfalt aufgewendet haben, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist, stimmen die in diesem Dokument enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein und lassen nichts aus, was die Bedeutung solcher Informationen beeinträchtigen könnte, und die Direktoren übernehmen entsprechend die Verantwortung hierfür.

**RUSSELL INVESTMENT COMPANY II
PUBLIC LIMITED COMPANY**

errichtet als ein Investmentfonds mit variablem Kapital
gegründet nach den Gesetzen von Irland gemäß der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011 in ihrer jeweils gültigen Fassung

PROSPEKT

Für

einen Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds

**RUSSELL INVESTMENTS EMERGING MARKET DEBT LOCAL CURRENCY FUND
RUSSELL INVESTMENTS EMERGING MARKETS EXTENDED OPPORTUNITIES FUND
RUSSELL INVESTMENTS EURO FIXED INCOME FUND
RUSSELL INVESTMENTS GLOBAL BOND (EURO HEDGED) FUND
RUSSELL INVESTMENTS GLOBAL DEFENSIVE EQUITY FUND*
RUSSELL INVESTMENTS PAN EUROPEAN EQUITY FUND
RUSSELL INVESTMENTS U.K. EQUITY PLUS FUND*
RUSSELL INVESTMENTS U.S. GROWTH FUND*
RUSSELL INVESTMENTS U.S. QUANT FUND
RUSSELL INVESTMENTS U.S. VALUE FUND*
RUSSELL INVESTMENTS WORLD EQUITY FUND
RUSSELL INVESTMENTS CHINA EQUITY FUND**

31. März 2023

Die Verteilung dieses Dokuments ist nur unter der Bedingung genehmigt, dass dem Dokument ein Exemplar des neuesten Jahresberichts und, falls er danach veröffentlicht ist, des neuesten Halbjahresberichts beigelegt ist. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

*Diese Teilfonds wurden geschlossen und stehen für Anlagen nicht mehr zur Verfügung. Folglich hat der Fonds die Absicht, bei der Zentralbank den Widerruf ihrer Zulassung zu beantragen, und wird bei der Zentralbank nach der Annahme der Widerrufsansprüche um die Genehmigung nachsuchen, die Verweise auf die Teilfonds auf dieser Seite des Prospekts zu streichen.

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG

Wenn Sie Zweifel über den Inhalt dieses Prospekts haben, sollten Sie Ihren Börsenmakler, Bankberater, Anwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater oder anderen Finanzberater um Rat fragen.

Bestimmte Ausdrücke, die in dem vorliegenden Prospekt verwendet werden, sind in Anhang IV dieses Dokuments definiert.

Der interessierte Anleger darf nicht außer Acht lassen, dass der Wert der Anteile und die sich aus ihnen ergebenden Erträge sowohl fallen als auch steigen können, und es ist möglich, dass ein Anleger nicht den vollen von ihm investierten Betrag zurückerhält. In Bezug auf Zeichnungen bestimmter Anteilsklassen kann von Anlegern gegebenenfalls ein Ausgabeaufschlag erhoben werden. Infolge der jeweiligen Differenz zwischen dem Zeichnungs- und Rücknahmepreis von Anteilen in Klassen, auf die ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, sollte die Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden

Die Verteilung dieses Prospekts und das Anbieten oder der Erwerb der Anteile kann in bestimmten Jurisdiktionen beschränkt sein. Niemand, der eine Ausfertigung dieses Prospekts oder eines beigefügten Antragsformulars erhält, darf diesen Prospekt oder ein solches Antragsformular als eine Einladung an ihn zur Zeichnung von Anteilen betrachten, noch sollten solche Personen das Antragsformular verwenden, es sei denn, in der betreffenden Jurisdiktion sind solche Einladungen gesetzlich erlaubt und solche Antragsformulare dürfen ohne Beachtung von Registrierungsanforderungen oder anderen gesetzlichen Bestimmungen verwendet werden. Dementsprechend stellt dieser Prospekt kein Angebot und keine Aufforderung von irgend jemandem in Jurisdiktionen dar, in denen solche Angebote und Aufforderungen ungesetzlich sind oder in denen die Personen, die ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreiten, nicht dazu berechtigt sind, oder in denen den Personen kein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unterbreitet werden darf. Es liegt in der Verantwortung der Personen, die im Besitz dieses Prospekts sind oder die aufgrund dieses Prospekts Anteile zeichnen möchten, sich über die geltenden Gesetze und Regeln der jeweiligen Jurisdiktion zu informieren und diese einzuhalten. Potentielle Zeichner von Anteilen sollten sich eigenständig über die rechtlichen Anforderungen beim Zeichnen von Anteilen sowie über etwaige Devisenkontrollvorschriften und die Besteuerung im Land ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, Ansässigkeit oder ihres Aufenthaltsortes informieren.

Der Fonds ist gemäß der Definition in § 739B(1) des Taxes Consolidation Act von 1997 in der jeweils gültigen Fassung ein Investmentfonds.

Vorschriften zur Produktüberwachung (Product Governance) im Rahmen von MiFID II – OGAW als nicht komplexe Finanzinstrumente

In Artikel 25 von MiFID II sind die Anforderungen für die Beurteilung der Eignung und Angemessenheit von Finanzinstrumenten für Kunden beschrieben. Artikel 25(4) enthält Regeln zum Verkauf von Finanzinstrumenten durch ein nach MiFID zugelassenes Unternehmen an Kunden auf reiner Ausführungsbasis. Unter der Voraussetzung, dass die Finanzinstrumente in der in Artikel 25(4)(a) enthaltenen Liste aufgeführt sind (für diese Zwecke allgemein als nicht komplexe Finanzinstrumente bezeichnet), muss ein nach MiFID zugelassenes Unternehmen, das die Instrumente verkauft, keine so genannte „Angemessenheitsprüfung“ der Instrumente für seine Kunden durchführen. Eine Angemessenheitsprüfung umfasst das Einholen von Informationen über die Kenntnisse über und Erfahrungen des Kunden mit der angebotenen Anlageform und auf Basis dessen die Beurteilung, ob die Anlage für den Kunden angemessen ist. Sind die Finanzinstrumente nicht in der in Artikel 25(4)(a) enthaltenen Liste aufgeführt (d. h. sie sind als komplexe Finanzinstrumente eingestuft), muss das nach MiFID zugelassene Unternehmen zusätzlich eine Angemessenheitsprüfung der Instrumente der Kunden durchführen.

In der Liste in Artikel 25(4)(a) wird explizit auf OGAW (außer strukturierte OGAW) verwiesen. Dementsprechend gilt jeder Teilfonds in diesem Sinne als nicht komplexes Finanzinstrument.

Japan

Im Wege einer Ausnahmeregelung für Privatplatzierungen (private placement exemption) gemäß Artikel 2, Absatz 3, Punkt 2(a) des japanischen Financial Instruments and Exchange Law („FIE“) können die Anteile in Japan bestimmten qualifizierten institutionellen Anlegern („QIIs“) wie in den japanischen Gesetzen und Bestimmungen definiert) unter der Bedingung angeboten werden, dass der jeweilige Käufer einen Übertragungsvertrag abschließt, welcher eine Übertragung der Anteile vom Käufer auf Nicht-QIIs ausschließt. Ein Offenlegungsbericht wurde gemäß Artikel 4 Absatz 1 FIE nicht eingereicht.

Dubai

Dieser Prospekt bezieht sich auf einen Investmentfonds, der weder der Regulierung noch der

Genehmigung durch die Dubai Financial Services Authority („**DFSA**“) untersteht. Dieser Prospekt ist nur zur Weitergabe an Personen bestimmt, die im Regelwerk der DFSA genau definiert sind (d.h. an „**Qualified Investors**“). Personen, die dieser Gruppe nicht angehören, dürfen diesen Prospekt daher weder erhalten noch sich auf seinen Inhalt verlassen. Das Angebot richtet sich nicht an Personen im Dubai International Financial Centre („**DIFC**“) und die Anteile werden weder direkt noch indirekt an solche Personen oder für Rechnung oder zugunsten von solchen Personen vertrieben, verkauft, übertragen oder ausgehändigt. Dieser Prospekt ist nicht zur Weitergabe an Personen im DIFC bestimmt. Sollte eine solche Person dennoch eine Ausgabe dieses Prospekts erhalten, so sollte sie sich weder auf seinen Inhalt verlassen noch Maßnahmen auf seiner Grundlage ergreifen, sondern ihn ignorieren. Die DFSA ist nicht dafür zuständig, Prospekte oder sonstige Unterlagen, die sich auf diesen Investmentfonds beziehen, durchzusehen oder zu überprüfen. Die DFSA hat diesen Prospekt oder sonstige mit dem Investmentfonds verbundene Unterlagen folglich weder genehmigt, noch hat sie Maßnahmen ergriffen, um die im Prospekt enthaltenen Informationen zu prüfen. Sie übernimmt also keine Verantwortung für diese Informationen. Die Anteile, auf die sich dieser Prospekt bezieht, sind unter Umständen schwer veräußerbar und/oder unterliegen im Hinblick auf ihren Weiterverkauf Beschränkungen. Potenzielle Käufer der angebotenen Anteile sollten im Hinblick auf diese Anteile ihre eigene Due Diligence durchführen. Falls Sie die Inhalte dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie einen zugelassenen Finanzberater um Unterstützung bitten.

Vereinigte Staaten von Amerika

DIE ANTEILE SIND UND WERDEN AUCH NICHT GEMÄß DEM US SECURITIES ACT OF 1933 IN DER JEWEILS GÜLTIGEN FASSUNG (DER „U.S. SECURITIES ACT“) ODER GEMÄß DEN WERTPAPIERGESETZEN EINES EINZELSTAATS DER USA REGISTRIERT UND DÜRFEN EINER US-PERSON ODER FÜR DEREN RECHNUNG WEDER ANGEBOTEN, VERKAUFT NOCH ÜBERTRAGEN WERDEN. DIE TEILFONDS STEHEN NUR ANLEGERN ZUR VERFÜGUNG, DIE KEINE „US-PERSONEN“ SIND. LAUT DEFINITION IN DIESEM PROSPEKT HANDELT ES SICH BEI US-PERSONEN UM US-STAAATSBÜRGER, IN DEN USA ANSÄSSIGE UND JURISTISCHE PERSONEN IN DEN USA. DIESE PROSPEKT DARF AN KEINE POTENTIELLEN ANLEGER IN DEN USA, DEREN TERRITORIEN ODER BESITZUNGEN VERTEILT WERDEN. NIEMAND, OB US-PERSON ODER NICHT, DARF AUS DEN USA HERAUS EINEN ZEICHNUNGS-AUFTRAG FÜR ANTEILE ERTEILEN.

Vereinigtes Königreich

Der Fonds wurde im Vereinigten Königreich von der Finanzmarktaufsichtsbehörde, der Financial Conduct Authority („**FCA**“), als anerkannter Investmentfonds (recognised scheme) im Sinne von Section 264 des Financial Services and Markets Act 2000, in seiner jeweils gültigen Fassung („**FSMA**“) eingestuft. Russell Investments Limited mit eingetragenem Sitz in Rex House, 10 Regent Street, London SW1Y 4PE (der „**Facilities Agent**“) wurde als Facilities Agent des Fonds im Vereinigten Königreich bestellt und stellt die Einrichtungen bereit, die gemäß den Vorschriften und Richtlinien der FCA (die „**FCA-Vorschriften**“) für einen anerkannte Investmentfonds für gemeinsame Anlagen im Vereinigten Königreich bereit gestellt werden müssen. Russell Investments Limited wurde von der FCA zur Ausübung des Anlagegeschäfts im Vereinigten Königreich ermächtigt.

Entsprechend haben alle Personen, die Möglichkeit, in den Räumlichkeiten des Facilities Agent

- (a) während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen (ausgenommen gesetzliche Feiertage im Vereinigten Königreich), die Gründungsurkunde und Satzung (sowie etwaige Änderungen an diesen), die neueste Version des Prospekts, die wesentlichen Anlegerinformationen sowie den letzten Jahresabschluss und Halbjahresabschluss der Gesellschaft einzusehen und (kostenlos) Kopien davon zu beziehen;
- (b) Informationen über den Anteilspreis eines Teilfonds einzuholen und die Rückgabe ihrer Anteile zu arrangieren und Zahlungen dafür entgegenzunehmen; und
- (c) Beschwerden bezüglich des Betriebs des Fonds zur Weiterleitung an die Verwaltungsgesellschaft einzureichen.

Ungeachtet dessen, dass der Fonds ein anerkannter Investmentfonds ist, gilt, falls dieser Prospekt im Vereinigten Königreich durch Personen zur Verfügung gestellt wird, bei denen es sich nicht um berechnigte Personen (wie im FSMA definiert) handelt, Folgendes:

(i) Die Übermittlung des Prospekts erfolgt nur an solche Personen, die einer Ausnahmeregelung gemäß dem Financial Services and Markets Act 2000 (Financial Promotion) Order 2005 in seiner jeweils gültigen Fassung („**FPO**“) unterliegen und an die der Prospekt gemäß den geltenden Rechtsvorschriften übermittelt werden darf („**befreite Personen**“). Zu den befreiten Personen im Sinne des FPO gehören insbesondere: (a) Personen, die im Bereich der Investitionen über Berufserfahrung verfügen und die unter Artikel 19(5) des FPO fallen; oder (b) vermögende Gesellschaften und andere

Personen, die unter Artikel 49(1) des FPO fallen, an die diese Unterlagen anderweitig gemäß den geltenden Rechtsvorschriften übermittelt werden dürfen. Alle Personen, die keine befreiten Personen sind, sollten sich nicht auf diese Dokumente oder ihren Inhalt verlassen. Unter diesen Umständen sollten Sie beachten, dass der Inhalt nicht von einer berechtigten Person zu den Zwecken von Section 21 FSMA genehmigt wurde; und

(ii) weder dieser Prospekt noch die Anteile stehen Personen im Vereinigten Königreich zur Verfügung, bei denen es sich nicht um befreite Personen handelt, und Personen im Vereinigten Königreich, die keine befreiten Personen sind, sind nicht dazu berechtigt, sich auf die im Prospekt enthaltenen Informationen zu verlassen oder auf deren Grundlage zu handeln. Mitteilungen aus dem Vereinigten Königreich von Personen, die keine berechtigten Personen sind, an Personen innerhalb des Vereinigten Königreichs, die nicht unter eine Ausnahmeregelung des FPO fallen, sind nicht genehmigt und stellen wahrscheinlich einen Verstoß gegen den FSMA dar.

Ungeachtet dessen, dass der Fonds ein anerkannter Investmentfonds ist, gilt, falls dieser Prospekt im Vereinigten Königreich von der Russell Investments Limited (die eine berechtigte Person ist) oder einer sonstigen berechtigten Person zur Verfügung gestellt wird, Folgendes:

(i) Die im FPO vorgesehenen Beschränkungen in Bezug auf die Übermittlung dieses Prospekts gelten nicht; und

(ii) dieser Prospekt wurde zum Zwecke von Section 21 FSMA – und zwar ausschließlich zu diesem Zwecke – von der Russell Investments Limited genehmigt.

Ungeachtet dessen, dass der Fonds ein anerkannter Investmentfonds ist, kann dieser Prospekt insoweit, wie er im Vereinigten Königreich von einer anderen Vertriebsstelle als Russell Investments Limited (ausschließlich im Sinne dieses Absatzes die „Vertriebsstelle“) Privatkunden zur Verfügung gestellt werden und für diesen Zweck gemäß Section 21 des FSMA von der Vertriebsstelle genehmigt werden. Russell Investments Limited übernimmt keine Verantwortung für die Verteilung dieses Prospekts an Privatkunden.

Die Schutzvorkehrungen, die das Aufsichtssystem der FCA im Vereinigten Königreich vorsieht, gelten für Anlagen in dem Fonds oder in einem Teilfonds nur teilweise oder gar nicht. Außerdem besteht möglicherweise kein Anspruch auf Entschädigung unter dem Financial Services Compensation Scheme des Vereinigten Königreichs.

Der Inhalt des Prospekts ist vertraulich und sollte nicht (weder ganz noch teilweise) verbreitet, veröffentlicht oder vervielfältigt werden oder von den Empfängern anderen Personen gegenüber offengelegt werden.

Eine natürliche Person, die im Zweifel über die Anlage ist, auf die sich dieser Prospekt bezieht, sollte eine berechtigte Person konsultieren, die auf die Beratung über Anlagen dieser Art spezialisiert ist.

Antragsteller müssen ihren Status als irische Gebietsansässige und/oder US-Personen bestätigen.

Basisinformationsblatt (KID)/Wesentliche Anlegerinformationen (KIID):

Anteile werden ausschließlich auf der Grundlage der in den aktuellen KID bzw. KIID und im Prospekt und gegebenenfalls im letzten geprüften Jahresabschluss sowie in einem eventuell nachfolgenden Halbjahresbericht angeboten. Weitere Informationen oder Erklärungen, die von einem Händler, einem Verkäufer oder einer sonstigen Person abgegeben oder gemacht werden, sollten ignoriert werden und sind folglich nicht vertrauenswürdig.

Für jede zur Zeichnung zur Verfügung stehende Klasse wird gemäß den Vorschriften der Zentralbank ein KID/KIID herausgegeben. Potenzielle Anleger sollten das KID/die KIID für die jeweilige Klasse vor einer Zeichnung von Anteilen dieser Klasse prüfen, um eine fundierte Anlageentscheidung treffen zu können. Der Prospekt kann Beschreibungen zu einigen Klassen enthalten, die jedoch derzeit nicht zur Zeichnung zur Verfügung stehen. Potenzielle Anleger sollten sich mit ihren Vertriebsstelle direkt in Verbindung setzen, um festzustellen, ob die jeweilige Klasse für Zeichnungen zur Verfügung steht.

Wenn ein KIID herausgegeben wird, muss ein Teilfonds einen synthetischen Risiko-Rendite-Indikator („SRRI“) gemäß der in den Leitlinien der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („ESMA“) zur Methode für die Berechnung des SRRI vorgeschriebenen Methode berechnen und im betreffenden KIID angeben. Der SRRI entspricht einer Zahl, mit welcher der betreffende Teilfonds auf einer Skala von 1 bis 7 gemäß seinem zunehmenden Volatilitätsniveau/Risiko- und Ertragsprofil eingeordnet wird. Die historische Wertentwicklung jedes Teilfonds wird in den maßgeblichen wesentlichen Informationen für den Anleger (KIID) aufgeführt.

Wenn ein KID herausgegeben wird, muss ein Teilfonds einen Gesamtrisikoindikator (oder „SRI“) gemäß den Anforderungen der PRIIP-Verordnung berechnen und im betreffenden KID angeben. Der SRI entspricht einer Zahl, die den betreffenden Teilfonds auf einer Skala von 1 bis 7 entsprechend der Höhe der Volatilität bzw. des Risiko- und Renditeprofils einstuft. Der SRRI und der SRI unterscheiden sich in der Berechnungsmethode, wobei der SRI unter anderen Faktoren das Kreditrisiko berücksichtigt. Folglich kann einem Teilfonds ein gegenüber dem gemäß der PRIIP-Verordnung zugewiesenen SRI unterschiedlicher SRRI zugewiesen werden.

Da der Prospekt und die KID/KIID von Zeit zu Zeit aktualisiert werden können, sollten Anleger sich vergewissern, dass sie die jeweils aktuellste Version vorliegen haben.

Die in diesem Prospekt getroffenen Aussagen basieren auf den Gesetzen und Vorgehensweisen, die derzeit in Irland in Kraft sind und unterliegen diesbezüglichen Änderungen. Die Aushändigung dieses Prospekts, das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen stellen unter keinen Umständen eine Erklärung dar, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen zu einem nach dem Datum dieses Prospekts liegenden Zeitpunkt zutreffend sind. Die in vorliegendem Prospekt enthaltenen Erklärungen entsprechen den gegenwärtig in Irland in Kraft befindlichen Gesetzen und Praktiken und unterliegen diesbezüglichen Änderungen.

Dieser Prospekt kann in andere Sprachen übersetzt werden, vorausgesetzt, dass es sich um eine direkte Übersetzung der englischsprachigen Version handelt. Falls Unstimmigkeiten oder Zweideutigkeiten in Bezug auf die Bedeutung eines Wortes oder Satzes in einer Übersetzung auftreten, ist der englischsprachige Text maßgeblich. Jegliche Rechtsstreitigkeiten in diesem Zusammenhang, unabhängig von der Sprache des maßgeblichen Prospekts, unterliegen den Gesetzen von Irland und sind in deren Sinne auszulegen

Dieser Prospekt sollte vollständig gelesen werden, bevor Anteile gezeichnet werden.

FRANK RUSSELL INVESTMENT COMPANY II PUBLIC LIMITED COMPANY

Direktoren

Herr James Firn (Vorsitzender)
Herr John McMurray
Herr William Roberts
Herr David Shubotham
Herr Joseph Linhares
Herr Neil Jenkins
Herr Tom Murray
Herr Peter Gonella
Herr William Pearce

Eingetragener Sitz

78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungsgesellschaft

Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited
2nd Floor, Block E
Iveagh Court
Harcourt Road
Dublin 2
Irland

Verwahrstelle

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Administrator

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Rechtsberater

Maples and Calder (Ireland) LLP,
75 St Stephens Green
Dublin 2
Irland

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Neil Clifford
Teddy Otto
Sarah Murphy
Elizabeth Beazley
Christophe Douche
Jackie O'Connor
Aleda Anderson

Secretary des Fonds

MFD Secretaries Limited
32 Molesworth Street
Dublin 2
Irland

Wirtschaftsprüfer

PricewaterhouseCoopers
Chartered Accountants
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin 1
Irland

Hauptfinanzverwalter und Vertriebsstelle

Russell Investments Limited
Rex House
10 Regent Street, St James's
London SW1Y 4PE
England

Promoter

Russell Investments Limited
Rex House
10 Regent Street, St James's
London SW1Y 4PE
England

INHALTSVERZEICHNIS

DER FONDS	8
Einführung	8
DIE TEILFONDS	9
Anlageziele und Anlagepolitik	9
Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund	10
Russell Investments Euro Fixed Income Fund	13
Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund	15
Russell Investments Pan European Equity Fund	18
Russell Investments U.S. Quant Fund	20
Russell Investments World Equity Fund	22
Russell Investments China Equity Fund	25
Allgemeines	28
Verwaltung der Teilfonds	29
Anlagebeschränkungen	29
Darlehensverbindlichkeiten	29
Einhaltung der Anlageziele und Anlagepolitik	30
Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente	30
Einsatz von effizienten Portfoliomanagementtechniken und derivativen Finanzinstrumenten	32
Wertpapierfinanzierungsgeschäfte	35
RISIKOFAKTOREN	39
VERWALTUNG DER TEILFONDS	62
Ermittlung des Nettoinventarwerts	62
Zeichnungspreis	63
Zeichnung von Anteilen	63
Rückkauf von Anteilen	66
Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung	67
Übertragung von Anteilen	68
Anteilscheine	68
Ausschüttungspolitik	68
Zwangswise Rücknahme von Anteilen und Verfall von Ausschüttungen	69
Veröffentlichung des Anteilpreises	70
Vorübergehende Einstellung der Bewertung sowie der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen	70
Umwandlung von Anteilen	71
VERWALTUNG UND ADMINISTRATION	72
Direktoren	72
Der Secretary	75
Verwaltungsgesellschaft	75
Hauptfinanzverwalter und Vertriebsstelle	77
Administrator	78
Verwahrstelle	78
Zahlstellen/Vertreter/Vertriebsstellen	80
Unterdepotbank in der VRC	80
GEBÜHREN UND AUSLAGEN	81
Allgemeines	81
Gebühren und Auslagen	81
BESTEUERUNG IN IRLAND	87
Besteuerung des Fonds	87
Steuerbefreite in Irland ansässige Anteilinhaber	89

Besteuerung von nicht in Irland ansässigen Anteilhabern.....	90
Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilhabern	90
Ausländische Dividenden.....	91
Stempelsteuer.....	92
FATCA-Umsetzung in Irland.....	92
Ansässigkeit	93
Natürliche Personen	93
Trusts.....	94
Unternehmen	94
Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbssteuer	94
Steuerliche Aspekte in Bezug auf die VRC.....	94
ALLGEMEINES	100
Interessenkonflikte	100
Aktienkapital	102
Die Teilfonds und getrennte Haftung zwischen den Teilfonds	102
Versammlungen und Stimmrecht von Anteilhabern	103
Berichte.....	104
Beendigung	104
Verschiedenes	105
Bedeutende Verträge.....	106
Bereitstellung und Einsichtnahme in die Unterlagen	106
Die Richtlinien und Politik der Verwaltungsgesellschaft.....	107
ANHANG I	109
Die Geregeltten Märkte	109
ANHANG II	111
Merkmale der Anteilklassen nach Teilfonds.....	111
ANHANG III	115
Bedeutende Verträge.....	115
ANHANG IV.....	119
Definitionen.....	119
ANHANG V.....	129
Anlagebeschränkungen.....	129
ANHANG VI.....	134
Anlagetechniken und -instrumente	134
ANHANG VII	141
Liste der Unterdepotbanken	141
ANHANG VIII	145

DER FONDS

Einführung

Der Fonds ist ein Investmentfonds mit variablem Kapital, gegründet nach den Gesetzen der Republik Irland als Aktiengesellschaft gemäß den *Companies Acts* von 2014 und gemäß den „Vorschriften“. Er wurde am 1. November 2000 unter der Registrierungsnummer 334632 unter dem Namen Frank Russell Investment Company II p.l.c. gegründet und am 8. November 2000 von der Central Bank genehmigt. Der Fonds hat am 7. März 2006 seinen Namen in Russell Investment Company II p.l.c. geändert.

Die Gründungsurkunde des Fonds legt fest, dass das einzige Ziel des Fonds die gemeinsame Anlage von Kapital, das von der Öffentlichkeit aufgebracht wird, nach dem Grundsatz der Risikomischung in übertragbare Wertpapiere und/oder andere liquide Finanzinstrumente, wie in Vorschrift 68 der Vorschriften spezifiziert, ist.

Der Fonds wurde von der Zentralbank als ein OGAW im Sinne der „Vorschriften“ genehmigt. Die Genehmigung der Zentralbank stellt keine Gewährleistung oder Garantie des Fonds durch die Zentralbank dar, und die Zentralbank ist nicht verantwortlich für den Inhalt des Prospekts. **Die Genehmigung des Fonds stellt keine Garantie für die Leistung des Fonds dar und die Zentralbank ist nicht für die Leistung oder ein Versäumnis des Fonds verantwortlich.**

Der Fonds wurde in der Form eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet. Die Satzung legt fest, dass jeder Teilfonds eine oder mehrere Anteilklassen des Fonds umfassen kann. Darüber hinaus kann der Fonds getrennte Anteilklassen anbieten, die jeweils Rechte an einem Teilfonds darstellen, der ein bestimmtes Portfolio von Anlagen umfasst. Diese Anteilklassen unterscheiden sich im wesentlichen entweder aufgrund der Gebühren der jeweiligen Anteilklasse (sämtliche erhobenen Gebühren sind im Abschnitt „Gebühren und Auslagen“ aufgeführt), durch die Ausschüttungspolitik, die sich auf die jeweilige Klasse bezieht (siehe Abschnitt „Ausschüttungspolitik“) und/oder auf der Grundlage der Klassenwährung (Anhang II enthält eine Liste der Klassenwährungen der jeweiligen Anteilklassen) und/oder auf der Grundlage der Wahlrechte. Der Nettoinventarwert je Anteil für eine Anteilklasse wird sich von den anderen Anteilklassen unterscheiden, da bei ihnen unterschiedliche Gebührensätze und Klassenwährungen sowie in manchen Fällen ein anfänglicher Zeichnungspreis je Anteil, der sich vom Nettoinventarwert je Anteil bereits ausgegebener Anteilklassen unterscheidet, zum Ausdruck kommt.

Zusätzliche Klassen können von den Direktoren aufgelegt und der Zentralbank mitgeteilt und im Voraus mit ihr abgestimmt werden. Andernfalls muss die Auflegung weiterer Klassen gemäß den Anforderungen der Zentralbank erfolgen. Für jeden Fonds, jedoch nicht für jede Klasse, werden getrennte Bücher und Aufzeichnungen geführt.

Dieser Prospekt bezieht sich auf den Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund, Russell Investments Euro Fixed Income Fund, Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund, Russell Investments Pan European Equity Fund, Russell Investments U.S. Quant Fund, Russell Investments World Equity Fund und Russell Investments China Equity Fund.

DIE TEILFONDS

Anlageziele und Anlagepolitik

Ziel der Teilfonds ist die Anlage in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzinstrumenten, wie in Vorschrift 68 der Vorschriften spezifiziert, gemäß den „Vorschriften“ nach dem Grundsatz der Risikomischung. Die übertragbaren Wertpapiere und/oder anderen liquiden Finanzinstrumente, wie in Vorschrift 68 der Vorschriften spezifiziert, in die die Teilfonds investieren, müssen im Allgemeinen an einem Geregeltten Markt notiert oder gehandelt werden. Die Geregeltten Märkte, deren Einzelheiten in Anhang I angeführt sind, werden in der Satzung gemäß den Anforderungen der Zentralbank dargelegt, die keine Liste genehmigter Geregelter Märkte herausgibt.

Im Folgenden findet sich eine Beschreibung der Anlageziele und Anlagepolitik jedes Teilfonds. Es kann keine Versicherung gegeben werden, dass ein Teilfonds seine Anlageziele erreichen wird.

Profil eines typischen Anlegers

Die folgende Tabelle erläutert die Eignung jedes Teilfonds für den Anleger. Sie gibt an (i) welche Renditeart der Anleger durch eine Anlage in den jeweiligen Teilfonds anstreben sollte, (ii) über welchen Zeitraum hinweg der Anleger in dem jeweiligen Teilfonds anlegen sollte und (iii) das Maß an Volatilität, das ein Anleger einzugehen bereit sein sollte.

Teilfonds:	Geeignet für Anleger mit folgendem Anlageziel:		Über einen Zeitraum von:	Volatilitätsgrad:
	Wachstum	Ertrag		
Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund	✓	✓	5 bis 7 Jahre	moderat - hoch
Russell Investments Euro Fixed Income Fund	✓	✓	3 bis 5 Jahre	moderat
Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund	✓	-	3 bis 5 Jahre	niedrig – moderat
Russell Investments Pan European Equity Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	moderat - hoch
Russell Investments U.S. Quant Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	hoch
Russell Investments World Equity Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	hoch
Russell Investments China Equity Fund	✓	-	5 bis 7 Jahre	hoch

Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund

Der Teilfonds wird mehr als 20 % seines Gesamtvermögens in Schwellenmärkte investieren. Eine Anlage im Teilfonds sollte dementsprechend keinen bedeutenden Anteil am Anlageportfolio darstellen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet. Bitte beachten Sie die im Abschnitt „Risikofaktoren“ beschriebenen Risikofaktoren.

Das Anlageziel des Teilfonds Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund ist das Erzielen von Ertrag und Kapitalzuwachs.

Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Teilfonds unter normalen Marktbedingungen mindestens 80 Prozent seines Nettovermögens in festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente, die von einem Schwellenland begeben wurden oder wirtschaftlich an ein Schwellenland gebunden sind sowie derivative Finanzinstrumente, mit denen die nachstehend beschriebenen, relevanten Positionen eingegangen oder abgesichert werden können.

Ein Wertpapier oder Instrument ist wirtschaftlich an ein Schwellenland gebunden, wenn der Emittent oder der Garantgeber seinen Hauptsitz oder seinen eingetragenen Sitz in einem Schwellenland hat oder den überwiegenden Teil seiner wirtschaftlichen Tätigkeit in Schwellenländern ausübt oder wenn die Abrechnungswährung die Währung eines Schwellenlands ist.

Die Hauptarten von festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten, in die der Fonds investieren darf, können fest- oder variabel verzinslich sein und es kann sich dabei um Staatsanleihen und andere staatliche Schuldtitel, supranationale Schuldtitel, Unternehmensanleihen und strukturierte Schuldverschreibungen handeln.

Der Teilfonds wird durch den Kauf von festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten, die in Schwellenländerwährungen abgerechnet werden, sowie infolge des Einsatzes von Währungsderivaten (wie nachstehend beschrieben) dem Risiko aus Schwellenländerwährungen ausgesetzt sein. Der Teilfonds kann auch Positionen in Währungen von Industrieländern wie dem US-Dollar aufbauen. Diese Währungsrisiken werden aktiv gemanagt, was bedeutet, dass die Risikopositionen des Teilfonds je nach den Aussichten für die jeweilige Währung von Zeit zu Zeit erhöht oder verringert werden.

Neben den Anlagen in festverzinslichen Wertpapieren und Instrumenten können bis zu 20 Prozent des Nettovermögens des Teilfonds in Wandelanleihen investiert werden, die an Schwellenländer gebunden sind.

Der Teilfonds unterliegt bei seinen Anlageentscheidungen keinen Einschränkungen hinsichtlich der von Rating-Agenturen ermittelten Bonität oder der Laufzeit. Deshalb gelten für die Anlagen des Teilfonds kein Mindest-Kredit-Rating und keine maximale Laufzeit, wobei die Anlagen von Standard & Poor's mit oder ohne Anlagequalität (investment grade) bewertet werden können.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Teilfonds unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Teilfonds darf Derivate, wie z. B. Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte und Kreditderivate, die börsennotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden, jederzeit kombinieren. Der Teilfonds darf die vorgenannten Derivate nutzen, um ein bestimmtes Exposure abzusichern oder gegenüber Währungen, Zinssätzen, Instrumenten, Märkten, Referenzzinssätzen oder -indizes ein bestimmtes Exposure zu erzielen, vorausgesetzt der Teilfonds erzielt dadurch kein indirektes Exposure gegenüber Instrumenten, Emittenten oder Währungen, gegenüber denen er kein direktes Exposure eingehen kann. Solche Exposures können zu wirtschaftlichen Vorteilen für den Fonds führen, wenn eine Währung, ein Zinssatz, ein Instrument, ein Markt, ein Referenzzinssatz oder -index an Wert gewinnt oder in bestimmten Fällen an Wert verliert. Insbesondere ist zu erwarten, dass der Fonds folgende Instrumente einsetzt: (i) Devisenterminkontrakte, um ein Exposure gegenüber bestimmten Währungen zu erzielen oder ein Exposure gegenüber bestimmten Währungen abzusichern, wenn diese Exposures aus der Anlage in festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente aus Schwellenmärkten entstanden sind; und (ii) Zinsswaps und Zinstermingeschäfte, um ein Exposure gegenüber Änderungen von relevanten Zinssätzen zu erzielen oder ein Exposure gegenüber Änderungen von relevanten Zinssätzen abzusichern. Der Einsatz dieser Instrumente wird voraussichtlich die Renditen erhöhen und/oder die inhärenten Risiken in Zusammenhang mit den Währungen und Zinssätzen reduzieren, die die Instrumente, in welche der Fonds investiert, beeinflussen. Die Einzelheiten zu dem erwarteten Risiko, das sich aus dem Einsatz dieser Instrumente ergibt, sind nachstehend beschrieben.

Der Teilfonds kann außerdem jeweils bis zu 10 Prozent seines Nettovermögens in die folgenden Arten von Anlagen investieren: kurzfristige Anlagen, nicht börsennotierte Wertpapiere, darunter Anteile an nicht regulierten Investmentfonds (Collective Investment Schemes, CIS), andere regulierte Investmentfonds, die die in der Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Kriterien erfüllen, sowie Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere, die an geregelten Märkten weltweit notiert sind.

Risikobewertung

Zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber setzt der Teilfonds den VaR als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken genau zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern. Der Teilfonds verwendet den Ansatz eines absoluten VaR, um den potenziellen Höchstverlust aufgrund des Marktrisikos mit einem festgelegten Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen zu bewerten. Der täglich ermittelte VaR des Teilfonds darf 3,16 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds auf der Grundlage einer 1-tägigen Halteperiode und einem „einseitigen“ 95 %igen Konfidenzintervall über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr nicht überschreiten.

Der Teilfonds überwacht seinen Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Höhe des Risikos wird voraussichtlich jeweils 130 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds betragen. Ein höheres Niveau ist beispielsweise unter ungewöhnlichen Marktbedingungen und in Phasen mit niedriger Volatilität möglich. Das erwartete Risiko wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts des nominellen Kapitalbetrags der eingesetzten Derivate berechnet. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsvereinbarungen, die der Teilfonds jeweils eingegangen ist, obwohl diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen zum Zweck der Risikoreduzierung genutzt werden; sie ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung des Risikos, was bedeutet, dass die Zahl höher ist, als sie ansonsten wäre, wenn solche Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt würden. Da diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen, falls berücksichtigt, das Risiko reduzieren können, liefert diese Berechnung keinen genauen Maßstab des tatsächlichen Risikos des Teilfonds. Es gibt Einschränkungen bei der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da er das Risiko im Teilfonds nicht direkt begrenzt und das Verlustrisiko nur unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und künftige wesentliche Änderungen in der Volatilität nicht erfassen würde.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Teilfonds Long-Positionen in Höhe von rund 160 Prozent und Short-Positionen in Höhe von rund 70 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Teilfonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis unter Heranziehung der Nominalwerte ohne Berücksichtigung von Netting- und Absicherungsvereinbarungen berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Teilfonds

Der Teilfonds wird unter Bezugnahme auf den JP Morgan GBI-EM Global Diversified Index (der „JPM GBI-EM GD Index“) aktiv gemanagt.

Der Hauptfinanzverwalter (oder ein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Teilfonds aus und kann dabei den JPM GBI-EM GD Index berücksichtigen, jedoch wird der Teilfonds durch diesen Index nicht eingeschränkt. Der Hauptfinanzverwalter (oder ein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einen Teil des Teilfonds unter Bezugnahme auf einen Index managen, bei dem es sich nicht um den JPM GBI-EM GD Index handelt. Solche vom Hauptfinanzverwalter (oder einem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) eingesetzte Indizes sind für die Strategie maßgeblich, für die sie festgelegt werden, und können als Grundlage für Portfolioeinschränkungen (in Bezug auf Schwerpunkte, wie nachstehend näher beschrieben) oder für die Zwecke der Performancemessung genutzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Teilfondsportfolio insgesamt zur Folge (d. h. der Teilfonds wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in

Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Ein solcher Index soll/solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des Hauptfinanzverwalters (bzw. eines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Teilfonds zu erreichen. Angaben zu solchen Indizes sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Teilfonds nimmt auf den JPM GBI-EM GD Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Teilfonds ist bestrebt, den JPM GBI-EM GD Index mittel- bis langfristig um 1,00 % zu übertreffen.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Teilfonds, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Taxonomie-Verordnung

Die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten werden von den dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen nicht berücksichtigt.

Russell Investments Euro Fixed Income Fund

Das Anlageziel des Teilfonds Russell Investments Euro Fixed Income Fund ist Ertrags- und Kapitalzuwachs durch die Anlage in Schuldtitel, bei denen es sich vorwiegend um auf Euro lautende, übertragbare Schuldtitel handelt und insbesondere um Kommunalschuldverschreibungen und Staatsanleihen, um staatliche Schuldtitel (die durch lokale Behörden oder internationale Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben werden, wobei an diesen Organisationen mindestens ein Staat beteiligt sein muss), um hypothekarisch besicherte Schuldverschreibungen und um Industrieschuldverschreibungen, die an einem Geregelten Markt in der OECD notiert sind oder an einem solchen Markt gehandelt werden, und die fest oder variabel verzinslich sein können.

Das Vermögen des Teilfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in übertragbaren Schuldtiteln angelegt sein. Das Vermögen des Teilfonds wird zu höchstens einem Drittel in Geldmarktinstrumenten angelegt sein, insbesondere in T-bills, Einlagezertifikaten, Commercial Paper, Bankakzepten und Akkreditiven, deren Laufzeit höchstens 397 Tage beträgt, bzw. deren Zinssätze nach spätestens 397 Tagen neu festgelegt werden. Der Teilfonds erwirbt keine Dividendenpapiere, kann sie jedoch halten, sofern er über die Umstrukturierung von Schuldtiteln eines Unternehmens, die er bereits in seinem Portfolio hat, Zugriff darauf erhält.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Russell Investments Euro Fixed Income Fund auch in übertragbare Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („*non-investment grade*“) anlegen darf, oder in nicht bewertete Schuldtitel, deren Qualität als gleichwertig angesehen wird. Der Teilfonds wird jedoch höchstens 30 % seines Vermögens in Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („*non-investment grade*“) anlegen.

Der Russell Investments Euro Fixed Income Fund darf Positionen in Währungen eingehen, bei denen es sich nicht um den Euro handelt; hierzu wendet er die in Anhang VI beschriebenen Techniken an und beachtet die in diesem Anhang genannten Grenzen. Das Währungsexposure des Russell Investments Euro Fixed Income Fund zum Euro variiert zwischen 75 % und 125 % des Nettovermögens des Teilfonds, wobei der Leverage-Effekt durch die Anlage in derivative Finanzinstrumente erzielt wird.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments Euro Fixed Income Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Teilfonds darf Derivate, wie z.B. Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte, Caps, Floors und Kreditderivate, die börsennotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden, jederzeit kombinieren. Der Teilfonds darf die vorgenannten Derivate nutzen, um (i) ein Exposure abzusichern, (ii) gegenüber einem zugrunde liegenden Markt, einem Vermögenswert, einem Referenzzinssatz oder -index ein positives oder negatives Exposure zu erzielen, vorausgesetzt der Teilfonds erzielt dadurch kein indirektes Exposure gegenüber Titeln, Emittenten oder Währungen, gegenüber denen er kein direktes Exposure eingehen kann.

Die Direktoren haben die Ausgabe der in Anhang II aufgeführten Anteilklassen genehmigt.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Euro Fixed Income Fund Long-Positionen in Höhe von rund 160 Prozent und Short-Positionen in Höhe von rund 95 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Teilfonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis unter Heranziehung der Nominalwerte ohne Berücksichtigung von Netting- und Absicherungsvereinbarungen berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Teilfonds

Der Teilfonds wird unter Bezugnahme auf den FTSE Euro Broad Investment-Grade Bond Index (der „FTSE EuroBig Index“) aktiv gemanagt.

Der Hauptfinanzverwalter (oder ein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Teilfonds aus und kann dabei den FTSE EuroBig Index berücksichtigen, jedoch wird der Teilfonds durch diesen Index nicht eingeschränkt. Der Hauptfinanzverwalter (oder ein

ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einen Teil des Teilfonds unter Bezugnahme auf einen Index managen, bei dem es sich nicht um den FTSE EuroBig Index handelt. Solche vom Hauptfinanzverwalter (oder einem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) eingesetzte Indizes sind für die Strategie maßgeblich, für die sie festgelegt werden, und können als Grundlage für Portfolioeinschränkungen (in Bezug auf Schwerpunkte, wie nachstehend näher beschrieben) oder für die Zwecke der Performancemessung genutzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Teilfondsportfolio insgesamt zur Folge (d. h. der Teilfonds wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Ein solcher Index soll/solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des Hauptfinanzverwalters (bzw. eines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Teilfonds zu erreichen. Angaben zu solchen Indizes sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Teilfonds nimmt auf den FTSE EuroBig Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Der Teilfonds ist bestrebt, den FTSE EuroBig Index mittel- bis langfristig um 0,50 % zu übertreffen.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Teilfonds, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Taxonomie-Verordnung

Die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten werden von den dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen nicht berücksichtigt.

Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund

Das Anlageziel des Teilfonds Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund ist das Erzielen von Ertrags- und Kapitalzuwachs durch die Anlage vorwiegend in übertragbare Schuldtitel, die auf verschiedene Währungen lauten, insbesondere in Kommunalschuldverschreibungen und Staatsanleihen, um staatliche Schuldtitel (die durch lokale Behörden oder internationale Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters ausgegeben werden, wobei an diesen Organisationen mindestens ein Staat beteiligt sein muss), um hypothekarisch besicherte Schuldverschreibungen und um Industrieschuldverschreibungen, die an einem Geregelten Markt in der OECD notiert sind oder an einem solchen Markt gehandelt werden, und die fest oder variabel verzinslich sein können.

Das Vermögen des Teilfonds wird zu mindestens zwei Dritteln in übertragbaren Schuldtiteln angelegt sein. Das Vermögen des Teilfonds wird zu höchstens einem Drittel in Geldmarktinstrumenten angelegt sein, insbesondere in T-bills, Einlagenzertifikaten, Commercial Paper, Bankakzepten und Akkreditiven, deren Laufzeit höchstens 397 Tage beträgt, bzw. deren Zinssätze nach spätestens 397 Tagen neu festgelegt werden. Der Teilfonds erwirbt keine Dividendenpapiere, kann sie jedoch halten, sofern er über die Umstrukturierung von Schuldtiteln eines Unternehmens, die er bereits in seinem Portfolio hat, Zugriff darauf erhält.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund auch in übertragbare Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („*non-investment grade*“) anlegen darf, oder in nicht bewertete Schuldtitel, deren Qualität als gleichwertig angesehen wird. Der Teilfonds wird jedoch höchstens 30 % seines Vermögens in Schuldtitel mit einem Rating unter Anlagequalität („*non-investment grade*“) anlegen.

Der Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund darf Positionen in Währungen eingehen, bei denen es sich nicht um den Euro handelt; hierzu wendet er die in Anhang VI beschriebenen Techniken an und beachtet die in diesem Anhang genannten Grenzen. Das Währungsexposure des Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund zum Euro variiert zwischen 75 % und 125 % des Nettovermögens des Teilfonds, wobei der Leverage-Effekt durch die Anlage in derivative Finanzinstrumente erzielt wird.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund unter Beachtung der in Anhang VII des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Teilfonds darf Derivate, wie z.B. Futures, Forwards, Optionen, Swaps und Swaptions, Devisenterminkontrakte, Caps, Floors und Kreditderivate, die börsennotiert sind oder außerbörslich gehandelt werden, jederzeit kombinieren. Der Teilfonds darf die vorgenannten Derivate nutzen, um (i) ein Exposure abzusichern, (ii) gegenüber einem zugrunde liegenden Markt, einem Vermögenswert, einem Referenzzinssatz oder -index ein positives oder negatives Exposure zu erzielen, vorausgesetzt der Teilfonds erzielt dadurch kein indirektes Exposure gegenüber Titeln, Emittenten oder Währungen, gegenüber denen er kein direktes Exposure eingehen kann.

Die Direktoren haben die Ausgabe der in Anhang II aufgeführten Anteilklassen genehmigt.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund Long-Positionen in Höhe von rund 340 Prozent und Short-Positionen in Höhe von rund 140 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Teilfonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis unter Heranziehung der Nominalwerte ohne Berücksichtigung von Netting- und Absicherungsvereinbarungen berechnet.

Risikobewertung

Der Teilfonds setzt den VaR als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken zu ermitteln, zu überwachen und zu steuern. Der Teilfonds verwendet den Ansatz eines absoluten VaR, um den potenziellen Höchstverlust aufgrund des Marktrisikos mit einem festgelegten Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen zu bewerten. Der VaR des Teilfonds darf 3,16 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds auf der Grundlage einer 1-tägigen

Halteperiode und eines „einseitigen“ 95 %igen Konfidenzintervalls über einen historischen Beobachtungszeitraum von mindestens einem Jahr nicht überschreiten.

Der Teilfonds überwacht seinen Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Höhe des Engagements (berechnet auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts der Nennwerte der eingesetzten Derivate und gemäß den Anforderungen der Zentralbank) wird voraussichtlich 105 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds betragen. Die Möglichkeit einer Steigerung wäre aber beispielsweise unter ungewöhnlichen Marktbedingungen und in Phasen mit niedriger Volatilität gegeben. Die erwartete Höhe des Engagements wird gemäß den Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts des nominellen Kapitalbetrags der eingesetzten Derivate berechnet. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsvereinbarungen, die der Teilfonds jeweils eingegangen ist, obwohl diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen zum Zweck der Risikoreduzierung genutzt werden; sie ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung des Risikos, was bedeutet, dass die Zahl höher sein kann, als sie ansonsten wäre, wenn diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt würden. Da diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen – falls berücksichtigt – die Höhe des Engagements reduzieren können, kann diese Berechnung keinen genauen Wert in Bezug auf die tatsächliche Höhe des Engagements des Teilfonds liefern. Zusätzlich gibt es Einschränkungen bezüglich der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da dieser die Höhe des Engagements im Teilfonds nicht direkt einschränkt und nur das Verlustrisiko unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und keine künftigen wesentlichen Veränderungen in der Volatilität erfassen würde.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Teilfonds Long-Positionen in Höhe von rund 165 Prozent und Short-Positionen in Höhe von rund 40 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Teilfonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis unter Verwendung von Nominalwerten berechnet, wobei Abzüge für Aufrechnungen (Netting) oder Absicherungsgeschäfte nicht berücksichtigt werden.

Einsatz von Indizes durch den Teilfonds

Der Teilfonds wird unter Bezugnahme auf den Bloomberg Global Aggregate Index EUR Hedged (der „Bloomberg GA EH Index“) aktiv gemanagt.

Der Hauptfinanzverwalter (oder ein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Teilfonds aus und kann dabei den Bloomberg GA EH Index berücksichtigen, jedoch wird der Teilfonds durch diesen Index nicht eingeschränkt. Der Hauptfinanzverwalter (oder ein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einen Teil des Teilfonds unter Bezugnahme auf einen Index managen, bei dem es sich nicht um den Bloomberg GA EH Index handelt. Solche vom Hauptfinanzverwalter (oder einem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) eingesetzte Indizes sind für die Strategie maßgeblich, für die sie festgelegt werden, und können als Grundlage für Portfolioeinschränkungen (in Bezug auf Schwerpunkte, wie nachstehend näher beschrieben) oder für die Zwecke der Performancemessung genutzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Teilfondsportfolio insgesamt zur Folge (d. h. der Teilfonds wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des Hauptfinanzverwalters (bzw. eines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Teilfonds zu erreichen. Angaben zu solchen Indizes sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Teilfondsportfolio insgesamt zur Folge (d. h. der Teilfonds wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Ein solcher Index soll/solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des Hauptfinanzverwalters (oder seines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Teilfonds zu erreichen. Angaben zu solchen Indizes sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Teilfonds nimmt auf den Bloomberg GA EH Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement).

Der Teilfonds ist bestrebt, den Bloomberg GA EH Index mittel- bis langfristig um 1,00 % zu übertreffen.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Teilfonds, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Taxonomie-Verordnung

Die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten werden von den dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen nicht berücksichtigt.

Russell Investments Pan European Equity Fund

Das Anlageziel des Teilfonds Russell Investments Pan European Equity Fund ist Kapitalwertzuwachs durch die Anlage vorwiegend in Aktien, die an Geregelten Märkten in Europa notiert werden, wobei ein Schwerpunkt auf der Reduzierung der Kohlenstoffbelastung des Russell Investments Pan European Equity Fund gegenüber dem MSCI Europe Index (EUR) - Net Returns (der „MSCI Europe“) liegt.

Der Russell Investments Pan European Equity Fund kann auch in Neuemissionen anlegen, deren Zulassung zur Notierung an einem Geregelten Markt in Europa beantragt wird. Der Russell Investments Pan European Equity Fund kann an Geregelten Märkten weltweit notierte Wertpapiere von Unternehmen halten, die in Europa weder gegründet, noch notiert oder gehandelt werden, die jedoch einen Großteil ihrer Gesamteinkünfte in europäischen Ländern erwirtschaftet haben.

Nach der Auswahl der Aktienwerte wendet der Hauptfinanzverwalter eine verbindliche Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie (gemäß ausführlicher Erklärung in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII) zur Anpassung des Portfolios des Russell Investments Pan European Equity Fund an, so dass es immer einen insgesamt mindestens 20 Prozent niedrigeren CO₂-Fußabdruck (wie in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII definiert) gegenüber dem MSCI Europe Index hat. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie nicht unbedingt zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Portfolios des Russell Investments Pan European Equity Fund um 20 Prozent gegenüber dem gesamten CO₂-Fußabdruck des Portfolios des Russell Investments Pan European Equity Fund vor der Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie führt (zu diesen Zwecken wird Letzteres als „investierbare Universum“ bezeichnet). Dies ist darin begründet, dass das Ziel einer 20 %igen Kohlenstoffreduzierung unter Bezugnahme auf den gesamten CO₂-Fußabdruck des MSCI Europe Index und nicht auf das investierbare Universum des Russell Investments Pan European Equity Fund festgelegt wird. Die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie wird dennoch immer zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Russell Investments Pan European Equity Fund im Vergleich zum investierbaren Universum führen. Nicht-finanzielle Analysen werden in Bezug auf mindestens 90 Prozent der Vermögenswerte des Russell Investments Pan European Equity Fund durchgeführt.

Für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements darf der Russell Investments Pan European Equity Fund im Rahmen der in Anhang VI dargelegten Beschränkungen Währungs-Absicherungstransaktionen zum Zweck der Absicherung gegen Wechselkursrisiken durchführen. Der Russell Investments Pan European Equity Fund wird Devisengeschäfte jedoch auch zur Erfüllung seiner Anlagebestimmungen ausführen.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments Pan European Equity Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land auf ein anderes zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Die Direktoren haben die Ausgabe der in Anhang II aufgeführten Anteilklassen genehmigt.

Der Russell Investments Pan European Equity Fund investiert mindestens 70 Prozent seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments Pan European Equity Fund Long-Positionen in Höhe von rund 110 Prozent und Short-Positionen in Höhe von rund 5 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Teilfonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis unter Heranziehung der Nominalwerte ohne Berücksichtigung von Netting- und Absicherungsvereinbarungen berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Teilfonds

Der Teilfonds wird unter Bezugnahme auf den MSCI Europe Index aktiv gemanagt. Der MSCI Europe Index ist ein breiter Marktindex, der keinen Schwerpunkt auf die Reduzierung der Kohlenstoffbelastung oder die Verbesserung von ESG-Merkmalen legt.

Der Hauptfinanzverwalter (oder ein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Teilfonds aus und kann dabei den MSCI Europe Index berücksichtigen, aber der Teilfonds wird durch diesen Index nicht eingeschränkt. Der Hauptfinanzverwalter (oder ein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat. Der leitende Finanzverwalter kann die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des Teilfonds berücksichtigen.

In jedem Falle kann der Hauptfinanzverwalter (oder ein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den MSCI Europe Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den Hauptfinanzverwalter (oder einen ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung eines bestimmten Teils des Teilfonds eingesetzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Teilfondsportfolio insgesamt zur Folge (d. h. der Teilfonds wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Ein solcher Index soll/solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des Hauptfinanzverwalters (bzw. eines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Teilfonds zu erreichen. Angaben zu solchen Indizes sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Teilfonds nimmt auf den MSCI Europe Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement).

Der Teilfonds ist bestrebt, den MSCI Europe Index mittel- bis langfristig um 1,75 % zu übertreffen.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf den MSCI Europe Index (einschließlich seiner Komponenten, seines Aufbaus und seiner Methode) stehen unter dem folgenden Link zur Verfügung: <https://www.msci.com/developed-markets>.

SFDR-Klassifizierung

Der Russell Investments Pan European Equity Fund bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Vollständige Einzelheiten zu diesen Merkmalen **sind der SFDR-Anlage zu Anhang VIII dieses Prospekts** zu entnehmen (unter anderem, wie sie gemessen und erreicht werden).

Russell Investments U.S. Quant Fund

Der Nettoinventarwert des Russell Investments U.S. Quant Fund wird voraussichtlich einer hohen Volatilität unterliegen.

Das Anlageziel des Teilfonds Russell Investments U.S. Quant Fund ist Kapitalwertzuwachs durch die Anlage vorwiegend in US-Aktienwerte, einschließlich Stammaktien, American Depositary Receipts, Global Depositary Receipts, Wandelanleihen und Optionsscheine, die an einem Geregelten Markt in den USA notiert oder gehandelt werden. Der Russell Investments U.S. Quant Fund versucht, sein Anlageziel durch die Anlage in Derivate zu erzielen, die als grundlegendes Exposure die vorstehenden Instrumente (d.h. Swaps) haben; außerdem kann er durch den Einsatz von Derivaten Long-Positionen (gekaufte Positionen) und synthetische Short-Positionen (verkaufte Positionen) umsetzen. Der Russell Investments U.S. Quant Fund kann auch in Neuemissionen anlegen, deren Zulassung zur Notierung an einem Geregelten Markt beantragt wird. Der Russell Investments U.S. Quant Fund kann an Geregelten Märkten weltweit notierte Wertpapiere von Unternehmen halten, die in den USA weder gegründet wurden, noch dort notiert oder gehandelt werden, vorausgesetzt, diese Unternehmen erwirtschaften einen Großteil ihrer Gesamteinkünfte in den USA. Stets werden mindestens zwei Drittel des Nettovermögens des Russell Investments U.S. Quant Fund in die oben genannten Instrumente von in den USA ansässigen Emittenten angelegt sein. Der Russell Investments U.S. Quant Fund wird in hohem Maße diversifiziert sein und sich daher nicht auf bestimmte Wirtschaftsbereiche konzentrieren. Stattdessen wird er eine Politik der aktiven Aktienauswahl auf den Märkten betreiben, deren Schwerpunkt auf der quantitativen Methode der Wertpapierselektion und/oder des Portfolioaufbaus liegt. Diese Methoden nutzen Anlagemodelle, welche auf mittels statistischer Analyse erzielten mathematischen Formeln basieren.

Der Russell Investments U.S. Quant Fund wird versuchen, jederzeit vollständig angelegt zu sein und zusätzliche flüssige Mittel so gering wie möglich zu halten. Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments U.S. Quant Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Der Russell Investments U.S. Quant Fund versucht zu gewährleisten, dass Barmittel und Liquiditätssalden durch den Einsatz von Terminkontrakten und anderer derivativer Instrumente, die vom Hauptfinanzverwalter als angemessen erachtet werden, verringert werden. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land auf ein anderes zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Die Direktoren haben die Ausgabe der in Anhang II aufgeführten Anteilklassen genehmigt.

Der Russell Investments U.S. Quant Fund investiert mindestens 70 Prozent seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Überwachung des Risikos

Es ist vorgesehen, dass der Russell Investments U.S. Quant Fund unter normalen Bedingungen auf Long-Only-Basis verwaltet wird.

Einsatz von Indizes durch den Teilfonds

Der Teilfonds wird unter Bezugnahme auf den Russell 1000 Index (der „Russell 1000 Index“) aktiv

gemanagt.

Der Hauptfinanzverwalter (oder ein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Teilfonds aus und kann dabei den Russell 1000 Index berücksichtigen, jedoch wird der Teilfonds durch diesen Index nicht eingeschränkt. Der Hauptfinanzverwalter (oder ein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat. Der leitende Finanzverwalter kann die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des Teilfonds berücksichtigen.

In jedem Falle kann der Hauptfinanzverwalter (oder ein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den Russell 1000 Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den Hauptfinanzverwalter (oder einen ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung eines bestimmten Teils des Teilfonds eingesetzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Teilfondsportfolio insgesamt zur Folge (d. h. der Teilfonds wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Ein solcher Index soll/solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des Hauptfinanzverwalters (bzw. eines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Teilfonds zu erreichen. Angaben zu solchen Indizes sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Teilfonds nimmt auf den Russell 1000 Index Net of Withholding Tax 30% (der „Russell 1000 Net Index“) für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement).

Der Teilfonds ist bestrebt, den Russell 1000 Net Index mittel- bis langfristig um 1,15 % zu übertreffen.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Teilfonds, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale.

Taxonomie-Verordnung

Die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten werden von den dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen nicht berücksichtigt.

Russell Investments World Equity Fund

Der Nettoinventarwert des Russell Investments World Equity Fund wird voraussichtlich einer hohen Volatilität unterliegen.

Das Anlageziel des Teilfonds Russell Investments World Equity Fund ist Kapitalwertzuwachs durch die Anlage vorwiegend in Aktienwerte, einschließlich Stammaktien, Wandelanleihen und Optionsscheine, die an Geregelten Märkten weltweit notiert oder gehandelt werden, wobei ein Schwerpunkt auf der Reduzierung der Kohlenstoffbelastung des Russell Investments World Equity Fund gegenüber dem MSCI World Index (USD) - Net Returns (der „MSCI World Index“) liegt.

Der Russell Investments World Equity Fund kann auch in Neuemissionen anlegen, deren Zulassung zur Notierung an einem Geregelten Markt gemäß Abschnitt 2.2 von Anhang V „Anlagebeschränkungen“ beantragt wird. Der Russell Investments World Equity Fund kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien von Unternehmen anlegen, deren Wertpapiere an einem Geregelten Markt in den Emerging Markets notiert oder gehandelt werden. Der Russell Investments World Equity Fund wird sich nicht auf bestimmte Märkte oder Industriebranchen konzentrieren, sondern eine Politik der aktiven Aktien- und Branchenauswahl und aktiven Länderzuweisung an den Geregelten Märkten verfolgen, in die er investiert.

Nach der Auswahl der Aktienwerte wendet der Hauptfinanzverwalter eine verbindliche Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie (gemäß ausführlicher Erklärung in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII dieses Prospekts) zur Anpassung des Portfolios des Russell Investments World Equity Fund an, so dass es immer einen insgesamt mindestens 20 Prozent niedrigeren CO₂-Fußabdruck (wie in der SFDR-Anlage zu Anhang VIII dieses Prospekts definiert) gegenüber dem MSCI World Index hat. Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie nicht unbedingt zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Portfolios des Russell Investments World Equity Fund um 20 Prozent gegenüber dem gesamten CO₂-Fußabdruck des Portfolios des Russell Investments World Equity Fund vor der Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie führt (zu diesen Zwecken wird Letzteres als das „investierbare Universum“ bezeichnet). Dies ist darin begründet, dass das Ziel einer 20 %igen Kohlenstoffreduzierung unter Bezugnahme auf den gesamten CO₂-Fußabdruck des MSCI World Index und nicht auf das investierbare Universum des Russell Investments World Equity Fund festgelegt wird. Die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie wird dennoch immer zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Teilfonds im Vergleich zum investierbaren Universum führen. Nicht-finanzielle Analysen werden in Bezug auf mindestens 90 Prozent der Vermögenswerte des Russell Investments World Equity Fund durchgeführt.

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf der Russell Investments World Equity Fund unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagement kann der Russell Investments World Equity Fund Währungsabsicherungs-transaktionen zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken tätigen. Der Russell Investments World Equity Fund wird Devisenkassageschäfte tätigen. Futures-Kontrakte werden zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Zwecke des Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Terminkontrakte werden zu Zwecken der Risikoabsicherung oder zum Erreichen einer Wertsteigerung in Bezug auf Vermögenswerte, Währungen, Waren oder Einlagen eingegangen. Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen. Swaps (einschließlich Swaptions) werden eingesetzt, um Gewinne zu erzielen und eingegangene Long-Positionen abzusichern. Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um die Risiken nachteiliger Wechselkursschwankungen zu mindern, das Engagement in Devisen zu verstärken oder das Risiko von Wechselkursschwankungen von einem Land auf ein anderes zu verlagern. Caps und Floors werden zur Absicherung gegen Zinsschwankungen, welche außerhalb der Mindest- oder Höchstgrenzen liegen, eingesetzt. Kreditderivate werden eingesetzt, um das mit einem Referenzvermögenswert oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren und zu übertragen.

Anlagen in Wandelanleihen können höchstens 25 % des Nettovermögens des Russell Investments World Equity Fund betragen. Anlagen in Optionsscheine dürfen höchstens 5 % des Nettovermögens

des Russell Investments World Equity Fund ausmachen, wobei Optionsscheine nur dann erworben werden dürfen, wenn man davon ausgehen kann, dass das durch die Optionsscheine übertragene Recht zur Zeichnung ohne Verstoß gegen die Vorschriften ausgeübt werden kann.

Die Direktoren haben die Ausgabe der in Anhang II aufgeführten Anteilklassen genehmigt.

Der Russell Investments World Equity Fund investiert mindestens 70 Prozent seines Nettovermögens in Aktien im Sinne des deutschen Steuerrechts.

Überwachung des Risikos

Es wird davon ausgegangen, dass der Russell Investments World Equity Fund Long-Positionen in Höhe von rund 150 Prozent und Short-Positionen in Höhe von rund 50 Prozent eingehen wird. Die Short-Positionen werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten erreicht. Es ist möglich, dass der Teilfonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis unter Heranziehung der Nominalwerte ohne Berücksichtigung von Netting- und Absicherungsvereinbarungen berechnet.

Einsatz von Indizes durch den Teilfonds

Der Teilfonds wird unter Bezugnahme auf den MSCI World Index (aktiv gemanagt. Der MSCI World Index ist ein breiter globaler Aktienindex, der keinen Schwerpunkt auf die Reduzierung der Kohlenstoffbelastung oder die Verbesserung von ESG-Merkmalen legt.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Teilfonds aus und kann dabei den MSCI World Index berücksichtigen, aber der Teilfonds wird durch diesen Index nicht eingeschränkt.

Der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einen oder mehrere Anlageberater ernennen, der/die Erfahrung zum Beispiel in einer bestimmten Region, einem bestimmten Anlagestil, Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse hat/haben. Der/die Anlageverwalter kann/können die Einschätzungen dieser Anlageberater bei der Auswahl der Wertpapiere oder Instrumente im Zuge der Verwaltung von Teilen des Teilfonds berücksichtigen.

In jedem Falle kann der Hauptfinanzverwalter (oder sein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) die Einschätzungen eines Anlageberaters in Bezug auf einen Index evaluieren, bei dem es sich nicht um den MSCI World Index handelt, der jedoch für die Anlagestrategie, zu welcher der Anlageberater Expertise hat, als geeignet erachtet wird. Ein solcher Index kann durch den Hauptfinanzverwalter (oder seinen ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) für die Zwecke der Überwachung des Anlageberaters und/oder als Grundlage für dem/den Anlageberater(n) auferlegte Beschränkungen genutzt werden. Außerdem kann er für die Zwecke der Performancemessung eines bestimmten Teils des Teilfonds eingesetzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Teilfondsportfolio insgesamt zur Folge (d. h. der Teilfonds wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des Hauptfinanzverwalters (bzw. eines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Teilfonds zu erreichen. Angaben zu solchen Indizes sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Teilfonds nimmt auf den MSCI World Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement).

Der Teilfonds ist bestrebt, den MSCI World Index mittel- bis langfristig um 2,00 % zu übertreffen.

Weitere Einzelheiten in Bezug auf den MSCI World Index (einschließlich seiner Komponenten, seines Aufbaus und seiner Methode) stehen unter dem folgenden Link zur Verfügung:
<https://www.msci.com/developed-markets>.

SFDR-Klassifizierung

Der Russell Investments World Equity Fund bewirbt ökologische Merkmale im Sinne von Artikel 8 der SFDR.

Vollständige Einzelheiten zu diesen Merkmalen **sind der SFDR-Anlage zu Anhang VIII dieses Prospekts** zu entnehmen (unter anderem, wie sie gemessen und erreicht werden).

Russell Investments China Equity Fund

Der Teilfonds wird mehr als 20 % seines Nettoinventarwertes in Schwellenländer investieren. Eine Anlage im Teilfonds sollte dementsprechend keinen bedeutenden Anteil am Anlageportfolio darstellen und ist unter Umständen nicht für jeden Anleger geeignet. Der Nettoinventarwert des Russell Investments China Equity Fund wird voraussichtlich einer hohen Volatilität unterliegen. Weitere Informationen zu den Risikofaktoren sind dem Prospektabschnitt „Risikofaktoren“ zu entnehmen.

Das Anlageziel des Russell Investments China Equity Fund ist die Erzielung von langfristigem Kapitalwachstum durch Anlagen in Unternehmen, die ihren Sitz in der VRC haben oder dort tätig sind.

Zur Erreichung des Anlageziels investiert der Russell Investments China Equity Fund überwiegend (das bedeutet nicht weniger als 80 % seines NIW) in chinesische Unternehmen, die an Börsen weltweit notiert sind.

Bis zu 20% des NIW können angelegt werden in:

- (i) zulässige Wertpapiere einschließlich Aktienindex-Futures (maximal 10 % in festverzinsliche Wertpapiere). Aktienindex-Futures können in der VRC oder im Ausland gehandelt werden;
- (ii) Barmittel, die in der VRC oder im Ausland gehalten werden und durch Termingeschäfte als Aktienpositionen verwendet werden können. Barmittel können in der VRC für Zwecke zusätzlicher Liquidität verwendet werden; und/oder
- (iii) börsengehandelte OGAW-Fonds, die als Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“) anerkannt sind und den Kriterien der in den Zentralbankvorschriften enthaltenen Vorgaben entsprechen (maximal 10 %).

Der Teilfonds kann in A-Aktien anlegen, die entweder über den QFI-Status von Russell Investment Management Limited („RIML“) und/oder über das Stock Connect-Programm zulässig sind (weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Prospektabschnitt „Anlegen über Stock Connect“).

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken kann der Teilfonds unter Beachtung der in Anhang VI des Prospekts enthaltenen Beschränkungen, wie im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ beschrieben, Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Zu Zwecken eines effizienten Portfoliomanagements kann der Teilfonds zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken Währungssicherungsgeschäfte und Devisenkassageschäfte tätigen. Es können Terminkontrakte (Futures) zur Absicherung gegen Marktrisiken oder zum Eingehen von Engagements in einem Basismarkt eingesetzt werden. Zur Absicherung oder zum Eingehen von Short- oder Long-Positionen in bestimmten Märkten oder Wertpapieren, die der Anlagepolitik des Teilfonds entsprechen, können anstelle von physischen Wertpapieren Optionen eingesetzt werden. Devisentermingeschäfte dürfen eingesetzt werden, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei den Wechselkursen zu verringern oder das Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder die Risiken von Fremdwährungsflektuationen von einem Land auf ein anderes zu verschieben

Risikomessung

Zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber setzt der Teilfonds den VaR als Methode zur Risikobewertung ein, um Risiken zu ermitteln, überwachen und steuern. Der Teilfonds verwendet den Ansatz eines relativen VaR, um den potenziellen Höchstverlust aufgrund des Marktrisikos mit einem festgelegten Konfidenzniveau über einen festgelegten Zeitraum unter aktuellen Marktbedingungen zu bewerten. Das Verlustrisiko des Teilfonds wird überwacht und täglich berechnet, um sicherzustellen, dass der VaR des Teilfonds nicht das Doppelte des VaR des Referenzportfolios, basierend auf einer Haltedauer von einem Tag und einem einseitigen Konfidenzniveau von 95 Prozent bei Anwendung eines Beobachtungszeitraums von mindestens einem Jahr, überschreitet. Das Referenzportfolio ist der MSCI China All Shares Index, der ein ähnliches Risikoprofil wie der Teilfonds hat.

Der Teilfonds überwacht seinen Einsatz derivativer Finanzinstrumente. Die Höhe der Hebelwirkung (Leverage) wird jederzeit voraussichtlich 15 Prozent des Nettoinventarwertes des Teilfonds betragen. Die Möglichkeit einer Steigerung wäre aber beispielsweise unter ungewöhnlichen Marktbedingungen und in Phasen mit niedriger Volatilität gegeben. Die erwartete Höhe des Engagements wird gemäß den

Anforderungen der Zentralbank auf der Grundlage der Summe des absoluten Werts des nominellen Kapitalbetrags der eingesetzten Derivate berechnet. Diese Zahl berücksichtigt keine Netting- und Absicherungsvereinbarungen, die der Teilfonds jeweils eingegangen ist, obwohl diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen zum Zweck der Risikominderung genutzt werden; sie ist daher keine risikobereinigte Methode zur Messung des Risikos, was bedeutet, dass die Zahl höher ist, als sie ansonsten wäre, wenn diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen berücksichtigt würden. Da diese Netting- und Absicherungsvereinbarungen – falls berücksichtigt – die Höhe des Engagements reduzieren können, kann diese Berechnung keinen genauen Wert in Bezug auf die tatsächliche Höhe des Engagements des Teilfonds liefern. Es gibt Einschränkungen bezüglich der Nutzung des VaR als statistischen Risikomaßstab, da dieser die Höhe der Hebelwirkung im Teilfonds nicht direkt einschränkt und nur das Verlustrisiko unter aktuellen Marktbedingungen beschreibt und keine künftigen wesentlichen Veränderungen in der Volatilität erfassen würde.

Überwachung der Engagements

Es wird davon ausgegangen, dass der Teilfonds Long-Positionen in Höhe von ca. 110 Prozent und Short-Positionen in Höhe von ca. 5 Prozent eingehen wird. Short-Engagements werden ausschließlich über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken eingegangen. Es ist möglich, dass der Teilfonds von Zeit zu Zeit höhere Risikoniveaus aufweist. Die erwartete Spanne von Long- und Short-Positionen wird auf Bruttobasis unter Verwendung von Nominalwerten berechnet, wobei Abzüge für Aufrechnungen (Netting) oder Absicherungsgeschäfte nicht berücksichtigt werden.

Anleger werden auf den Abschnitt „Risikofaktoren“ und insbesondere den Unterabschnitt „QFI-Risiken“, „VRC- Risiken der Besteuerung“ und „VRC länderspezifische Risiken“ hingewiesen,

Anleger sollten auch die Abschnitte „VRC - steuerliche Erwägungen“ und „VRC - Unterdepotbank(en)“ beachten.

Einsatz von Indizes durch den Teilfonds

Der Teilfonds wird unter Bezugnahme auf den MSCI China All Shares Index (USD) - Net Returns (der „China All Shares Index“) aktiv gemanagt.

Der Hauptfinanzverwalter (oder ein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) wählt nach eigenem Ermessen die Anlagen des Teilfonds aus und kann dabei den China All Shares Index berücksichtigen, jedoch wird der Teilfonds durch diesen Index nicht eingeschränkt. Der Hauptfinanzverwalter (oder ein ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) kann einen Teil des Teilfonds unter Bezugnahme auf einen Index managen, bei dem es sich nicht um den China All Shares Index handelt. Solche vom Hauptfinanzverwalter (oder einem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) eingesetzte Indizes sind für die Strategie maßgeblich, für die sie festgelegt werden, und können als Grundlage für Portfolioeinschränkungen (in Bezug auf Schwerpunkte, wie nachstehend näher beschrieben) oder für die Zwecke der Performancemessung genutzt werden.

Der Einsatz eines solchen Index/solcher Indizes hat keine Beschränkungen für das Teilfondsportfolio insgesamt zur Folge (d.h. der Teilfonds wird weiterhin auf reiner Ermessensgrundlage und in Übereinstimmung mit dem Anlageziel verwaltet). Solche Indizes sollen eine stärkere Fokussierung der Strategie des Hauptfinanzverwalters (bzw. eines ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) in Bezug auf den Anlagestil-, Regionen- oder Sektorschwerpunkt bewirken, um das übergeordnete Ziel des Teilfonds zu erreichen. Angaben zu solchen Indizes sind bei der Verwaltungsgesellschaft auf Anfrage erhältlich und werden in den geprüften Finanzabschlüssen des Fonds veröffentlicht.

Der Teilfonds nimmt auf den China All Shares Index für die Zwecke der Performancemessung Bezug (etwa zur Messung von Nettoerträgen und für verschiedene andere Kennzahlen im Hinblick auf das Portfoliomanagement und das Risikomanagement). Teilfonds ist bestrebt, den China All Shares Index mittel- bis langfristig um 3,00 % zu übertreffen.

Der Teilfonds kann dem Hauptfinanzverwalter (oder seinem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) auch eine Anlageerfolgprämie auszahlen, die anhand eines Index berechnet wird. Nähere Informationen sind dem Abschnitt „Indizes für Anlageerfolgprämien“ zu entnehmen.

SFDR-Klassifizierung

Nachhaltige Investitionen sind kein Ziel des Teilfonds, und er bewirbt auch keine ökologischen und/oder

sozialen Merkmale.

Taxonomie-Verordnung

Die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten werden von den dem Teilfonds zugrunde liegenden Anlagen nicht berücksichtigt.

Allgemeines

Sofern nicht ausdrücklich anderweitig in den Anlagezielen und der Anlagepolitik eines Teilfonds dargelegt darf ein Teilfonds höchstens 10 % seines Nettovermögens in Anteile von offenen Organismen für gemeinsame Anlagen (einschließlich börsengehandelter OGAW-Fonds) im Sinne der Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften anlegen

Vorbehaltlich der Vorschriften der Zentralbank und wenn mehr als ein Teilfonds innerhalb des Fonds aufgelegt wird, kann jeder der Teilfonds in die anderen Teilfonds des Fonds investieren, wenn eine solche Anlage den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds vereinbar ist. Provisionen, die der Hauptfinanzverwalter im Zusammenhang mit einer solchen Anlage erhält (einschließlich zurückgezahlter Provisionen), werden in das Vermögen des jeweiligen Teilfonds eingezahlt. Außerdem werden bei einer wechselseitigen Anlage in andere Teilfonds keine Ausgabeaufschläge, Rückkauf- oder Umtauschgebühr erhoben.

Um eine doppelte Berechnung von Verwaltungsgebühren, Anlageverwaltungsgebühren und/oder Anlageerfolgsprämien zu vermeiden, darf einem Teilfonds, der in einen anderen Teilfonds investiert ist, keine Verwaltungsgebühr, Anlageverwaltungsgebühr und/oder Anlageerfolgsprämie in Bezug auf den Teil seines Vermögens, der in andere Teilfonds investiert ist, berechnet werden, es sei denn, die Anlage in einen anderen Teilfonds erfolgt in eine Anteilsklasse, für die keine Verwaltungsgebühr, Anlageverwaltungsgebühr und/oder Anlageerfolgsprämie anfällt. Ein Teilfonds darf nicht in einen anderen Teilfonds investieren, wenn dieser selbst in einen anderen Teilfonds des Fonds investiert.

Investiert ein Teilfonds einen wesentlichen Teil seines Nettoinventarwerts in andere Organismen für gemeinsame Anlagen und/oder andere Teilfonds des Fonds, so wird die maximale Höhe der Verwaltungsgebühren, die dem Teilfonds von den anderen Organismen für gemeinsame Anlagen bzw. von beiden in Rechnung gestellt werden können, im entsprechenden Nachtrag des betreffenden Teilfonds angegeben. Einzelheiten zu diesen Gebühren sind auch im Jahresbericht des betreffenden Teilfonds enthalten. Diese Gebühren und Auslagen können insgesamt höher ausfallen als die Gebühren und Auslagen, die einem Anleger im Fall einer Direktanlage in einen zugrunde liegenden Teilfonds normalerweise entstehen würden. Darüber hinaus können auf Anlageerfolg basierende Vergütungsvereinbarungen einen Anreiz für die Anlageverwalter solcher zugrunde liegender Fonds schaffen, mehr risikoreiche oder stärker spekulative Anlagen zu tätigen, als dies der Fall ohne solche Vereinbarungen wäre.

Die Teilfonds können sich an Währungs- Absicherungstransaktionen zum Zweck der Absicherung gegen Wechselkursrisiken im Rahmen der in Anhang VI dargelegten Beschränkungen beteiligen. Alle Teilfonds können nach Anweisung des Hauptfinanzverwalters zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleihgeschäfte im Rahmen der von der Zentralbank festgelegten Beschränkungen tätigen.

Die Teilfonds können zur Performancesteigerung und effizienten Portfolioverwaltung Devisenterminkontrakte einsetzen. Jeder Teilfonds kann Devisenterminkontrakte einsetzen, um das Währungsrisikos gehaltener Wertpapiere zu ändern, sich gegen Wechselkursrisiken abzusichern, den Investitionsgrad in einer Währung zu erhöhen und das Risiko von Wechselkursschwankungen von einer zur anderen Währung zu verschieben. Devisenterminkontrakte dürfen nur im Rahmen der von der Zentralbank auferlegten Beschränkungen und in Übereinstimmung mit den jeweiligen Anlagezielen des Teilfonds gemäß der im Abschnitt „Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente“ dargelegten Bestimmungen eingesetzt werden. Einzelheiten zu den Risiken von Devisengeschäften sind im Abschnitt „Risikofaktoren“ dargelegt.

Daten zur Fondspersormance werden im Allgemeinen in den Fondsunterlagen gegenüber dem Index des betreffenden Teilfonds (je nach Sachlage) ausgewiesen. Die Währung, auf die der Index eines Teilfonds lautet, kann sich von der Basiswährung des Teilfonds unterscheiden. In diesem Fall werden sämtliche vom Hauptfinanzverwalter (oder seinem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) zur Verfügung gestellten Performancedaten unter Verwendung des Index des Teilfonds, umgerechnet in die Basiswährung des Teilfonds, ermittelt. Ebenso werden, wenn eine Anteilsklasse auf eine Währung lautet, die sich vom Index des Teilfonds unterscheidet, alle vom Hauptfinanzverwalter (oder seinem ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) zur Verfügung gestellten Performancedaten unter Verwendung des Index des Teilfonds, umgerechnet in die Währung der betreffenden Anteilsklasse, erstellt. Performancedaten für abgesicherte Anteilsklassen werden, sofern innerhalb des Dokuments keine anderen Angaben gemacht werden, im Allgemeinen gegenüber der abgesicherten Version des Referenzindex des Teilfonds dargestellt.

Verwaltung der Teilfonds

Russell Investments Limited wurde von der Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvertrag (wie nachstehend näher beschrieben) zum Hauptfinanzverwalter mit Ermessensbefugnis ernannt.

Der Hauptfinanzverwalter kann die diskretionären Anlageverwaltungsfunktionen hinsichtlich des Vermögens jedes einzelnen oder aller Teilfonds delegieren, wie weiter unten beschrieben. Beispielsweise kann der Hauptfinanzverwalter:

- (i) einen oder mehrere Finanzverwalter ernennen, die das gesamte Vermögen eines Teilfonds oder einen Teil desselben verwalten.
- (ii) einen oder mehrere Anlageverwalter ernennen, die das gesamte Vermögen eines Teilfonds oder einen Teil desselben verwalten. In diesem Szenario gibt es drei Möglichkeiten:
 - a) Der Hauptfinanzverwalter/Anlageverwalter kann einen oder mehrere Anlageberater ernennen, die Erfahrung in einem bestimmten Sektor und/oder einer bestimmten Anlageklasse haben. Die optimalen Einschätzungen dieser Anlageberater zu Wertpapieren oder Instrumenten werden vom Hauptfinanzverwalter/Anlageverwalter gesammelt, und der Anlageverwalter führt regelmäßig Transaktionen durch mit dem Ziel, die Handelseffizienz zu verbessern, die Portfoliorisiken effektiver zu steuern und potenzielle Transaktionskosten im Zusammenhang mit den Anlagen des Teilfonds zu reduzieren.
 - b) Der Hauptfinanzverwalter kann einen Teil des Vermögens des Teilfonds direkt verwalten. Ziel dieses Ansatzes ist es, für die Zwecke des Risikomanagements und der Renditesteigerung die Verwaltung von Engagements auf der Ebene des Gesamtportfolios zu ermöglichen.
 - c) Der Hauptfinanzverwalter/Anlageverwalter kann zur Umsetzung des Anlageziels und der Anlagepolitik das Vermögen eines Teilfonds ganz oder teilweise direkt verwalten.

Informationen zu den Finanzverwaltern, den Anlageverwaltern und den Anlageberatern werden den Anteilhabern vom Fonds auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt. Ferner sind Informationen zu den für die jeweiligen Teilfonds ernannten Finanzverwaltern, Anlageverwaltern und Anlageberatern im letzten Jahres- und Halbjahresbericht des Fonds enthalten. Der Hauptfinanzverwalter überwacht im Detail und in Absprache mit den jeweiligen Finanzverwaltern und/oder Anlageverwaltern die Eigenschaften jedes Teilfonds.

Anlagebeschränkungen

Die Anlagen jedes Teilfonds sind auf durch die „Vorschriften“ genehmigte Investitionen beschränkt. Werden die in Anhang V genannten Beschränkungen aufgrund von Umständen, die die Verwaltungsgesellschaft nicht zu vertreten hat oder durch die Ausübung von Zeichnungsrechten nicht eingehalten, wird die Verwaltungsgesellschaft (oder ihr ordnungsgemäß bestellter Beauftragter) gewährleisten, dass der Fonds unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber als oberstes Ziel bei Verkaufstransaktionen eine Behebung dieser Situation anstrebt. Des Weiteren unterliegt jeder Teilfonds der vorstehend genannten jeweiligen Anlagepolitik, wobei im Falle eines Konflikts zwischen dieser Anlagepolitik und den „Vorschriften“ die restriktivere Beschränkung anzuwenden ist.

Zusätzlich zu den in den Anlagerichtlinien für jeden Fonds aufgeführten Anlagebeschränkungen können die Fonds versuchen, Unternehmen oder Emittenten auszuschließen, die an der Herstellung von Tabak oder umstrittenen Waffen beteiligt sind. Diese Ausschlüsse sind unter Umständen nicht vollständig und können nach Ermessen des Fonds geändert werden. Informationen über die für jeden Fonds geltenden Ausschlüsse sind auf Anfrage beim Hauptfinanzverwalter erhältlich.

Darlehensverbindlichkeiten

Der Fonds darf nur vorübergehend für Rechnung eines Teilfonds Kredite aufnehmen, und der Gesamtbetrag dieser Kreditaufnahmen darf 10 % des Nettoinventarwerts eines solchen Teilfonds nicht überschreiten. Gemäß den Bestimmungen der Vorschriften kann der Fonds die Vermögenswerte eines Teilfonds als Sicherheit für die Kreditaufnahme desselben Teilfonds belasten.

Der Fonds kann durch eine Back-to-back-Kreditvereinbarung Fremdwährung erwerben. Auf diese Weise erhaltene Fremdwährung wird nicht als Kreditaufnahme im Sinne von Vorschrift 103(1) klassifiziert, sofern die ausgleichende Einlage (a) auf die Basiswährung lautet und (b) dem Wert des

ausstehenden Fremdwährungskredits entspricht oder diesen übersteigt.

Einhaltung der Anlageziele und Anlagepolitik

Das Anlageziel eines Teilfonds kann nicht geändert werden, und wesentliche Änderungen an der Anlagepolitik eines Teilfonds können nur mit vorheriger Genehmigung der Anteilhaber vorgenommen werden auf der Grundlage von: (i) einer Mehrheit der bei einer ordnungsgemäß einberufenen und abgehaltenen Versammlung der Anteilhaber abgegebenen Stimmen; oder (ii) mit vorheriger Genehmigung aller Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder einer wesentlichen Änderung an der Anlagepolitik eines Teilfonds durch eine Mehrheit der auf einer Versammlung der betreffenden Anteilhaber abgegebenen Stimmen werden Anteilhaber im jeweiligen Teilfonds in angemessener Frist über solche Änderungen informiert, damit sie vor der Umsetzung der Änderung den Rückkauf ihrer Anteile beantragen können.

Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente

Zu Zwecken eines effektiven Portfoliomanagements und/oder zu Anlagezwecken darf jeder Teilfonds unter Beachtung der jeweils in Anhang VI

enthaltenen Beschränkungen Anlagetechniken und derivative Finanzinstrumente einsetzen. Neue Techniken und Derivate können entwickelt werden, die sich zum Einsatz für einen Teilfonds in der Zukunft als geeignet erweisen, und ein Teilfonds kann solche Techniken und Derivate im Rahmen der jeweils in Anhang VI enthaltenen Beschränkungen anwenden. Einzelheiten zu den mit derivativen Finanzinstrumenten, Futures und Optionen verbundenen Risiken sind nachstehend im Abschnitt mit der Überschrift „Risikofaktoren“ dargelegt.

Die Gesellschaft wendet einen Risikomanagementprozess an, der sie in die Lage versetzt, die diversen Risiken, die mit solchen Anlagetechniken und derivativen Finanzinstrumenten verbunden sind, genau zu messen, zu überwachen und zu managen. Auf Wunsch stellt der Fonds den Anteilhabern zusätzliche Informationen in Bezug auf die quantitativen Beschränkungen, die beim Risikomanagement gelten, die angewandten Methoden zum Risikomanagement und die aktuellen Entwicklungen hinsichtlich der Risiken und Erträge der Hauptanlagekategorien zur Verfügung.

Eine Auflistung der Geregeltten Märkte, an denen diese Derivate notiert oder gehandelt werden, ist in Anhang I enthalten. Eine Beschreibung der aktuellen Bestimmungen und Beschränkungen der Zentralbank, die in diesem Zusammenhang gelten, ist in Anhang VI enthalten. Es folgt eine Beschreibung der Arten derivativer Finanzinstrumente, in die die Teilfonds anlegen dürfen:

Futures: Futures sind Kontrakte, welche sich auf den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge eines bestimmten Vermögenswertes (bzw. in manchen Fällen auf den Erhalt oder die Zahlung von Barmitteln in Abhängigkeit der Performance von einem zugrunde liegenden Vermögenswert, Finanzinstrument oder Index) zu einem zuvor festgelegten zukünftigen Datum und zu einem durch eine an einer Börse vorgenommene Transaktion vereinbarten Preis beziehen. Futures ermöglichen dem Anleger die Absicherung gegen Marktrisiken oder ein Engagement in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt. Da diese Kontrakte täglich dem aktuellen Marktwert angepasst werden, können sich Anleger durch Glattstellung ihrer Position bereits vor dem Erfüllungstermin des Kontrakts von ihrer Verpflichtung zum Kauf bzw. Verkauf des zugrunde liegenden Vermögenswertes befreien. Futures können auch zur Verringerung von Barmitteln sowohl bis zur Anlage eines Cashflow als auch in Bezug auf feste Cash Targets eingesetzt werden. Häufig ist der Einsatz von Futures anstelle der zugrunde liegenden oder verbundenen Wertpapiere oder Indizes zum Erreichen einer bestimmten Strategie mit niedrigeren Transaktionskosten verbunden.

Forwards: Unter einem Forward-Kontrakt wird der Preis, zu dem ein Index oder ein Vermögenswert zu einem zukünftigen Datum erworben oder verkauft werden kann, festgeschrieben. Bei einem Währungs-Forward verpflichtet sich der Inhaber eine festgelegte Menge der jeweiligen Währung zu einem festgelegten Preis an einem festgelegten zukünftigen Datum zu kaufen oder zu verkaufen, wobei bei einem Zins-Forward im Voraus ein Zinssatz festgelegt wird, welcher in Bezug auf eine Verbindlichkeit, die zu einem zukünftigen Datum eingegangen wird, zu zahlen ist. Forwards können durch Differenzausgleich abgewickelt werden. Diese Kontrakte sind nicht übertragbar. Der Einsatz von Devisenterminkontrakten eines Teilfonds kann u. a. dazu führen, dass die mit den gehaltenen Wertpapieren verbundenen Währungsrisiken verändert werden, solche Währungsrisiken abgesichert werden, das Engagement in einer Währung erhöht wird oder die Risiken von Wechselkursschwankungen in Bezug auf eine Währung auf eine andere Währung verlagert werden.

Optionen: Es gibt zwei Arten von Optionen, nämlich Put-Optionen und Call-Optionen. Put-Optionen

sind Kontrakte, die gegen eine Optionsprämie verkauft werden, und die eine Partei (den Optionsnehmer) dazu berechtigen (ihn jedoch nicht dazu verpflichten), der jeweils anderen Partei (dem Optionsverkäufer) eine bestimmte Menge eines bestimmten Produkts oder Finanzinstruments zu einem bestimmten Preis zu verkaufen. Call-Optionen sind ähnliche Kontrakte, die ebenfalls gegen eine Optionsprämie verkauft werden und die den Optionsnehmer dazu berechtigt, jedoch nicht dazu verpflichtet, vom Optionsverkäufer etwas zu kaufen. Optionen können ebenfalls durch Differenzausgleich abgewickelt werden. Die Teilfonds können als Optionsnehmer oder Optionsverkäufer von Put- und Call-Optionen agieren.

Swaps: Ein Standard Swap ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, gemäß dem die innerhalb eines festgelegten Zeitraums erhaltenen Cashflows zweier Vermögenswerte getauscht werden. Die Bedingungen werden im Voraus vereinbart, so dass der Gegenwartswert des Swaps null beträgt. Die Teilfonds können sowohl zur Generierung von Erträgen als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen Swaps, einschließlich Equity-Swaps, Swaptions, Zinsswaps und Währungsswaps, eingehen. Swaps können sich auf längere Zeiträume beziehen und beinhalten typischerweise regelmäßige Zahlungen. Swaptions sind Kontrakte, unter denen eine Partei eine Zahlung dafür erhält, dass sie sich unter der Bedingung, dass ein bestimmtes Ereignis eintritt (wobei die zukünftigen Zinssätze normalerweise von einer bestimmten Benchmark abhängen), dazu verpflichtet, zu einem im Voraus festgelegten zukünftigen Zinssatz einen Forward Swap abzuschließen. Ein Zinsswap ist der Tausch der jeweiligen Zinszahlungsverpflichtungen bzw. Zinsansprüche zweier Parteien (z.B. der Tausch von festen Zinssätzen gegen variable Zinssätze). Unter einem Zinsswap werden an jedem Zahlungstermin die von jeder Partei geschuldeten Nettzahlungen und lediglich der Nettobetrag von einer Partei an die jeweils andere Partei gezahlt. Ein Währungsswap ist die Vereinbarung zweier Parteien, zukünftige Zahlungen in einer Währung gegen zukünftige Zahlungen in einer anderen Währung zu tauschen. Diese Vereinbarungen werden eingesetzt, um die Währung, auf die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten lauten, zu ändern. Im Gegensatz zu Zinsswaps müssen Währungsswaps den Tausch eines Kapitalbetrags am Fälligkeitsdatum beinhalten.

Devisenkassageschäfte: Die Teilfonds können Devisenkassageschäfte (*spot foreign exchange transactions*) abschließen, welche den Erwerb einer Währung mit einer anderen beinhalten, wobei ein fester Betrag der ersten Währung für einen festen Betrag der zweiten Währung gezahlt wird. „Spot“-Abwicklung bedeutet, dass die Lieferung des Währungsbetrags normalerweise zwei Geschäftstage in beiden maßgeblichen Finanzzentren nach Abschluss des Geschäfts erfolgt.

Caps und Floors: Die Teilfonds dürfen Caps und Floors abschließen. Caps sind Vereinbarungen, bei denen der Verkäufer sich dazu verpflichtet, dem Käufer eine Entschädigung zu zahlen, wenn die Zinssätze zu zuvor vereinbarten Zeitpunkten während der Vertragslaufzeit über eine zuvor vereinbarte Höchstgrenze steigen. Im Gegenzug zahlt der Käufer dem Verkäufer im Voraus eine Prämie. Ein Floor ist einem Cap ähnlich, wobei der Verkäufer den Käufer in diesem Falle entschädigt, wenn die Zinssätze zu zuvor vereinbarten Zeitpunkten während der Vertragslaufzeit unter einen zuvor vereinbarten Mindestsatz fallen. Ebenso wie bei einem Cap zahlt der Käufer dem Verkäufer im Voraus eine Prämie.

Kreditderivate: Die Teilfonds können Kreditderivate wie z.B. Credit Default Swaps einsetzen, um die mit einem bestimmten Referenzvermögenswert verbundenen Kreditrisiken zu isolieren und zu übertragen. Credit Default Swaps sichern das Risiko Ausfallrisiko in Bezug auf Emittenten von Schuldtiteln in gewissem Maße ab. Die Tatsache, dass die Teilfonds Credit Default Swaps einsetzen, garantiert jedoch nicht, dass dieser Einsatz auf effektiv sein oder zum gewünschten Ergebnis führen wird. Ein Teilfonds kann im Rahmen einer Credit Default Swap-Transaktion als Käufer oder Verkäufer agieren. Credit Default Swaps sind Transaktionen, unter denen die Verpflichtungen der beteiligten Parteien davon abhängen, ob ein Kreditereignis in Bezug auf einen Referenzvermögenswert eintritt. Diese Kreditereignisse werden im Kontrakt spezifiziert und sollen dazu dienen, den Eintritt einer wesentlichen Bonitätsverschlechterung des Referenzvermögenswertes zu identifizieren. Die Abwicklung von Credit Default-Produkten kann in Form der Barabwicklung erfolgen oder die physische Lieferung einer Obligation des Referenzunternehmens im Falle eines Verzugs vorsehen. Die Partei, die im Rahmen eines Credit Default Swaps als Käufer agiert, ist, solange kein Verzugsereignis in Bezug auf den zugrunde liegenden Referenzvermögenswert eingetreten ist, verpflichtet, über die Vertragslaufzeit hinweg periodische Zahlungen an den Verkäufer zu leisten. Tritt jedoch ein Kreditereignis ein, so muss der Verkäufer dem Käufer den vollen fiktiven Wert des Referenzvermögenswertes, welcher einen sehr geringen oder keinen Wert haben kann, zahlen. Falls ein Teilfonds als Käufer agiert und kein Kreditereignis eintritt, werden die Verluste des Teilfonds durch die periodischen Zahlungen während der Vertragslaufzeit begrenzt. Als Verkäufer erhalten die Teilfonds über die vereinbarte Vertragslaufzeit hinweg einen festen Einkommenssatz, vorausgesetzt, dass kein Kreditereignis eintritt. Tritt ein Kreditereignis ein, so muss der Verkäufer dem Käufer den vollen fiktiven Wert des Referenzvermögenswertes zahlen.

Einsatz von effizienten Portfoliomanagementtechniken und derivativen Finanzinstrumenten

Der Fonds kann Wertpapierleihgeschäfte und Pensionsgeschäfte (zusammen „**effiziente Portfoliomanagementtechniken**“), vorbehaltlich der in Anhang VI festgelegten Beschränkungen und soweit mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Teilfonds vereinbar, eingehen.

Ein Fonds kann in OTC-Derivate gemäß den Vorschriften der Zentralbank investieren und sofern es sich bei den Gegenparteien der OTC-Derivate um geeignete Gegenparteien handelt.

Der Einsatz von Techniken und Instrumenten in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente, in die die Teilfonds für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements investieren, erfolgt generell aus einem oder mehreren der folgenden Gründe:

- zur Risikoreduzierung;
- zur Kostenreduzierung; oder
- der Erwirtschaftung von zusätzlichem Kapital oder Ertrag für den jeweiligen Teilfonds mit einem angemessenen Risikoniveau unter Berücksichtigung des Risikoprofils des Teilfonds und der Bestimmungen zur Risikosteuerung, die in den Vorschriften aufgeführt sind.

Effiziente Portfoliomanagementtechniken

Effiziente Portfoliomanagementtechniken dürfen nur gemäß normaler Marktpraxis und den Vorschriften der Zentralbank durchgeführt werden. Sämtliche im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken erhaltene Vermögenswerte sollten als Sicherheiten erachtet werden und den weiter unten in Bezug auf Sicherheiten dargelegten Kriterien entsprechen. Sämtliche aus effizienten Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Portfoliomanagementtechniken entstehenden Erträge sollten dem jeweiligen Teilfonds nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und anfallender Gebühren zufließen. Zu diesen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die allesamt absolut transparent sind), die keine versteckten Erträge beinhalten, gehören Gebühren und Kosten, die an Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittlern von Wertpapierleihgeschäften zahlbar sind, die vom Fonds jeweils beauftragt wurden. Diese Gebühren und Kosten von Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder von Vermittlern für Wertpapierleihgeschäfte, die vom Fonds beauftragt wurden, die marktüblichen Sätzen zusammen mit einer etwaigen MwSt. entsprechen, werden vom Fonds oder dem Teilfonds getragen, in Bezug auf den die jeweilige Partei beauftragt worden ist.

Einzelheiten zu den entstehenden Erträgen der Teilfonds und den damit einhergehenden direkten und indirekten betrieblichen Kosten und Gebühren sowie die Identität bestimmter Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittlern von Wertpapierleihgeschäften, die vom Fonds jeweils beauftragt werden, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds enthalten.

Zeitweilig kann ein Teilfonds Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittlern von Wertpapierleihgeschäften beauftragen, die verbundene Parteien der der Verwahrstelle und/oder der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrer Beauftragten) sind. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister des Fonds verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Transaktionen mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt „Interessenkonflikte“ weiter unten enthalten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds speziell angegeben.

Sicherheitenpolitik

Im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken, Wertpapierfinanzierungsgeschäften und/oder dem Einsatz von derivativen Instrumenten für Absicherungs- oder Anlagezwecke können Sicherheiten von einem Kontrahenten zugunsten eines Teilfonds erhalten oder bei einem Kontrahenten von oder für einen Teilfonds hinterlegt werden. Jede Hereinnahme oder Hinterlegung von Sicherheiten durch einen Teilfonds erfolgt gemäß den Vorschriften der Zentralbank sowie Bedingungen in der Sicherheitenpolitik des Fonds.

Von einem Kontrahenten für einen Teilfonds hinterlegte Sicherheiten müssen als das Risiko gegenüber diesem Kontrahenten verringernd berücksichtigt werden. Jeder Teilfonds muss Sicherheiten in erforderlicher Höhe hereinnehmen, damit er sicherstellen kann, dass die Grenzen des Kontrahentenrisikos eingehalten werden.

Das Kontrahentenrisiko kann reduziert werden, soweit der Wert der erhaltenen Sicherheiten jederzeit der Höhe des einem Kontrahentenrisiko ausgesetzten Betrags entspricht.

Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter/ihre Beauftragten steht bzw. stehen mit der Verwahrstelle in Verbindung, um alle Aspekte des Sicherheitenprozesses im Zusammenhang mit Kontrahenten zu steuern.

Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und rechtliche Risiken, müssen identifiziert und durch den Risikomanagementprozess des Fonds gesteuert und gemindert werden. Ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 Prozent seines Vermögens erhält, sollte eine geeignete Stresstest-Richtlinie zur Gewährleistung etabliert haben, dass regelmäßige Stresstest unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der Teilfonds das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Richtlinie für die Liquiditätsstresstests muss mindestens die in Verordnung 24 Absatz 8 der Verordnungen der Zentralbank beschriebenen Elemente enthalten.

Zwecks Bereitstellung von Bareinschüssen oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in effizienten Portfoliomanagementtechniken und derivative Finanzinstrumenten kann ein Teilfonds dem Teilfonds gehörende Vermögenswerte oder liquide Mittel im Rahmen der normalen Marktpraxis und der Anforderungen in den Vorschriften der Zentralbank übertragen, hypothekarisch belasten, verpfänden oder als Sicherheit hinterlegen.

Sicherheiten

Von einem Kontrahenten zugunsten eines Teilfonds erhaltene Sicherheiten können in Form von liquiden Vermögenswerten oder Sachwerten vorliegen und müssen immer die speziellen, in den Vorschriften der Zentralbank umrissenen Kriterien wie nachstehend zusammengefasst in Bezug auf folgende Faktoren erfüllen: (i) Liquidität; (ii) Bewertung; (iii) Emittentenbonität; (iv) Korrelation; (v) Diversifizierung (Anlagenkonzentration); und (vi) sofortige Verfügbarkeit:

- (a) Liquidität: Erhaltene Sachsicherheiten sollten hochliquide sein und auf einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem mit transparenter Bepreisung gehandelt werden, sodass sie schnell zu einem Preis veräußert werden können, der annähernd ihrer Bewertung vor dem Verkauf entspricht. Erhaltene Sicherheiten sollten auch den Bestimmungen von Vorschrift 74 der Vorschriften entsprechen.
- (b) Bewertung: Erhaltene Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge (wie nachstehend beschrieben) vorgenommen werden. Zugunsten eines Teilfonds gehaltene Sachsicherheiten werden, soweit angemessen, gemäß der Bewertungspolitik und den Bewertungsgrundsätzen des Teilfonds bewertet. Vorbehaltlich der Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten in Bezug auf Bewertungen werden bei einem Kontrahenten hinterlegte Sicherheiten täglich zu ihrem Marktwert bewertet. Die vorstehend beschriebene Bewertungsmethodik wird angewandt, um sicherzustellen, dass die in den Vorschriften der Zentralbank angegebenen Anforderungen erfüllt werden.
- (c) Emittentenbonität: Erhaltene Sicherheiten sollten von hoher Qualität sein.
- (d) Korrelation: Erhaltene Sicherheiten sollten von einem Unternehmen ausgegeben sein, das von dem Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine starke Korrelation mit der Performance des Kontrahenten aufweist.
- (e) Diversifizierung (Anlagekonzentration): Sicherheiten sollten ausreichend nach Ländern, Märkten und Emittenten diversifiziert sein, wobei das Engagement in einem bestimmten Emittenten höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds betragen darf. Unterliegt der Teilfonds Risiken in Bezug auf verschiedene Kontrahenten, so sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammenzurechnen, um das 20 %-Limit für ein Engagement in einem Einzelemittenten zu berechnen.
- (f) Sofortige Verfügbarkeit: Erhaltene Sicherheiten sollten von dem Teilfonds jederzeit vollständig rechtlich durchsetzbar sein, ohne Verweis auf den oder Genehmigung von dem Kontrahenten.
- (g) Der Hauptfinanzverwalter wendet für die einzelnen Teilfonds entsprechend konservative Sicherheitsabschläge auf die als Sicherheiten erhaltenen Vermögenswerte an, ggf. auf der Basis einer Bewertung der Charakteristika der Vermögenswerte, wie etwa die Bonität oder die Preisvolatilität, sowie das Ergebnis von wie weiter oben beschrieben durchgeführten Stresstests gemäß den EMIR-Anforderungen. Die EMIR schreibt nicht die Anwendung eines Sicherheitsabschlags für Nachschusszahlungen vor. Dementsprechend erfolgt ein Sicherheitsabschlag, der zur Absicherung von Währungsrisiken vorgenommen wird, wie mit

dem betreffenden Kontrahenten vereinbart. Der Hauptfinanzverwalter hat festgelegt, dass generell gilt: Wenn die Bonität des Emittenten oder der Emission der Sicherheiten nicht die erforderliche Qualität hat oder die Sicherheiten mit einem beträchtlichen Maß an Preisvolatilität in Bezug auf die Restlaufzeit oder anderen Faktoren einhergehen, muss ein konservativer Sicherheitsabschlag gemäß spezielleren Richtlinien angewandt werden, die schriftlich vom Anlageverwalter und/oder Finanzverwalter auf laufender Basis unterhalten werden.

- (h) Verwahrung: Sachsicherheiten, die ein Teilfonds von einem Kontrahenten auf Basis einer Eigentumsübertragung (ob für ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft, ein OTC-Derivatgeschäft oder anderweitig) erhalten wurden, sind von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle zu halten.

Es bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Laufzeit, sofern Sicherheiten ausreichend liquide sind.

Für die Zwecke der Bewertung müssen entgegengenommene Sicherheiten mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge (wie unter unten näher beschrieben) vorgenommen werden.

Unbare Sicherheiten, die zugunsten eines Teilfonds gehalten werden, werden, soweit angemessen, gemäß den Bewertungsmethoden der Gesellschaft bewertet. Vorbehaltlich der Vereinbarungen mit der jeweiligen Gegenpartei in Bezug auf Bewertungen werden bei einer Gegenpartei hinterlegte Sicherheiten täglich zu ihrem Marktwert bewertet.

Sachsicherheiten können nicht verkauft, hinterlegt oder neu angelegt werden.

Alle von einem Teilfonds im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften erhaltenen Vermögenswerte gelten als Sicherheiten und müssen die Anforderungen der Sicherheitenpolitik der Gesellschaft erfüllen.

Unbare Sicherheiten, die der Teilfonds von einer Gegenpartei auf Grundlage einer Eigentumsübergang (ob für ein Wertpapierfinanzierungsgeschäft, ein OTC-Derivatgeschäft oder anderweitig) muss von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle gehalten werden. Vermögenswerte, die der Teilfonds auf Grundlage einer Eigentumsübertragung überlässt, sind nicht mehr Eigentum des Teilfonds und befinden sich nicht mehr im Depotbanknetz. Die Gegenpartei ist berechtigt, diese Vermögenswerte nach ihrem eigenen Ermessen zu verwenden. Vermögenswerte, die einer Gegenpartei auf einer anderen Grundlage als auf der einer Eigentumsübertragung gestellt werden, werden von der Verwahrstelle oder einer ordnungsgemäß bestellten Unterverwahrstelle gehalten.

Barsicherheiten

Barsicherheiten dürfen nur in folgenden Instrumenten angelegt werden:

- Einlagen bei relevanten Institutionen;
- Staatsanleihen mit hoher Bonität;
- Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte), sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und der jeweilige Teilfonds jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
- Kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049).

Wiederangelegte Barsicherheiten sollten gemäß den oben aufgeführten, für Sachsicherheiten geltenden Streuungsvorschriften diversifiziert sein. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder bei einem verbundenen Unternehmen hinterlegt werden. Durch die Wiederanlage von Sicherheiten erzeugte Risiken müssen bei Berechnung des Risikos gegenüber einem Kontrahenten berücksichtigt werden. Die Wiederanlage von Barsicherheiten gemäß den obigen Bestimmungen kann dennoch ein zusätzliches Risiko für einen Teilfonds darstellen. Ausführlichere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Risiko der Wiederanlage von Barsicherheiten“ enthalten.

Sicherheiten – von einem Teilfonds hinterlegt

Die bei einem Kontrahenten vom oder für einen Teilfonds hinterlegten Sicherheiten müssen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos berücksichtigt werden. Bei einem Kontrahenten hinterlegte Sicherheiten und von diesem Kontrahenten erhaltene Sicherheiten können auf Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der jeweilige Teilfonds Aufrechnungsvereinbarungen mit dem

Kontrahenten rechtlich geltend machen kann.

Sicherheiten, die von einem oder im Auftrag eines Teilfonds gestellt werden, bestehen aus solchen Sicherheiten, die von Zeit zu Zeit mit der Gegenpartei vereinbart werden und jegliche Art von Vermögenswerten des Teilfonds enthalten können.

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte

Ein Teilfonds darf, wenn es die Anlagepolitik eines Teilfonds entsprechend vorsieht, Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Total Return Swaps einsetzen und Wertpapierleihgeschäfte gemäß der normalen Marktpraxis sowie und vorbehaltlich der Anforderungen der SFTR und der Vorschriften der Zentralbank verwenden. Diese Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps dürfen für jedweden Zweck abgeschlossen werden, der mit dem Anlageziel des jeweiligen Teilfonds übereinstimmt, dazu gehören auch die Erzielung von Erträgen oder Gewinnen zur Steigerung der Rendite des Teilfonds und die Verminderung der Aufwendungen und Risiken des Portfolios. Wenn dies in der in der Anlagepolitik eines Teilfonds vorgesehen ist, kann er Total Return Swaps für Anlagezwecke verwenden. Pensionsgeschäfte/umgekehrten Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte dürfen ausschließlich für die Zwecke eines effektiven Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Weitere Informationen dazu entnehmen Sie bitte dem Prospektabschnitt „Einsatz von effizienten Portfoliomanagementtechniken und derivativen Finanzinstrumenten“.

Alle Anlagen, die ein Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und seiner Anlagepolitik halten kann, unterliegen möglicherweise den SFTR. Es besteht keine Beschränkung in Bezug auf den Anteil der Vermögenswerte, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte oder Total Return Swaps sein können. Daher kann der maximale und erwartete Anteil des Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand von Wertpapierfinanzierungen oder Total Return Swaps sein kann, bis zu 100 Prozent betragen, also das gesamte Vermögen des jeweiligen Teilfonds. In jedem Fall wird der jüngste Halbjahres- und Jahresbericht des betreffenden Teilfonds den Anteil des Vermögens des Teilfonds, der aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps besteht, sowohl als absoluten Betrag des jeweiligen SFTR-Typs und auch als Prozentsatz des Vermögens des jeweiligen Teilfonds angeben.

Wertpapierleihe bezeichnet Geschäfte, bei denen eine Partei Wertpapiere an die Gegenpartei überträgt, vorbehaltlich einer Verpflichtung, dass die Gegenpartei gleichwertige Wertpapiere an einem zukünftigen Zeitpunkt oder auf Verlangen der übertragenden Partei zurückerstattet oder wenn sie von der Partei, die die Wertpapiere überträgt. Diese Art von Geschäft wird aus Sicht der übertragenden Partei als Wertpapierleihe betrachtet. Pensionsgeschäfte sind Wertpapierleihegeschäfte, bei denen eine Partei einer anderen ein Wertpapier verkauft. Dabei wird gleichzeitig der Rückkauf des Wertpapiers zu einem festgelegten künftigen Termin zu einem zuvor festgelegten Preis vereinbart, aus dem ein vom Kuponsatz der Wertpapiere unabhängiger Marktzins hervorgeht. Umgekehrte Pensionsgeschäfte sind Transaktionen, bei denen ein Teilfonds Wertpapiere von einer Gegenpartei kauft und gleichzeitig sich verpflichtet, die Wertpapiere an die Gegenpartei zu einem vereinbarten Termin und einem vereinbarten Preis wieder zu verkaufen.

Geht ein Teilfonds umgekehrte Pensionsgeschäfte ein, ist sicherzustellen, dass er jederzeit den vollständigen Barbetrag einfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder auf Basis der aufgelaufenen Beträge oder zum aktuellen Marktwert (gemäß dem Mark-to-Market-Prinzip) kündigen kann. Können die Barbeträge jederzeit zum Marktwert zurückgefordert werden, ist bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Teilfonds der Marktwert des umgekehrten Pensionsgeschäfts anzusetzen.

Geht ein Teilfonds Pensionsgeschäfte ein, muss sichergestellt werden, dass er jederzeit die Wertpapiere, die Gegenstand des Pensionsgeschäfts sind, zurückfordern oder das eingegangene Pensionsgeschäft kündigen kann. Pensionsgeschäfte mit festen Laufzeiten und umgekehrte Pensionsgeschäfte mit einer Laufzeit von bis zu sieben Tagen sind als Geschäfte zu betrachten, bei denen die Vermögensgegenstände vom Teilfonds jederzeit zurückgefordert werden können

Ein Teilfonds, der Wertpapierleihgeschäfte einzugeht, sollte sicherstellen, dass er dazu in der Lage ist, jederzeit ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder ein eingegangenes Wertpapierleihgeschäft zu beenden.

Sämtliche aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften und anderen effizienten Portfoliomanagementtechniken entstehenden Erträge werden nach Abzug anfallender direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren an den jeweiligen Teilfonds zurückgezahlt. Zu diesen direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren (die alle vollständig transparent sind), die keine

versteckten Erträge beinhalten, gehören Gebühren und Kosten, die an Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften zahlbar sind, die vom Fonds jeweils beauftragt wurden. Diese Gebühren und Kosten von Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften, die vom Fonds beauftragt wurden, die marktüblichen Sätzen zusammen mit einer etwaigen MwSt. entsprechen, werden vom Fonds oder dem Teilfonds getragen, in Bezug auf den diese beauftragt wurden. Einzelheiten zu den entstehenden Erträgen der Teilfonds und den damit einhergehenden direkten und indirekten Betriebskosten und Gebühren sowie die Identität bestimmter Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittlern von Wertpapierleihgeschäften, die vom Fonds jeweils beauftragt werden, sind in den Halbjahres- und Jahresberichten des jeweiligen Teilfonds enthalten.

Während die Gesellschaft bei der Auswahl ihrer Gegenparteien, einschließlich der Berücksichtigung des Rechtsstatus, des Herkunftslandes, der Bonität und der Bonitätsbeurteilung (soweit relevant), eine angemessene Sorgfaltspflicht walten lässt, wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften der Zentralbank keine Kriterien zur Vorauswahl von Gegenparteien vor Abschluss der Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps des Teilfonds bestimmen.

Kontrahenten bezogen auf solche Transaktionen: (1) sollen in ihrem Herkunftsstaat regulierte, zugelassene, eingetragene oder beaufsichtigte Unternehmen sein; und (2) sollen sich in einem OECD-Mitgliedstaat befinden; diese Anforderungen gelten zusammen als die Kriterien des Fonds für die Auswahl von Kontrahenten. Kontrahenten müssen über keine Mindest-Bonitätsbeurteilung verfügen. Gemäß der Richtlinie über die Verwalter alternativer Investmentfonds im Hinblick auf übermäßigen Rückgriff auf Ratings (2013/14/EU) („CRAD“) darf sich der Anlageverwalter bei der Ermittlung der Bonität eines Emittenten oder eines Kontrahenten nicht ausschließlich oder automatisch auf Kreditratings verlassen. Wenn jedoch ein Kontrahent auf A-2 oder darunter (oder auf ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, führt dies unverzüglich zu einer neuen Kreditbewertung dieses Kontrahenten.

Zeitweilig kann ein Teilfonds Kontrahenten für Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragen, die verbundene Parteien der Verwahrstelle oder sonstige Dienstleister des Fonds sind. Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister des Fonds verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Transaktionen mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt „Interessenkonflikte“ enthalten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten des jeweiligen Teilfonds speziell angegeben.

Sicherheiten oder Sicherheitsleistungen dürfen vom Teilfonds an einen Kontrahenten oder Makler in Bezug auf Wertpapierfinanzierungs- oder OTC-Derivategeschäfte geleistet werden. Bitte entnehmen Sie nähere Details dem Abschnitt „Sicherheiten“.

Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte stellen keine Kreditaufnahmen bzw. Kreditvergaben im Sinne der Vorschrift 103 bzw. der Vorschrift 111 der Vorschriften dar.

Der beschriebene Einsatz von DFI und Wertpapierfinanzierungsgeschäften zu den beschriebenen Zwecken des effizienten Portfoliomanagements setzt den Teilfonds den im Abschnitt „Risikofaktoren“ im Prospekt beschriebenen Risiken aus. Die Risiken, die sich aus dem Einsatz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften ergeben, müssen im Risikomanagementprozess der Gesellschaft angemessen berücksichtigt werden.

Risikomanagementprozess

Die Verwaltungsgesellschaft hat der Zentralbank im Namen eines jeden Fonds ihren Risikomanagementprozess eingereicht, der ihr die genaue Messung, Überwachung und Steuerung der verschiedenen, mit dem Einsatz von DFI und, wo ihre Verwendung angemessen ist, Wertpapierfinanzierungsgeschäften verbundenen Risiken ermöglicht. Nicht im aktuellen Risikomanagementverfahren erfasste DFIs werden erst dann eingesetzt, wenn das Risikomanagementverfahren gemäß den Anforderungen der Zentralbank vorliegt. Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Anteilinhabern auf Wunsch zusätzliche Informationen hinsichtlich der angewandten Methoden des Risikomanagements, einschließlich der geltenden quantitativen Limits sowie jeglicher jüngster Entwicklungen bezüglich der Risiko- und Ertragsmerkmale der Hauptanlagekategorien, zur Verfügung.

Bezugnahme auf Ratings

Die European Union (Alternative Investment Fund Managers) (Amendment) Regulations 2014 (S.I. No. 379 of 2014) (die „Änderungsverordnungen“) setzen die Anforderungen der Richtlinie von CRAD in irisches Recht um. Die CRAD zielt darauf ab, den übermäßigen Rückgriff auf Ratings von Ratingagenturen einzuschränken und die Verpflichtungen in Bezug auf das Risikomanagement

klarzustellen. In Übereinstimmung mit den Änderungsverordnungen und der CRAD und unbeschadet anderer Bestimmungen in diesem Prospekt darf sich der Hauptfinanzverwalter bei der Feststellung der Bonität eines Emittenten oder einer Gegenpartei nicht ausschließlich oder automatisch auf Kreditratings stützen.

Verweise auf Benchmarks

Gemäß Artikel 3(1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung ‚verwendet‘ ein Teilfonds einen Index, wenn er eingesetzt wird zur (i) Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds anhand eines Indexes oder einer Indexkombination zwecks Rückverfolgung der Rendite dieses Indexes oder dieser Indexkombination; (ii) Bestimmung der Zusammensetzung eines Teilfonds; oder (iii) Berechnung der Anlageerfolgsprämien (Performance Fees). Eine solche Verwendung wird im Profil eines Teilfonds oder im Abschnitt über Anlageerfolgsprämien in diesem Prospekt eindeutig geregelt. Die Verwaltungsgesellschaft und der Fonds haben robuste schriftliche Pläne gemäß Artikel 28(2) der Benchmark-Verordnung aufgestellt. Die Pläne geben detailliert an, welche Maßnahmen ergriffen werden, wenn sich ein bestimmter von einem Teilfonds auf diese Weise verwendeter Index wesentlich ändert oder nicht mehr bereitgestellt wird oder von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Hauptfinanzverwalter eine Änderung des Index veranlasst wird. In den Plänen werden gegebenenfalls Einzelheiten über alternative Indizes angegeben, die von einem Teilfonds bei Bedarf anstelle des Index verwendet werden könnten.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in Absprache mit dem Hauptfinanzverwalter in verschiedenen Fällen eine Änderung des Index für einen Teilfonds anstreben, unter anderem wenn:

- der bestimmte Index oder die Indexserie nicht mehr bereitgestellt wird oder nicht mehr existiert oder sich wesentlich ändert;
- ein neuer Index zur Verfügung steht, der den bisherigen ablöst;
- ein neuer Index zur Verfügung steht, der für professionelle Investoren auf dem betreffenden Markt als Marktstandard gilt und/oder als für die Anteilhaber nützlicher erachtet würde als der bisherige Index;
- es schwieriger wird, in Aktien zu investieren, die in dem betreffenden Index enthalten sind;
- der Indexanbieter eine Gebühr einführt, die der Hauptfinanzverwalter als zu hoch erachtet; oder
- die Qualität (einschließlich Genauigkeit und Verfügbarkeit von Daten) eines bestimmten Index sich nach Ansicht des Hauptfinanzverwalters verschlechtert hat.

Jede wesentliche Änderung an einem Index, die zu einer Änderung am Anlageziel und/oder an der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds führt, unterliegt der Genehmigung durch die Anteilhaber.

Die in den Anwendungsbereich der Benchmark-Verordnung fallenden Teilfonds verwenden Indizes, die von MSCI Limited verwaltet oder bereitgestellt werden. Zum Datum dieses Prospekts ist MSCI Limited ein EU-Benchmark-Administrator gemäß Artikel 34 der Benchmark-Verordnung und in dem gemäß Artikel 36 der Benchmark-Verordnung von der ESMA erstellten und geführten öffentlichen Register aufgeführt.

Indizes können auch zu anderen Zwecken verwendet werden, unter anderem (i) zur Verwendung als Referenzindex, gegenüber der der Teilfonds eine Outperformance erzielen möchte, und (ii) zur Bewertung des relativen VaR. Wird ein Index für die oben unter (i) genannten Zwecke verwendet, stellt dies keine Verwendung eines Index im Sinne von Artikel 3 (1)(7)(e) der Benchmark-Verordnung dar, da der betreffende Teilfonds nicht die Rendite des Index abbildet und der Index nicht die Zusammensetzung des Teilfonds bestimmt. Anteilhaber sollten beachten, dass der Fonds und/oder seine Vertriebsstellen in Marketing-Materialien oder anderen Mitteilungen allein aus finanziellen Gründen oder für Risikovergleichszwecke von Zeit zu Zeit auf andere Indizes verweisen können. In solchen Fällen handelt es sich nicht um einen Index, gegenüber dem ein Teilfonds gemanagt wird.

Abgesicherte Klassen

Der Fonds beabsichtigt, bestimmte währungsbezogene Transaktionen einzugehen, um das Währungsrisiko auf Anteilklassen- und Vermögensebene abzusichern.

Sämtliche Finanzinstrumente, die eingesetzt werden, um solche Währungsabsicherungsstrategien für eine oder mehrere Klassen zu implementieren, sind Vermögenswerte/Verbindlichkeiten des Fonds als Ganzes, werden aber den jeweiligen Klassen zugeordnet, und die Gewinne/Verluste aus den betreffenden Finanzinstrumenten sowie die mit diesen verbundenen Kosten werden ausschließlich der jeweiligen Klasse zugerechnet. Anleger sollten jedoch beachten, dass zwischen den Anteilklassen keine Haftungstrennung besteht. Obwohl die Kosten, Gewinne und Verluste der Währungsabsicherungstransaktionen allein der jeweiligen Klasse zufließen, besteht für die

Anteilinhaber das Risiko, dass die in einer Klasse durchgeführten Absicherungsgeschäfte sich negativ auf den Nettoinventarwert einer anderen Klasse auswirken.

Währungsbesicherte Klassen werden, sofern angemessen, für den Teilfonds, in dem die jeweilige Klasse ausgegeben wird, als solche ausgewiesen. Wenn der Fonds sich um eine Absicherung gegen Wechselkursschwankungen bemüht, kann dies dazu führen, dass aufgrund externer Faktoren, die der Fonds nicht steuern kann, unbeabsichtigt zu hoch (over-hedged) oder zu niedrig (under-hedged) abgesicherte Positionen eingegangen werden. Dabei gilt jedoch, dass überbesicherte Positionen 105 % des Nettoinventarwerts der abzusichernden Klasse nicht überschreiten, unterbesicherte Positionen 95 % des abzusichernden Anteils des Nettoinventarwerts der Klasse nicht unterschreiten und abgesicherte Positionen laufend überprüft werden (mindestens in den Bewertungsintervallen des betreffenden Teilfonds), um sicherzustellen, dass über- bzw. unterbesicherte Positionen die o. g. Grenze nicht über- bzw. unterschreiten. Eine solche Überprüfung beinhaltet ein Verfahren zur regelmäßigen Neuausrichtung der Absicherungsvereinbarungen um sicherzustellen, dass eine solche Position, die wesentlich über 100 % liegt, nicht in den Folgemonat fortgeschrieben wird. Die Währungsrisiken verschiedener Währungsklassen dürfen nicht kumuliert oder verrechnet werden, und Währungsrisiken des Fonds dürfen nicht auf einzelne Klassen umgelegt werden. Soweit diese Absicherung für eine bestimmte Klasse erfolgreich ist, wird sich die Performance der Klasse wahrscheinlich entsprechend der Performance der Basiswerte entwickeln, so dass den Anlegern dieser Klasse kein Gewinn/Verlust entsteht, wenn im Fall einer Währungsabsicherung die Währung der Klasse gegenüber der Basiswährung fällt/steigt.

Verwendung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos

Der Fonds unterhält für sämtliche Teilfonds ein einziges gemeinsames Zeichnungs-/Rücknahmekonto gemäß den Leitlinien der Zentralbank in Bezug auf Kassakonten für Umbrella-Fonds. Dementsprechend werden Gelder im Zeichnungs-/Rücknahmekonto als Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds erachtet und unterliegen nicht dem Schutz gemäß der Investor Money Regulations. Allerdings wird darauf hingewiesen, dass die Verwahrstelle das Zeichnungs-/Rücknahmekonto bei der Wahrnehmung ihrer Verpflichtungen zur Überprüfung von Liquiditätsbeständen überwachen und eine effektive und ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds in Übereinstimmung mit den in OGAW V dargelegten Verpflichtungen sicherstellen wird

Für die Anleger besteht dessen ungeachtet ein Risiko, wenn Gelder vom Fonds im Zeichnungs-/Rücknahmekonto im Namen eines Teilfonds zu einem Zeitpunkt gehalten werden, an dem ein solcher Teilfonds (oder ein anderer Teilfonds des Fonds) insolvent wird.

In Bezug auf Zeichnungsgelder, die auf das Zeichnungs-/Rücknahmekonto von einem Anleger vor der Ausgabe von Anteilen eingehen (wie in Zusammenhang mit Teilfonds, die erst nach Eingang von frei verfügbaren Zahlungsmitteln Anteile ausgeben, der Fall), werden diese Zeichnungsgelder zum Eigentum des betreffenden Teilfonds, und dementsprechend wird ein Anleger als allgemeiner nicht bevorrechtigter Gläubiger des Fonds während des Zeitraums zwischen Erhalt der Zeichnungsgelder im Zeichnungs-/Rücknahmekonto und der Ausgabe von Anteilen behandelt.

Etwaige Dividendenerträge, die von einem Teilfonds ausgezahlt und in einem Zeichnungs-/Rücknahmekonto gehalten werden, bleiben so lange ein Vermögenswert des betreffenden Teilfonds, bis diese Erlöse an den Anleger freigegeben werden. Während dieser Zeit gilt ein Anleger als ein allgemeiner nicht bevorrechtigter Gläubiger des Fonds. Für Rücknahmeerlöse schließt dies Fälle ein, bei denen die Rücknahmeerlöse vorübergehend einbehalten werden, bis ausstehende Dokumente zur Identitätsüberprüfung, die vom Fonds oder Administrator angefordert werden können, erhalten wurden. Daran wird ersichtlich, dass derlei Anforderungen unverzüglich nachgekommen werden sollte, damit Rücknahmeerlöse freigegeben werden können.

Der Fonds formuliert in Zusammenarbeit mit der Depotbank und in Einklang mit den Leitlinien der diesbezüglichen Zentralbank Richtlinien darüber, wie das Zeichnungs-/Rücknahmekonto zu unterhalten ist. Diese Leitlinien werden vom Fonds und von der Verwahrstelle mindestens jährlich überprüft.

RISIKOFAKTOREN

Im Folgenden sind die wichtigsten Risikofaktoren der Teilfonds aufgeführt. Die Liste erhebt jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit:

Anlagerisiken

Die Performance der Vergangenheit ist nicht unbedingt ein Hinweis auf die Performance der Zukunft. Anteilspreise und daraus resultierende Einkünfte können sowohl steigen als auch fallen, und es ist möglich, dass Anleger nicht den vollen Anlagebetrag zurückerhalten. Es gibt keine Garantie dafür, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreichen oder dass ein Anteilinhaber den vollen in einem Teilfonds angelegten Betrag zurückerhalten wird. Kapitalertrag und Einkünfte jedes Teilfonds basieren auf Vermögenszuwachs und Einkünften der Wertpapiere im Bestand, abzüglich sich ergebender Kosten. Daher muss mit Renditeschwankungen eines jeden Teilfonds als Reaktion auf Veränderungen des Vermögenszuwachses oder der Einkünfte gerechnet werden. Da von den Anlegern möglicherweise ein Ausgabeaufschlag für die Emission von bestimmten Anteilklassen verlangt werden kann, sollte die Anlage in einen Teilfonds über diese Klassen als mittel- oder langfristige Anlageform betrachtet werden.

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass die Anlagepolitik eines Teilfonds in der Auflegungs- oder Abwicklungsphase eines Teilfonds, wenn jeweils erste Anlagepositionen eingegangen oder die letzten Positionen aufgelöst werden, unter Umständen nicht vollständig umgesetzt oder eingehalten werden kann. Ferner erlaubt die Zentralbank in Bezug auf die Auflegungsphase einem Teilfonds, für sechs (6) Monate ab dem Datum seiner Zulassung von bestimmten Vorschriften abzuweichen, sofern sich der Teilfonds dabei noch nach dem Prinzip der Risikostreuung richtet. Im Hinblick auf die Abwicklungsphase und gemäß den Bestimmungen dieses Prospekts und der Satzung werden Anteilinhaber vor einer Abwicklung des Fonds benachrichtigt. Infolgedessen können Anteilinhaber in der Auflegungs- und/oder Abwicklungsphase eines Teilfonds verschiedenen Arten von Anlagerisiken ausgesetzt sein und unter Umständen einen Ertrag erhalten, der von dem Ertrag abweicht, der vereinnahmt worden wäre, wenn die jeweilige Anlagepolitik und/oder die Vorschriften vollständig beachtet worden wäre(n) (wobei keine Gewähr dafür gegeben werden kann, dass ein Teilfonds sein Anlageziel erreicht).

Aktienkursrisiken

Die Kurse von Aktien schwanken täglich in Abhängigkeit von den Marktbedingungen. Märkte können von einer Reihe von Faktoren, wie z.B. politischen und wirtschaftlichen Nachrichten, Ertragsberichten von Unternehmen, demographischen Trends, Katastrophen und weitreichenderen Markterwartungen beeinflusst werden. Investoren, die in Aktien anlegen, sollten berücksichtigen, dass der Wert von Aktien sowohl fallen als auch steigen kann und dass sie unter Umständen nicht den ursprünglich von ihnen angelegten Betrag zurückerhalten. Teilfonds, die in Aktien anlegen, können erhebliche Verluste erleiden.

Politische Risiken

Der Wert des Vermögens des Fonds kann in einigen Ländern, in die der Fonds investiert, durch Ungewissheiten wie politische Entwicklung, Änderungen in der Regierungspolitik, Besteuerung, Währungsrückführungsbeschränkungen und Beschränkungen der Anlagen ausländischer Anleger beeinflusst werden.

Terrorismusrisiko, Feindseligkeiten und Pandemierisiko

Terroristische Gewalttaten, politische Unruhen, bewaffnete regionale und internationale Feindseligkeiten und internationale Reaktionen auf diese Feindseligkeiten, Naturkatastrophen, einschließlich Hurrikane oder Überschwemmungen, globale Gesundheitsrisiken oder Pandemien oder die Bedrohung durch oder das wahrgenommene Potenzial für diese Ereignisse könnten sich negativ auf die Performance eines Teilfonds auswirken. Diese Ereignisse könnten sich nachteilig auf das Niveau der geschäftlichen Aktivitäten auswirken und plötzliche signifikante Veränderungen in den regionalen und globalen Wirtschaftsbedingungen und Konjunkturzyklen auslösen. Diese Ereignisse bergen auch erhebliche Risiken für Menschen und physische Einrichtungen und Betriebstätigkeiten auf der ganzen Welt.

Eine globale Pandemie kann zu extremer Volatilität und begrenzter Liquidität auf den Wertpapiermärkten führen, und diese Märkte können staatlichen Eingriffen unterliegen. Einige Regierungen können neben dem freien Personenverkehr auch Beschränkungen für die Herstellung von Gütern und die Erbringung von Dienstleistungen auferlegen. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf die Aktivitäten von Unternehmen, ihre Rentabilität und ihre Fähigkeit, einen positiven Cashflow zu generieren, haben. Unter diesen Marktbedingungen besteht ein viel höheres Risiko von Kreditausfällen

und Konkursen. Deshalb könnte dies wesentliche Auswirkungen auf die Performance eines Teilfonds haben.

Angesichts eines starken Konjunkturrückgangs und auferlegter Beschränkungen besteht die Möglichkeit von Unterbrechungen in der Stromversorgung, anderer öffentlicher Versorgungsunternehmen oder Netzdienste sowie von Systemausfällen in Einrichtungen oder auf andere Weise, die sich auf Unternehmen auswirken und die Performance eines Teilfonds nachteilig beeinflussen könnten. Eine globale Pandemie kann dazu führen, dass Mitarbeiter des Hauptfinanzverwalters und bestimmter anderer Dienstleister des Fonds für längere Zeit von der Arbeit abwesend sind oder Telearbeit nutzen. Die Fähigkeit der Mitarbeiter des Hauptfinanzverwalters und/oder anderer Dienstleistungsanbieter für den Fonds, effektiv auf Fernzugriffsbasis zu arbeiten, kann sich nachteilig auf das Tagesgeschäft eines Teilfonds auswirken.

Änderungen im politischen Umfeld im Vereinigten Königreich

Änderungen im politischen Umfeld im Vereinigten Königreich infolge der Entscheidung des Vereinigten Königreichs, aus der EU auszutreten, können zu politischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Unsicherheit führen. Dies könnte sich auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen im Vereinigten Königreich auswirken. Es ist noch nicht klar, ob und inwieweit die EU-Vorschriften im Allgemeinen nach einem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU in Bezug auf den Hauptfinanzverwalter gelten werden, aber es ist möglich, dass die Anleger weniger aufsichtsrechtlichen Schutzmaßnahmen unterliegen, als dies sonst der Fall wäre. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU könnte sich nachteilig auf die Fähigkeit des Hauptfinanzverwalters auswirken, Zugang zu Märkten zu erhalten, Kapitalanlagen zu tätigen, Mitarbeiter anzuwerben und zu behalten oder Vereinbarungen (im eigenen Namen oder im Namen des Fonds oder der Teilfonds) einzugehen oder weiterhin mit nicht britischen Kontrahenten und Dienstleistern zusammenzuarbeiten, was jeweils zu erhöhten Kosten für den Fonds und/oder die Teilfonds führen könnte.

Währungsrisiken

Die Anlagen eines Teilfonds können in einer Vielzahl von Währungen erworben werden und Wechselkursänderungen zwischen bestimmten Währungen können Wertschwankungen einer Anlage im Teilfonds bewirken. Der Fonds kann im Rahmen der jeweiligen von der Zentralbank auferlegten Beschränkungen Sicherungsgeschäfte, Gegensicherungsgeschäfte und andere Techniken und Instrumente.

Ein Teilfonds kann Anteilklassen, deren Klassenwährung sich von der Basiswährung des Teilfonds unterscheidet, auflegen. Außerdem kann ein Teilfonds in Vermögenswerte anlegen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten. Demnach kann sich der Wert der Anlage eines Anteilinhabers aufgrund von Wechselkursschwankungen zwischen den Währungen günstig oder ungünstig entwickeln. Der Fonds kann gegen Wechselkursschwankungen abgesicherte Anteilklassen auflegen, um das resultierende Währungsrisiko wieder in der Klassenwährung der jeweiligen Anteilklasse abzusichern. Außerdem kann sich der Fonds gegen das Währungsrisiko absichern, das dadurch entsteht, dass der Teilfonds in Vermögenswerte anlegt, die auf eine andere Währung als die Basiswährung des Teilfonds lauten. In diesen Fällen kann die jeweilige Klassenwährung der Anteilklasse abgesichert werden, so dass das resultierende Währungsexposure 105 Prozent des Nettoinventarwerts der Anteilklasse nicht übersteigt oder unter 95 Prozent der Position des Nettoinventarwerts der Anteilklasse fällt, die abgesichert wird, vorausgesetzt, dass im Falle einer Überschreitung dieser Grenze es das vorrangige Ziel des Fonds ist, die Hebelwirkung unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber wieder unter diese Grenzen zurückzuführen und ferner vorausgesetzt, dass die Positionen monatlich kontrolliert werden und dass Positionen, die zu niedrig oder zu hoch abgesichert sind, aufgegeben werden. Die Kosten und Gewinne oder Verluste, die mit den Absicherungsgeschäften verbunden sind, die für währungsgesicherte Anteilklassen durchgeführt werden, werden ausschließlich den abgesicherten Anteilklassen zugewiesen, auf die sie sich beziehen. Bei währungsgesicherten Anteilklassen werden die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten für diese Anteilklassen Instrumente, wie z.B. Devisentermingeschäfte einsetzen, um das aus dem relevanten oder angemessenen Index des Teilfonds entstehende Währungsrisiko in die Klassenwährung, auf die die jeweilige Anteilklasse lautet, abzusichern. Die vorgenannten Absicherungsstrategien dienen dazu, mögliche Verluste eines Anteilinhabers zu verringern, wenn die Klassenwährung der jeweiligen Anteilklasse oder die Währungen der Vermögenswerte, die nicht der Basiswährung des Teilfonds entsprechen, gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Teilfonds und/oder den Währungen des maßgeblichen bzw. geeigneten Index fallen. Der Einsatz solcher Absicherungsstrategien nach Anteilklassen kann die Chancen der Anteilinhaber einer währungsgesicherten Anteilklasse auf Gewinne jedoch auch einschränken, wenn die Klassenwährung der jeweiligen Anteilklasse gegenüber der Basiswährung des jeweiligen Fonds und/oder den Währungen, auf die im jeweiligen Fonds gehaltenen Vermögensgegenstände lauten, und/oder den Währungen des maßgeblichen bzw. geeigneten Index steigt. Derselbe Grundsatz gilt, wenn Teilfonds Anlagen halten, die nicht auf die Basiswährung

lauten und sich dadurch einem Währungsrisiko aussetzen.

Risiken von Devisengeschäften

Der Einsatz von Devisengeschäften mit dem Ziel, die Charakteristika des Währungsrisikos der von einem Teilfonds gehaltenen übertragbaren Wertpapiere zu ändern, ist zulässig. Dementsprechend kann die Performance eines Teilfonds stark von den Wechselkursschwankungen abhängen, da die vom Teilfonds gehaltene Währungsposition möglicherweise nicht der Wertpapierposition entspricht.

Kreditrisiko

Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass Emittenten von Wertpapieren oder anderen Instrumenten, in die ein Teilfonds investiert, keinen Bonitätsproblemen ausgesetzt sein könnten, was zu einem Verlust der in solche Wertpapiere oder Instrumente investierten Beträge oder Teilen davon oder von in Bezug auf diese Wertpapiere oder Instrumente fälligen Zahlungen (sowie zu entgangenen Wertsteigerungen von in diese Wertpapiere investierten Beträgen) führen könnte.

Änderungen von Zinssätzen

Der Wert der Anteile kann durch erhebliche nachteilige Veränderungen von Zinssätzen beeinträchtigt werden.

Kontrahenten- und Erfüllungsrisiken

Der Fonds ist bei Transaktionen mit weiteren Parteien einem Kreditrisiko ausgesetzt und trägt ebenfalls das Erfüllungsrisiko.

Verwahr Risiken

Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Wertpapiertransaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen. Insbesondere bieten einige Märkte, in die ein Teilfonds unter Umständen investiert, keine Abwicklung auf Basis einer Lieferung gegen Zahlungsausgleich, und das Risiko in Bezug auf solche Abwicklungen wird vom Teilfonds getragen.

Umbrella-Fonds und Gegenseitige Haftung

Jeder Teilfonds ist unabhängig von seiner Rentabilität für die Bezahlung seiner Gebühren und Aufwendungen verantwortlich. Der Fonds ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und gemäß irischem Recht haftet der Fonds im Allgemeinen nicht als Ganzes gegenüber Dritten, so dass die Möglichkeit einer gegenseitigen Haftung zwischen den Fonds im Allgemeinen nicht besteht. Ungeachtet des Vorstehenden kann jedoch nicht garantiert werden, dass im Falle einer Klage, die vor Gerichten einer anderen Jurisdiktion gegen den Fonds erhoben wird, die Trennung zwischen den Teilfonds aufrecht erhalten werden kann.

Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken

Zwar kann die ordnungsgemäße Verwendung von DFI von Nutzen sein, jedoch beinhalten DFI Risiken, die sich von den mit traditionelleren Anlagen verbundenen Risiken unterscheiden und die in manchen Fällen größer als diese sein können. Jeder Teilfonds kann außerbörslich Transaktionen abschließen, im Rahmen derer er dem mit den Parteien, mit denen er solche Geschäfte tätigt, verbundenen Kreditrisiko ausgesetzt ist und auch das Erfüllungsrisiko trägt. Falls die Teilfonds Credit Default Swaps, andere Swaps und Derivate einsetzen, sind sie dem Risiko ausgesetzt, dass der Kontrahent seine Erfüllungspflichten im Rahmen des jeweiligen Vertrags nicht erfüllen kann. Im Falle des Konkurses oder der Insolvenz eines Kontrahenten können Verzögerungen bei der Liquidation der jeweiligen Position eintreten und dadurch wesentliche Verluste entstehen. Ferner besteht die Möglichkeit, dass laufende Derivate-Geschäfte unerwartet beendet werden infolge von Ereignissen, die außerhalb der Kontrolle des Fonds liegen, z.B. Konkurs, nachträgliche Rechtswidrigkeit oder eine Änderung der steuer- oder bilanzrechtlichen Situation, die für solche Transaktionen zum Zeitpunkt, zu dem der Vertrag geschlossen wurde, maßgeblich waren.

Die Teilfonds sind in Bezug auf die Kontrahenten, mit denen sie Transaktionen eingehen oder bei denen sie Margeneinschüsse leisten oder Sicherheiten im Zusammenhang mit Transaktionen in derivativen Instrumenten hinterlegen, einem Kreditrisiko ausgesetzt. Gerät ein Kontrahent mit der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug und kann der Teilfonds seine Rechte im Zusammenhang mit den Anlagen in seinem Portfolio nur verzögert oder gar nicht ausüben, kann die betreffende Position einen Wertverlust erfahren, und dem Teilfonds können Erträge entgehen und durch die Durchsetzung seiner Rechte Kosten entstehen. Ungeachtet der Maßnahmen, die der Teilfonds zur Reduzierung des Kreditrisikos von Kontrahenten ggf. umsetzt, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Kontrahent nicht von einem Zahlungsausfall betroffen sein wird oder dass der Teilfonds aus diesen Transaktionen infolgedessen keine Verluste erleidet.

Sicherheiten oder Sicherheitsleistungen dürfen vom Teilfonds an einen Kontrahenten oder Makler in Bezug auf OTC-Transaktionen in DFIs gegeben werden. Vermögenswerte, die als Sicherheiten oder

Sicherheitsleistung bei Maklern hinterlegt werden, werden von den Maklern möglicherweise nicht auf gesonderten Konten bzw. Depots verwahrt, was zur Folge haben kann, dass Gläubiger solcher Makler im Fall von deren Insolvenz oder Konkurs darauf Zugriff haben. Alternativ kann der Besitz hinterlegter Sicherheiten gemäß einer Sicherheitenkontrollvereinbarung und vorbehaltlich eines Sicherungsrechts zugunsten des Kontrahenten, wonach die Sicherheiten bei einem Verzug in den Besitz des Kontrahenten übertragen werden, innerhalb des Depotbanknetzes der Verwahrstelle gehalten werden. Obwohl bei einem Verzug die Sicherheitsleistung nur in der zur Deckung der jeweils offenen Verpflichtungen erforderlichen Höhe an den Kontrahenten übertragen werden sollte, besteht ein Risiko, dass diese Vereinbarung zu einem Verzug bei einer einzelnen Transaktion führen könnte und dass alle Vermögenswerte, die Gegenstand der Sicherheitenkontrollvereinbarung sind, in den Besitz des Kontrahenten gelangen, und es könnte operativ schwierig werden, den Anteil der Vermögenswerte zurückzuerhalten, die dem Teilfonds gehören, und dieses Szenario könnte zu Verlusten für den Teilfonds führen.

Da derivative Finanzinstrumente sich häufig der Hebelwirkung („Leverage“) bedienen, können nachteilige Veränderungen in Bezug auf den Kurs des zugrunde liegenden Vermögenswertes oder den zugrunde liegenden Zinssatz oder Index zu einem Verlust führen, der wesentlich größer ist, als der Betrag, der in ein solches Derivat angelegt wurde. Bestimmte derivative Finanzinstrumente beinhalten, unabhängig von der Höhe des in diese investierten Betrags, das Risiko eines potentiell unbegrenzten Verlusts. Kann der Kontrahent seine Pflichten nicht erfüllen, wirken vertragliche Rechtsmittel. Die Ausübung solcher vertraglichen Rechte kann jedoch mit Verzögerungen oder Kosten verbunden sein, die dazu führen können, dass der Wert des Gesamtvermögens des jeweiligen Portfolios niedriger ist, als wenn die Transaktion nicht getätigt worden wäre. Der Swap-Markt ist in den vergangenen Jahren stark angewachsen. Dabei fungieren eine große Anzahl von Banken und Investmentbanken sowohl als Eigenhändler als auch Vermittler und verwenden eine standardisierte Swap-Dokumentation. Infolge dessen ist der Swap-Markt liquide geworden. Es kann jedoch keine Gewährleistung dahingehend gegeben werden, dass ein liquider Sekundärmarkt zum gegebenen Zeitpunkt für einen bestimmten Swap existiert. Derivate korrelieren nicht immer vollständig oder stark mit dem Wert der Wertpapiere, Zinssätze oder Indizes, die sie abbilden sollen. Folglich kann sich der Einsatz von Derivaten seitens des Fonds nicht immer als effizientes Mittel zur Durchsetzung der Anlageziele des Fonds und manchmal sogar als kontraproduktiv erweisen. Eine negative Kursbewegung hinsichtlich einer Derivate-Position kann Barzahlungen von Schwankungsmargen seitens des Fonds erforderlich machen, die wiederum, falls im Portfolio nur unzureichend Barmittel vorhanden sind, den Verkauf der Anlagen des Fonds unter ungünstigen Bedingungen notwendig machen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten ist auch mit rechtlichen Risiken verbunden. Die unerwartete Anwendung eines Gesetzes oder einer Rechtsvorschrift kann zum Beispiel zu Verlusten führen, sowie Verträge, die sich als nicht rechtlich erzwingbar erweisen oder die nicht richtig dokumentiert sind.

Risiken eines effizienten Portfoliomanagements

Die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten können für einen Fonds Techniken und Instrumente in Bezug auf Wertpapiere, Geldmarktinstrumente und/oder andere Finanzinstrumente einsetzen, in die er bzw. sie für die Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements investieren. Viele der mit dem Einsatz von Derivaten einhergehenden Risiken, die im Abschnitt „Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken“ weiter oben und im Abschnitt „Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“ weiter unten beschrieben sind, treffen gleichermaßen auf den Einsatz dieser effizienten Portfoliomanagementstechniken zu. Wir verweisen insbesondere auf Kredit-, Kontrahenten- und Sicherheitenrisiken, die im Abschnitt „Mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiken“ weiter oben beschrieben sind. Anleger sollten sich deshalb bewusst sein, dass ein Teilfonds zeitweilig Kontrahenten von Pensionsgeschäften/umgekehrten Pensionsgeschäften und/oder Vermittler von Wertpapierleihgeschäften beauftragt, die verbundene Parteien der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister des Fonds sind.

Diese Beauftragung kann mitunter einen Interessenkonflikt mit der Aufgabe der Verwahrstelle oder sonstiger Dienstleister des Fonds verursachen. Weitere Einzelheiten zu den für diese Transaktionen mit verbundenen Parteien geltenden Bedingungen sind im Abschnitt „Interessenkonflikte“ weiter unten enthalten. Die Identität solcher verbundenen Parteien wird in den Halbjahres- und Jahresberichten des Fonds speziell angegeben.

Mit Ratingherabstufungen von OTC-Kontrahenten verbundene Risiken

Bei OTC-Derivaten handelt es sich um nicht börsengehandelte und auf die Bedürfnisse eines bestimmten Anlegers zugeschnittene Instrumente. Der Kontrahent für diese Vereinbarungen ist keine Börse, sondern das in die Transaktion involvierte jeweilige Unternehmen; deshalb könnte eine Insolvenz oder ein Zahlungsausfall eines Kontrahenten, mit dem die Gesellschaft in Bezug auf einen Teilfonds OTC-Derivate handelt, zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen. Der Teilfonds tätigt OTC-Geschäfte nur mit Kontrahenten, bei denen von einer hinreichenden Bonität ausgegangen wird. Außerdem wird der Teilfonds gemäß den aufsichtsrechtlichen Erfordernissen in Irland davon absehen,

Geschäfte zu tätigen, die Sicherheitsvereinbarungen mit OTC-Kontrahenten beinhalten, die nicht die von der Zentralbank aufgestellten Kriterien zum Mindest-Kredit-Rating erfüllen. Wenn ein OTC-Kontrahent eines Teilfonds einer Ratingherabstufung ausgesetzt ist, könnte dies sowohl aus wirtschaftlicher als auch aus aufsichtsrechtlicher Sicht möglicherweise erhebliche Folgen für den jeweiligen Fonds haben. Eine Ratingherabstufung unter das von der Zentralbank festgelegte aufsichtsrechtliche Mindestniveau könnte zur Folge haben, dass der relevante Teilfonds davon absehen muss, mit einem solchen Kontrahenten Geschäfte zu tätigen. Die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten werden sich bemühen, die Ratings aller aktuellen OTC-Kontrahenten eines Teilfonds laufend zu überwachen, um sicherzustellen, dass diese Mindest-Kredit-Ratings eingehalten werden und dass die erforderlichen Schritte eingeleitet werden, wenn ein Kontrahent einer Ratingherabstufung unterliegt. Es ist jedoch möglich, dass solche Kontrahenten einer Ratingherabstufung ausgesetzt sind, die nicht dem jeweiligen Teilfonds mitgeteilt wird oder die nicht von den Direktoren und/oder ihren ordnungsgemäß bestellten Beauftragten festgestellt wird; in diesem Fall könnte der jeweilige Teilfonds einen formalen Verstoß gegen die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich der zulässigen OTC-Kontrahenten begangen haben. Dieses regulatorische Risiko besteht zusätzlich zu dem wirtschaftlichen Risiko, das mit der Weiterführung von Geschäften mit einem (und möglicherweise dem Aufbau einer Risikoposition in Bezug auf einen) OTC-Kontrahenten mit einem niedrigeren Kredit-Rating verbunden ist. Falls der Teilfonds aufgrund aufsichtsrechtlicher Bestimmungen oder aus anderen Gründen Maßnahmen zur Glättstellung von Positionen mit einem OTC-Kontrahenten, der einer Ratingherabstufung ausgesetzt ist, ergreifen muss, könnte dies zur Folge haben, dass die Positionen zu nachteiligen Konditionen oder bei ungünstigen Marktbedingungen aufgelöst werden, so dass der relevante Teilfonds erhebliche Verluste hinnehmen muss. Ungeachtet der Maßnahmen, die der Teilfonds zur Reduzierung des Kreditrisikos von Kontrahenten ggf. umsetzt, kann keine Zusicherung gegeben werden, dass ein Kontrahent nicht von einem Zahlungsausfall betroffen sein wird oder dass der relevante Teilfonds aus diesen Transaktionen infolgedessen keine Verluste erleidet.

Risiken von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Wertpapierfinanzierungsgeschäfte schaffen mehrere Risiken für die Gesellschaft und ihre Anleger, einschließlich des Gegenpartierisikos, wenn die Gegenpartei eines Wertpapierfinanzierungsgeschäft ihrer Verpflichtung zur Rückgabe von Vermögenswerten, die denjenigen entsprechen, die der jeweilige Teilfonds bereitgestellt hat, nicht nachkommt, und dem Liquiditätsrisiko, wenn der Teilfonds nicht in der Lage ist, die ihm zur Deckung eines Ausfalls der Gegenpartei gestellten Sicherheiten zu veräußern.

Pensionsgeschäfte

Ein Teilfonds kann Pensionsgeschäfte eingehen. Dementsprechend trägt der Teilfonds ein Verlustrisiko für den Fall, dass die andere Partei der Transaktion mit ihrer Verpflichtung in Verzug gerät und der Teilfonds die seine Rechte zur Veräußerung der zugrunde liegenden Wertpapiere nur verspätet ausüben kann oder daran gehindert wird. Der Teilfonds ist vor allem in der Zeit, in der er versucht, seine Rechte auf die zugrunde liegenden Wertpapiere geltend zu machen, dem Risiko eines möglichen Wertrückgangs des Wertpapiers ausgesetzt, ebenso dem Kostenrisiko bei der Behauptung dieser Rechte und dem Risiko, die Einnahmen aus der Vereinbarung teilweise oder ganz zu verlieren.

Risiko der Wertpapierleihe

Ein Teilfonds darf die in seinem Portfolio enthaltenen Wertpapiere an Broker und Banken zur Generierung weiterer Einkünfte für diesen Teilfonds verleihen. Im Fall der Insolvenz oder eines anders bedingten Ausfalls eines Entleihers von Wertpapieren aus dem Portfolio kann der Teilfonds sowohl Verzögerungen bei der Liquidation der Darlehenssicherheiten oder bei der Rückerlangung der Wertpapiere als auch Verluste erleiden. Zu solchen Verlusten können beispielsweise gehören (a) Wertminderungen der Sicherheiten oder der verliehenen Wertpapiere während des Zeitraums, in dem der Teilfonds versucht, seine Rechte an diesen Sicherheiten oder Wertpapieren geltend zu machen, (b) verringerte Einnahmen und mangelnder Zugang zu den Einnahmen während dieses Zeitraums und (c) Kosten für die Durchsetzung seiner Rechte. In Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus Anhang VI können zulässige Sicherheiten insbesondere Barmittel, Staatsanleihen, Aktien, Einlagezertifikate und britische Staatspapiere (Gilts) umfassen.

Die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten setzen in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank eine Reihe von Kontrollmaßnahmen ein, um das mit ihrem Wertpapierleihprogramm verbundene Risiko zu steuern. Insbesondere müssen Darlehen zu mindestens 100 Prozent ihres Marktwertes besichert sein. - höhere Besicherungsbeträge können je nach Art der erhaltenen Sicherheiten und sonstigen Kreditmerkmale erforderlich sein. Die von der Gesellschaft beauftragten Vermittler von Wertpapierleihgeschäften haben sich außerdem verpflichtet, mögliche Verluste der Sicherheiten bei Ausfall eines Entleihers zu decken. Die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten werden auch die Bonität der Entleiher überwachen. Obwohl es sich nicht um eine der Hauptanlagestrategien handelt, sehen die Vorschriften keine Beschränkung des Gesamtbetrages der Vermögenswerte vor, die ein Teilfonds für Wertpapierleihgeschäfte einsetzen darf.

Wie oben dargelegt, wird sich der Hauptfinanzverwalter bei der Festlegung der Bonität eines Emittenten nicht ausschließlich oder automatisch auf Kreditratings stützen.

Sicherheitenrisiko:

Sicherheiten oder Sicherheitsleistungen dürfen vom Teilfonds an einen Kontrahenten oder Makler in Bezug auf Wertpapierfinanzierungs- oder OTC-Derivategeschäfte geleistet werden. Möglicherweise werden die als Sicherheit oder Einschusszahlung hinterlegten Vermögenswerte bei den Brokern nicht in getrennten Konten gehalten und werden somit im Fall der Zahlungsunfähigkeit oder des Konkurses des Brokers für dessen Gläubiger verfügbar. Wenn Sicherheiten mit einer Eigentumsübertragung bei einer Gegenpartei oder einem Broker hinterlegt werden, kann diese Sicherheit für die eigenen Zwecke der Gegenpartei oder des Brokers verwendet werden. Damit wird der Teilfonds einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt.

Zu den Risiken im Zusammenhang mit dem Recht einer Gegenpartei auf Wiederverwendung von Sicherheiten gehört u. a. das Risiko, dass diese Vermögensgegenstände bei Ausübung eines solchen Wiederverwendungsrechts nicht mehr dem jeweiligen Teilfonds gehören und der Teilfonds lediglich einen vertraglichen Anspruch auf die Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte hat. Im Falle der Insolvenz einer Gegenpartei rangiert der Teilfonds als nicht bevorrechtigter Gläubiger und kann möglicherweise seine Vermögenswerte nicht von der Gegenpartei zurückerlangen. Im weiteren Sinne können Vermögenswerte, die einem Recht zur Wiederverwendung durch eine Gegenpartei unterliegen, Teil einer komplexen Kette von Geschäften sein, in die der Teilfonds oder seine Beauftragten keinen Einblick haben und die sie nicht kontrollieren können.

Auswirkungen der EU-Verbriefungsregeln

Die Verbriefungsverordnung galt ab dem 1. Januar 2019 und führt Sorgfaltspflichten, Transparenz und Anforderungen in Bezug auf den Risikselbstbehalt für OGAW in Bezug auf Anlagen in Verbriefungspositionen ein. Vorbehaltlich von Ausnahmen und Übergangsbestimmungen wird davon ausgegangen, dass bestimmte von einem Teilfonds gehaltene Instrumente Verbriefungspositionen darstellen können, die in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung fallen. In solchen Fällen wird der Teilfonds als „institutioneller Anleger“ im Sinne der Verbriefungsverordnung charakterisiert und unterliegt dadurch in Bezug auf die jeweiligen Verbriefungspositionen, die er hält bzw. zu halten beabsichtigt, unmittelbar den in der Verbriefungsverordnung angegebenen Verpflichtungen. Dazu gehören eine Reihe spezifischer Sorgfaltspflichten, die vom Teilfonds sowohl im Vorfeld als auch während des Haltens einer Verbriefungsposition zu berücksichtigen sind. Insbesondere muss der Teilfonds prüfen, ob der Originator, Sponsor oder ursprüngliche Kreditgeber der Verbriefungsposition, die er zu halten beabsichtigt, die Anforderung erfüllt, kontinuierlich einen materiellen Nettoanteil an der jeweiligen Verbriefung zu halten, der gemäß der Verbriefungsverordnung mindestens 5 % der betreffenden Verbriefung beträgt (der „**Risikselbstbehalt**“), bevor er in eine Verbriefungsposition investiert. Der Teilfonds muss kontinuierlich die Einhaltung des Risikselbstbehalts beobachten. Ist ein Teilfonds eine Verbriefungsposition eingegangen, die die Anforderungen an den Risikselbstbehalt nicht mehr erfüllt, müssen die Direktoren und/oder ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten im besten Interesse der Anteilhaber im betreffenden Teilfonds handeln und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen ergreifen. Die Anforderungen in Bezug auf den Risikselbstbehalt müssen vom Teilfonds ungeachtet dessen erfüllt werden, wo der Originator, Sponsor/ursprüngliche Kreditgeber seinen Sitz hat. Die Verbriefungsverordnung erlegt Originatoren/Sponsoren/ursprünglichen Kreditgebern mit Sitz in der EU direkte Verpflichtungen auf, darunter eine direkte Verpflichtung, die Anforderung in Bezug auf den Risikselbstbehalt zu erfüllen. Dies steht in Einklang mit der für einen Teilfonds als institutionellem Anleger geltenden Verpflichtung zur Überprüfung vor der Anlage, dass in der EU emittierte Instrumente die Anforderung in Bezug auf den Risikselbstbehalt erfüllen. In Bezug auf Verbriefungen, bei denen die Originatoren/Sponsoren/ursprünglichen Kreditgeber ihren Sitz außerhalb der EU haben, besteht keine direkte Verpflichtung für nicht in der EU ansässige Originatoren/-Sponsoren/ursprüngliche Kreditgeber, der Verbriefungsverordnung nachzukommen. Daher können sich nicht in der EU ansässige Originatoren/Sponsoren/ursprüngliche Kreditgeber dafür entscheiden, den vorgeschriebenen Anforderungen in Bezug auf den Risikselbstbehalt nicht nachzukommen, was einen Teilfonds vom Erwerb einer von solchen Originatoren/Sponsoren/ursprünglichen Kreditgebern emittierten Verbriefung abhalten würde. Dies kann dazu führen, dass das Universum von Instrumenten, in die ein Teilfonds investieren kann, kleiner wird.

Während der Laufzeit eines Fonds können in Bezug auf Verbriefungen rechtliche, steuerliche und regulatorische Änderungen auftreten, die sich nachteilig auf den Fonds auswirken können. Das regulatorische Umfeld für Verbriefungen entwickelt sich. Dabei besteht die Möglichkeit, dass sich Änderungen in der Besteuerung oder Regulierung von Verbriefungen nachteilig auf den Wert der Anteile auswirken, auch dadurch, dass sie den Wert der von einem Fonds gehaltenen Anlagen und die Fähigkeit des Fonds zur Verfolgung seiner Anlageziele, negativ beeinflussen. Insbesondere können

verschiedene Arten von ABS (Asset Backed Securities) und andere Schuldtitel betroffen sein.

Mit Futures und Optionen verbundene Risiken

Die Teilfonds können von sowohl börsengehandelte als auch außerbörslich gehandelte Futures und Optionen als Teil ihrer Anlagepolitik oder zu Absicherungszwecken abschließen. Diese Instrumente zeichnen sich durch eine hohe Volatilität aus und sind mit bestimmten zusätzlichen Risiken verbunden. Anleger tragen in diesem Zusammenhang ein hohes Verlustrisiko. Die niedrigen Einschusszahlungen, die beim Eingehen einer Futures-Position normalerweise erforderlich sind, erlauben einen hohen Grad an Leverage. Demzufolge können verhältnismäßig geringe Kursschwankungen in Bezug auf Futures-Kontrakte zu Gewinnen oder Verlusten, die die Höhe der anfänglichen Einschusszahlung um ein Vielfaches übersteigen, und somit auch über die hinterlegte Einschusszahlung hinaus zu nicht zu beziffernden Verlusten führen. Ferner kann sich bei der Verwendung zu Absicherungszwecken eine unvollständige Korrelation zwischen diesen Instrumenten und den Anlagen oder Marktsektoren, die abgesichert werden, ergeben. Transaktionen in OTC-Derivaten können zusätzliche Risiken beinhalten, da keine Börse oder Markt existiert, auf der bzw. dem man eine offene Positionen glattstellen könnte. Es ist unter Umständen nicht möglich, eine bestehende Position zu liquidieren, eine Position oder das Risiko zu bewerten.

Risiko der Wiederanlage von Barsicherheiten

Ein Teilfonds kann erhaltene Barsicherheiten vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen reinvestieren. Ein Teilfonds, der Barsicherheiten reinvestiert, ist dem mit diesen Anlagen verbundenen Risiko ausgesetzt, wie etwa dem Risiko des Ausfalls oder Verzugs des Emittenten des jeweiligen Wertpapiers oder des jeweiligen Kontrahenten im Zusammenhang mit dessen Verpflichtungen gemäß dem jeweiligen Kontrakt. Viele der oben dargelegten Risiken gelten gleichermaßen für die Wiederanlage von Sicherheiten, insbesondere die in den Abschnitten „Kontrahenten- und Abwicklungsrisiken“, „Mit der Anlage in andere Investmentfonds (CIS) verbundene Risiken“, „Festzinsrisiko“ und „Krise in der Eurozone“ beschrieben.

Mit der Anlage in andere Investmentfonds verbundene Risiken

Jeder Teilfonds kann in einen oder in mehrere Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen, einschließlich solcher, die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden (jeweils ein zugrunde liegender Fonds). Als Anteilinhaber eines zugrunde liegenden Fonds würde ein Teilfonds gemeinsam mit anderen Anteilinhabern seinen Anteil an den Kosten des zugrunde liegenden Fonds, einschließlich Verwaltungs- und/oder sonstige Gebühren tragen. Diese Gebühren würden zusätzlich zu den Verwaltungsgebühren und sonstigen Kosten, die ein Teilfonds direkt in Verbindung mit seinen eigenen Transaktionen trägt, anfallen.

Die Märkte und die von den zugrunde liegenden Fonds gehandelten Instrumente können illiquide sein

Die Märkte für die von den zugrunde liegenden Fonds gekauften oder verkauften Wertpapiere können zeitweilig „eng“ oder illiquide sein und Käufe oder Verkäufe zu gewünschten Preisen oder in gewünschten Mengen schwierig oder unmöglich machen. Dies kann es für die zugrunde liegenden Fonds manchmal unmöglich machen Positionen aufzulösen, Anträge auf Rückkauf zu honorieren oder Rückkaufzahlungen zu leisten.

Insolvenzrisiko

Der Ausfall oder die Insolvenz oder ein sonstiger Unternehmenszusammenbruch eines Emittenten der von einem zugrunde liegenden Fonds gehaltenen Wertpapiere oder von einem Kontrahenten eines zugrunde liegenden Fonds könnte sich nachteilig auf die Performance des jeweiligen Teilfonds und seine Fähigkeit zum Erreichen seiner Anlageziele auswirken.

Risiken weltweiter Anlagen

Die zugrunde liegenden Fonds können auf verschiedenen Wertpapiermärkten rund um den Globus investieren. Daher unterliegen die Teilfonds den Risiken im Zusammenhang mit der möglichen Auferlegung von Quellensteuern auf aus diesen Wertpapieren erzielten Erträge oder Gewinne in Bezug auf diese Wertpapiere. Zusätzlich bestehen bei einigen dieser Märkte bestimmte Faktoren, die gewöhnlich nicht mit Anlagen auf etablierten Wertpapiermärkten in Verbindung gebracht werden, einschließlich Risiken in Bezug auf: (i) Marktunterschiede, einschließlich einer möglichen Kursvolatilität und relativer Illiquidität einiger ausländischer Wertpapiermärkte, (ii) das Nichtvorhandensein einheitlicher Standards der Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung, Praktiken und Offenlegungspflichten und geringerer staatlicher Aufsicht und Regulierung und (iii) bestimmter wirtschaftlicher und politischer Risiken, einschließlich möglicher Bestimmungen zur Devisenkontrolle und möglicher Beschränkungen für ausländische Anlagen und Rückführung von Kapital.

Zugrunde liegende Fonds können andere Abrechnungszyklen wie die der Teilfonds haben. Deshalb kann es eine Diskrepanz zwischen den beiden Abrechnungszyklen geben, die dazu führt, dass die

Teilfonds vorübergehend Gelder aufnehmen müssen, um diese Verbindlichkeiten zu erfüllen. Dies kann dazu führen, dass dem betreffenden Teilfonds Kosten entstehen. Derartige Mittelaufnahmen erfolgen den Vorschriften der Zentralbank entsprechend. Des Weiteren wird jeder zugrunde liegende Fonds möglicherweise nicht zum selben Zeitpunkt oder am selben Tag wie der betreffende Teilfonds bewertet, und dementsprechend handelt es sich bei dem Nettoinventarwert dieses zugrunde liegenden Fonds, der bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds verwendet wird, um den letzten verfügbaren Nettoinventarwert dieses zugrunde liegenden Fonds (weitere Einzelheiten zur Berechnung des Nettoinventarwerts sind im Abschnitt ‚Ermittlung des Nettoinventarwerts‘ enthalten).

Insoweit der jeweilige Teilfonds in zugrunde liegenden Fonds investiert ist, hängt der Erfolg des jeweiligen Teilfonds von der Fähigkeit der zugrunde liegenden Fonds ab, Anlagestrategien zu entwickeln und umzusetzen, die das Anlageziel der jeweiligen Teilfonds erreichen. Von den zugrunde liegenden Fonds getroffene subjektive Entscheidungen können dazu führen, dass dem jeweiligen Teilfonds Verluste entstehen oder dass ihm Gewinnchancen entgehen, die er ansonsten hätte ausnutzen können. Zusätzlich hängt die allgemeine Performance des jeweiligen Teilfonds nicht nur von der Anlageperformance der zugrunde liegenden Fonds sondern auch von der Fähigkeit des Hauptfinanzverwalters (oder seiner ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) ab, die Anlagen der Teilfonds unter diesen zugrunde liegenden Fonds fortlaufend effizient auszuwählen und zuzuordnen. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die getätigten Allokationen als ebenso erfolgreich wie andere Allokationen, die ansonsten getätigt worden wären, oder wie die Annahme eines statischen Ansatzes, bei dem die zugrunde liegenden Fonds nicht verändert werden, erweisen.

Zugrunde liegende Fonds können gehebelt oder ungehebelt sein und können in unregulierten Hoheitsgebieten gegründet worden sein, die nicht über denselben Anlegerschutz verfügen, der in Irland von nach irischem Recht zugelassenen und irischen Vorschriften und Bedingungen unterliegenden Investmentfonds geboten wird. Die Verwendung von Hebeln schafft besondere Risiken und kann das Anlagerisiko der zugrunde liegenden Fonds deutlich erhöhen. Ein Hebel schafft eine Möglichkeit für eine höhere Rendite und einen höheren Gesamtertrag, erhöht jedoch gleichzeitig das Risiko der zugrunde liegenden Fonds im Zusammenhang mit dem Kapitalrisiko und den Zinskosten.

Mit Anlageerfolgsprämien verbundene Risiken

Für bestimmte Teilfonds können Anlageerfolgsprämien fällig werden. Es ist möglich, dass Anlageerfolgsprämien vom Fonds aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds an den Hauptfinanzverwalter, Anlageverwalter und/oder Finanzverwalter zahlbar sind, obwohl der Nettoinventarwert des Teilfonds insgesamt sich nicht erhöht hat, d. h. der Teilfonds weist eine negative Performance auf. Beispielsweise wenn der Performance-Index negativ ist und auch der Teilfonds eine negative Wertentwicklung hat, er aber den Performance-Index übertroffen hat.

Klarstellend wird festgehalten, dass keine Anlageerfolgsprämie vom Fonds an einen Finanzverwalter gezahlt werden darf, wenn der Teilfonds nicht insgesamt eine positive Performance aufweist, einschließlich in Fällen, wenn ein einzelner Finanzverwalter sein Performanceziel für den ihm zugewiesenen Anteil des Teilfonds erreicht oder übertroffen hat.

Es besteht das Risiko, dass die im Teilfonds aufgelaufenen Anlageerfolgsprämien nicht ganz gleichwertig auf die unterschiedlichen Anteilinhaber umgelegt werden. So kann ein Anteilinhaber z. B. profitieren, falls er in einen Teilfonds investiert und der Hauptfinanzverwalter oder einer der Anlageverwalter oder Finanzverwalter anschließend eine Outperformance gegenüber dem Index erzielt, die Gesamtperformance jedoch unter dem maßgeblichen Index liegt. In diesem Fall hätte der Hauptfinanzverwalter, der Anlageverwalter und/oder der Finanzverwalter erst dann Anspruch auf eine Anlageerfolgsprämie, wenn der Hauptfinanzverwalter, der betreffende Anlageverwalter und/oder der betreffende Finanzverwalter die negative Performance ausgleicht und den maßgeblichen Index übertrifft. Unter diesen Umständen kann der Anteilinhaber von einem Zeitraum profitieren, in dem zwar eine positive Performance erzielt wird, der Hauptfinanzverwalter, der jeweilige Anlageverwalter oder die jeweiligen Finanzverwalter jedoch keinen Anspruch auf eine Anlageerfolgsprämie haben und für den Teilfonds daher keine Anlageerfolgsprämie hinsichtlich des Hauptfinanzverwalters, Anlageverwalters und/oder Finanzverwalters anfällt.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anlageerfolgsprämie auf realisierten und nicht realisierten Nettogewinnen und -verlusten zum Ende jedes Berechnungszeitraums beruht. Daher werden unter Umständen Anlageerfolgsprämien hinsichtlich nicht realisierter Gewinne gezahlt, die nachträglich zu keinem Zeitpunkt realisiert werden.

Festzinsrisiko

Die Anlage in festverzinslichen Wertpapieren unterliegt Zins-, Sektor-, Sicherheits- und Kreditrisiken. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating bieten als Ausgleich für die niedrigere Bonität und das höhere Ausfallrisiko, das mit diesen Wertpapieren verbunden ist, in der Regel höhere Renditen als

Wertpapiere mit einem besseren Rating. Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating reagieren in der Regel stärker auf kurzfristige Veränderungen im Unternehmen und am Markt als Wertpapiere mit einem besseren Rating, die vorwiegend auf Schwankungen im allgemeinen Zinsniveau reagieren. In Wertpapiere mit einem niedrigeren Rating investieren weniger Anleger, und es kann schwieriger sein, solche Wertpapiere zum optimalen Zeitpunkt zu kaufen und zu verkaufen. Das Transaktionsvolumen auf bestimmten internationalen Anleihemärkten kann erheblich geringer sein als das auf den größten Märkten der Welt wie etwa den Vereinigten Staaten. Daher kann die Anlage eines Teilfonds auf solchen Märkten weniger liquide sein, und die Kurse dieser Anlagen können volatil sein als die vergleichbarer Anlagen in Wertpapieren, die auf Märkten mit höherem Handelsvolumen gehandelt werden. Ferner kann die Abwicklungsdauer auf bestimmten Märkten länger sein als an anderen, was die Liquidität des Portfolios beeinträchtigen kann. Wertpapiere mit Anlagequalität (Investment Grade) können dem Risiko einer Herabstufung auf ein Rating unterhalb von Anlagequalität unterliegen. Anteilinhaber sollten beachten, dass es bei einer Herabstufung von Wertpapieren mit Anlagequalität auf ein Rating unterhalb von Anlagequalität nach deren Erwerb keine spezielle Auflage gibt, diese Wertpapiere zu verkaufen. Im Falle einer solchen Herabstufung unterziehen der Hauptfinanzverwalter oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten die Bonität dieser Instrumente unverzüglich einer erneuten Bewertung, um festzustellen, welche Maßnahmen erforderlich sind (d. h. halten, reduzieren oder kaufen).

Viele festverzinsliche Wertpapiere und speziell die mit hohen Zinssätzen emittierten sehen vor, dass der Emittent sie vorzeitig zurückzahlen kann. Emittenten üben dieses Recht oftmals aus, wenn die Zinssätze sinken. Demzufolge profitieren Inhaber von Wertpapieren, die vorzeitig zurückgezahlt werden, nicht in vollem Umfang von der Wertsteigerung, die andere festverzinsliche Wertpapiere bei einem Zinsrückgang erfahren. In einem solchen Szenario kann der Teilfonds außerdem den Erlös aus der vorzeitigen Rückzahlung nur zu den dann aktuellen Renditen wieder anlegen, die niedriger als die Rendite sein werden, die das vorzeitig zurückgezahlte Wertpapier gezahlt hat. Vorzeitige Rückzahlungen können bei Wertpapieren, die mit Aufgeld erworben wurden, zu Verlusten führen, und unplanmäßige vorzeitige Rückzahlungen, die zu pari erfolgen, führen dazu, dass ein Teilfonds einen Verlust in Höhe des gegebenenfalls noch nicht getilgten Aufgelds erleidet.

Eine Anlage in staatliche Schuldtitel, insbesondere diejenigen von staatlichen Organen/Regierungsbehörden von Ländern in der Eurozone emittierten, kann Kredit- und/oder Ausfallrisiken unterliegen. Insbesondere können hohe (oder wachsende) Haushaltsdefizite und/oder hohe Staatsschulden die Bonitätseinstufung dieser staatlichen Schuldtitel beeinträchtigen und den Markt veranlassen, von einem höheren Ausfallrisiko auszugehen. In dem unwahrscheinlichen Fall einer Herabstufung oder eines Ausfalls kann der Wert dieser Wertpapiere beeinträchtigt werden, was zum Verlust eines Teils oder aller in diese Wertpapiere investierten Gelder führen kann.

Mit staatlichen Schuldtiteln verbundene Risiken

Anlagen in staatlichen Schuldtiteln (einschließlich bestimmter festverzinslicher Wertpapiere und Instrumente) sind mit bestimmten Risiken verbunden. Die Regierungsbehörde, die die Rückzahlung der Schuldtitel steuert, könnte nicht in der Lage oder nicht bereit sein, aus einer Reihe von Gründen die Tilgungs- und/oder Zinszahlungen bei Fälligkeit gemäß den Wertpapierbedingungen zu leisten, u. a. aufgrund: des Umfangs ihrer Devisenreserven; der Verfügbarkeit ausreichender Devisen am Tag der Fälligkeit der Zahlung; der relativen Größe des Schuldendienstes im Verhältnis zur Volkswirtschaft als Ganzes; oder der Politik des staatlichen Schuldners gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und der politischen Beschränkungen, denen ein staatlicher Schuldner unter Umständen unterliegt. Wenn ein staatlicher Emittent bezüglich seiner Tilgungs- und/oder Zinszahlungen ausfällt, stehen einem Teilfonds unter Umständen nur begrenzte Rechtsmittel gegenüber dem Emittenten und/oder Garantiegeber zur Verfügung. In bestimmten Fällen ist der Rechtsweg vor den Gerichten der von einem Ausfall betroffenen Partei selbst einzuschlagen, und die Fähigkeit des Teilfonds, einen Rückgriff geltend zu machen, könnte eingeschränkt sein. In der Vergangenheit waren bestimmte Emittenten staatlicher Schuldtitel, in die ein Teilfonds investieren kann, erheblichen Schwierigkeiten hinsichtlich der Erfüllung von externen oder auf dem lokalen Markt bestehenden Schuldenverpflichtungen ausgesetzt, was bei bestimmten Verpflichtungen zu Zahlungsausfällen sowie zu Umschuldungen geführt hat. Solche Restrukturierungsvereinbarungen umfassen die Beschaffung zusätzlicher Kreditmittel zur Finanzierung ausstehender Verpflichtungen sowie die Reduzierung bzw. Umschuldung von Zins- und Tilgungszahlungen durch die Vereinbarung neuer oder geänderter Kreditverträge.

Auswirkung von nicht handelbaren Wertpapieren auf das Rückzahlungsrisiko

Bei der Abwicklung von Rücknahmen muss die Gesellschaft stets die besten Interessen aller Anteilinhaber berücksichtigen. Wenn ein Teilfonds nicht handelbare Wertpapiere hält, muss sich die Gesellschaft bemühen, alle Rücknahmen vollständig in bar abzuwickeln. Wenn ein Teilfonds jedoch nicht handelbare Wertpapiere hält, kann die Gesellschaft nach eigenem Ermessen:

- (a) Denjenigen Anteil des Rücknahmeantrags in bar abwickeln, der nach Meinung der Gesellschaft mit den besten Interessen aller Anteilinhaber des Teilfonds vereinbar ist; und

- (b) die anteiligen nicht handelbaren Wertpapiere im Namen des Teilfonds zugunsten (und für das Risiko) des jeweiligen Anteilsinhabers halten. Der Hauptfinanzverwalter (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) beauftragt seinen Vertreter mit dem Verkauf der nicht handelbaren Wertpapiere, sobald diese wieder handelbar werden, und mit der Zahlung des Betrags in USD, der den Verkaufserlösen (abzüglich der Kosten des Verkaufs zuzüglich erhaltener Dividenden) entspricht.

Dies führt zu zusätzlichen Verzögerungen bei der Zahlung der Rücknahmeerlöse eines Anteilsinhabers.

Mit Schwellenländern verbundenes Risiko

Bestimmte Teilfonds können in Emittenten oder Unternehmen in Schwellenländern investieren. Der Russell Investments World Equity Fund und der Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund können einen Teil ihrer Vermögenswerte in Schwellenländer investieren. Der Teilfonds Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund wird hauptsächlich in festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente aus Schwellenländern sowie bestimmte derivative Finanzinstrumente investieren. Der Teilfonds Russell Investments China Equity Fonds wird überwiegend in Aktien und Instrumente sowie bestimmte Finanzderivate aus Schwellenländern anlegen.

Mit Anlagen in Schwellenländern verbundene Risiken sind aller Wahrscheinlichkeit nach höher als die mit Anlagen in reiferen Märkten verbundenen Risiken. Teilfonds mit einem signifikanten Engagement in Schwellenländern sind möglicherweise nur für gut informierte Anleger geeignet. Die grundlegenden mit diesen Märkten verbundenen Risiken sind im Folgenden zusammengefasst.

Bilanzierungsrichtlinien:

In Schwellenländern gibt es keine einheitlichen Grundsätze und Praktiken der Buchführung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung.

Geschäftliches Risiko:

In manchen Schwellenländern, zum Beispiel Russland, stellen Verbrechen und Korruption, einschließlich Erpressung und Betrug, ein Risiko für Unternehmen dar. Das Vermögen und die Mitarbeiter der zugrunde liegenden Anlagen können das Ziel von Diebstählen, Gewaltakten und/oder Erpressung werden.

Länderrisiko:

Der Wert des Vermögens des Teilfonds könnte durch politische, rechtliche, wirtschaftliche und fiskalische Unsicherheiten beeinträchtigt werden. Die bestehenden Gesetze und Verordnungen werden unter Umständen nicht konsistent angewendet.

Währungsrisiko:

Die Währungen, auf welche die Anlagen lauten, könnten instabil sein, könnten wesentliche Wertverluste erfahren und sind möglicherweise nicht frei konvertierbar.

Offenlegung:

Es könnten den Anlegern unvollständige und weniger verlässliche fiskalische und andere Informationen zur Verfügung stehen.

Politische:

Manche Regierungen von Schwellenländern üben einen wesentlichen Einfluss auf den privaten Wirtschaftssektor aus, und es können erhebliche politische und gesellschaftliche Unsicherheiten bestehen. Unter ungünstigen gesellschaftlichen und politischen Umständen haben Regierungen in der Vergangenheit die Märkte mit Enteignungen, konfiskatorischen Besteuerungen, Verstaatlichungen, Interventionen an Wertpapiermärkten und Abwicklungssystemen und durch Verhängung von Anlagebeschränkungen für ausländisches Kapital und Devisenkontrollen beeinflusst. Zukünftige Regierungsmaßnahmen könnten einen erheblichen Effekt auf die Konjunkturbedingungen in diesen Ländern haben, was sich auf die Unternehmen der Privatwirtschaft und den Wert von Wertpapieren im Portfolio eines Teilfonds auswirken könnte.

Steuerliche:

Das Besteuerungssystem in einigen Schwellenländern unterliegt wechselnden Auslegungen, häufigen Veränderungen und einer inkonsistenten Durchsetzung auf bundesstaatlicher, regionaler und lokaler Ebene. Die Steuergesetze und -praktiken in Osteuropa befinden sich in einer Frühphase der Entwicklung und sind nicht so eindeutig geregelt wie in Industrieländern. Neben der Einbehaltung von Steuern auf Anlageerträge erheben einige Schwellenländer möglicherweise Kapitalertragsteuern für ausländische Anleger oder schränken sogar den

Wertpapierbesitz von Ausländern ein.

Wirtschaftliche:

Ein weiteres Risiko, das viele dieser Länder gemeinsam haben, ist eine stark exportorientierte Wirtschaft und eine entsprechende Abhängigkeit vom internationalen Handel. Auch überlastete Infrastrukturen und veraltete Finanzsysteme stellen in bestimmten Ländern Risiken dar.

Regulatorische:

Manche Schwellenländer haben möglicherweise ein geringeres Maß an Regulierung, Durchsetzung von Regulierungsbestimmungen und Überwachung der Anlegeraktivitäten als höher entwickelte Märkte.

Rechtliche:

Die mit vielen Rechtssystemen von Schwellenländern (zum Beispiel dem russischen und dem chinesischen Rechtssystem) verbundenen Risiken umfassen (i) die ungeprüfte Art der Unabhängigkeit der Justiz und ihre Immunität gegen wirtschaftliche, politische oder nationalistische Einflüsse; (ii) Widersprüche zwischen Gesetzen, Präsidentenerlassen und Regierungs- und ministeriellen Erlassen und Beschlüssen; (iii) fehlende rechtliche und verwaltungsrechtliche Richtlinien in Bezug auf die Auslegung geltender Gesetze; (iv) eine hohe Ermessensfreiheit seitens staatlicher Behörden; (v) widersprüchliche lokale, regionale und bundesstaatliche Gesetze und Vorschriften; (vi) die relative Unerfahrenheit von Richtern und Gerichten bei der Auslegung neuer Rechtsnormen und (vii) die Unberechenbarkeit der Durchsetzbarkeit ausländischer Urteile und ausländischer Schiedssprüche. Es kann nicht garantiert werden, dass weitere rechtliche Reformen, die auf die Herstellung eines Gleichgewichts zwischen den Rechten des privaten Sektors und der Regierungsbehörden vor Gericht und die Gründe für eine erneute Verhandlung von bereits entschiedenen Fällen abzielen, eingeführt werden und den Aufbau eines verlässlichen und unabhängigen Rechtssystems bewirken. Zwar wurden in den letzten Jahren fundamentale Reformen in Bezug auf Anlagen in Wertpapieren und regulatorische Bestimmungen eingeleitet, doch es bestehen immer noch Zweideutigkeiten hinsichtlich der Auslegung der Bestimmungen sowie Unstimmigkeiten in deren Anwendung. Der Überwachungsaspekt sowie die Durchsetzung der anwendbaren Regulierungsbestimmungen bleiben ungewiss.

Marktrisiken:

Die Wertpapiermärkte von Entwicklungsländern sind nicht so groß wie die etablierten Wertpapiermärkte und haben ein deutlich geringeres Handelsvolumen, was zu mangelnder Liquidität und einer hohen Kursvolatilität führen kann. Marktkapitalisierung und Handelsvolumen konzentrieren sich gegebenenfalls auf eine geringe Anzahl von Emittenten, die wiederum eine begrenzte Anzahl von Branchen repräsentieren und eine hohe Konzentration von Anlegern und Finanzmittlern aufweisen. Diese Faktoren können negative Auswirkungen für das Timing und die Kurse beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren durch einen Fonds haben.

Eine Anlage in Wertpapiere von Emittenten, die in Schwellenländern tätig sind, die als Grenzschwellemnärkte angesehen werden, ist mit hohen Risiken verbunden und erfordert spezifische Überlegungen, die normalerweise nicht für eine Anlage in den traditionelleren Industrieländern notwendig sind. Darüber hinaus erhöhen sich die mit einer Anlage in Wertpapiere von Emittenten, die in Schwellenländern tätig sind, verbundenen Risiken, wenn eine Anlage in solche Grenzschwellemnärkte vorgenommen wird. Diese Arten von Anlagen könnten durch Faktoren beeinträchtigt werden, die normalerweise nicht bei Anlagen in den traditionelleren Industrieländern auftreten, darunter Risiken in Bezug auf Enteignungen und/oder Verstaatlichungen, politische oder soziale Instabilität, die weite Verbreitung von Korruption und Verbrechen, bewaffnete Konflikte, die Auswirkungen von Bürgerkriegen auf die Volkswirtschaft, religiöse oder ethnische Unruhen und den Widerruf oder die mangelnde Verlängerung von Lizenzen, die einem Teilfonds ermöglichen, mit Wertpapieren eines bestimmten Landes zu handeln, konfiskatorische Besteuerungen, Einschränkungen hinsichtlich der Übertragung von Vermögenswerten, fehlende einheitliche Praktiken der Buchführung, Rechnungsprüfung und Finanzberichterstattung, die mangelnde Verfügbarkeit öffentlicher Finanz- und anderer Informationen, diplomatische Entwicklungen, die Anlagen in diesen Ländern beeinträchtigen könnten, sowie potenzielle Schwierigkeiten bei der Durchsetzung vertraglicher Verpflichtungen. Anlagen in Wertpapiere in solchen Grenzschwellemnärkten haben aufgrund dieser Risiken und besonderen Überlegungen einen hoch spekulativen Charakter und dementsprechend sind auch die Anlagen in die Anteile eines Teilfonds als hoch spekulativ einzustufen und sie könnten unter Umständen nicht für einen

Anleger geeignet sein, der nicht in der Lage ist, einen Verlust der gesamten Anlage zu tragen. Soweit ein Teilfonds einen signifikanten Prozentsatz seines Vermögens in ein bestimmtes Grenzschwellenland investiert, unterliegt ein Teilfonds einem erhöhten Risiko, das mit der Anlage in Grenzschwellenländer generell verbunden ist, sowie zusätzlichen Risiken in Zusammenhang mit dem betreffenden Grenzschwellenland.

Abrechnung:

Die Praktiken bei der Abrechnung von Wertpapiertransaktionen sind in Schwellenländern mit höheren Risiken verbunden als auf etablierten Märkten. Dies ist teilweise dadurch bedingt, dass die Gesellschaft gezwungen ist, mit Kontrahenten zu arbeiten, die eine geringere Kapitalisierung aufweisen. Überdies kann die Verwahrung und Registrierung von Vermögenswerten in manchen Ländern unzuverlässig sein. Verzögerungen in der Abrechnung können dazu führen, dass ein Fonds Anlagegelegenheiten nicht wahrnehmen kann, weil ein Wertpapier nicht gekauft oder verkauft werden kann. Die Verwahrstelle ist verantwortlich für die sorgfältige Auswahl und Überwachung ihrer Korrespondenzbanken auf allen relevanten Märkten gemäß irischem Recht und Bestimmungen. In bestimmten Schwellenländern unterliegen die Registerstellen keiner effektiven staatlichen Überwachung und sind auch nicht in allen Fällen unabhängig von Emittenten. Anleger sollten sich daher bewusst sein, dass die betreffenden Fonds aufgrund möglicher Registrierungsprobleme Verluste erleiden können.

Von besonderer Bedeutung sind die mit Schwellenländern verbundenen Risiken für den Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund, die überwiegend in Schwellenländer investieren.

Mittel- und Osteuropa:

Bestimmte Märkte in Mittel- und Osteuropa bergen spezifische Risiken im Zusammenhang mit der Abrechnung und Verwahrung von Wertpapieren. Diese Risiken gehen auf die Tatsache zurück, dass in bestimmten Ländern keine physischen Wertpapiere existieren; das bedeutet, dass das Eigentum der Wertpapiere lediglich im Aktienregister des Emittenten niedergelegt ist. Jeder Emittent ist für die Bestellung seiner eigenen Registerstelle verantwortlich. Im Falle Russlands führt dies zu einer breiten geografischen Verteilung von landesweit mehreren Tausend Registerstellen. Die föderale Kommission für Wertpapiere und Kapitalmärkte Russlands (die „Kommission“) hat die Aufgaben von Registerstellen definiert; diese Definition enthält auch Definitionen des Eigentumsnachweises und der Übertragungsverfahren. Aufgrund von Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Bestimmungen der Kommission besteht jedoch noch immer ein Verlust- oder Fehlerpotenzial und es gibt keine Gewähr dafür, dass die Registerstellen sich an die anwendbaren Gesetze und Bestimmungen halten. Der Prozess der Einführung allgemein anerkannter Branchenpraktiken ist noch im Gange. Bei Registrierung erstellt die Registerstelle einen Auszug aus dem Aktienregister mit dem aktuellen Stand. Als Eigentumsnachweis dienen die Eintragungen der Registerstelle, nicht jedoch der Besitz eines Auszugs aus dem Aktienregister. Der Auszug ist lediglich ein Nachweis, dass die Registrierung erfolgt ist. Er ist nicht begebbar und hat keinen eigenen Wert. Eine Registerstelle wird auch in der Regel einen Auszug nicht als Eigentumsnachweis für Aktien anerkennen und ist nicht verpflichtet, die Verwahrstelle oder ihre lokalen Vertreter in Russland zu benachrichtigen, wenn sie Änderungen am Aktienregister vornimmt. Infolgedessen sind russische Wertpapiere nicht physisch bei der Verwahrstelle bzw. ihren lokalen Vertretern in Russland hinterlegt. Daher ist davon auszugehen, dass weder die Verwahrstelle noch ihre lokalen Vertreter in Russland Funktionen der physischen Verwahrung oder Hinterlegung im herkömmlichen Sinne wahrnehmen. Die Registerstellen sind weder Vertreter der Verwahrstelle oder ihrer lokalen Vertreter in Russland noch diesen gegenüber haftbar. Anlagen in Wertpapieren, die in Russland notiert sind oder gehandelt werden, werden nur in Aktien und/oder festverzinslichen Wertpapieren getätigt, die auf Level 1 oder Level 2 der RTS oder MICEX notiert sind oder gehandelt werden.

Die politischen, rechtlichen und operativen Risiken von Anlagen in russischen Emittenten können besonders ausgeprägt sein. Bestimmte russische Emittenten entsprechen möglicherweise auch nicht den international anerkannten Standards der Unternehmensführung. Diese Umstände können den Wert der erworbenen Vermögenswerte mindern oder den Zugang eines Fonds zu diesen Vermögenswerten ganz oder teilweise zum Nachteil des Fonds verhindern.

In dem Maße, wie ein Fonds direkt in die russischen Märkte investiert, werden erhöhte Risiken eingegangen, insbesondere im Zusammenhang mit der Abrechnung von Transaktionen und der Verwahrung der Vermögenswerte. In Russland wird der Rechtsanspruch auf Wertpapiere durch Eintragung in ein Register geltend gemacht. Die Führung dieses Registers kann jedoch wesentlich von international anerkannten Standards abweichen. Der Fonds kann seine Eintragung im Register ganz oder teilweise verlieren, insbesondere durch Fahrlässigkeit, mangelnde Sorgfalt oder auch Betrug.

Ferner kann nicht gewährleistet werden, dass das Register unabhängig, mit dem nötigen Sachverstand und der nötigen Kompetenz und Integrität und vor allem ohne Einflussnahme durch die betreffenden Unternehmen geführt wird; den Registerführern können Rechte nicht aberkannt werden. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass bei direkten Anlagen an russischen Märkten Eigentumsansprüche Dritter an den relevanten Vermögenswerten bestehen oder der Erwerb solcher Vermögenswerte Beschränkungen unterliegt, über die der Käufer nicht informiert wurde.

Anlage durch Stock Connect

Darf ein Teilfonds gemäß seiner Anlagepolitik an einem regulierten Markt in China anlegen, so gibt es verschiedene Möglichkeiten für den Fonds, ein Engagement zu schaffen, u.a. über US-Hinterlegungsscheine und Anteile der Klasse H (das sind Anteile eines auf dem chinesischen Festland gegründeten Unternehmens, die an der Börse in Hongkong notieren). Der Teilfonds kann außerdem über das Stock-Connect-Programm von Hongkong und Schanghai („Stock Connect“) in bestimmte geeignete Wertpapiere („Stock-Connect-Wertpapiere“) anlegen, die an der Börse in Schanghai („SSE“) oder über das Hong Kong – Shenzhen Stock-Connect-Programm („Stock Connect“) an der Börse in Shenzhen („SZSE“) gehandelt werden. Die Stock Exchange of Hong Kong Limited („SEHK“), SSE, Hong Kong Securities Clearing Company Limited („HKSCC“) und China Securities Depository and Clearing Corporation Limited („China Clear“) haben Stock Connect ursprünglich als ein Programm zum Handel und Clearing von Wertpapieren geschaffen, um einen gemeinsamen Marktzugang zwischen SEHK und SSE zu schaffen. Das Programm wurde anschließend ausgeweitet, um zwischen SEHK und SZSE gegenseitigen Marktzugang zu schaffen. Im Gegensatz zu anderen Möglichkeiten einer ausländischen Anlage in chinesischen Wertpapieren unterliegen die Anleger in Stock-Connect-Wertpapieren keinen individuellen Anlagequoten oder Lizenzanforderungen. Zudem gibt es für die Rückführung von Nennwert und Gewinnen keine Sperrfristen oder Einschränkungen.

Es gibt jedoch eine Reihe an Einschränkungen für den Handel mit Stock Connect, die die Anlagen und Erträge des Teilfonds beeinträchtigen könnten. So gelten zum Beispiel für Anleger im Stock-Connect-Programm die Gesetze und Vorschriften des Heimatmarktes. Das bedeutet, dass für die Anleger in Stock-Connect-Wertpapieren neben anderen Einschränkungen für gewöhnlich die Wertpapiervorschriften der Volksrepublik China, die Offenlegungsanforderungen des chinesischen Marktes für A-Aktien und die Notierungs- und Handelsvorschriften der SSE und SZSE gelten. Jegliche Veränderungen bei den Gesetzen, Vorschriften, Regeln und Richtlinien für den Markt für China A-Aktien können den Handel eines Fonds beeinflussen. Ein Anleger kann außerdem seine Stock Connect-Wertpapiere gemäß den geltenden Vorschriften nicht über andere Mittel als über Stock Connect veräußern, die über Stock Connect gekauft wurden. Auch wenn es keine individuellen Anlagequoten gibt, unterliegen die Teilnehmer an Stock Connect täglichen und Anlagequoten, die die Fähigkeit des Teilfonds, in Stock-Connect-Wertpapiere zu investieren, beschränken oder ausschließen könnten. Ein eingereichter, aber noch nicht ausgeführter Kaufauftrag kann abgelehnt werden, auch wenn ein eingereichter Kaufauftrag, der eingereicht und akzeptiert wurde, unabhängig davon bearbeitet wird, dass die täglichen Anlagequoten aufgebraucht sind. Der Handel mit China A-Aktien über das Stock-Connect-Programm unterliegt Risiken im Zusammenhang mit den geltenden Handels-, Clearance- und Abrechnungsverfahren in der VRC.

Nicht alle China A-Aktien können über das Stock Connect-Programm gehandelt werden. Derzeit umfasst das Stock Connect-Programm alle Aktien des SSE 180-Index, der SSE 380 Index, des SZSE 380 Component Index, des SZSE Small/Mid Cap Innovation Index (mit einer Marktkapitalisierung von mindestens 6 Mrd. RMB) sowie alle China A-Aktien, mit zwei Notierungen entweder an der SSE oder SZSE und der SEHK, außer börsennotierte Aktien, die nicht in RMB gehandelt werden, und/oder die auf dem sog. „Risk Alert Board“ erscheinen oder bei denen ein Delisting vorbereitet wird. Anleger sollten beachten, dass ein Wertpapier aus dem Stock Connect-Programm wie nachstehend dargelegt zurückgezogen werden kann. Dies kann sich nachteilig auf die Fähigkeit des Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, auswirken. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn der Teilfonds ein Wertpapier kaufen möchte, das aus dem Stock Connect-Programm zurückgezogen wurde. Es wird erwartet, dass die Liste der zugelassenen Wertpapiere Überprüfungen und Änderungen unterliegt.

Gemäß den derzeit für Festlandchina geltenden Vorschriften muss ein Teilfonds, der 5 % oder mehr der Aktien eines an der SSE oder der SZSE notierten Unternehmens hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Arbeitstagen offenlegen und (i) kann während dieser Frist keine Aktien dieses Unternehmens handeln, und (ii) unterliegt Beschränkungen in Bezug auf die Einbehaltung etwaiger Gewinne aus der Veräußerung dieser Aktien innerhalb von sechs (6) Monaten nach ihrem Kauf. Der Teilfonds muss diese Offenlegung jedes Mal innerhalb von drei Arbeitstagen durchführen, wenn eine Veränderung seiner Beteiligung 5 % erreicht. Ab dem Tag der Offenlegungspflicht bis zu drei Arbeitstagen nach der Offenlegung darf der Teilfonds die Aktien dieses Unternehmens nicht handeln

Beschränkungen für ausländische Beteiligungen gelten auch für chinesische A-Aktien. Ausländische Anleger, die chinesische A-Aktien über das Stock Connect- oder QFI-Programm halten, unterliegen den folgenden Einschränkungen (i) Aktien eines börsennotierten Unternehmens, die sich im Besitz eines

einzelnen ausländischen Anlegers (wie z. B. ein Teilfonds) befinden, dürfen 10 % der insgesamt ausgegebenen Aktien des Unternehmens nicht übersteigen; und (ii) die Summe der chinesische A-Aktien eines börsennotierten Unternehmens, die sich im Besitz aller ausländischen Anleger befinden (d. h. Anleger in Hongkong und im Ausland), dürfen 30 % der insgesamt ausgegebenen Aktien des Unternehmens nicht übersteigen. Wenn die Summe des ausländischen Aktienbesitzes diese 30%-Beschränkung überschreitet, müssen die ausländischen Anleger ihre Positionen auf dem übermäßigen Aktienbesitz auf Last-in-First-out-Basis innerhalb von fünf Börsentagen abwickeln. Wenn ausländische Investoren im Einklang mit den Vorschriften strategische Anlagen in börsennotierte Unternehmen tätigen, ist die Beteiligung an den strategischen Anlagen nicht durch die vorgenannten Prozentsätze begrenzt. Strengere Beschränkungen für den Anteilsbesitz ausländischer Anleger, die durch geltende Gesetze, Verordnungen oder andere aufsichtsrechtliche Vorschriften in der VRC gesondert auferlegt werden, haben gegebenenfalls Vorrang.

Die SEHK, die SSE und die SZSE behalten sich jede das Recht vor, den Handel auszusetzen, wenn dies zur Sicherstellung eines geordneten und fairen Marktes und einer umsichtigen Verwaltung der Risiken erforderlich ist. Vor einer solchen Aussetzung wird die Zustimmung eines zuständigen Regulierers eingeholt. Wenn eine Aussetzung erfolgt ist, ist die Möglichkeit für einen Teilfonds, Zugang zu dem Markt in der VRC zu erhalten (und damit auch seine Fähigkeit, die Anlagestrategie zu verfolgen) beeinträchtigt.

Der Handel mit Wertpapieren über das Stock Connect-Programm kann Abwicklungs- und Clearingrisiken unterliegen. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass ChinaClear in Bezug auf ihre Verpflichtung zur Lieferung von Wertpapieren/Zahlung in Verzug gerät, kann ein Fonds Verzögerungen bei der Einbringung von Verlusten erleiden oder nicht in der Lage sein, diese Verluste wieder vollständig einzubringen. Weitere Informationen zu den Risiken sind dem Prospektabschnitt „Risiko einer Verzugs der HKSCC“ zu entnehmen.

Rückruf von zulässigen Aktien und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus verschiedenen Gründen vom Kreis der für den Handel über die Stock Connect-Programme zulässigen Aktien wieder ausgenommen werden. In diesem Fall kann die Aktie nur verkauft werden, der Kauf der Aktie ist dann aber untersagt. Dies kann sich auf das Anlageportfolio oder Anlagestrategien des Hauptfinanzverwalters (oder seiner ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) auswirken.

Der Teilfonds kann gemäß dem Stock Connect-Programm China A-Aktien nur verkaufen, sie jedoch nicht kaufen, wenn: (i) die China A-Aktie nicht mehr Bestandteil der relevanten Indizes ist; (ii) die China A-Aktie auf dem sog. „Risk Alert Board“ erscheint; (iii) die der A-Aktie entsprechende H-Aktie nicht mehr an der SEHK gehandelt wird; und/oder (iv) Aktien (nur in Bezug auf SZSE-Aktien) auf der Grundlage einer späteren periodischen Überprüfung eine Marktkapitalisierung von weniger als 6 Mrd. RMB aufweisen. Anleger sollten beachten, dass für China A-Aktien tägliche Preisschwankungslimits (+10 %/-10 %) gelten, die zu der Aussetzung des Handels an einem solchen Tag führen können.

Risiko eines Zahlungsausfalls bei HKSCC

Ein Versäumnis oder Verzögerung durch die HKSCC bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen kann zu einem Scheitern der Abwicklung oder dem Verlust von Stock Connect-Wertpapieren und/oder Geldern im Zusammenhang mit diesen Wertpapieren führen. Einem Teilfonds und seinen Anlegern können dadurch Verluste entstehen. Für solche Verluste übernehmen der Teilfonds und die Verwaltungsgesellschaft keine Verantwortung oder Haftung.

Die HKSCC hält die Aktien lediglich als bevollmächtigte Inhaberin (Nominee Holder). Daher sollten sich Anleger für den unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC einem Abwicklungsverfahren in Hongkong unterliegen sollte, im Klaren darüber sein, dass die Stock Connect-Aktien nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC betrachtet werden, das für die allgemeine Verteilung an ihre Gläubiger verfügbar ist.

Eigentum an den Stock Connect-Aktien

HKSCC ist die bevollmächtigte Inhaberin (Nominee Holder) der Stock Connect-Wertpapiere, die von in Hongkong ansässigen und ausländischen Anlegern durch das Stock Connect-Programm erworben werden. Ausländische Investoren wie ein Fonds, der über das Stock Connect-Programm anlegt, und die Stock Connect-Aktien über die HKSCC hält, sind die wirtschaftlichen Eigentümer der Vermögenswerte und sind daher berechtigt, ihre Rechte über die bevollmächtigte Inhaberin durchzusetzen. Stock Connect-Aktien sind unverbrieft und werden von der HKSCC für die jeweiligen Kontoinhaber gehalten. Derzeit sind physische Hinterlegungen und Rücknahmen von Aktien für Fonds nicht möglich. In Hongkong ansässige und ausländische Investoren wie ein Fonds können Stock Connect-Wertpapiere ausschließlich über ihre Broker/Depotbanken halten. Ihr Eigentum wird in den Büchern ihrer Broker/Depotbanken beispielsweise in Gestalt vom Vermögensauszügen ausgewiesen.

Gemäß der derzeitigen Praxis in Festlandchina kann ein Fonds, der wirtschaftlicher Eigentümer chinesischer A-Aktien ist, die über das Stock Connect-Programm gehandelt werden, keine

Stimmrechtsvertreter zur Teilnahme an der Hauptversammlung in ihrem Namen ernennen.

Risiken in Zusammenhang mit dem Small and Medium Enterprise Board, ChiNext Market und/oder dem Science and Technology Innovation Board

Ein Teilfonds kann am Small and Medium Enterprise („SME“) Board, ChiNext Market und/oder Science and Technology Innovation Board („STAR Board“) investieren, das allen Verwaltungsgesellschaften zugänglich ist, die Stock Connect nutzen. Stock Connect bietet keinen vollständigen Zugang zum STAR Board, sondern nur zu bestimmten Unternehmen mit großer Marktkapitalisierung im STAR Board. Anlagen am SME Board, ChiNext Market und/oder ChiNext Board können erhebliche Verluste für den jeweiligen Teilfonds und dessen Anleger verursachen. Die Anleger sollten sich der folgenden zusätzlichen Risiken bewusst sein:

Höhere Schwankungen der Aktienkurse und Liquiditätsrisiko

Am SME Board, ChiNext Market und/oder dem STAR Board notierte Unternehmen sind üblicherweise aufstrebender Art und agieren in geringeren Dimensionen. Insbesondere unterliegen die am ChiNext Market und am STAR Board notierten Unternehmen größeren Kursschwankungslimits, und sie können aufgrund der höheren Eintrittsschwellen für Anleger im Vergleich zu anderen Boards eine begrenzte Liquidität haben. In der Folge unterliegen sie stärkeren Schwankungen der Aktienkurse und Liquiditätsrisiken und sind höheren Risiken und Umschlagshäufigkeiten ausgesetzt als Unternehmen, die am Main Board notieren.

Überbewertungsrisiko

Auf dem SME Board, dem ChiNext Market und/oder STAR Board notierte Aktien sind möglicherweise überbewertet, und derartige außergewöhnlich hohe Bewertungen können unter Umständen nicht aufrechterhalten werden. Infolge der geringeren Zahl an in Umlauf befindlichen Aktien können die Aktienkurse anfälliger für Manipulation sein.

Regulierungsdifferenzen

Die Vorschriften und Regelungen für Unternehmen, die am ChiNext Market und STAR Board notieren, sind in Bezug auf Rentabilität und Anteilskapital weniger streng als für Unternehmen, die am Main Board und am SME Board notieren.

Delisting-Risiko

Bei Unternehmen, die am SME Board, ChiNext Market und/oder STAR Board notieren, kann es häufiger und rascher zu einer Einstellung der Notierung kommen. Insbesondere haben ChiNext Market und STAR Board im Vergleich zu anderen Boards strengere Kriterien für ein Delisting. Wenn Unternehmen, in die ein Teilfonds investiert, ihre Notierung einstellen, kann dieser dadurch beeinträchtigt werden

Konzentrationsrisiko

STAR Board ist ein neu eingerichtetes Board und könnte in der Anfangsphase nur eine begrenzte Anzahl von börsennotierten Unternehmen umfassen. Die Anlagen am STAR Board können sich auf eine kleine Anzahl von Aktien konzentrieren und den Fonds einem höheren Konzentrationsrisiko aussetzen.

Die oben aufgeführten Risiken des Stock Connect-Programms und alle vorstehend genannten Gesetze, Regelungen und Vorschriften unterliegen Änderungen.

Da sich Stock Connect in der Anfangsphase befindet, sind neue Entwicklungen wahrscheinlich. Es ist nicht klar, ob diese Entwicklungen sich auf die Anlagen oder Erträge des Teilfonds auswirken können. Zudem ist die Anwendung und Auslegung der Gesetze und Vorschriften in Hongkong und der Volksrepublik China unsicher, genauso wie die Vorschriften, Richtlinien und Vorgaben, die die jeweiligen Regulierungsbehörden und Börsen in Bezug auf das Stock-Connect-Programm veröffentlichen und anwenden. Dies könnte sich negativ auf die Anlagen und Erträge eines Teilfonds auswirken.

Besondere Risiken für Fonds, die in China anlegen

QFI-Risiken

Sofern dies in der Anlagepolitik eines Fonds vorgesehen ist, kann der Fonds im Rahmen des QFI-

Status von RIML investieren.

Risiken hinsichtlich der QFI-Status

Anleger sollten beachten, dass der QFI-Status von RIML ausgesetzt oder widerrufen werden kann. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Teilfonds haben, wenn er aus diesem Grund seine Wertpapierbestände verkaufen müsste.

Die Anleger sollten sich außerdem bewusst sein, dass es keine Garantie dafür gibt, dass Rücknahmeanträge bei unerwünschten Änderungen der einschlägigen Gesetze oder Bestimmungen rechtzeitig bearbeitet werden können. Solche Beschränkungen können zu Ablehnungen von Anträgen oder einer Aussetzung der Handelstätigkeit des Teilfonds führen. Unter extremen Umständen können einem Fonds erhebliche Verluste aufgrund der begrenzten Anlagemöglichkeiten entstehen, oder er kann möglicherweise aufgrund von QFI-Anlagebeschränkungen, Illiquidität des chinesischen Wertpapiermarktes und/oder Verzögerungen oder Unterbrechungen bei der Ausführung von Transaktionen oder der Abwicklung von Geschäften seine Anlageziele oder -strategien nicht in vollem Umfang verfolgen.

Risiken hinsichtlich der Anwendung der QFI-Vorschriften

Die QFI-Vorschriften ermöglichen es, dass Offshore-Renminbi (im Falle eines RQFII) und/oder über das chinesische Devisenhandelssystem handelbare Fremdwährungen (im Falle eines QFII), in die VR China transferiert und aus der VR China repatriert werden. Die Anwendung der QFI-Vorschriften kann von der Auslegung durch die zuständigen chinesischen Behörden abhängen. Etwaige Änderungen der relevanten Vorschriften könnten nachteilige Auswirkungen auf die Anlagen eines Investors in den jeweiligen Teilfonds haben. Solche Veränderungen können für einen Teilfonds rückwirkend gelten und sich negativ auf ihn auswirken.

Risiken im Zusammenhang mit der Rückführung und Liquiditätsrisiken

Darüber hinaus könnte die chinesische Regierung Einschränkungen in Bezug auf QFIs einführen, die nachteilige Auswirkungen auf die Liquidität und Performance des Teilfonds haben könnten. Die People's Bank of China („PBOC“) und SAFE regulieren und überwachen die Rückführung von Geldern aus der VRC durch die RQFII-Lizenzinhaber. Rückführungen durch QFI-Lizenzinhaber unterliegen derzeit keinen Sperrfristen, Rückführungsbeschränkungen oder der vorherigen Zustimmung, wenngleich die Authentizität und Compliance überprüft werden und die QFI-Depotbank monatliche Berichte über Transfers und Rückführungen an die SAFE übermittelt. Es kann jedoch keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die Vorschriften und Bestimmungen in der VRC sich nicht ändern oder dass in der Zukunft keine Sperrfristen oder Rückführungsbeschränkungen auferlegt werden. Etwaige Beschränkungen hinsichtlich der Rückführung von investiertem Kapital und Nettogewinnen könnten die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, Rücknahmeanträge zu erfüllen. Da die Überprüfung der QFI-Depotbank hinsichtlich Authentizität und Compliance für jede Rückführung durchgeführt wird, könnte die Rückführung von der QFI-Depotbank entweder verschoben oder sogar abgelehnt werden, wenn die QFI-Vorschriften nicht eingehalten werden. In einem solchen Fall werden die Rücknahmeerlöse voraussichtlich den zurückgebenden Anteilhabern so schnell wie praktikabel und nach der vollständigen Rückführung der betroffenen Gelder ausgezahlt. Es wird darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Zeit bis zum Abschluss der jeweiligen Rückführung nicht von einem Teilfonds oder RIML kontrollierbar ist.

Risiko in Bezug auf die QFI-Depotverwahrung

Wenn ein Teilfonds über den QFI-Status von RIML in A-Aktien und/oder andere zulässige Wertpapiere anlegt, werden diese Wertpapiere von einer QFI-Depotbank verwaltet, die gemäß den Vorschriften der VRC Vorschriften durch Depots bei der CSDCC und anderen relevanten Depotbanken in einem Namen gehalten wird, der nach den gesetzlichen Vorschriften der VRC zulässig oder erforderlich ist. Bargeld wird auf einem Bankkonto bei der QFI-Depotbank gehalten.

Es wird davon ausgegangen, dass die QFI-Depotbank nach ihrer Bestellung Vorkehrungen für die sichere Verwahrung der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds einschließlich der Führung von Aufzeichnungen veranlassen wird, die eindeutig zeigen, dass das Vermögen des Teilfonds in dessen Namen erfasst und getrennt von den anderen Vermögenswerten der QFI-Depotbank verwahrt wird. Die QFI-Vorschriften sehen vor, dass Wertpapiere, die von dem jeweiligen Teilfonds über den QFI-Status von RIML erworben werden, bei einer QFI-Depotbank verwahrt werden und im Namen von RIML (als QFI-Lizenzinhaber) und des jeweiligen Teilfonds und zum alleinigen Nutzen und der ausschließlichen Verwendung durch den betreffenden Teilfonds registriert werden. Allerdings sind solche Wertpapiere durch einen Anspruch eines Liquidators an RIML angreifbar und genießen möglicherweise nicht den gleichen Schutz wie Wertpapiere, die nur im Namen des betreffenden Teilfonds registriert sind. Insbesondere besteht die Gefahr, dass Gläubiger von RIML fälschlicherweise davon ausgehen, dass die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds Eigentum von RIML sind und möglicherweise versuchen, die Beherrschung über die Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds zu erlangen, um die

Verbindlichkeiten von RIML ihnen gegenüber zu decken.

Anleger sollten beachten, dass Bargeld, das auf den Barkonten des jeweiligen Fonds bei QFI Depotbank hinterlegt wird, möglicherweise nicht getrennt wird, sondern als Verbindlichkeit der der QFI-Depotbank gegenüber dem jeweiligen Teilfonds als Einleger ausgewiesen wird. Solche Barmittel werden möglicherweise mit Barmitteln zusammengelegt, die anderen Kunden oder Gläubigern der VRC-Depotbank gehören. Bei einer Insolvenz oder Liquidation der QFI-Depotbank hat der jeweilige Teilfonds möglicherweise keine Eigentumsrechte an den in solchen Barkonten gehaltenen Barmitteln, und der Teilfonds könnte ein ungesicherter Gläubiger werden, der gleichrangig mit allen anderen ungesicherten Gläubigern der QFI-Depotbank ist. Der Teilfonds könnte Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen im Rahmen der Beitreibung solcher Verbindlichkeiten sein oder könnte nicht in der Lage sein, eine vollständige Beitreibung, wenn überhaupt, zu erzielen, in welchem Fall der Teilfonds nachteilig beeinflusst würde. Der jeweilige Teilfonds könnte den gesamten bei der QFI-Depotbank eingezahlten Betrag verlieren und einen Verlust erleiden.

Wertpapierbroker in der VRC, bestmögliche Ausführung und QFI-Regelungen

Ein Fonds kann Schwierigkeiten haben, die bestmögliche Ausführung von Transaktionen in A-Aktien oder anderen zugelassenen Wertpapieren zu erzielen. Ein Fonds wird zur Durchführung von Transaktionen in Märkten der VRC für Rechnung des jeweiligen Fonds dortige Broker verwenden, die vom Hauptfinanzverwalter, einem Anlageverwalter oder Finanzverwalter bestellt werden. Die Anleger sollten sich der Möglichkeit bewusst sein, dass in Fällen, in denen nur ein einziger dortiger Broker bestellt wird, wenn die Verwaltungsgesellschaft, der Hauptfinanzverwalter, ein Anlageverwalter oder ein Finanzverwalter dies für angemessen hält, der Teilfonds nicht unbedingt die niedrigsten verfügbaren Provisionen oder Spreads zahlt. Wenn ein Broker in der VRC dem Teilfonds Ausführungsstandards anbietet, die nach vernünftigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft, des Hauptfinanzverwalters, des Anlageverwalters oder des Finanzverwalters der Best Practice in den Märkten der VRC entsprechen, können die Verwaltungsgesellschaft, der Hauptfinanzverwalter, der Anlageverwalter oder der Finanzverwalter bestimmen, dass sie durchweg Transaktionen mit diesem Broker in der VRC (auch wenn es sich um ein verbundenes Unternehmen handelt) ungeachtet der Tatsache durchführen, dass diese nicht zum besten Preis ausgeführt werden, und übernehmen keine Haftung in Bezug auf die Differenz zwischen dem Preis, zu dem der Teilfonds Transaktionen durchführt, und sonstiger Preise auf dem Markt, die zu diesem Zeitpunkt auf diesem verfügbar waren.

Es besteht ein Risiko, dass ein Fonds Verluste - direkt oder als nachfolgende Verluste - durch den Ausfall oder Konkurs des Brokers in der VRC oder seinen Ausschluss von der Tätigkeit als Broker erleiden kann. Dies kann sich bei der Ausführung von Transaktionen oder bei der Übertragung von Geldern oder Wertpapieren negativ auf den Teilfonds auswirken.

Mindestrücklage für das Clearing gemäß QFI-Regelungen

Die Unterdepotbank der VRC oder die QFI-Depotbank muss eine Mindestrücklage für das Clearing einzahlen. Die Höhe des Prozentsatzes wird von Zeit zu Zeit durch die Niederlassungen der CSRC in Shanghai und Shenzhen bestimmt.

VRC - spezifische Risiken

Staatliche, wirtschaftliche und verbundene Überlegungen in Bezug auf die VRC

Die Wirtschaft der VRC ist seit 1949 eine Planwirtschaft. Die chinesische Regierung verabschiedet für die Entwicklung der Wirtschaft 1-, 5- und 10-Jahrespläne. Obwohl staatliche Unternehmen immer noch für einen erheblichen Teil der Industrieproduktion in der VRC verantwortlich zeichnen, verringert der Staat im Allgemeinen die Ausübung direkter Kontrollen über die Wirtschaft durch staatliche Pläne und andere Maßnahmen, und es findet eine zunehmende Liberalisierung in Bereichen wie der Zuweisung von Ressourcen, Produktion, Preissetzung und Management und eine allmähliche Verschiebung der Schwerpunkte zu einer „sozialistischen Marktwirtschaft“ statt.

Während der letzten 15 Jahre hat die Regierung der VRC die Wirtschaftssysteme der VRC reformiert, und eine Fortsetzung dieser Reformen wird erwartet. Viele der Reformen sind einmalig oder experimentell und werden voraussichtlich weiter verfeinert oder geändert. Andere politische, wirtschaftliche und soziale Faktoren könnten weitere Anpassungen an die Reformmaßnahmen mit sich bringen. Die Geschäftstätigkeit und die finanziellen Ergebnisse eines Fonds, der in der VRC anlegt, könnte von Anpassungen der staatlichen Plänen der VRC, den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen, Änderungen der Politik der Regierung der VRC wie Änderungen von Gesetzen und Verordnungen (oder deren Auslegung), Maßnahmen zur Beherrschung der Inflation, Änderungen der Steuersätze oder -methoden, die Einführung zusätzlicher Beschränkungen bei der Währungsumrechnung und der Einführung zusätzlicher Einfuhrbeschränkungen betroffen sein. Außerdem ist ein Teil der wirtschaftlichen Aktivität in der VRC exportgetrieben und wird daher von

Entwicklungen in den Volkswirtschaften der wichtigsten Handelspartner der VRC beeinflusst.

Die Wirtschaft der VRC konnte in den vergangenen Jahren ein erhebliches Wachstum verzeichnen, dieses Wachstum war jedoch sowohl geographisch als auch zwischen den verschiedenen Branchen und Sektoren der Wirtschaft ungleich verteilt. Die Regierung der VCR hat von Zeit zu Zeit verschiedene Maßnahmen zur Kontrolle der Inflation und Regulierung des Wirtschaftswachstums zur Vermeidung einer Überhitzung der Wirtschaft umgesetzt.

Der Übergang von einer zentral geplanten, sozialistischen Wirtschaft zu einer Marktwirtschaft hat auch zu vielen wirtschaftlichen und sozialen Störungen und Verzerrungen geführt. Darüber hinaus gibt es keine Garantie dafür, dass die wirtschaftlichen und politischen Initiativen, die zur Erreichung und Aufrechterhaltung einer solchen Transformation erforderlich sind, fortgesetzt werden oder, wenn solche Initiativen fortgesetzt werden, erfolgreich sind.

In der Vergangenheit hat die Regierung der VRC Verstaatlichung, Enteignung, konfiskatorische Besteuerung und Devisensperren verwendet. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass diese Maßnahmen nicht wieder verwendet werden. Eine Wiederholung könnte sich negativ auf die Interessenlage eines Fonds auswirken.

Unternehmenspublizität, Rechnungslegungsstandards, regulatorische Standards

Die Offenlegungs- und Regulierungsstandards der VRC sind in vieler Hinsicht weniger streng als die Standards in bestimmten OECD-Ländern. Es stehen möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen über Unternehmen in der VRC zu Verfügung, als regelmäßig von oder über Unternehmen aus OECD-Ländern veröffentlicht werden. Die verfügbaren Informationen sind möglicherweise weniger zuverlässig als diejenigen, die von oder über Unternehmen in den OECD-Ländern veröffentlicht werden. Unternehmen in der VRC unterliegen Rechnungslegungsstandards und -anforderungen, die in wesentlichen Punkten von denen für Unternehmen, die in OECD-Ländern gegründet wurden oder notiert sind, abweichen. Zusammen mit einem schwachen ordnungspolitischen Umfeld kann dies zu niedrigeren Standards der Corporate Governance und einem geringeren Schutz der Rechte von Minderheitsaktionären der Unternehmen führen, in die ein Fonds anlegt.

Die geringere Offenlegung, Transparenz und Zuverlässigkeit bestimmter wesentlicher Informationen können sich auf den Wert der Anlagen eines Teilfonds auswirken und bei der Verwaltungsgesellschaft oder anderen Erbringern von Dienstleistungen für einen Teilfonds zu einem ungenauen Ergebnis bei der Bewertung der Anlagen des Teilfonds führen.

Geschäftliches Umfeld und allgemeine Wirtschaftsbedingungen

Die Rentabilität der Emittenten der A-Aktien könnte durch die Verschlechterung der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, sowohl weltweit als auch auf einzelnen Märkten, beeinträchtigt werden. Faktoren wie Zinsen, Inflation, Investorenstimmung, der Verfügbarkeit und Kosten von Krediten, Liquidität an den globalen Finanzmärkten und Höhe und Volatilität der Aktienkurse könnten sich nachhaltig negativ auf die Aktivitäten der Kunden auswirken. Beispiel: (a) ein wirtschaftlicher Abschwung oder deutlich höhere Zinssätze könnten sich negativ auf die Kreditqualität der Aktiva der Bilanzen auswirken; und (b) ein Markttrückgang oder ein Konjunkturabschwung könnten bei den Emittenten zu Rückgängen der Erträge führen.

Wertpapiermärkte

Die Wertpapiermärkte der VRC, einschließlich der SSE und der SZSE, befinden sich in einer Phase des Wachstums und der Veränderung, die zu Schwierigkeiten bei der Abwicklung und Aufzeichnung von Transaktionen und der Auslegung und Anwendung der einschlägigen Vorschriften führen kann. Darüber hinaus sind die Regulierung und die Durchsetzung in den Wertpapiermärkten der VRC nicht mit den Märkten in den OECD-Ländern vergleichbar. Es fehlt möglicherweise im Vergleich zu OECD-Märkten eine vergleichbare Regulierung und Überwachung des Wertpapiermarktes in der VRC und der Aktivitäten von Anlegern, Brokern und anderen Beteiligten.

Es ist bei Wertpapieren, die an den Börsen der VRC gehandelt werden häufig der Fall, dass sie ausgesetzt werden oder infolge eine Routineaktivität des Unternehmens für einen Zeitraum den Status eines nicht handelbaren Wertpapiers erhalten. In diesem Fall können die betroffenen Wertpapiere durch die Verwaltungsgesellschaft oder ihren Vertreter zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden. Im Falle einer Rücknahme kann es darüber hinaus am jeweiligen Handelstag zu zusätzlichen Verzögerungen bei der Veräußerung eines nicht handelbaren Wertpapiers kommen.

Die Gesellschaft kann nach ihrem eigenem Ermessen und, soweit möglich und aufgrund geltender Gesetze und Vorschriften zulässig, nicht handelbare Wertpapiere eines Teilfonds anteilig im Namen des Teilfonds zugunsten des (und für Risiko des) zurückgebenden Anteilsinhabers zurückbehalten und seinen Vertreter damit beauftragen, die nicht handelbaren Wertpapiere, wenn dies möglich ist, zu

verkaufen. Dieser Vorgang wird in dem Abschnitt mit der Überschrift „Auswirkungen von nicht handelbaren Wertpapieren auf das Rücknahmerisiko“ oben eingehender dargelegt. Daher kommt es bei der Auszahlung der Rücknahmeerlöse zu zusätzlichen Verzögerungen.

Volatilität

Der Aktienmarkt der VRC befindet sich noch in einer frühen Entwicklungsphase und wird noch weitgehend von Privatanlegern beherrscht. Den institutionellen Anlegern ist nur ein geringer Prozentsatz der gesamten Umsätze und Investitionen zuzurechnen. Der Markt für A-Aktien ist weiterhin sehr spekulativ, die Anleger neigen dazu, häufig zu handeln und haben meist nur eine kurzfristige Sicht. Diese Faktoren haben zu erheblichen Preisschwankungen am Aktienmarkt der VRC geführt und es kann somit keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass derartige Schwankungen in der Zukunft nicht auftreten werden. Die oben genannten Faktoren können sich negativ auf den NIW eines Fonds, die Möglichkeit, Anteile zurückzunehmen und den Preis der Rücknahmen auswirken.

Die Anlage in einen Teilfonds ist aufgrund seiner Anlagepolitik, stark in A-Aktien zu investieren, mit einem gewissen Risiko verbunden. A-Aktien stellen aufgrund der Preisschwankungen im Vergleich zu stärker entwickelten Märkten besondere Risiken dar. Zu den Gründen für solche Preisschwankungen gehören möglicherweise: (i) die aktivere Beteiligung der Kleinanleger, (ii) kontinuierliche Ausgabe von handelbaren und nicht-handelbaren Aktien und (iii) potenziell höhere soziale, wirtschaftliche, regulatorische und politische Unsicherheiten.

RMB-Währungsrisiko

Der Renminbi ist keine frei konvertierbare Währung und unterliegt Devisenkontrollbestimmungen und Rückführungsbeschränkungen, die von der chinesischen Zentralregierung der VRC auferlegt werden. Wenn sich solche Bestimmungen oder Beschränkungen in der Zukunft ändern, könnte sich das abträglich auf die Position eines Fonds oder seiner Anleger auswirken.

Die Konvertierung zwischen RMB und US-Dollar unterliegt Beschränkungen und Veröffentlichungen in Bezug auf den RMB und regulatorischen Anforderungen. Die einschlägigen Bestimmungen können sich möglicherweise auf die Fähigkeit eines Fonds zur Konvertierung zwischen RMB und US-Dollar in Bezug auf seine On- und Offshore-Anlagen, geltende Wechselkurse und Kosten der Konvertierung auswirken. Es gibt keine Gewährleistung dafür, dass die Konvertierung nicht schwieriger oder unmöglich wird, oder dass für den RMB keine Auf- oder Abwertungen oder Verknappungen eintreten. Es wird erwartet, dass der RMB im aktuellen Marktumfeld steigen wird, sein Anstieg könnte sich dabei so rasch vollziehen, dass es für den Teilfonds teuer wird, auf RMB lautende Vermögensgegenstände mit nicht-RMB-Geldern zu bezahlen. Es gibt auch keine Garantie dafür, dass der RMB nicht schwächer wird. Für den Teilfonds gelten bei der Währungsumrechnung und bei den Transaktionskosten Geld-Brief-Spreads. Das Wechselkursrisiko und die Kosten der Umrechnung können für den Teilfonds und seine Anleger zu Kapitalverlusten führen.

Devisenrisiko

Es ist möglich, dass ein Fonds überwiegend in Wertpapiere in RMB anlegt, dass aber seine Zeichnungen, Rücknahmen und die Ermittlung seines Nettoinventarwerts auf Grundlage des US-Dollars vorgenommen werden. Dementsprechend wird ggf. eine Änderung des Wertverhältnisses des RMB gegenüber dem US-Dollar zu einer entsprechenden Änderung der Nettoinventarwert des Teilfonds in US-Dollar führen. Für die Zwecke von Investitionen durch das QFI-Programm können US-Dollar zu marktüblichen Preisen in RMB konvertiert werden. In dem Umfang, in dem ein Teilfonds seine Anlage in auf RMB lautende Wertpapiere über den QFI-Status von RIML verzögert oder überhaupt nicht durchführt, unterliegt er den Schwankungen des RMB-Wechselkurses. Ein Fonds kann Währungsrisiken absichern, ist aber nicht dazu verpflichtet. Da der Wechselkurs des RMB Regulierungen unterliegt, sind Absicherungsstrategien wahrscheinlich von der Wirkung her unvollkommen, da die Absicherung möglicherweise über eine Währung erfolgt, die historisch mit dem RMB korreliert ist und teuer sein kann. Es kann nicht garantiert werden, dass eine Absicherung, insbesondere mithilfe solcher unvollkommener Absicherungsstrategien, erfolgreich ist, sie kann sich sogar tatsächlich als kontraproduktiv erweisen. Genauso kann ein Versäumnis, Währungsrisiken abzusichern, dazu führen, dass ein Fonds die finanzielle Last von Wechselkursschwankungen tragen muss. Obwohl asiatische Währungen historisch betrachtet gegenüber dem US-Dollar eine geringe Volatilität aufweisen und in der Regel fest an den US-Dollar gebunden sind oder kontrolliert gefloatet werden, können bestimmte wirtschaftliche und politische Ereignisse in den einzelnen asiatischen Volkswirtschaften, einschließlich Änderungen der Devisenpolitik und Leistungsbilanz, zu stärkeren Schwankungen der Wechselkurse führen. Da Anlagen in A-Aktien auf RMB lauten, unterliegt ein Fonds Wechselkursrisiken, wenn seine Basiswährung nicht der RMB ist. Weiterhin fallen möglicherweise Kosten für den Währungsumtausch an, wenn ein Fonds seine Anlagen in einer Währung in eine andere tauscht.

Steuerliche Risiken der VRC:

Die Steuergesetze und -vorschriften in der VRC ändern sich ständig, und rückwirkende Änderungen sind möglich. Die Auslegung und Anwendung der Steuergesetze- und Regelungen seitens der Steuerbehörden ist nicht so einheitlich und transparent, wie dies in weiter entwickelten Industrienationen der Fall ist, und kann von Region zu Region unterschiedlich sein. Obwohl die VRC vor kurzem steuerliche Rundschreiben herausgegeben hat, die klären sollen, wie Veräußerungsgewinne von QFIs über das Stock Connect-Programm zu besteuern sind, gibt es noch verschiedene Probleme bei der Umsetzung von Einzelheiten, die ungeklärt oder ohne veröffentlichte Leitlinien geklärt sind. Angesichts der Unsicherheit in Bezug auf Steuerverbindlichkeiten oder Erstattungspflichten des Fonds in der VRC sind diese Verbindlichkeiten im NIW eines Handelstags möglicherweise nicht genau erfasst. Anleger sollten auch beachten, dass sich zu hohe oder zu niedrige Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten in der VRC in Zeiträumen, die von diesen abweichenden Rückstellungen und nachträglichen Anpassungen des NIW betroffen sind, auf die Performance des Teilfonds auswirken. Rücknahmeerlöse oder Ausschüttungen können an die Anteilsinhaber gezahlt werden, ohne dass dabei die Steuern, die der Teilfonds zu tragen haben könnte, vollständig berücksichtigt werden. Diese Steuern sind durch den Teilfonds zu zahlen und beeinträchtigen den Nettoinventarwert des Teilfonds und die verbleibenden Teilfondsanteile. Angesichts der Unsicherheit, wie Gewinne oder Erträge aus Investitionen mit Ursprung in China zukünftig besteuert werden, behält sich die Gesellschaft das Recht für Rückstellungen in Bezug auf Quellensteuern auf diese Gewinne oder Erträge und die Einbehaltung von Steuern auf Rechnung der Gesellschaft vor. Der NIW und die Rentabilität des Teilfonds können dementsprechend betroffen sein.

Risiko von verbundenen Parteien

Ein Teilfonds kann in A-Aktien anlegen, indem er den QFI-Status von RIML nutzt. Obwohl der Hauptfinanzverwalter, ein Anlageverwalter und RIML Tochtergesellschaften von Russell Investments sind, handelt jede dieser Gesellschaften bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben und Pflichten in Bezug auf die Teilfonds eigenständig und untersteht der Aufsicht der jeweils für sie zuständigen Branchenregulierer. Alle Transaktionen und Beziehungen zwischen diesen Rechtsträgern in Bezug auf die Teilfonds werden nach dem Fremdvergleichsgrundsatz und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prospekts unter der Überschrift „Interessenkonflikte“ sowie den einschlägigen Verhaltenskodizes für solche Rechtsträger behandelt. In dem unwahrscheinlichen Fall, dass Interessenkonflikte entstehen, wird die Verwaltungsgesellschaft sich gemeinsam mit der Depotbank darum bemühen, sicherzustellen, dass die Verwaltung der Teilfonds im besten Interesse der Anteilsinhaber erfolgt und dass die Anteilsinhaber fair behandelt werden.

Allgemeiner gesagt, die Liquidität und der Kurs bestimmter Vermögenswerte, die von den Teilfonds gehalten werden, können weiterhin durch die Krise in der Eurozone direkt oder indirekt beeinflusst werden, und dies kann sich negativ auf die Performance der Teilfonds auswirken.

Krise in der Eurozone

Infolge der Vertrauenskrise an den Märkten, die zu Anstiegen bei Renditespannen von Anleihen (die Kosten für Kreditaufnahmen auf den Kreditmärkten) und den Spreads für Kreditausfälle (Credit Default Spreads, die Kosten für den Kauf einer Kreditabsicherung) führte, vornehmlich im Zusammenhang mit einigen Eurozone-Ländern, mussten einige EU-Länder „Rettungsgelder“ von Banken und Kreditlinien von überstaatlichen Organisationen wie dem Internationalen Währungsfonds und der vor kurzem eingerichteten Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität annehmen. Auch die Europäische Zentralbank hat eingegriffen, um im Bestreben zur Stabilisierung der Märkte und zur Senkung der Kreditkosten Anleihen der Eurozone aufzukaufen.

Im Dezember 2011 wurde auf einem Treffen der Staatschefs aus den Eurozone-Ländern sowie der Staatschefs einiger anderer Länder in der EU in Brüssel ein Fiskalpakt vereinbart, der ein Bekenntnis zu einer neuen Fiskalregel enthält, die in den Rechtssystemen der relevanten Länder eingeführt werden soll, sowie zur Beschleunigung des Inkrafttretens des Europäischen Stabilitätsmechanismus.

Ungeachtet der zuvor genannten Maßnahmen und möglicher künftiger Maßnahmen besteht die Möglichkeit, dass ein Land die Eurozone verlässt und zu seiner Altwährung zurückkehrt und infolgedessen aus der EU austritt, und/oder dass der Euro, die europäische Einheitswährung, in seiner jetzigen Form nicht mehr zu halten ist und/oder seinen Status als gesetzliches Zahlungsmittel in einem oder mehreren Ländern verliert, in dem er derzeit diesen Status innehat. Die Auswirkung dieser potenziellen Ereignisse auf die Teilfonds und insbesondere diejenigen, die auf Euro lauten oder die in Instrumente investieren, die überwiegend an Europa gebunden sind, kann nicht vorhergesehen werden.

Allgemeiner gesagt können die Liquidität und der Kurs bestimmter von den Teilfonds gehaltener Vermögenswerte weiterhin durch die Krise in der Eurozone direkt oder indirekt beeinflusst werden, und dies kann sich negativ auf die Performance der Teilfonds auswirken.

Verwahrstellenrisiko

Investiert ein Teilfonds in Vermögenswerte, bei denen es sich um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können („**verwahrte Vermögenswerte**“), ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, umfassende Verwahrfunktionen wahrzunehmen, und sie haftet für den Verlust dieser verwahrten Vermögenswerte, sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust auf äußere Ereignisse, die nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten vermieden werden können, zurückzuführen ist. Im Falle eines solchen Verlusts (und in Ermangelung eines Nachweises, dass der Verlust auf ein äußeres Ereignis zurückzuführen ist) ist die Verwahrstelle dazu verpflichtet, die verlorenen Vermögenswerte unverzüglich durch Vermögenswerte gleicher Art oder einen entsprechenden Geldbetrag an den Fonds zu erstatten. Investiert der Teilfonds in Vermögenswerte, bei denen es sich nicht um Finanzinstrumente handelt, die verwahrt werden können („**nicht verwahrte Vermögenswerte**“), ist die Verwahrstelle lediglich dazu verpflichtet, die Inhaberschaft des Teilfonds an solchen Vermögenswerten zu bestätigen und Aufzeichnungen über diese Vermögenswerte zu führen, von denen die Verwahrstelle überzeugt ist, dass der Teilfonds ihr Inhaber ist. Im Falle eines Verlusts solcher Vermögenswerte haftet die Verwahrstelle lediglich in dem Maße, in dem der Verlust auf ihre Fahrlässigkeit oder vorsätzliche Pflichtverletzung in Bezug auf die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß der Verwahrstellenvereinbarung zurückzuführen ist.

Da die Teilfonds jeweils wahrscheinlich in verwahrte und nicht verwahrte Vermögenswerte investieren werden, wird darauf hingewiesen, dass die Verwahrfunktionen der Verwahrstelle in Bezug auf die jeweiligen Vermögenskategorien und die entsprechende Haftung der Verwahrstelle in Bezug auf derlei Funktionen erheblich voneinander abweichen. Die Teilfonds unterliegen in Bezug auf die Haftung der Verwahrstelle für die sichere Verwahrung von verwahrten Vermögenswerten einem starken Schutz. Der Schutz in Bezug auf nicht verwahrte Vermögenswerte ist unterdessen wesentlich geringer. Daher ist das Risiko, dass ein eventueller Verlust von Vermögenswerten nicht zurückgefordert werden kann, umso höher, je größer der Anteil der Fondsanlagen an der Kategorie der nicht verwahrten Vermögenswerte ist. Während stets auf Fallbasis festgestellt wird, ob es sich bei einer bestimmten Anlage des Fonds um einen verwahrten oder einen nicht verwahrten Vermögensgegenstand handelt, wird darauf hingewiesen, dass von einem Fonds gehandelte außerbörsliche derivative Finanzinstrumente im Allgemeinen zu den nicht verwahrten Vermögenswerten zählen. Darüber hinaus kann es andere Vermögensarten geben, in die ein Teilfonds bisweilen investiert, die ähnlich behandelt werden würden. Angesichts des Haftungsrahmens der Verwahrstelle gemäß OGAW V setzen diese nicht verwahrten Vermögenswerte den Fonds aus Sicht der sicheren Verwahrung einem größerem Risiko aus als verwahrte Vermögenswerte wie an öffentlich zugänglichen Märkten gehandelte Aktien und Anleihen.

Operationelle Risiken (einschließlich Cybersicherheit und Datensicherheit)

Eine Anlage in einem Teilfonds des Fonds kann, wie bei jedem Fonds, mit operationalen Risiken einhergehen, die sich aus Faktoren wie Bearbeitungsfehler, menschliches Versagen, unangemessene oder fehlerhafte interne oder externe Verfahren, System- und Technologiefehler, Personaländerungen, Zugriff durch unbefugte Personen und Fehler von Dienstleistungserbringern wie die Verwaltungsgesellschaft oder der Administrator ergeben. Während die Teilfonds bestrebt sind, derlei Ereignisse durch Kontrollen und Überwachungen auf ein Minimum zu beschränken, kann es immer noch zu Fehlern oder Ausfällen kommen, die einem Teilfonds Verluste verursachen können.

Die Verwaltungsgesellschaft (und ihre Beauftragten) verarbeiten, speichern und/oder übertragen im Rahmen ihrer Verwaltungsleistungen große Mengen elektronischer Daten, darunter Daten, die sich auf Transaktionen der Teilfonds beziehen, sowie personenbezogene Daten über die Anteilinhaber. Ebenso können auch Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds, insbesondere der Administrator, solche Daten verarbeiten, speichern und übertragen. Die Verwaltungsgesellschaft (und ihre Beauftragten), der Administrator und die Verwahrstelle (und deren jeweilige Unternehmen) unterhalten jeweils Informationstechnologiesysteme, die nach Überzeugung der jeweiligen Dienstleister angemessen konzipiert sind, um solche Daten zu schützen und Datenverluste und Sicherheitslücken zu verhindern. Wie jedes andere System können aber auch diese Systeme keine absolute Sicherheit bieten.

Die verwendeten Methoden, um sich unberechtigt Zugriff auf Daten zu verschaffen, Dienste zu sperren oder ihre Qualität zu mindern oder Systeme zu sabotieren, ändern sich häufig und können über längere Zeit schwer festzustellen sein. Von Dritten bezogene Hardware oder Software kann mit Konstruktions- oder Fertigungsfehlern oder sonstigen Problemen behaftet sein, die die Datensicherheit unerwartet gefährden könnten. Der Verwaltungsgesellschaft (und ihren Beauftragten) von Dritten bereitgestellte Netzwerkdienste können gefährdungsanfällig sein und zu einer Verletzung der Netzwerksicherheit der Verwaltungsgesellschaft (und ihrer Beauftragten) führen. Die Systeme oder Anlagen der Verwaltungsgesellschaft (und ihrer Beauftragten) können anfällig sein für Fehler oder Vergehen ihrer

Beschäftigten, staatliche Überwachung oder andere Sicherheitsrisiken. Von der Verwaltungsgesellschaft (und ihren Beauftragten) für die Anteilinhaber erbrachte Onlinedienste können ebenfalls gefährdungsanfällig sein.

Die Dienstleister der Verwaltungsgesellschaft und des Fonds unterliegen denselben Risiken bezüglich der Sicherheit elektronischer Daten wie die Verwaltungsgesellschaft. Trifft oder beachtet die Verwaltungsgesellschaft oder der Dienstleister keine angemessenen Maßnahmen zur Datensicherheit oder kommt es zu einer Verletzung ihrer Netzwerksicherheit, können Daten, die sich auf Transaktionen des Fonds beziehen, sowie personenbezogene Daten über die Anteilinhaber verloren gehen oder missbräuchlich abgerufen, verwendet oder weitergegeben werden.

Ungeachtet bestehender Richtlinien und Verfahren zum Schutz vor und zur Verhinderung von solchen Verstößen und, um sicherzustellen, dass die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit solcher Daten gewährleistet ist, sowie ungeachtet bestehender Maßnahmen zur Geschäftskontinuität und Wiederherstellung der Geschäftsabläufe, mit denen solche Verstöße oder Störungen auf Ebene des Fonds und seiner Beauftragten gemindert werden sollen, können der Verlust beziehungsweise der missbräuchliche Abruf, die missbräuchliche Verwendung oder Weitergabe geschützter Daten dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft oder ein Teilfonds unter anderem finanzielle Verluste, Betriebsstörungen, Haftung gegenüber Dritten, aufsichtsbehördliche Eingriffe oder Reputationsschäden erleiden. Sämtliche der vorgenannten Ereignisse könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den betreffenden Teilfonds und die Anlagen der Anteilinhaber in diesem Teilfonds haben.

Es ist zu beachten, dass Anteilinhabern im Fonds sämtliche angemessenen Schutzvorkehrungen und Rechte gemäß dem Datenschutzgesetz gewährt werden.

Informationen und Daten von Dritten

Die Verwaltungsgesellschaft, und der Hauptfinanzverwalter (und seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) sind jeweils abhängig von Informationen und Daten von Dritten (wozu Anbieter von Research, Berichten, Überprüfungen, Ratings und/oder andere Analysen, Indexanbieter und Berater gehören können), und diese Informationen und Daten können unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sein. Es gibt insbesondere Einschränkungen bezüglich der Verfügbarkeit und der Qualität nachhaltigkeitsbezogener Daten.

Verordnung für nachhaltige Finanzierungen

Die EU hat ein finanzpolitisches Regelwerk aufsichtsrechtlicher Maßnahmen mit dem Ziel geschaffen, die Finanzierung nachhaltigen **Wachstums** zu mobilisieren und private Investitionen in den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu lenken (der „**EU-Aktionsplan nachhaltige Finanzierung**“). Gemäß dem EU-Aktionsplan nachhaltige Finanzierung hat die EU neue Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen, u. a. die SFDR, eingeführt sowie nachhaltigkeitsbezogene Aktualisierungen an bestehenden Verordnungen vorgenommen („**Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen**“). Die Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen werden stufenweise eingeführt und einige Elemente, wie aufsichtsrechtliche technische Vorschriften unterliegen Verzögerungen bei der Umsetzung.

Der Fonds ist bestrebt, alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, es kann jedoch zu Problemen bei der Erfüllung der von den Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen geschaffenen neuen Verpflichtungen geben. Der Fonds muss möglicherweise Kosten auf sich nehmen, um den Verordnungen für nachhaltige Finanzierungen sowohl im Rahmen des anfänglichen Umsetzungsprozesses als auch auf laufender Basis bei Einführung neuer aufsichtsrechtlicher Verpflichtungen zu entsprechen. Politische Entwicklungen oder Veränderungen in der Regierungspolitik während des Umsetzungsprozesses könnten zu weiteren Kosten für den Fonds führen.

Besteuerung

Potenzielle Anleger werden auf die Steuerrisiken hingewiesen, die mit einer Anlage in den Fonds verbunden sind. Diese sind im Abschnitt „Besteuerung“ erläutert.

Quellensteuerrisiko

Die Erträge und Gewinne jedes Teilfonds aus seinen Wertpapieren und Vermögenswerten könnten Quellensteuern unterliegen, die in den Ländern, in denen solche Erträge und Gewinne entstehen, nicht erstattungsfähig sein könnten.

FATCA

Die Vereinigten Staaten und Irland haben ein zwischenstaatliches Abkommen zur Implementierung des FATCA (das „IGA“) geschlossen. Gemäß der IGA wird von einem Unternehmen, das als ausländisches Finanzinstitut (Foreign Financial Institution – ein „FFI“) eingestuft ist und als in Irland ansässig behandelt wird, erwartet, den irischen Steuerbehörden bestimmte Angaben in Bezug auf ihre „Kontoinhaber“ (d. h. Anteilinhaber) zu machen. Das Abkommen sieht die automatische Meldung und einen Informationsaustausch zwischen den irischen Steuerbehörden und der IRS in Bezug auf Konten,

die von US-Personen bei irischen FFI gehalten werden, sowie umgekehrt in Bezug auf bei US-Instituten gehaltene Konten von in Irland ansässigen Personen vor. Sofern der Fonds die Anforderungen der IGA und der irischen Gesetzgebung erfüllt, sollte er keinem Abzug von FATCA-Quellensteuer auf Zahlungen unterliegen, die er erhält, und muss keinen Abzug von Quellensteuern bei von ihm getätigten Zahlungen vornehmen.

Der Fonds wird zwar versuchen, die ihm auferlegten Verpflichtungen zu erfüllen, um die Erhebung der FATCA-Quellensteuer zu vermeiden. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass der Fonds in der Lage sein wird, diese Verpflichtungen zu erfüllen. Um seine Verpflichtungen gemäß FATCA zu erfüllen, muss der Fonds bestimmte Informationen von Anlegern hinsichtlich ihres FATCA-Status einholen. Wenn der Fonds aufgrund der FATCA-Bestimmungen einer Quellenbesteuerung unterliegt, kann dies erhebliche Auswirkungen auf den Wert der von allen Anteilhabern gehaltenen Anteile haben.

Alle potenziellen Anleger/Anteilhaber sollten bezüglich der möglichen Auswirkungen von FATCA auf eine Anlage im Fonds ihre Steuerberater konsultieren.

CRS

Irland hat den Standard über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, auch bekannt als Common Reporting Standard, durch § 891F des TCA und die Verabschiedung der Returns of Certain Information by Reporting Financial Institutions Regulations 2015 umgesetzt. (die „**CRS-Verordnungen**“).

Der CRS, der in Irland seit dem 1. Januar 2016 Gültigkeit hat, ist eine globale Initiative der OECD für den steuerlichen Informationsaustausch, mit der ein koordinierter Ansatz zur Offenlegung der von Personen und Unternehmen erzielten Anlageerträge gefördert werden soll.

Der Fonds ist für CRS-Zwecke ein meldepflichtiges Finanzinstitut (Reporting Financial Institution) und hat die in Irland bestehenden Verpflichtungen in Bezug auf CRS einzuhalten. Um seine CRS-Verpflichtungen einzuhalten, wird der Fonds von seinen Anlegern bestimmte Informationen über ihren Steuerwohnsitz einfordern und kann in einigen Fällen Informationen über den Steuerwohnsitz des wirtschaftlichen Eigentümers eines Anlegers einholen. Der Fonds oder eine von ihm ernannte Person wird die erforderlichen Informationen am 30. Juni eines jeden Jahres nach dem abgelaufenen Steuerjahr, für das eine Steuererklärung fällig ist, an die irischen Steuerbehörden (Irish Revenue) weiterleiten. Die irischen Steuerbehörden werden die sachdienlichen Informationen mit den zuständigen Steuerbehörden der beteiligten Länder austauschen.

Potenzielle Anleger/Anteilhaber sollten bezüglich der möglichen Auswirkungen von CRS bei einer Anlage in dem Fonds ihre eigenen Steuerberater konsultieren.

Zeichnungs-/Rücknahmekonto

Der Fonds unterhält für sämtliche Teilfonds ein Zeichnungs-/Rücknahmekonto. Weitere Einzelheiten zu den Risiken in Zusammenhang mit dem Zeichnungs-/Rücknahmekonto sind im Abschnitt „Verwendung eines Zeichnungs-/Rücknahmekontos“ weiter oben enthalten.

Status von Anlegern, die ihre Anteile zurückgegeben haben

Anteilhaber werden aus dem Anteilsregister bei Auszahlung der Rücknahmeerlöse gelöscht. Bis der betreffende Nettoinventarwert ermittelt und das Register aktualisiert wurde, werden Anleger, insoweit sie bis dahin als Anteilhaber verbleiben, als Gläubiger ab dem betreffenden Handelstag in Bezug auf die Rücknahmeerlöse und nicht als Anteilhaber behandelt und rangieren entsprechend als nicht bevorrechtigte Gläubiger des betreffenden Teilfonds. Darüber hinaus haben die Anleger während dieses Zeitraums außer dem Recht auf Erhalt von Rücknahmeerlösen und etwaiger in Bezug auf ihre Anteile vor dem betreffenden Handelstag erklärte Ausschüttungen keine satzungsgemäße Rechte als Anteilhaber. Insbesondere haben sie kein Recht darauf, Mitteilungen zu Versammlungen von Inhabern einer Anteilsklasse oder zu Hauptversammlungen zu erhalten und an diesen teilzunehmen oder abzustimmen.

Risikofaktoren nicht vollständig aufgeführt

Die in diesem Prospekt enthaltene Auflistung der Anlagerisiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten sich bewusst sein, dass eine Anlage in den Fonds oder einen Teilfonds von Zeit zu Zeit außergewöhnlichen Risiken ausgesetzt sein kann.

VERWALTUNG DER TEILFONDS

Ermittlung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert je Anteil in jedem Teilfonds wird an jedem Handelstag gemäß der Satzung und unter Bezugnahme auf die Schlusskurse an den Märkten, an denen solche Anlagen notiert werden, ermittelt. Der Nettoinventarwert je Anteil jedes Teilfonds wird um 14.30 Uhr (irischer Zeit) am folgenden Handelstag berechnet.

Die Verfahrensweise und Methoden zur Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil werden nachstehend zusammengefasst:

- (a) Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds werden die Wertpapiere eines Teilfonds, die gewöhnlich an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, nach ihrem Schlusskurs oder ihrem zuletzt bekannten Marktpreis bewertet, bei dem es sich für die Zwecke des Fonds um den letztgehandelten Preis zum Handelsschluss an dem geregelten Markt handelt, der nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft der Hauptmarkt für diese Wertpapiere ist. Wertpapiere, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden, aber mit einem Aufschlag oder Abschlag außerhalb des entsprechenden Marktes erworben oder gehandelt werden, können unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags zum Datum der Bewertung bewertet werden. Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des voraussichtlichen Realisationswertes des Wertpapiers gerechtfertigt ist.
- (b) Für jedes Wertpapier, das nicht an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder dessen Marktwert nicht repräsentativ für den Wert des Wertpapiers oder verfügbar ist, ist der Wert dieses Wertpapiers der voraussichtliche Realisationswert bei Handelsschluss, der mit Sorgfalt und im gutem Glauben von einer kompetenten Person, die von der Verwaltungsgesellschaft ernannt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wird, zu ermitteln ist, oder der Wert, den die Verwaltungsgesellschaft unter den Umständen für gerecht hält und der von der Verwahrstelle genehmigt wird. Wenn für festverzinsliche Wertpapiere keine zuverlässigen Marktnotierungen verfügbar sind, kann der Wert solcher Wertpapiere anhand einer von den Direktoren oder einer für diesen Zweck von den Direktoren genehmigten kompetenten Person zusammengestellten Matrix-Methode ermittelt werden, wobei diese Wertpapiere unter Bezugnahme auf die Bewertung von anderen Wertpapieren, die als vergleichbar in Rating, Rendite, Fälligkeit und anderen Eigenschaften zu betrachten sind, bewertet werden.
- (c) Anlagen in Anteilen an Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA) werden zum letzten verfügbaren Nettoinventarwert je Anteil oder zum letzten vom betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlichten Rücknahmepreis oder, wenn dieser an einer anerkannten Börse notiert ist oder gehandelt wird, gemäß vorstehendem Absatz (a) bewertet.
- (d) Bargeld und andere flüssige Mittel werden zu ihrem Nominalwert, gegebenenfalls zuzüglich oder abzüglich der bis zum Handelstag aufgelaufenen bzw. fälligen Zinsen bewertet.
- (e) Börsengehandelte derivative Finanzinstrumente werden auf Grundlage des Abrechnungspreises, wie von dem Markt festgestellt, an dem das Instrument gehandelt wird, bewertet. Ist ein solcher Abrechnungspreis nicht verfügbar, wird dieser Wert gemäß den vorstehend unter Punkt (b) aufgeführten Bestimmungen festgestellt.
- (f) Unbeschadet der Bestimmungen in den obigen Absätzen (a) bis (e) gilt:
 - (i) Die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Beauftragter kann nach ihrem Ermessen in Bezug auf einen bestimmten Teilfonds, der ein kurzfristiger Geldmarktfonds ist, auf ein Eskalationsverfahren zurückgreifen, um sicherzustellen, dass der Hauptfinanzverwalter (oder seine ordnungsgemäß bestellten Beauftragten) über wesentliche Abweichungen zwischen dem Marktwert und dem Restbuchwert eines Geldmarktinstrumentes informiert wird oder eine Überprüfung der Bewertung nach der Restbuchwertmethode gegenüber einer Marktbewertung gemäß den Anforderungen der Zentralbank durchgeführt wird.
 - (ii) Verfolgt die Verwaltungsgesellschaft nicht die Absicht oder das Ziel für das Portfolio des Fonds als Ganzes die Restbuchwertmethode anzuwenden, wird ein Geldmarktinstrument in diesem Portfolio nur auf Grundlage der Restbuchwertmethode

bewertet, wenn dieses Geldmarktinstrument eine Restlaufzeit von weniger als 3 Monaten und keine spezifische Sensitivität gegenüber Marktparametern, einschließlich des Kreditrisikos, aufweist.

- (g) Ungeachtet der Allgemeingültigkeit der obigen Bestimmungen ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, den Wert einer Anlage mit Genehmigung der Verwahrstelle anzupassen, falls sie aufgrund der Währung, der Marktgängigkeit, der Transaktionskosten und/oder anderer seiner Meinung nach relevanter Faktoren zu dem Schluss kommt, dass eine solche Anpassung erforderlich ist. Die Gründe für eine Bewertungsanpassung müssen eindeutig festgehalten werden.
- (h) Wenn es die Verwaltungsgesellschaft für notwendig befindet, können einzelne Instrumente auch mit einer alternativen Bewertungsmethode, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde, bewertet werden, und die Gründe für eine solche Bewertungsanpassung müssen eindeutig festgehalten werden. Verbindlichkeiten des Fonds, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen Basis, die von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird, zugeordnet.

Verbindlichkeiten des Fonds, die nicht einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden können, werden allen Teilfonds auf der Basis ihrer jeweiligen Nettoinventarwerte oder auf einer anderen Basis, die von der Verwahrstelle unter Berücksichtigung der Art der Verbindlichkeiten genehmigt wird, zugeordnet.

Enthält ein Teilfonds mehr als eine Anteilklasse, wird der Nettoinventarwert jeder Klasse durch Berechnung des Nettoinventarwerts des jeweiligen Teilfonds, der jeder Klasse zuzurechnen ist, ermittelt. Der jeweilige Nettoinventarwert eines Teilfonds, der einer Klasse zuzurechnen ist, wird berechnet durch Ermittlung der Anzahl der ausgegebenen Anteile je Klasse, durch Zuteilung der jeweiligen mit einer bestimmten Anteilklasse verbundenen Aufwendungen und Gebühren je Klasse, durch geeignete Anpassungen, um etwaigen aus dem Teilfonds vorgenommenen Ausschüttungen Rechnung zu tragen, und durch die entsprechende Umlegung des Nettoinventarwerts des Teilfonds. Der Nettoinventarwert je Anteil pro Klasse wird berechnet durch Dividieren des Nettoinventarwerts der Klasse durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile in dieser Klasse. Die mit den Anteilklassen verbundenen Aufwendungen, Managementgebühren und sonstige Gebühren, die nicht einer bestimmten Klasse zuzuordnen sind, können auf Grundlage des jeweiligen Nettoinventarwerts oder einer anderen sinnvollen Basis, die von der Verwahrstelle genehmigt wurde und der Art der Gebühren Rechnung trägt, auf die Klassen verteilt werden. Die mit den Anteilklassen verbundenen Aufwendungen oder Managementgebühren, die einer bestimmten Klasse zugeordnet werden können, werden dieser Klasse in Rechnung gestellt. Falls Anteilklassen eines Teilfonds ausgegeben werden, deren Klassenwährung sich von der Basiswährung dieses Teilfonds unterscheidet, werden die Kosten für die Währungsumrechnung von diesen Klassen getragen.

Zeichnungspreis

Der Erstausgabepreis je Anteil für die einzelnen Anteilklassen ist in Anhang II genannt. Der Erstausgabezeitraum für alle Klassen, die in der Spalte „Status Erstausgabezeitraum“ der in Anhang II enthaltenen Tabelle als „Neu“ bezeichnet sind, gilt weiter bis zum 17.00 Uhr (irischer Zeit) am 29. Oktober 2023 oder einem anderen Datum bzw. anderen Daten, das/die die Direktoren festlegen können und der Zentralbank mitteilen. Nach Ablauf des Erstausgabezeitraums einer Anteilklasse werden die Anteile dieser Klasse zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, der an dem Handelstag, an dem die Anteile als ausgegeben gelten, gültig ist. Eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung und/oder ein Ausgabeaufschlag (Letzterer nur in Bezug auf bestimmte Anteilklassen) kann auf Zeichnungen zahlbar sein. Für weitere Einzelheiten verweisen wir auf die Abschnitte „Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung“ und „Ausgabeaufschlag“ weiter unten. Die Vertriebsstelle oder ihre Vertreter können den Ausgabeaufschlag auf den Zeichnungspreis je Anteil oder den Nettoinventarwert je Anteil verlangen.

Zeichnung von Anteilen

Anteile jeder Klasse eines Teilfonds können über den Administrator durch Ausfüllen eines Zeichnungsformulars erworben werden. Zeichner sind zum Zeitpunkt der Erstzeichnung zu einer Erklärung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, in der sie ihren Status als irische Gebietsansässige und/oder US-Personen angeben. Der Fonds behält es sich vor, die Zeichnung von

Anteilen abzulehnen. Zeichnungsanträge können in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank per Fax oder elektronisch eingehen. Geht ein erstmaliger Zeichnungsantrag per Fax ein, so muss die Originalfassung des Zeichnungsformulars umgehend nachgereicht werden; dieser Originalfassung sind zusätzliche Unterlagen beizulegen, die eingefordert werden, um Geldwäsche zu verhindern. Nachfolgende Zeichnungsanträge, die per Fax für das Konto eines Anteilnehmers eingehen, bedürfen keiner Nachsendung von Originalunterlagen. Zur Abänderung der Anmeldeinformationen und der Zahlungsanweisungen eines Anteilnehmers müssen jedoch Originalunterlagen eingereicht werden.

Der Wert der zu kaufenden Anteile muss mindestens den Mindestzeichnungsbeträgen gemäß den Angaben in Anhang II entsprechen. Die Direktoren können nach ihrem alleinigen Ermessen den Mindestbetrag bei Erstzeichnung ändern.

Bei einem Barkauf von Anteilen kann der Zeichner Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse in einem Teilfonds erwerben, vorausgesetzt, dass der Administrator das korrekt ausgefüllte Zeichnungsformular bis zum maßgeblichen Orderannahmeschluss und den Zeichnungsbetrag bis zum maßgeblichen Abrechnungszeitpunkt erhalten hat. Der Zeichner übernimmt alle Umrechnungsgebühren für den Umtausch des Zeichnungsbetrages in die Klassenwährung der Anteilklasse des Teilfonds, in die der Zeichner investiert zu den geltenden Wechselkursen.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich nach ihrem alleinigen Ermessen vor, vom Zeichner Schadensersatz für etwaige Verluste zu fordern, die dem Fonds durch einen nicht ordnungsgemäßen Geldeingang entstehen. Der Zeichnungsbetrag sollte auf das Zeichnungs- und Rücknahmekonto eingezahlt werden. Der Anteilskauf kann nach alleinigem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft *in specie* erfolgen.

Anteilszeichnungen müssen nach dem im Zeichnungsformular beschriebenen Verfahren getätigt werden. Es werden für alle Teilfonds Zeichnungen für eine bestimmte Anzahl von Anteilen entgegengenommen.

Wenn bis zum Handelsschluss oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums keine vollständige Zahlung eingegangen ist oder die Gelder nicht frei verfügbar sind, kann die Zuteilung von Anteilen ganz oder teilweise in Bezug auf einen solchen Antrag annulliert werden oder der Administrator kann stattdessen den Zeichnungsantrag als Antrag auf die Anzahl von Anteilen behandeln, die mit einer solchen Zahlung am Handelstag nach Erhalt der vollständigen Zahlung oder des Eingangs frei verfügbarer Gelder erworben werden können. In derlei Fällen kann der Fonds dem Antragsteller etwaige dem betreffenden Teilfonds entstandene Verluste in Rechnung stellen. Der Fonds behält sich das Recht vor, bei Zeichnungen, die verspätet abgewickelt werden, Zinsen zu einem angemessenen Satz in Rechnung zu stellen.

Erhält der Administrator das korrekt ausgefüllte Zeichnungsformular nicht bis zum maßgeblichen Orderannahmeschluss, so zahlt der Zeichner den Nettoinventarwert je Anteil des ersten Handelstags, an dem das korrekt ausgefüllte Zeichnungsformular bis zum maßgeblichen Orderannahmeschluss bei der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Vertreter eingegangen ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann individuell, nach alleinigem Ermessen und in Übereinstimmung mit den Direktoren korrekt ausgefüllte Zeichnungsformulare annehmen, die sie nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss erhalten hat, wenn die Verspätung auf außergewöhnliche Umstände wie Versagen der Elektronik oder andere Ausfälle zurückzuführen ist. Zeichnungsformulare werden jedoch nicht mehr nach der börsentäglichen Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds angenommen.

Die Zeichnung einer bestimmten Anzahl von Anteilen wird vom Administrator akzeptiert, wobei der Zeichner, (1) verpflichtet ist, die Anteile bis zum maßgeblichen Abrechnungszeitpunkt zu bezahlen und (2) sich verpflichtet, dem Fonds auf Verlangen der Verwaltungsgesellschaft und nach deren alleinigem Ermessen Schadensersatz für etwaige Verluste zu leisten, die durch nicht ordnungsgemäßen Geldeingang entstehen. Anteile, die auf diese Weise gezeichnet wurden, werden nur vorläufig zugeteilt, bis sie vollständig bezahlt sind.

Die Satzung sieht vor, dass der Fonds Anteile eines Teilfonds im Tausch gegen Anlagen ausgeben kann, die der Fonds in Einklang mit den Anlagezielen, der Anlagepolitik und den Beschränkungen des betreffenden Teilfonds erwerben kann, und dass er diese Wertpapiere halten oder verkaufen,

veräußern oder anderweitig in Bargeld umwandeln kann. Anteile dürfen erst ausgegeben werden, wenn die Anlagen der Verwahrstelle oder ihrem Nominee übergeben wurden. Die Anzahl solcher gegen eine Zeichnung in Sachwerten ausgegebenen Anteile darf nicht größer sein als die Anzahl von Anteilen, die gegen den entsprechenden Barbetrag ausgegeben worden wären. Die Verwahrstelle hat sich zu vergewissern, dass die Bedingungen eines solchen Tauschs nicht so gestaltet sind, dass den bestehenden Anteilhabern des betreffenden Teilfonds dadurch wahrscheinlich Nachteile entstehen.

Der Fonds wird nicht gemäß *U.S. Investment Company Act of 1940* registriert und die Anteile werden nicht gemäß *U.S. Securities Act* registriert. Demgemäß können die Anteile nicht von oder für Rechnung einer US-Person erworben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich vor, Zeichnungen von Anteilen ganz oder teilweise zurückzuweisen. Jede Anteilklasse kann nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft zeitweise oder endgültig für die Zeichnung geschlossen werden. Wird eine Zeichnung zurückgewiesen, wird der Zeichnungsbetrag innerhalb 14 Tagen nach Zeichnung auf Gefahr des Zeichners und ohne Zinsen an den Zeichner zurückgezahlt.

Jeder Anteilhaber muss den Administrator schriftlich über etwaige Änderungen der Angaben im Zeichnungsformular informieren (einschließlich Status als irischer Gebietsansässiger oder als US-Person) und dem Administrator auf Verlangen solche Änderungen durch Dokumente belegen. Die Anteilhaber sind verpflichtet, den Fonds zu benachrichtigen, wenn sie einen Wohnsitz in Irland erhalten, und müssen die von ihnen gehaltenen Anteile unverzüglich veräußern bzw. deren Rückkauf veranlassen. Des Weiteren sind die Anteilhaber verpflichtet, den Fonds darüber zu informieren, wenn sie US-Personen werden, da sie in einem solchen Fall die von ihnen gehaltenen Anteile sofort veräußern oder deren Rücknahme veranlassen müssen.

Maßnahmen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Der Fonds unterliegt der Aufsicht der Zentralbank und muss die in den Criminal Justice (Money Laundering and Terrorist Financing) Acts von 2010 und 2018 vorgeschriebenen Maßnahmen, die auf die Verhinderung von Geldwäsche abzielen, treffen. Um diese Geldwäschebestimmungen zu erfüllen, verlangt der Administrator im Namen des Fonds von jedem Zeichner oder Anteilhaber einen gewissen Identitätsnachweis. Der Fonds und der Administrator behalten sich jeweils vor, die zur Identitätsüberprüfung eines Antragstellers und gegebenenfalls des wirtschaftlich Berechtigten benötigten Informationen zu verlangen.

Der Administrator behält sich das Recht vor, die zur Überprüfung der Identität des Bewerbers erforderlichen Informationen anzufordern. Für den Fall, dass der Administrator einen weiteren Identitätsnachweis eines Antragstellers benötigt, wird er sich nach Erhalt der Zeichnungsanweisungen mit dem Antragsteller in Verbindung setzen. Im Falle einer Verzögerung oder Nichtvorlage von Informationen, die für Überprüfungszwecke erforderlich sind, oder einer Verzögerung oder Nichtvorlage des unterzeichneten Originalantragsformulars durch den Antragsteller kann der Administrator die Annahme des Antrags und die Rückerstattung aller Zeichnungsgelder auf Risiko des Antragstellers und ohne Zinsen verweigern.

Es wird ferner anerkannt, dass der Administrator bei der Erfüllung der auf ihn übertragenen Aufgaben vom Antragsteller von jeglichem Verlust freigestellt wird, der durch die Nichtverarbeitung der Zeichnungen entsteht, wenn die vom Administrator angeforderten Informationen nicht vom Antragsteller zur Verfügung gestellt wurden.

Datenschutz

Potenzielle Anleger sollten beachten, dass sie durch eine Anlage im Fonds und die damit verbundenen Interaktionen mit dem Fonds und seinen verbundenen Unternehmen und seinen Beauftragten (unter anderem das Ausfüllen des Antragsformulars sowie die Aufzeichnung von elektronischen Mitteilungen oder Telefongesprächen, soweit zutreffend) oder durch Bereitstellung von persönlichen Informationen über mit dem Anleger verbundenen natürlichen Personen (zum Beispiel Direktoren, Treuhänder, Mitarbeiter, Vertreter, Anteilhaber bzw. Aktionäre, Investoren, Kunden, wirtschaftliche Eigentümer oder Vermittler) für den Fonds solche natürlichen Personen dem Fonds und seinen verbundenen Unternehmen und Beauftragten bestimmte persönliche Informationen zur Verfügung stellt, die personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutzgesetze darstellen. Der Fonds fungiert als verantwortliche Stelle in Bezug auf diese personenbezogenen Daten und seine verbundenen

Unternehmen und Beauftragten wie der die Verwaltungsgesellschaft, der Administrator, der Hauptfinanzverwalter und die Vertriebsstelle können als Datenverarbeiter fungieren (oder, unter bestimmten Umständen, gemeinsame verantwortliche Stellen).

Der Fonds hat ein Dokument erstellt, in dem die Datenschutzverpflichtungen des Fonds und die Datenschutzrechte natürlicher Personen gemäß den Datenschutzgesetzen aufgeführt sind (die „Datenschutzerklärung“).

Alle Neuanleger erhalten eine Kopie der Datenschutzerklärung im Rahmen des Prozesses der Zeichnung von Anteilen am Fonds; zudem wird allen bestehenden Anlegern des Fonds, die vor dem Inkrafttreten der Datenschutzgesetze Anteile gezeichnet haben, eine Kopie der Datenschutzerklärung zugesandt.

Die Datenschutzerklärung enthält Informationen über die folgenden Sachverhalte hinsichtlich des Datenschutzes:

- Anleger stellen dem Fonds bestimmte persönliche Informationen zur Verfügung, die im Sinne der Datenschutzgesetze personenbezogene Daten darstellen;
- eine Beschreibung der Zwecke und der Rechtsgrundlagen, für die die personenbezogenen Daten verwendet werden können;
- Einzelheiten zur Übertragung von personenbezogenen Daten, einschließlich (sofern zutreffend) an Unternehmen außerhalb des EWR;
- Einzelheiten zu den vom Fonds ergriffenen Datenschutzmaßnahmen;
- eine Übersicht über die verschiedenen Datenschutzrechte natürlicher Personen als betroffene Personen gemäß den Datenschutzgesetzen;
- Informationen zur Politik des Fonds in Bezug auf die Speicherung personenbezogener Daten;
- Kontaktangaben für weitere Informationen zu Datenschutzfragen.

Angesichts des spezifischen Zwecks, für den der Fonds und seine verbundenen Unternehmen und Beauftragten personenbezogene Daten zu verwenden beabsichtigen, ist nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze nicht zu erwarten, dass eine individuelle Einwilligung für eine solche Verwendung erforderlich sein wird. Wie jedoch in der Datenschutzerklärung erläutert, haben natürliche Personen das Recht, der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen, wenn dies nach Ansicht des Fonds für die Zwecke der berechtigten Interessen des Fonds oder eines Dritten erforderlich ist.

Rückkauf von Anteilen

Anteilinhaber können von der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Vertreter die Rücknahme einer beliebigen Anzahl ihrer Anteile an einem Handelstag zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil verlangen, indem sie dem Administrator ein ausgefülltes Rücknahmeverlangen bis zum maßgeblichen Orderannahmeschluss zukommen lassen. Eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung kann auf den Rückkauf von Anteilen zahlbar sein. Der nachfolgende Abschnitt „Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung“ enthält eine ausführlichere Beschreibung.

Jedes Rücknahmeverlangen, das der Administrator an einem Handelstag nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss erhält, wird ruhen gelassen und am darauf folgenden Handelstag erfüllt. Die Verwaltungsgesellschaft kann individuell und nach alleinigem Ermessen und in Übereinstimmung mit den Direktoren korrekt ausgefüllte Rücknahmeverlangen annehmen, die sie nach dem maßgeblichen Orderannahmeschluss erhält, wenn die Verspätung auf außergewöhnliche Umstände wie Versagen der Elektronik oder andere Ausfälle zurückzuführen ist. Rücknahmeverlangen werden jedoch nicht mehr nach der börsentäglichen Ermittlung des Nettoinventarwerts angenommen.

Der Rückzahlungsbetrag wird normalerweise innerhalb 14 Tagen nach Annahme des Rücknahmeverlangens und jeglicher sonstiger wichtiger Dokumente an die Anteilinhaber gezahlt. Während der Rücknahme erfolgende Währungsumwandlungen werden zu den geltenden Wechselkursen durchgeführt. Rückkaufanträge können in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Zentralbank per Fax oder elektronisch eingehen. Wurde ein Zeichnungsantrag per Fax geschickt, so erfolgen Rückzahlungen erst nach Erhalt der Originalfassung des Zeichnungsformulars des Anteilinhabers; dieser Originalfassung sind sämtliche Unterlagen beizulegen, die der Fonds einfordert, einschließlich aller Dokumente, die im Zusammenhang mit der Verpflichtung zur Vermeidung von

Geldwäsche verlangt werden. Rückkäufe können nicht über Konten bearbeitet werden, die nicht für unbedenklich erklärt wurden oder für die keine Geldwäscherprüfung erfolgt ist. Rückkaufanträge, die per Fax eingehen, werden nur unter der Bedingung bearbeitet, dass die Zahlung auf das bestehende Konto erfolgen soll.

Falls der Fonds Anträge zur Rücknahme von Anteilen in Bezug auf mindestens 10 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds an einem Handelstag erhält, können die Direktoren in ihrem alleinigen Ermessen beschließen, den Gesamtwert der Anteile, die zurückgenommen werden sollen, auf mindestens 10 % des Nettoinventarwerts dieses Teilfonds zu beschränken. Wenn die Direktoren sich dafür entscheiden, die Rücknahme der Anteile in dieser Weise zu beschränken, dann

1. werden alle relevanten Rücknahmeanträge *anteilig* auf den Wert der Anteile reduziert, deren Rücknahme beantragt wurde, und
2. vorbehaltlich der obigen Beschränkung werden alle Anteile, die nicht an einem Handelstag zurückgenommen werden, so behandelt, als wäre deren Rücknahme für den nächsten und jeden nachfolgenden Handelstag beantragt worden, so lange bis alle Anteile, deren Rücknahme ursprünglich beantragt wurde, zurückgenommen wurden.

Die Satzung erlaubt dem Fonds ebenfalls, mit der Zustimmung der Verwahrstelle sowie dem Antrag stellenden Anteilinhaber, jeden Antrag auf Rücknahme von Anteilen durch die Übertragung von Vermögenswerten des Fonds an den Anteilinhaber durchzuführen, vorausgesetzt, die Beschaffenheit der zu übertragenden Vermögenswerte wird durch die Direktoren auf einer solchen Basis bestimmt, wie dies die Direktoren nach ihrem alleinigen Ermessen als fair und nicht zum Nachteil der verbleibenden Anteilinhaber erachten. Auf Ersuchen des einen solchen Rücknahmeantrag stellenden Anteilinhabers werden solche Vermögenswerte veräußert (wobei die Kosten der Veräußerung der betreffenden Anteile dem Anteilinhaber belastet werden können) und der Veräußerungserlös wird auf den Anteilinhaber übertragen.

Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung

Die tatsächlichen Kosten des Erwerbs oder Verkaufs der Basisanlagen eines Teilfonds können höher oder geringer als der zuletzt gehandelte Preis ausfallen, der zur Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eingesetzt wurde. Die Handelsgebühren, Provisionen und die Tatsache, dass Handel zu anderen Preisen als dem zuletzt gehandelten Preis getätigt wird, können sich extrem nachteilig auf die Beteiligungen der Anteilinhaber an einem Teilfonds auswirken. Zur Vermeidung dieser Auswirkung, der sogenannten „Verwässerung“, und zum Schutz der Anteilinhaber, darf der Fonds eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung erheben, wenn Nettozuflüsse in einen Teilfonds oder Nettoabflüsse aus einem Teilfonds stattfinden, so dass der Preis eines Anteils an einem Teilfonds über oder unter dem Preis liegt, den eine Bewertung zum zuletzt gehandelten Preis ergeben hätte. Die Erhebung einer Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung kann entweder den Rücknahmepreis eines Anteils an einem Teilfonds reduzieren oder den Zeichnungspreis eines Anteils an einem Teilfonds erhöhen. Wird eine Verwässerungsgebühr erhoben, so erhöht sie den Nettoinventarwert je Anteil in dem Fall, in dem der Teilfonds mehr Zeichnungen als Rücknahmen entgegennimmt und reduziert den Nettoinventarwert je Anteil sofern der Fonds mehr Rücknahmen als Zeichnungen erhält. Die Vornahme einer Verwässerungsanpassung auf den Erstausgabepreis findet ähnliche Anwendung bei der Auflegung neuer Anteilklassen in einem Teilfonds, der bereits besteht, und hat den Effekt, die Anzahl der ausgegebenen Anteile zu reduzieren. Der Erstausgabepreis wird in der offiziellen Preisentwicklung veröffentlicht. Verwässerungsanpassungen können üblicherweise bei der Schließung einer einzelnen Klasse vorgenommen werden. Dies ist aber bei der Schließung eines Teilfonds nicht der Fall, da sich die tatsächlichen Schließungskosten stattdessen auf alle Anteilklassen niederschlagen.

Die Vornahme einer Verwässerungsanpassung ist abhängig vom Wert der Zeichnungen oder Rückkäufe von Anteilen an einem Handelstag. Der Fonds kann eine solche Gebühr erheben, wenn (i) die Zahl der Zeichnungen (Rücknahmen) (ohne Übertragungen gegen Sachwerte), die über die Zahl der Rücknahmen (Zeichnungen) hinausgeht, im Vorfeld festgelegte Prozentgrenzen, die sich auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds beziehen, überschreitet (sofern die Direktoren oder ein von den Direktoren eingesetzter Ausschuss solche Prozentgrenzen im Vorfeld festgelegt haben); oder (ii) wenn das Vermögen eines Fonds kontinuierlich sinkt (d. h. ein Nettoabfluss der Anlagen stattfindet); oder (iii) in allen anderen Fällen, in denen der Fonds einen angemessenen Grund zu der Annahme hat, dass es im Interesse der Anteilinhaber liegt, eine Verwässerungsanpassung vorzunehmen.

Die Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung wird für jeden Teilfonds unter Bezugnahme auf die typischen Kosten des Handels mit den Basisanlagen dieses Teilfonds, einschließlich jedweder Handelsspreads,

Markteinflüsse, Provisionen, Gebühren und Steuern, berechnet. Diese Kosten können Schwankungen unterworfen sein und deshalb wird auch die Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung gelegentlich Schwankungen unterworfen sein. Die Preise der einzelnen Anteilklassen eines Fonds werden jeweils unabhängig voneinander berechnet. Eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung wird sich jedoch in derselben Art und Weise auf den Preis der Anteile jeder Klasse eines Teilfonds auswirken. Werden Anteile ohne Erhebung einer Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung gekauft oder verkauft, so kann sich dies negativ auf den Nettoinventarwert eines Teilfonds auswirken.

Zeichnungen oder Rückkäufe in Sachwerten werden bei der Ermittlung, ob die Mittelzuflüsse die Mittelabflüsse eines Teilfonds übersteigen oder umgekehrt, nicht berücksichtigt. In Sachwerten zeichnende oder zurückverkaufende Anteilinhaber tun dies zum aktuellen Nettoinventarwert je Anteil, ohne dass eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung erhoben wird. Im Falle eines Teilfonds, dem jedoch infolge einer Zeichnung in Sachwerten Stempelgebühren berechnet werden können, kann jedoch eine Gebühr zur Vermeidung einer Verwässerung in ausreichender Höhe erhoben werden, um die Kosten der durch die Zeichnung in Sachwerten anfallenden Stempelgebühr zu berücksichtigen.

Diese Gebühren können an jedem beliebigen Handelstag erhoben werden, der potentielle Betrag solcher Gebühren wird jedoch vom Hauptfinanzverwalter jeweils geprüft.

Auf Anfrage beim Hauptfinanzverwalter Verwaltungsgesellschaft erhält ein Anteilinhaber ausführliche Informationen zu den Gebühren zur Vermeidung einer Verwässerung, die auf Zeichnungen und/oder Rücknahmen erhoben werden.

Übertragung von Anteilen

Jede Übertragung von Anteilen soll durch eine schriftliche Übertragung in üblicher, gebräuchlicher oder einer anderen Form erfolgen, und jede Form der Übertragung muss den vollen Namen und die vollständige Anschrift des Übertragenden und des Übertragungsempfängers enthalten. Die Übertragungsurkunde eines Anteils muss vom oder im Namen des Übertragenden unterzeichnet werden. Der Übertragende gilt so lange als Anteilinhaber, bis der Name des Übertragungsempfängers in das betreffende Anteilsregister eingetragen wird. Die Registrierung von Übertragungen kann zu von den Direktoren bestimmten Zeitpunkten und für von diesen festgelegte Zeiträume ausgesetzt werden, jedoch nicht länger als 30 Tage innerhalb eines Jahres. Die Direktoren können die Registrierung einer Übertragung von Anteilen ablehnen, bis die Übertragungsurkunde am eingetragenen Geschäftssitz des Fonds bzw. an einem anderen, von den Direktoren bestimmten Ort vorgelegt wird, ebenso wie weitere von den Direktoren verlangte Dokumente, die das Übertragungsrecht des Übertragenden belegen und eine Erklärung des Übertragungsempfängers, in der dieser erklärt, ob der Übertragungsempfänger ein irischer Gebietsansässiger und/oder eine US-Person ist. Die unter „Zeichnung von Anteilen“ beschriebenen Maßnahmen zur Verhinderung der Geldwäsche finden bei der Übertragung von Anteilen ebenfalls Anwendung. Der Administrator kann eine Übertragung von Anteilen ablehnen, wenn infolge einer solchen Übertragung der Übertragungsempfänger nicht die in Anhang II aufgeführten Anforderungen an den Mindesterstzeichnungsbetrag erfüllt.

Anteilscheine

Der Administrator ist zuständig für die Führung des Anteilinhaberregisters des Fonds, in dem alle Emissionen, Rücknahmen, Umwandlungen und Übertragungen von Anteilen verzeichnet werden. Für die Anteile werden keine Anteilscheine ausgestellt, aber jeder Anteilinhaber erhält eine schriftliche Bestätigung seiner Inhaberschaft der Anteile. Ein Anteil kann unter einem einzigen Namen oder unter bis zu vier gemeinsamen Namen eingetragen werden.

Ausschüttungspolitik

Jeder Teilfonds kann ausschüttende Anteilklassen, thesaurierende Anteilklassen oder Rollup-Anteilklassen ausgeben. Sofern nicht anderweitig in der Bezeichnung der Anteilklasse angegeben, sind alle Anteilklassen thesaurierende Anteilklassen.

Anteile ausschüttender Anteilklassen sind Anteile, die nach Ermessen der Direktoren am Ausschüttungstag Nettoerträge ausschütten. Die Höhe der Ausschüttung bei verschiedenen Klassen von Anteilen ausschüttender Anteilklassen in einem Teilfonds kann variieren, da in solchen Anteilklassen unterschiedliche Gebühren und Aufwendungen zum Ausdruck kommen. Eine solche

Ausschüttung erfolgt aus dem Nettoertrag. Der Nettoertrag umfasst alle Zinsen, Dividenden und sonstigen Beträge, die nach Auffassung des Fonds als Erträge gelten, abzüglich der Kosten des Teilfonds, die der jeweiligen Ausschüttungsperiode zurechenbar sind. Sofern die tatsächlich entstandenen Kosten nicht ermittelt werden können, wird eine Kostenschätzung eingesetzt. Ein Anleger, der in Anteile ausschüttender Anteilklassen investiert, hat die Wahl, den Ausschüttungsbetrag in weitere Anteile ausschüttender Anteilklassen anzulegen oder eine Zahlung per Überweisung in der Klassenwährung der Anteile ausschüttender Anteilklassen, in die er angelegt hat, zu erhalten und wird seinen Wunsch dem Fonds schriftlich zu dem Zeitpunkt mitteilen, zu dem er seinen Antrag auf Zeichnung von Anteilen ausschüttender Anteilklassen stellt. Werden die Ausschüttungen einer Währungsumrechnung unterworfen, so erfolgt diese zu den jeweils gültigen Wechselkursen. Ausschüttungen, die nicht innerhalb von 6 Jahren nach Ankündigung der Ausschüttung eingefordert werden, verfallen und werden dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zugerechnet. Der Fonds muss und ist berechtigt, von jeder Dividende, die er an einen Inhaber von Anteilen einer ausschüttenden Anteilklasse auszahlt, einen Betrag abzuziehen, um die in Irland gültigen Steuergesetze zu beachten (s. hierzu „Besteuerung“); dies gilt für die Anteilinhaber, die in Irland ansässig sind oder für Anteilinhaber, die nicht in Irland ansässig sind, sofern sie es versäumt haben, den Administrator über ihren Status aufzuklären.

Anteile thesaurierender Anteilklassen sind Anteile, die eine Ausschüttung verkünden, deren Nettoerträge jedoch dann am Ausschüttungstag in das Kapital des maßgeblichen Teilfonds wiederangelegt werden. Dadurch erhöht sich der Nettoinventarwert je Anteil einer thesaurierenden Anteilklasse im Verhältnis zu einem Anteil einer ausschüttenden Anteilklasse.

Bei Anteilen der Rollup-Anteilklasse erfolgt keine Ankündigung oder Ausschüttung des Nettoertrags. Der Nettoinventarwert entspricht daher dem Nettoertrag.

Sofern bereits ausgegebene Anteilklassen eines Teilfonds einen unterschiedlichen Ausschüttungsstatus haben, werden die ausschüttungsfähigen Gesamterträge des Teilfonds nach Abzug der Aufwendungen gemäß dem Wert des jeweiligen Gewinnanteils auf die Anteilklassen verteilt.

Status als berichtender Fonds im Vereinigten Königreich

Ab und in Bezug auf die am 1. April 2012 beginnende Rechnungsperiode ist vorgesehen, dass die Gesellschaft ihre Geschäfte so führt, dass sie den Status als berichtender Fonds im Vereinigten Königreich erhalten kann.

Unter anderem muss ein berichtender Fonds die Ertragsrenditen der Gesellschaft pro Anteil für jeden Berichtszeitraum allen betreffenden Anteilinhabern anzeigen.

Anteilinhabern und potenziellen Anlegern, die im steuerrechtlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig sind oder dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wird geraten, ihre Fachberater bezüglich einer möglichen Besteuerung oder anderer Folgen des Status als ausschüttender Fonds im Vereinigten Königreich und der diesbezüglichen Steuervorschriften zu konsultieren.

Zwangswise Rücknahme von Anteilen und Verfall von Ausschüttungen

Anteilinhaber müssen den Fonds und den Administrator unverzüglich schriftlich informieren, wenn sie eine US-Person werden oder Anteile im Namen einer US-Person halten. Der Fonds behält sich zudem vor, mit dreißigtägiger Ankündigungsfrist gegenüber dem Anteilinhaber Anteile zurückzunehmen, wenn die Direktoren Grund zur Annahme haben, dass sich die Anteile im unmittelbaren oder wirtschaftlichen Eigentum einer Person befinden, die gegen Gesetze oder Vorschriften eines Landes oder einer staatlichen Behörde verstoßen hat oder kraft dessen diese Person nicht die Voraussetzungen für den Besitz der Anteile erfüllt, oder falls eine Person eine US-Person ist oder die Anteile im Namen oder zugunsten einer US-Person erworben hat, oder falls eine Person die laut Satzung erforderlichen Informationen oder Erklärungen nicht innerhalb von sieben Tagen nach Aufforderung durch die Direktoren unterbreitet oder das Halten der Anteile dazu führt, dass der Fonds oder Anteilinhaber steuerpflichtig werden oder finanzielle oder verwaltungstechnische Nachteile erleiden würde, die der Fonds oder die Anteilinhaber ansonsten nicht erleiden würde bzw. die nicht entstehen würden.

Die Satzung des Fonds sieht vor, dass der Fonds Anteile zurücknehmen darf, wenn ein Scheck über eine Dividende der Anteile innerhalb sechs Jahren nicht eingelöst wurde und der Erhalt des

Anteilscheins oder einer anderen Bestätigung des Anteilbesitzes seitens des Anteilinhabers nicht bestätigt wurde. Der Verkaufserlös wird auf einem separaten zinsbringenden Konto gehalten und der Anteilinhaber hat das Recht, das ihm zustehende Guthaben auf einem solchen Konto einzufordern.

Ausschüttungen, die nicht innerhalb von 6 Jahren nach Ankündigung der Ausschüttung eingefordert werden, verfallen und werden dem Vermögen des jeweiligen Teilfonds zugerechnet.

Veröffentlichung des Anteilpreises

Außer in den Fällen, in denen die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil wie nachfolgend beschrieben ausgesetzt wird, wird der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil in jedem Teilfonds börsentäglich am eingetragenen Geschäftssitz des Administrators und – sofern praktisch möglich – täglich am ersten auf diesen Handelstag folgenden Geschäftstag auf der Internetseite von Bloomberg (www.bloomberg.com) veröffentlicht.

Neben den in den regelmäßigen Berichten des Fonds veröffentlichten Informationen kann der Fonds von Zeit zu Zeit den Anlegern Informationen zu den Portfoliositionen und damit zusammenhängende Informationen in Bezug auf einen oder mehrere Teilfonds geben. Diese Informationen stehen auf Anfrage allen Anlegern des jeweiligen Fonds zur Verfügung. Diese Informationen werden nur vergangenheitsbezogen nach dem jeweiligen Handelstag, auf den sich diese Informationen beziehen, bereitgestellt.

Vorübergehende Einstellung der Bewertung sowie der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Die Direktoren können nach Rücksprache mit der Verwaltungsgesellschaft jederzeit die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines jeden Teilfonds und die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen eines Teilfonds sowie die Zahlung der Erlöse aus Rücknahmen vorübergehend aussetzen:

- (i) einen Zeitraum (außer gesetzlichen Feiertagen und üblichen Wochenendschließungen), in dem der Geregelter Markt geschlossen ist, der als hauptsächlichere Geregelter Markt für einen bedeutenden Teil des Teilfondsvermögens gilt, bzw. an dem der Handel mit solchen Anteilen eingeschränkt oder ausgesetzt ist; oder
- (ii) einen Zeitraum, in dem durch eine Notsituation der Verkauf von Wertpapieren, die einen bedeutenden Teil des Teilfondsvermögens ausmachen, praktisch nicht möglich ist; oder
- (iii) einen Zeitraum, in dem die Kurse der Wertpapiere des Teilfonds von der Verwaltungsgesellschaft nicht in vertretbarem Maße, unverzüglich oder eindeutig bestimmt werden können; oder
- (iv) einen Zeitraum, in dem Geldüberweisungen, die für die Veräußerung oder Bezahlung von Wertpapieren im Teilfonds (möglicherweise) benötigt werden, nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft nicht zum normalen Wechselkurs durchgeführt werden können; oder
- (v) einen Zeitraum, in dem die Erlöse aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen nicht auf das Konto oder vom Konto des Teilfonds überwiesen werden können.

Jede Einstellung wird unverzüglich der Zentralbank mitgeteilt. Wenn möglich, werden alle vertretbaren Schritte unternommen, um den Zeitraum der Einstellung so bald wie möglich zu beenden.

Die Einzelheiten einer solchen Aussetzung werden unverzüglich (ohne Verzögerung) am selben Geschäftstag der Zentralbank gemeldet und allen Anteilinhabern so bald wie möglich durch eine offizielle Mitteilung mitgeteilt. Anträge von Anteilinhabern auf Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds oder auf den Umtausch von Anteilen einer Klasse eines Teilfonds in eine andere werden – sofern sie nicht zurückgezogen wurden, aber vorbehaltlich der oben genannten Einschränkungen – am ersten relevanten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet.

Umwandlung von Anteilen

Die Satzung sieht vor, dass Anteilinhaber mit Einverständnis der Direktoren ihre Anteile an jedem Teilfonds in Anteile an einem anderen Teilfonds umtauschen können, indem sie die Verwaltungsgesellschaft in der von dieser geforderten Form informieren. Die Umwandlung erfolgt nach folgender Formel:

$$NS = \frac{(S \times R \times F) - X}{P}$$

wobei gilt:

NS	=	Anzahl der Anteile, die im neuen Teilfonds ausgegeben werden;
S	=	Anzahl der umzuwandelnden Anteile;
R	=	Rücknahmepreis je Anteil nach Abzug einer etwaigen Rücknahmegebühr;
F	=	von der Verwaltungsgesellschaft bestimmter Währungsumrechnungsfaktor (falls gegeben);
P	=	der Preis eines Anteils des neuen Teilfonds, nach Hinzurechnung eines Ausgabeaufschlags (falls zutreffend);
X	=	Abwicklungsgebühr von maximal 5 % des Nettoinventarwerts der umzuwandelnden Anteile.

Ergibt NS keine ganze Zahl von Anteilen, behält sich der Fonds vor, Bruchteile von Anteilen am neuen Teilfonds auszugeben oder den sich ergebenden Überschuss an den Anteilinhaber, der die Anteile umwandeln möchte, zurückzuzahlen. Kommt es bei einer Umwandlung zu einer Währungsumrechnung, so erfolgt diese zu den jeweils gültigen Wechselkursen.

VERWALTUNG UND ADMINISTRATION

Direktoren

Gemäß der Satzung sind die Direktoren für die Abwicklung der Geschäftsangelegenheiten des Fonds verantwortlich und können, vorbehaltlich der Beschränkungen und Bedingungen, die in den „Vorschriften“ enthalten sind und jeweils von der Zentralbank festgelegt werden, alle Vollmachten des Fonds ausüben, um Gelder aufzunehmen. Die Direktoren dürfen bestimmte Aufgaben auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen, allerdings nur unter Aufsicht und Anweisung durch die Direktoren.

Die Direktoren sind nachfolgend unter Angabe ihrer Haupttätigkeitsfelder angeführt. Der Fonds hat die Abwicklung des Tagesgeschäfts des Fonds auf die Verwaltungsgesellschaft übertragen; folglich ist keiner der Direktoren in der Unternehmensleitung tätig. Die Anschrift der Direktoren ist der eingetragene Geschäftssitz des Fonds.

James Finn

Herr Finn, amerikanischer und britischer Staatsangehöriger, war seit 1988 bis zu seiner Pensionierung im Juni 2014 Mitarbeiter von Russel Investments. Er war acht Jahre in der Anlageberatung und den Geschäftsbereichen Investmentfonds und ERISA in den USA tätig, bevor er 1996 nach London ging. Während der 18 Jahre seiner Tätigkeit bei Russell Investments in London leitete er mehrere Abteilungen, darunter die Bereiche Qualitätssicherung, Produktentwicklung und Marketing. Er fungierte ferner als eine Hauptkontaktperson in Bezug auf staatliche, Aufsichts- und Industriegruppen in der EMEA-Region und war für die oberste Führungsspitze in anderen Regionen, in denen die Russell Group tätig ist, in Bezug auf betriebliche, produktbezogene und rechtliche Angelegenheiten beratend tätig. Derzeit ist Herr Finn als nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied bei mehreren von der Zentralbank und auf den Cayman-Inseln zugelassenen Fondsverwaltungs-, Verwaltungs- und Vertriebsgesellschaften tätig. Herr Finn hat einen Abschluss in Rechtswissenschaften von der Southern Methodist University in Dallas, Texas, und ist Mitglied der Washington State Bar Association, der American Bar Association und der International Bar Association sowie des Institute of Directors im Vereinigten Königreich.

John McMurray

Herr McMurray, Amerikaner, ist der Global Chief Risk Officer und Chief Audit Executive bei Russell Investments. Er leitet Russells globale Risikomanagementfunktion, die strategische Weisungen und Bewertungen im Zusammenhang mit und von Russells Risikopositionen liefert, einschließlich Anlage-, Kredit- und betriebliche Risiken. Ferner leitet er die interne Prüffunktion bei Russell Investments. Außerdem hat er einen Sitz als Direktor im Direktorium des Fonds und spricht regelmäßig mit dem Direktorium und dem EMEA-Management über risikobezogene Themen. Herr McMurray kam 2010 zu Russell und verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung im Risiko- und Investmentmanagement bei großen gewerblichen und staatlich geförderten Institutionen. Seine Erfahrung erstreckt sich über mehrere Anlageklassen und zahlreiche Marktzyklen. Seine Risikomanagementenerfahrung umfasst Verbraucher-, Gewerbe- und Kontrahenten-, Markt- und Kreditrisiken im Zusammenhang mit Wertpapieren, Optionen, Whole Loans, Derivaten, Bürgschaften und Versicherungen. Bevor er zu Russell kam, war Herr McMurray für die Federal Home Loan Bank of Seattle tätig, wo er den Risikomanagementbereich des Instituts als Chief Risk Officer leitete. Davor war er bei JP Morgan Chase angestellt. Er ist Direktor mehrerer von der Zentralbank zugelassener Investmentfonds (CIS).

William Roberts

Herr Roberts, Brite (und irischer Gebietsansässiger) qualifizierte sich 1983 als Solicitor in Schottland, 1985 als Solicitor des Supreme Court in Hongkong, 1988 als Barrister und Attorney-at-law in Bermuda und 1990 als Attorney-at-law auf den Cayman Islands. In den Jahren 1982 bis 1990 war er für verschiedene Kanzleien in Schottland, Hongkong, London und Bermuda tätig. In den Jahren 1990 bis 1999 arbeitete er für W.S. Walker & Company auf den Cayman Islands, wo er 1994 Partner wurde. Herr Roberts ist ein erfahrener Anwalt auf dem Gebiet internationale Finanzdienstleistungen. Er war als Geschäftsführer für verschiedene auf Bermuda gegründete Gesellschaften tätig und war von 1996 bis 1999 Direktor des Cayman Islands Stock Exchange. Herr Roberts ist derzeit für mehrere von der Zentralbank genehmigte Organismen für gemeinsame Anlagen und für mehrere Organismen für gemeinsame Anlagen auf den Cayman-Inseln als Direktor tätig.

David Shubotham

Herr David Shubotham, Ire, war von 1975 bis 2002 einer der Direktoren von J&E Davy (einem irischen Börsenmaklerunternehmen). Nach Abschluss seiner Ausbildung bei Aer Lingus kam er 1973 zu J. & E. Davy. Dort wurde er 1977 Partner und war von diesem Zeitpunkt an für das Anleihegeschäft zuständig. 1991 wurde er *Chief Executive* von Davy International, einer Gesellschaft mit Sitz im International Financial Services Centre von Dublin. Er wurde im Jahr 2001 pensioniert. Herr Shubotham schloss das *University College Dublin* 1970 mit einem *Bachelor of Commerce* ab und wurde 1971 als Wirtschaftsprüfer zugelassen. 1975 trat er der *Society of Investment Analysts* bei. Herr Shubotham war in Irland Mitglied zahlreicher, staatlich eingesetzter Ausschüsse, u. a. des *Committee for the Development of Science and Technology Strategy* und des *Committee for the Development of Bio Strategy*. Er war Vorsitzender des *Board of Directors* des irischen Nationalgestüts und des *National Digital Park*, einem Joint Venture mit der *Irish Industrial Development Authority*. Er war 6 Jahre lang Vorsitzender des *Board of Directors* der *Hugh Lane Municipal Gallery* (Dublin). Er ist für mehrere von der Zentralbank zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen sowie für mehrere OGAWs auf den Cayman Islands als Direktor tätig.

Joseph Linhares

Herr Linhares, amerikanischer Staatsbürger, ist Head of Europe, Middle East and Africa bei Russell Investments. Herr Linhares ist zuständig für die Leitung und Entwicklung aller Aspekte des Geschäfts von Russell Investments in der EMEA-Region, zu der Frankreich, Italien, die Niederlande, die nordeuropäischen Länder, Deutschland, Österreich, die Schweiz und der Nahe Osten zählen. Vor seinem Wechsel zu Russell Investments im Jahr 2017 war Herr Linhares 16 Jahre lang für Barclays Global Investors tätig und später für BlackRock. Bei Barclays Global Investors fokussierte er sich auf das iShares-ETF-Geschäft und verantwortete unter anderem den US-Vertrieb an institutionelle Investoren und Privatanleger. Er gilt als einer der Architekten der raschen Expansion des iShares-Geschäfts in Europa, wo er bis 2013 Leiter von iShares für EMEA war. Davor bekleidete Herr Linhares auch Positionen bei der Citigroup und bei J.P. Morgan. Er ist ein registrierter Vertreter der Series 7 und 24. Herr Linhares ist bei mehreren von der Zentralbank zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen sowie bei mehreren Konzernunternehmen von Russell Investments als Direktor tätig.

Neil Jenkins

Herr Jenkins, Brite, ist Managing Director des Hauptfinanzverwalters, zu dem er im Oktober 2006 wechselte. Er besuchte das Keble College, Oxford und erwarb dort einen Abschluss mit Auszeichnung (first class honours) in Neuphilologie (Deutsch und Russisch). Ferner hat er den Abschluss eines MSC der London Business School. Herr Jenkins kam 1985 zu Morgan Grenfell in London und war dort im Bereich Export-/ Projektfinanzierung in Osteuropa tätig. Von 1988 bis 1990 vertrat er Morgan Grenfell in Moskau. Von 1990 bis 2000 arbeitete Herr Jenkins in verschiedenen Anlagefunktionen bei Morgan Grenfell (Deutsche) Asset Management Investment Services. Darüber hinaus war er fünf Jahre bei Morgan Grenfell Capital Management in New York tätig. Herr Jenkins war von Januar 2001 bis Juni 2003 Managing Director bei AXA Multi Manager. Danach trat er bei Rothschild Private Management Limited als Executive Director und Head of Multi-Manager Investment ein, eine Position, die er bis Oktober 2006 innehatte, als er zum Hauptfinanzverwalter wechselte. Herr Jenkins arbeitete in der Londoner Niederlassung von Russell als leitender Portfoliomanager für verschiedene Fonds des Hauptfinanzverwalters. Von April 2016 bis Januar 2018 war er in der Niederlassung von Russell Investments in Seattle tätig. Im dritten Quartal 2018 gab er seine Aufgaben im Portfoliomanagement ab, und im Januar 2019 wechselte er auf eine halbe Stelle beim Hauptfinanzverwalter. Herr Jenkins ist außerdem Direktor anderer von der Zentralbank genehmigter Fonds.

Tom Murray

Herr Murray, Ire, ist seit über 25 Jahren im Investment-Banking und im Finanzdienstleistungssektor tätig. Er ist derzeit ein unabhängiger nicht geschäftsführender Direktor mehrerer Investmentfonds und Verwaltungsgesellschaften. Er verließ das University College in Dublin 1976 mit dem Abschluss Bachelor of Commerce und qualifizierte sich als Chartered Accountant bei Coopers & Lybrand in 1980, wo er als Computer-Audit-Spezialist und Systemanalyst tätig war. Außerdem gehörte er von 1990 bis 1992 der National Futures Association an. Im Jahr 2011 erhielt Herr Murray ein Diplom in Directors Duties & Responsibilities vom Institute of Chartered Accountants in Irland.

Von 2004 bis 2008 war Herr Murray Director bei Merrion Corporate Finance Ltd., wo er an mehreren hochkarätigen Transaktionen mitwirkte, unter anderem am Börsengang von Aer Lingus, Eircom sowie am Verkauf von Reox. Bevor er zu Merrion kam war er Treasury Director der Investec Bank in Irland mit Zuständigkeit für Finanzierung, Aktiv-Passiv-Management, Devisengeschäfte für Firmenkunden und Eigenhandel, Aktienleihe, Beteiligungsfinanzierung und strukturierte Finanzgeschäfte. In 1987 war er

Gründungs-Director und Gründungsaktionär von Gandon Securities Ltd., dem ersten Unternehmen, das im International Financial Services Centre, Dublin, 1987 zum Betrieb zugelassen wurde. Zunächst fungierte Herr Murray als Finance Director. In dieser Eigenschaft war er unter anderem an der Konzeption und Umsetzung von Finanzsteuerungs- und Risikomanagementsystemen für den Eigenhandel beteiligt. In 1990 übernahm Herr Murray dann eine Funktion in der Geschäftsentwicklung, wo er die Abteilungen Structured Finance, Managed Futures und Equity Financing aufbaute. Im Jahr 2000 wurde die Gandon Securities Ltd von der Investec Bank übernommen, und Herr Murray wurde als Treasury Director ernannt, eine Position, die er vier Jahre lang inne hatte.

Bevor er bei Gandon von 1981 bis 1987 wirkte, war Herr Murray der Chief Financial Officer bei Wang International Finance Ltd. gewesen, der Lieferantenkreditsparte von Wang Computers. Dort richtete er in 14 Ländern weltweit die Steuer-, Rechts- und Berichtswesenstrukturen für das Computer-Leasing-Geschäft ein.

Peter Gonella

Herr Gonella, Brite, ist seit 2007 Director of Operations für den Hauptfinanzverwalter, wo er für die Fondsdienstleistungen in Europa, im Nahen Osten und Afrika verantwortlich ist. Seine Verantwortlichkeiten im Bereich Management und Fondsbetrieb umfassen hauptsächlich die Beaufsichtigung der Erbringung von Dienstleistungen in den Bereichen Fondsverwaltung, Fondsbuchhaltung und Kundenservices. Herr Gonella studierte an der University of Hull englische Sprach- und Literaturwissenschaft und schloss sein Studium mit Auszeichnung ab. Er ist ein CIFD, eine Berufsbezeichnung, die im Jahr 2016 von The CIFD innerhalb des The Institute of Banking, Irland, vergeben wurde. Peter Gonella war von 1986 bis 2005 bei Deutsche (Morgan Grenfell) Asset Management und von 2005 bis 2007 bei Aberdeen Asset Management beschäftigt und bekleidete dort verschiedene Positionen im Senior Management sowie als Operations Director. Dabei war er u. a. verantwortlich für die Bereiche Fondsbuchhaltung, Kundenverwaltung und Lieferantenmanagement. Er ist bei mehreren von der Zentralbank zugelassenen Investmentfonds sowie bei mehreren Konzernunternehmen von Russell Investments als Direktor tätig.

William Pearce

Herr Pearce, Brite, ist seit 2005 Senior Portfolio Manager für den Hauptfinanzverwalter, wo er für in globale Aktien investierte gepoolte Fonds und getrennte Mandate verantwortlich ist, die für eine Reihe von Staatsfonds und nationalen Pensionsfonds verwaltet werden. Herr Pearce ist Absolvent der University of Sheffield, wo er einen Abschluss mit Auszeichnung in Betriebswirtschaft und Französisch erwarb. Er hält die ASIP-Qualifikation der UK Society of Investment Professionals und ist ein Associate der britischen CFA Society. Herr Pearce war von 1998 bis 2003 für das auf institutionelle Kunden spezialisierte Team von Tilney Investment Management tätig, wo er britische Aktien- und Mischportfolios für britische Pensionsfonds und Wohltätigkeitsorganisationen verwaltete. Er ist Verwaltungsratsmitglied mehrerer von der Zentralbank autorisierter Organismen für gemeinsame Anlagen.

Keiner der Direktoren hat einen Dienstvertrag mit dem Fonds abgeschlossen oder ist in der Unternehmensleitung des Fonds tätig. Die Satzung schreibt kein Ausscheiden der Direktoren aus Altersgründen und auch keine Ablösung der Direktoren durch Rotation vor.

Die Satzung sieht vor, dass ein Direktor an jeder Transaktion oder jedem Geschäftsabschluss mit dem Fonds bzw. an der/dem der Fonds ein Interesse hat, teilnehmen darf, vorausgesetzt, dieser Direktor hat die Direktoren über Art und Ausmaß seiner etwaigen wesentlichen Interessen informiert. Ein Direktor darf bei einem Vertrag keinen Gebrauch von seinem Stimmrecht machen, wenn seinerseits ein wesentliches Interesse besteht. Ein Direktor darf jedoch von seinem Stimmrecht Gebrauch machen bei Vorschlägen bezüglich anderer Fonds, an denen er direkt oder indirekt ein Interesse hat, ob als leitender Angestellter, Anteilinhaber o. Ä., vorausgesetzt, er ist nicht Inhaber von 5 % oder mehr der ausgegebenen Anteile der verschiedenen Klassen eines solchen Fonds bzw. der den Mitgliedern eines solchen Fonds zustehenden Stimmrechte. Ein Direktor darf ebenfalls von seinem Stimmrecht Gebrauch machen bei Vorschlägen bezüglich eines Angebotes von Anteilen, an denen er als Teilnehmer einer Übernahmevereinbarung oder einer Nachübernahmevereinbarung Interesse hat, und er darf ebenso von seinem Stimmrecht Gebrauch machen bei der Leistung von Sicherheiten, Garantien oder Schadensersatz bezüglich Geldern, die durch den Direktor an den Fonds ausgeliehen wurden, oder bei der Leistung von Sicherheiten, Garantien oder Schadensersatz an Dritte bezüglich einer Zahlungsverpflichtung des Fonds, für die der Direktor gänzlich oder teilweise die Verantwortung übernommen hat.

Der Secretary

Der Company Secretary ist MFD Secretaries Limited.

Verwaltungsgesellschaft

Der Fonds delegiert die Funktionen einer OGAW-Verwaltungsgesellschaft an Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited (die „Verwaltungsgesellschaft“). Die Vorschriften der Zentralbank beziehen sich auf die verantwortliche Person, also die Partei, die für die Einhaltung der einschlägigen Anforderungen der Zentralbankvorschriften im Auftrag eines bestimmten in Irland zugelassenen OGAW zuständig ist. Die Verwaltungsgesellschaft übernimmt für den Fonds die Rolle der verantwortlichen Person.

Der Fonds hat die Verwaltungsgesellschaft als die Verwaltungsgesellschaft für den Fonds und jeden Teilfonds ernannt, und zwar mit der Befugnis, eine oder mehrere ihrer Funktionen vorbehaltlich der allgemeinen Aufsicht und Kontrolle durch den Fonds zu delegieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung und wurde am 10. November 2003 in Irland unter der Registernummer 377914 gegründet. Sie wurde von der Zentralbank ermächtigt, als OGAW-Verwaltungsgesellschaft zu handeln und Management- und verbundene Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen (OGAW) zu erbringen. Das Mutterunternehmen der Verwaltungsgesellschaft ist Carne Global Financial Services Limited, eine in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für das allgemeine Management und die Verwaltung der Angelegenheiten des Fonds sowie für die Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der Zentralbank verantwortlich, einschließlich der Anlage und Wiederanlage der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds unter Berücksichtigung von deren Anlageziel und Anlagepolitik. Gemäß der Verwaltungsvereinbarung hat die Verwaltungsgesellschaft jedoch bestimmte ihrer Verwaltungs- und Transferstellenfunktionen in Bezug auf jeden Teilfonds an den Administrator delegiert.

Gemäß dem Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvertrag (und wie weiter unten beschrieben) hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Anlageverwaltungsfunktionen in Bezug auf jeden Teilfonds an den Hauptfinanzverwalter delegiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder der Verwaltungsgesellschaft sind:

Neil Clifford (Nationalität: Ire – Irischer Gebietsansässiger)

Herr Clifford ist ein Verwaltungsratsmitglied der Carne-Gruppe. Er ist ein erfahrener, in Irland ansässiger Investmentexperte und Fondsdirektor mit umfassender Erfahrung in Governance und alternativen Anlagen auf institutioneller Ebene, einschließlich Infrastruktur- und Private-Equity-Fonds. Er hat außerdem Erfahrung als Aktienfondsmanager und ist ein qualifizierter Experte für das Risikomanagement. Neil Clifford kam im Oktober 2014 von Irish Life Investment Managers („ILIM“) (April 2006 – September 2014) zur Verwaltungsgesellschaft. Bei ILIM war er Head of Alternative Investments. Er überwachte ebenfalls die illiquiden Anlagen von ILIM in den Bereichen Private Equity und Infrastruktur und agierte als unabhängiges Verwaltungsratsmitglied in einer Reihe von Investmentgesellschaften. Er begann seine Karriere bei Irish Life als ein auf Sektoren konzentrierter Aktienfondsmanager. Davor war Herr Clifford Senior Equity Analyst bei Goodbody Stockbrokers (September 2000 – April 2006) in Dublin. Des Weiteren hat er als Ingenieur bei einer Reihe von führenden Ingenieur- und Telekommunikationsunternehmen in Irland gearbeitet. Neil Clifford hat einen Bachelor-Abschluss in Elektrotechnik vom University College Cork und einen Master-Abschluss in Betriebswirtschaft von der Smurfit School of Business, University College Dublin. Er ist Chartered Alternative Investment Analyst und Finanzrisikomanager (FRM - Global Association of Risk Professionals).

Teddy Otto (Nationalität: Deutscher – Irischer Gebietsansässiger)

Herr Otto ist ein Verwaltungsratsmitglied der Carne-Gruppe. Er ist vor allem auf Produktentwicklung, Fondsgründung und Risikomanagement spezialisiert. Vor seiner Tätigkeit für die Verwaltungsgesellschaft war Herr Otto sechs Jahre lang bei der Allianz/Dresdner Bank Gruppe in Irland beschäftigt. In dieser Zeit war er als Head of Fund Operations, Head of Product Management tätig und wurde zum Verwaltungsratsmitglied der irischen Verwaltungsgesellschaft von Allianz Global Investors und einer Reihe von in Irland und auf den Cayman-Inseln ansässigen Investmentgesellschaften ernannt. Zuvor hielt er leitende Positionen in den Bereichen Marktdaten und Verwahrung bei der

Deutschen International (Ireland) Limited und arbeitete im Investmentbanking der Deutschen Bank in Frankfurt. Er war über sechs Jahre bei der DeutscheBank-Gruppe tätig. Davor war er für zwei Jahre bei der Bankgesellschaft Berlin beschäftigt. Herr Otto hat einen Abschluss in Betriebswirtschaftslehre von der Technischen Universität Berlin.

Michael Bishop (Nationalität: Brite – Britischer Gebietsansässiger)

Herr Bishop war von 1990 bis 2011 bei UBS Global Asset Management (U.K.) Ltd. tätig, zunächst als Executive Director und dann als Managing Director mit Verantwortung für die Entwicklung und das Management der britischen Investmentfondspalette. Zu seinen Fachgebieten gehören britische offene Investmentgesellschaften, Unit Trusts, fondsgebundene Produkte, sowie in Irland, auf den Cayman-Inseln und den Kanalinseln ansässige und weitere Investmentstrukturen). Er war Verwaltungsratsmitglied von UBS Global Asset Management Life Ltd. und UBS (Ireland) und für deren Gründung verantwortlich.

plc. Herr Bishop hat Produkte in allen Bereichen entwickelt und aufgelegt, darunter Aktien, festverzinsliche Wertpapiere und alternative Strategien. Darüber hinaus war er für die Ernennung und das Management von Dienstleistern verantwortlich und hatte leitende Funktionen im Rechnungswesen und im Management anderer Finanzdienstleistungsunternehmen wie Flemings und Tyndall inne. Er war Mitglied in einer Reihe von Ausschüssen der Investment Management Association, in Branchenforen und Beratungsgruppen mit Spezialisierung auf britische und internationale Vorschriften, Produktentwicklung und Besteuerung. Michael Bishop ist Fellow der Association of Chartered Certified Accountants. Seit seinem Eintritt in den Ruhestand im Jahr 2011 engagiert er sich für verschiedene Wohltätigkeitsorganisationen.

Sarah Murphy (Nationalität: Irin – Irische Gebietsansässige)

Frau Murphy ist Director of Oversight bei Carne, mit besonderem Schwerpunkt auf Governance und dem Betrieb von Verwaltungsgesellschaften und Fondsplattformen. Derzeit ist sie als ein Verwaltungsratsmitglied und Chief Operations Officer der Verwaltungsgesellschaften von Carne tätig. Sie sitzt zudem in den Vorständen der OGAW- und QIAIF-Plattformen von Carne. Sarah Murphy ist in erster Linie für die Führung der Geschäfte der Verwaltungsgesellschaften des Unternehmens verantwortlich, die zusammen mehr als 100 Milliarden US-Dollar an Vermögenswerten betreuen. Sie begann ihre Karriere bei Carne als Business Manager, wo sie als Leiterin mit der Einführung und Entwicklung einer Reihe von Unternehmensdienstleistungen betraut war.

Bevor sie zu Carne kam, hatte Frau Murphy eine Reihe von leitenden Positionen im Unternehmensdienstleistungsgeschäft von BDO Ireland inne. Während dieser Zeit war sie für die Beratung eines breiten Spektrums nationaler und internationaler Kunden im Zusammenhang mit Corporate Governance und gesellschaftsrechtlichen Fragen im Kontext von Übernahmen, Veräußerungen und Unternehmensumstrukturierungen verantwortlich.

Frau Murphy ist ein Fellow des Institute of Chartered Secretaries and Administrators und absolviert derzeit die Zertifizierung zum Chartered Alternative Investment Analyst.

Elizabeth Beazley (Nationalität: Ire – Irischer Gebietsansässiger)

Elizabeth Beazley ist ein Verwaltungsratsmitglied bei der Carne-Gruppe und spezialisiert auf Corporate Governance, Produktentwicklung, Finanzberichterstattung und Fondsaufsicht sowohl für Investment- als auch für Hedgefonds. Sie hat 20 Jahre Erfahrung im Finanzdienstleistungssektor. Als Group Chief of Staff der Carne-Gruppe arbeitet Frau Beazley an verschiedenen strategischen Projekten innerhalb des Executive Committee und beaufsichtigt das Global Onboarding Team bei Carne. Dieses zeichnet für die Leitung eines Teams verantwortlich, das die Gründung von OGAWs und AIFs sowie mehrere Drittverwaltungsgesellschaften managt, d. h. die Auswahl von Dienstleistern, die Erstellung von Governance-Dokumenten und den operativen Aufbau.

Elizabeth Beazley ist derzeit als Verwaltungsratsmitglied in einer Reihe von Fonds/Verwaltungsgesellschaften tätig. Bevor sie zu Carne kam, war sie vier Jahre lang bei AIB/BNY Fund Management in Irland und davor bei HSBC tätig. Frau Beazley war Mitglied verschiedener Arbeitsgruppen der Branche, einschließlich des Technischen Ausschusses und des ETF-Ausschusses. Gegenwärtig ist sie Mitglied der Arbeitsgruppe für irische Fondsmanagementgesellschaften. Sie hat einen Bachelor of Commerce vom University College Cork und einen Master in Business Studies von der Smurfit Graduate School of Business. Sie ist ein Mitglied der Association of Chartered Certified

Accountants.

Christophe Douche (Nationalität: französisch – wohnhaft in Luxemburg)

Christophe Douche ist Direktor bei der Carne-Gruppe und verfügt über mehr als 23 Jahre Erfahrung in der Fondsbranche. Seine Tätigkeitsschwerpunkte sind Risikomanagement, Compliance, AML und Corporate Governance. Unter anderem war er als Conducting Officer, Executive Director und Vorsitzender in Fondsverwaltungsräten, Ausschüssen und Verwaltungsgesellschaften tätig.

Herr Douche ist derzeit als Conducting Officer für das Risikomanagement bei Carne Global Fund Managers (Luxembourg) SA zuständig. Darüber hinaus leitet er das Risk Team und das Valuation Team der Carne-Gruppe. Zuvor war er Direktor mit Verantwortung für Risiko und operatives Geschäft bei FundRock, wo er als Conducting Officer für Risiko, Vertrieb, Zentralverwaltung und Verwahrestellenaufsicht verantwortlich zeichnete. Während seiner Zeit bei FundRock fungierte er zudem als Head of Regulatory Compliance und AML sowie als Head of Investment Compliance. Davor arbeitete er bei State Street Bank Luxembourg als Fund Compliance Manager und bei Natixis Private Banking Luxembourg als Manager in der Abteilung für Fonds-Compliance und Fondsverwahrung. Christophe Douche hat einen Master in Finanz- und Wirtschaftswissenschaften sowie einen Abschluss in Bank-, Finanz- und Versicherungswesen der Universität Nancy.

Jackie O'Connor (Nationalität: Britin – Irische Gebietsansässige)

Jackie O'Connor ist ein unabhängiges nicht-geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Verwaltungsgesellschaften der Carne-Gruppe in Irland und Luxemburg. Sie verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche, zuletzt als Managing Director und CEO der Goldman Sachs Asset Management Fund Services Ltd („GSAMFSL“), der in Irland ansässigen OGAW-Verwaltungsgesellschaft von GSAM und GSAMs Manager alternativer Investmentfonds mit Sitz in Irland. Frau O'Connor war verantwortlich für die Gründung von GSAMFSL in Irland.

Davor war sie als internationale Leiterin aufsichtsrechtlicher Reformen bei Goldman Sachs Asset Management („GSAM“) zuständig für die Ermittlung und Umsetzung von Anforderungen gemäß neuer Vorschriften in den Regionen EMEA und Asien-Pazifik. In früheren Jahren war Frau O'Connor in mehreren Positionen innerhalb von GSAM und der erweiterten Goldman Sachs Group tätig, u. a. als globale Projektmanagerin für das Client Relationship Team von GSAM sowie fünf Jahre in der Abteilung Interne Revision von Goldman Sachs.

Sie hat einen Bachelor-Abschluss mit Auszeichnung in Zoologie von der Sheffield University im Vereinigten Königreich.

Aleda Anderson (Nationalität: US-Amerikanerin – Irische Gebietsansässige)

Aleda Anderson hat über 30 Jahre Erfahrung in der Investmentbranche, zuletzt als Chief Executive Officer und Chief Investment Officer bei der Principal Global Investors (EU) Limited, eine Tochtergesellschaft der Principal Financial Group (NASDAQ: PFG), eine globale Investmentgesellschaft und Mitglied der FORTUNE 500. Bevor sie 2018 aus den Vereinigten Staaten nach Irland zurückkehrte, um eine Niederlassung in Dublin für Principal Global Investors zu gründen, war sie Director of Strategy & Operations bei Edge Asset Management, eine spezialisierte Investmentboutique mit Sitz in Seattle, Washington. Während ihrer 30-jährigen Karriere hatte Frau Anderson verschiedene Positionen bei Charles Schwab in San Francisco, Kalifornien, inne, u. a. als Vice President und General Manager, Asset Management Strategic Alliances und Vice President Distribution Services für Schwab-Fonds und Laudus-Fonds. In früheren Jahren war sie bei Franklin Templeton in San Mateo, Kalifornien, tätig. Frau Anderson studierte Philosophie und Religion an der San Francisco State University und hat Professional Diplomas in Strategic Management und Applied Alternative Investments sowie ein Professional Certificate in Complex Financial Instruments vom University College Dublin.

Der Secretary der Verwaltungsgesellschaft ist Carne Global Financial Services Limited.

Hauptfinanzverwalter und Vertriebsstelle

Russell Investments Limited wurde am 30. Dezember 1986 in England und Wales errichtet.

Der Fonds und die Verwaltungsgesellschaft haben Russell Investments Limited zum Hauptfinanzverwalter mit Ermessensbefugnis gemäß dem Hauptfinanzverwaltungs- und

Beratungsvertrag, wie nachstehend näher beschrieben) ernannt.

Gemäß den Bestimmungen des Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvertrags ist der Hauptfinanzverwalter vorbehaltlich der Gesamtaufsicht und -kontrolle durch die Direktoren und die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Vermögens und der Anlagen des Fonds und jedes seiner Teilfonds in Übereinstimmung mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds verantwortlich.

Der Hauptfinanzverwalter kann die diskretionären Anlageverwaltungsfunktionen hinsichtlich des Vermögens jedes einzelnen oder aller Teilfonds delegieren, wie weiter oben im Abschnitt mit der Überschrift „Verwaltung der Teilfonds“ beschrieben.

Russell Investments Limited wurde außerdem zur Vertriebsstelle für die Anteile des Fonds ernannt und ist auch das Unternehmen, das hauptsächlich für den Fonds wirbt.

Der Fonds hat Russell Investments Limited zudem mit der Erbringung bestimmter unterstützender operativer Dienstleistungen gemäß dem Support-Dienstvertrag beauftragt.

Administrator

Die Verwaltungsgesellschaft hat State Street Fund Services (Ireland) Limited zum Administrator des Fonds gemäß der Verwaltungsvereinbarung ernannt. Der Administrator ist für die Abwicklung des Tagesgeschäfts der Verwaltungsgesellschaft und die Fondsbuchhaltung verantwortlich, einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts und Nettoinventarwerts je Anteil; darüber hinaus stellt sie dem Fonds Registrierungs-, Transferstellen- und verbundene Dienstleistungen zur Verfügung.

Der Administrator wurde am 23. März 1992 in Irland gegründet und ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (Private Limited Liability Company) sowie eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Das genehmigte Anteilkapital des Administrators beträgt 5 Mio. GBP mit einem ausgegebenen und voll eingezahlten Anteilkapital von 350.000 GBP.

Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist im Bereich Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse unter dem Symbol „STT“ gehandelt.

Verwahrstelle

Die Verwaltungsgesellschaft hat State Street Custodial Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle des Fonds gemäß der Verwahrstellenvereinbarung ernannt.

Die Verwahrstelle ist eine nach irischem Recht gegründete Private Limited Company mit eingetragenem Sitz am 78 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle ist die Tätigkeit als Verwahrer des Vermögens von Organismen für gemeinsame Anlagen. Die Verwahrstelle ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft von State Street Corporation. Die Verwahrstelle untersteht der Aufsicht der Zentralbank. Die Verwahrstelle wurde zur Bereitstellung von Verwahrungs- und Treuhanddienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen gegründet.

Die Verwahrstelle nimmt Funktionen in Bezug auf den Fonds wahr, die sich unter anderem auf Folgendes erstrecken:

- (i) die Verwahrstelle
 - (a) verwahrt sämtliche Finanzinstrumente, die in einem Depot für Finanzinstrumente, das in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wird, verbucht werden können, sowie sämtliche Finanzinstrumente, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können;
 - (b) stellt sicher, dass sämtliche Finanzinstrumente, die in einem Depot für Finanzinstrumente, das in den Büchern der Verwahrstelle eröffnet wurde, in den Büchern der Verwahrstelle in separaten Konten gemäß den in Artikel 16 der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission aufgeführten Grundsätzen eingetragen werden, die im Namen des Fonds eröffnet werden, damit diese Vermögenswerte eindeutig und jederzeit gemäß anwendbaren Gesetzen als dem OGAW zugehörig identifiziert werden

können.

- (ii) die Verwahrstelle überprüft das Eigentum des Fonds an den Vermögenswerten (abgesehen von den in (i) vorstehend erwähnten) und führt Aufzeichnungen zu denjenigen Vermögenswerten und hält diese auf dem neuesten Stand, bei denen sie sich vergewissert hat, dass der Fonds das Eigentum an ihnen hat;
- (iii) die Verwahrstelle stellt eine ordnungsgemäße Überwachung der Cashflows des Fonds sicher;
- (iv) die Verwahrstelle ist für bestimmte Aufsichtspflichten in Bezug auf den Fonds zuständig – siehe „Zusammenfassung der Aufsichtspflichten“ nachstehend.

Die Verwahrstelle darf gemäß den Bedingungen der Verwahrstellenvereinbarung ihre Pflichten im Hinblick auf (i) und (ii) vorstehend vorbehaltlich bestimmter Bedingungen auf andere übertragen. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Tatsache beeinflusst, dass sie einige oder alle Vermögenswerte in ihrer Verwahrung einem Dritten anvertraut haben. Die Haftung der Verwahrstelle wird nicht durch die Übertragung ihrer Verwahrfunktionen gemäß der Verwahrstellenvereinbarung beeinflusst.

Weitere Angaben über die Verwahrfunktionen, die auf andere übertragen wurden, und über die Identität der betreffenden

Beauftragten und Unterbeauftragten finden sich in Anhang VII des Prospekts.

Pflichten und Aufgaben in Bezug auf (iii) und (iv) können von der Verwahrstelle nicht übertragen werden.

Zusammenfassung der Aufsichtspflichten:

Die Verwahrstelle ist unter anderem verpflichtet:

- (i) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen durch den Fonds oder in seinem Namen laut den gesetzlichen Vorschriften und der Satzung durchgeführt werden;
- (ii) sicherzustellen, dass der Wert der Anteile den Vorschriften und der Satzung entsprechend berechnet wird;
- (iii) die Anweisungen des Fonds zu befolgen, es sei denn, sie stehen in Widerspruch zu den Vorschriften oder der Satzung;
- (iv) sicherzustellen, dass bei allen Geschäften, die sich auf das Vermögen des Fonds beziehen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Zeitabstände bei ihr eingeht;
- (v) sicherzustellen, dass die Erträge des Fonds den Vorschriften und der Satzung entsprechend verbucht werden;
- (vi) das Geschäftsverhalten des Fonds in jedem Bilanzierungszeitraum zu überprüfen und den Anteilhabern diesbezüglich Bericht zu erstatten. Der Bericht der Verwahrstelle ist den Direktoren zeitlich so vorzulegen, dass die Direktoren ein Exemplar des Berichts in den Jahresbericht des Fonds aufnehmen können. Der Bericht der Direktoren soll darüber Auskunft geben, ob nach Ansicht der Direktoren des Fonds in diesem Zeitraum wie folgt geführt wurde:
 - (a) gemäß den Beschränkungen, die die Zentralbank, die Satzung und die Vorschriften den Anlage- und Kreditaufnahmebefugnissen des Fonds auferlegen; und
 - (b) auch ansonsten gemäß den Bestimmungen der Satzung und der Vorschriften.

Wenn der Fonds nicht gemäß den unter (a) oder (b) oben genannten Bestimmungen geleitet wurde, wird die Verwahrstelle angeben, warum dies der Fall ist und die Maßnahmen erläutern, die von der Verwahrstelle zur Behebung der Situation ergriffen wurden;

- (i) sie wird die Zentralbank umgehend über einen wesentlichen Verstoß des Fonds oder der

Verwahrstelle in Bezug auf Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumente, auf die sich Verordnung 114(2) der Verordnungen der Zentralbank beziehen, unterrichten; und

- (ii) sie wird die Zentralbank umgehend über einen nicht wesentlichen Verstoß des Fonds oder der Verwahrstelle in Bezug auf Anforderungen, Verpflichtungen oder Dokumente, auf die sich Verordnung 114(2) der Verordnungen der Zentralbank beziehen, unterrichten, sofern ein solcher Verstoß nicht innerhalb von 4 Wochen, nachdem die Verwahrstelle Kenntnis über einen solchen Verstoß erlangte, behoben wird.

Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben soll die Verwahrstelle ehrlich, redlich, professionell, unabhängig und im Interesse des Fonds und der Anteilinhaber handeln.

Im Falle eines Verlusts eines wie gemäß OGAW V festgelegt verwahrten Finanzinstruments wird die Verwahrstelle etwaige Finanzinstrumente identischer Art oder den entsprechenden Betrag des Fonds unverzüglich zurückerstatten.

Die Verwahrstelle haftet nicht, wenn sie nachweisen kann, dass der Verlust eines verwahrten Finanzinstruments auf äußere Ereignisse, die von der Verwahrstelle nach vernünftigem Ermessen nicht kontrolliert werden können und deren Konsequenzen trotz aller angemessenen Anstrengungen wie in OGAW V festgelegt, nicht hätten vermieden werden können.

In dem gemäß den Vorschriften zulässigen Rahmen haftet die Verwahrstelle nicht für mittelbare, konkrete oder Folgeschäden bzw. -verluste, die sich aus oder in Zusammenhang mit der Erfüllung oder Nichterfüllung der Aufgaben und Pflichten der Depotbank ergeben.

Zahlstellen/Vertreter/Vertriebsstellen

Es können lokale Zahlstellen und Vertreter („Zahlstellen“) ernannt werden, um die Zulassung oder Registrierung des Fonds und/oder die Vermarktung seiner Anteile in verschiedenen Jurisdiktionen zu erleichtern. Ferner können lokale Vorschriften in EWR-Ländern die Bestellung von Zahlstellen und die Führung von Konten durch die Vertreter vorschreiben, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden können. Anleger, die es vorziehen oder durch lokale Vorschriften verpflichtet sind, die Zahlung von Zeichnungs-/Rücknahmegeldern über einen Vermittler statt direkt an den Administrator oder die Verwahrstelle (z. B. eine Unter-Vertriebsstelle oder ein Vertreter in der lokalen Jurisdiktion) zu leisten bzw. von diesen zu erhalten, tragen ein Kreditrisiko gegenüber diesem Vermittler in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder vor der Überweisung dieser Gelder an den Administrator oder die Verwahrstelle für Rechnung eines Teilfonds und (b) die Auszahlung von Rücknahmegeldern durch diesen Vermittler an den betreffenden Anleger.

Die Ernennung einer Zahlstelle (einschließlich einer Zusammenfassung der Vereinbarung über die Ernennung dieser Zahlstelle) kann in einem Ländernachtrag ausführlicher angegeben werden.

Unterdepotbank in der VRC

Die Unterdepotbank in der VRC wurde von der Depotbank ernannt, um als ihre Unterdepotbank für diejenigen Vermögenswerte zu fungieren, in die in der VRC angelegt werden soll. Dazu gehören alle Vermögenswerte des Russell Investments China Equity Fund, die im Rahmen des QFI-Status von RIML gehalten werden.

Die Unterdepotbank in der VRC hat ein besonderes RMB-Konto und ein entsprechendes Wechselkurskonto für den Russell Investments China Equity Fund eingerichtet. Die VRC-Unterdepotbank hat weiterhin das Wertpapierdepot für den Russell Investments China Equity Fund im gemeinsamen Namen von RIML als QFI-Lizenzinhaber und des Russell Investments China Equity Fund bei der CSDCC eingerichtet.

Es können zusätzliche lokale Depotbank(en) zu der VRC-Unterdepotbank bestellt werden, um die jeweiligen Anlagen des Russell Investments China Equity Fund in der VRC zu verwahren, und soweit verfügbar, wenn der Russell Investments China Equity Fund im Rahmen des QFI-Status von RIML in zulässige Wertpapiere anlegt (die „QFI-Depotbank“).

GEBÜHREN UND AUSLAGEN

Allgemeines

Jeder Teilfonds zahlt alle eigenen Aufwendungen sowie den Anteil der Aufwendungen des Fonds, der diesem Teilfonds zuzurechnen ist, mit Ausnahme derer, die ausdrücklich vom Hauptfinanzverwalter übernommen werden.

Diese Aufwendungen können Folgendes umfassen: (i) Kosten für Gründung, Unterhaltung und Registrierung des Fonds, des Teilfonds und der Anteile bei einer Regierungs- oder Regulierungsbehörde oder an einem geregelten Markt oder einer Börse sowie Gebühren der Zahlstellen und/oder deren lokaler Vertreter zu branchenüblichen Sätzen; (ii) Aufwendungen für Vermögensverwaltungs- oder Administrationsdienstleistungen, einschließlich Compliance-, Verwahr- und damit verbundene Dienstleistungen; (iii) Kosten für Vorbereitung, Druck, Übersetzung und Versendung von Prospekten, Verkaufsliteratur oder Berichten für Anteilinhaber, die Zentralbank oder Regierungsbehörden; (iv) Steuern, Provisionen und Maklergebühren (in Übereinstimmung mit und vorbehaltlich von Artikel 13 der delegierten MiFID II-Richtlinie); (v) Buchprüfungskosten, Honorare für Berater in Steuer-, Rechts-, Bilanzierungs-, Aufsichtsrechts-, Compliance-, Treuhänderfragen sowie sonstigen Belangen; (vi) Versicherungsprämien und andere Betriebskosten einschließlich Auslagen der Verwahrstelle, der Verwaltungsgesellschaft und deren Vertreter.

Die Satzung sieht vor, dass die Direktoren als Vergütung Anspruch auf ein Honorar haben, dessen Höhe jeweils von den Direktoren festgelegt wird; ferner erhalten sie sämtliche angemessenen Reise-, Hotelkosten und andere angemessene Spesen erstattet, die ihnen durch die Hin- und Rückreise zu Direktorenversammlungen oder anderen Versammlungen im Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Fonds entstehen. Die Vergütung der Direktoren für das am 31. Dezember 2021 endende Kalenderjahr wird 150.000 EUR nicht überschreiten. Keiner der Direktoren, die mit Russell Investments, der Verwaltungsgesellschaft, dem Hauptfinanzverwalter, der Vertriebsstelle oder dem Administrator verbunden sind, wird eine Direktorenvergütung erhalten.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Auflegung jedes weiteren Teilfonds werden voraussichtlich nicht über 10.000 EUR hinausgehen. Die nicht ausgezahlten Kosten für die Auflegung jedes Teilfonds (außer den Kosten für die Gründung der Gesellschaft, die vom Promoter gezahlt wurden) werden über einen Zeitraum von 5 Jahren abgeschrieben.

Gebühren und Auslagen

Die folgenden Gebühren und Auslagen (soweit nicht anderweitig gekennzeichnet ausgedrückt als maximaler jährlicher Prozentsatz des durchschnittlichen Tagesnettoinventarwerts) werden vom Fonds übernommen; die Gebühren laufen täglich auf und werden monatlich rückwirkend gezahlt:

Managementgebühr

Die maximale Verwaltungsgebühr ist in nachstehender Tabelle angegeben.

Die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft und des Hauptfinanzverwalters werden aus den nachstehenden Verwaltungsgebühren beglichen, die aus dem Vermögen der einzelnen Teilfonds gezahlt werden. Sie werden täglich berechnet und abgegrenzt und sind monatlich nachträglich zu zahlen. Der Fonds trägt alle angemessenen Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und dem Hauptfinanzverwalter ordnungsgemäß entstanden sind.

Der Hauptfinanzverwalter wird alle an die Finanzverwalter, die Anlageverwalter, die Anlageberater und die Vertriebsstelle zu zahlenden Gebühren aus seiner Verwaltungsgebühr beglichen (außer den Anlageerfolgsprämien wie nachstehend aufgeführt). Der Hauptfinanzverwalter kann jederzeit ganz oder teilweise auf seine Gebühren verzichten oder dem Fonds seine Aufwendungen ganz oder teilweise erstatten. Dabei gilt, dass jeder solche Verzicht vom Hauptfinanzverwalter nach eigenem Ermessen jederzeit eingestellt werden kann. Die vom Fonds an Russell Investments Limited zu zahlenden Gebühren für die im Support-Dienstvertrag festgelegten Support-Dienste werden aus dem Vermögen der Teilfonds gezahlt. Diese Gebühren sind auf 0,5 Basispunkte des Nettoinventarwerts des betreffenden Teilfonds pro Jahr begrenzt.

Es ist möglich, dass zusätzlich zu den nachfolgend aufgelisteten Anteilklassen weitere Anteilklassen aufgelegt werden, für die höhere, niedrigere oder gar keine Gebühren berechnet werden können. Informationen zu Gebühren, die für weitere Anteilklassen in den jeweiligen Teilfonds gelten, werden in einem überarbeiteten oder einem ergänzenden Prospekt enthalten sein. Jede Erhöhung der Verwaltungsgebühr (sofern sie aus dem Vermögen der Teilfonds zahlbar ist), wie in der nachstehenden

Tabelle aufgeführt, unterliegt der vorherigen Genehmigung durch die Anteilhaber des Fonds oder gegebenenfalls des betreffenden Teilfonds oder der betreffenden Anteilklasse.

Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund	Managementgebühr als Prozentsatz des NIW je Anteilklasse	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des NIW je Teilfonds
Anteilklasse I Sterling	1,00 %	Bis zu 0,35 %
Anteilklasse I Sterling ausschüttend	1,00 %	
Anteilklasse I Euro	1,00 %	
Anteilklasse I USD	1,00 %	
Anteilklasse I AUD ausschüttend	1,00 %	
Anteilklasse B Euro	1,70 %	
Anteilklasse U Euro	2,20 %	
Anteilklasse S Euro	Bis zu 2,2 %	
Anteilklasse TWN ausschüttend	Bis zu 1,50 %	
Anteilklasse Z USD	Bis zu 2,2 %	

Russell Investments Euro Fixed Income Fund	Managementgebühr als Prozentsatz des NIW je Anteilklasse	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des NIW je Teilfonds
Anteilklasse A ausschüttend	1,40 %	Bis zu 0,20 %
Anteilklasse B	0,80 %	
Anteilklasse B ausschüttend	0,80 %	
Anteilklasse F	1,60 %	
Anteilklasse G	1,80 %	
Anteilklasse I	0,60 %	
Anteilklasse J	0,80 %	
Anteilklasse K	1,40 %	
Anteilklasse L	1,60 %	
Anteilklasse M	1,80 %	
Anteilklasse P	1,00 %	
Anteilklasse P ausschüttend	1,00 %	
Anteilklasse R Roll-Up	1,02 %	
Anteilklasse S	1,02 %	
Anteilklasse TYHA	0,32 %	
Anteilklasse TYHA ausschüttend	0,32 %	
Anteilklasse TYHB	0,52 %	
Anteilklasse TYHB ausschüttend	0,52 %	

Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund	Managementgebühr als Prozentsatz des NIW je Anteilklasse	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des NIW je Teilfonds
Anteilklasse A	1,50 %	Bis zu 0,20 %
Anteilklasse A ausschüttend	1,50 %	
Anteilklasse B	0,90 %	
Anteilklasse B ausschüttend	0,90 %	
Anteilklasse DH-B	0,90 %	
Anteilklasse G	2,00 %	
Anteilklasse J	0,90 %	

Anteilklasse K	1,50 %
Anteilklasse L	1,80 %
Anteilklasse M	2,00 %
Anteilklasse P	1,00 %
Anteilklasse P ausschüttend	1,00 %

Russell Investments Pan European Equity Fund	Managementgebühr des Anteilklasse	NIW als je	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des NIW je Teilfonds
Anteilklasse A	1,60 %		Bis zu 0,20 %
Anteilklasse A ausschüttend	1,60 %		
Anteilklasse A USD-H	0,90 %		
Anteilklasse B	1,00 %		
Anteilklasse B ausschüttend	1,00 %		
Anteilklasse F	1,80 %		
Anteilklasse G	2,00 %		
Anteilklasse I	0,90 %		
Anteilklasse K	1,60 %		
Anteilklasse L	1,80 %		
Anteilklasse M	2,00 %		
Anteilklasse PAMEU	2,30 %		
Anteilklasse P	1,50 %		
Anteilklasse P ausschüttend	1,50 %		
Anteilklasse R Roll-Up	1,25 %		
Anteilklasse SH-B	1,05 %		
Anteilklasse TYA	0,57 %		
Anteilklasse TYA ausschüttend	bis zu 2,00 %		
Anteilklasse TYB	bis zu 2,00 %		
Anteilklasse TYB ausschüttend	bis zu 2,00 %		
Anteilklasse TYC	bis zu 2,00 %		
Anteilklasse TYC ausschüttend	Bis zu 2,00 %		

Russell Investments U.S. Quant Fund	Managementgebühr des Anteilklasse	NIW als je	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des NIW je Teilfonds
Anteilklasse A	1,50 %		Bis zu 0,20 %
Anteilklasse B	1,00 %		
Anteilklasse B ausschüttend	1,00 %		
Anteilklasse C	1,60 %		
Anteilklasse F	1,80 %		
Anteilklasse G	2,00 %		
Anteilklasse I	0,80 %		
Anteilklasse L	1,80 %		
Anteilklasse M	2,00 %		
Anteilklasse P	1,50 %		
Anteilklasse P ausschüttend	1,50 %		
Anteilklasse R1 rollup	1,20 %		
Anteilklasse TDA	bis zu 2,00 %		
Anteilklasse TDA ausschüttend	bis zu 2,00 %		
Anteilklasse TDB	bis zu 2,00 %		
Anteilklasse TDB ausschüttend	bis zu 2,00 %		
Anteilklasse TDC	bis zu 2,00 %		
Anteilklasse TDC ausschüttend	bis zu 2,00 %		
Anteilklasse TYA	bis zu 2,00 %		

Anteilklasse TYA ausschüttend	bis zu 2,00 %
Anteilklasse TYB	bis zu 2,00 %
Anteilklasse TYB ausschüttend	bis zu 2,00 %
Anteilklasse TYC	bis zu 2,00 %
Anteilklasse TYC ausschüttend	bis zu 2,00 %

Russell Investments World Equity Fund	Managementgebühr Prozentsatz des Anteilklasse	als NIW je	Gesamtwert Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des Teilfonds
Anteilklasse A	1,80 %		Bis zu 0,25 %
Anteilklasse A ausschüttend	1,80 %		
Anteilklasse B	0,90 %		
Anteilklasse C	1,60 %		
Anteilklasse D	0,75 %		
Anteilklasse E	1,10 %		
Anteilklasse EH-T	0,95 %		
Anteilklasse F	1,80 %		
Anteilklasse G	2,00 %		
Anteilklasse I	0,90 %		
Anteilklasse J	1,60 %		
Anteilklasse L	2,00 %		
Anteilklasse M	0,60 %		
Anteilklasse M Sterling	0,60 %		
Anteilklasse N	2,30 %		
Anteilklasse NZD-H	bis zu 0,25 %		
Anteilklasse P	1,50 %		
Anteilklasse R	2,10 %		
Anteilklasse SH-B	0,95 %		
Anteilklasse TDA	bis zu 2,30 %		
Anteilklasse TDA ausschüttend	bis zu 2,30 %		
Anteilklasse TDB	bis zu 2,30 %		
Anteilklasse TDB ausschüttend	bis zu 2,30 %		
Anteilklasse TDC	bis zu 2,30 %		
Anteilklasse TDC ausschüttend	bis zu 2,30 %		
Anteilklasse TYA	0,68 %		
Anteilklasse TYA ausschüttend	bis zu 2,30 %		
Anteilklasse TYB	bis zu 2,30 %		
Anteilklasse TYB ausschüttend	bis zu 2,30 %		
Anteilklasse TYC	0,58 %		
Anteilklasse TYC ausschüttend	bis zu 2,30 %		
Anteilklasse USD H ausschüttend	1,15 %		

Russell Investments China Equity Fund	Managementgebühr als Prozentsatz des NIW je Anteilklasse	Gesamtwert der Gebühren des Administrators und der Verwahrstelle als Prozentsatz des NIW je Teilfonds
Anteilklasse A	bis zu 1,00 %.	bis zu 0,30 %.
Anteilklasse B	bis zu 1,50 %.	
Anteilklasse C	bis zu 2,00 %.	
Anteilklasse D	bis zu 1,50 %.	
Anteilklasse E	bis zu 1,60 %.	
Anteilklasse X	bis zu 1,00 %.	
Anteilklasse V	bis zu 1,00 %.	

Vergütung des Administrators und der Verwahrstelle

Der Fonds wird die Gebühren für den Administrator und die Verwahrstelle tragen und alle diesen ordnungsgemäß entstandenen Nebenkosten übernehmen. Alle an die Verwahrstelle bzw. die Unterverwahrstellen zu zahlenden Transaktionsgebühren (die gemäß den branchenüblichen Sätzen zu berechnen sind) werden von des Fonds übernommen.

Der Fonds erstattet der Verwahrstelle alle angemessenen Gebühren, die diese an eine Unterdepotbank gezahlt hat. Die an den Administrator und die Verwahrstelle zahlbaren Gebühren können jeweils schriftlich vereinbarten Benchmarking-Bedingungen unterliegen, was zu einer Neuverhandlung der an den Administrator und/oder die Verwahrstelle zu zahlenden Gebühren auf Basis branchenüblicher Sätze führen kann.

Anlageerfolgsprämien – Russell Investments China Equity Fund

Eine Anlageerfolgsprämie ist nur hinsichtlich der positiven Performance des Teilfonds im Vergleich zum MSCI China All Shares Index (USD) – Net Returns Index (der „Performance-Index“) an den Hauptfinanzverwalter/Anlageverwalter zahlbar.

Performance-Zeitraum:

Eine Anlageerfolgsprämie wird auf jährlicher Basis am 31. März (der „Performance-Zeitraum“) an den Hauptfinanzverwalter/Anlageverwalter gezahlt. Der Fonds zahlt die gesamten Anlageerfolgsprämien an den Hauptfinanzverwalter/Anlageverwalter.

Während des Performance-Zeitraums wird die Anlageerfolgsprämie täglich berechnet; in dieser Zeit läuft sie täglich auf.

Eine etwaige Anlageerfolgsprämie ist in der Regel innerhalb von 90 Kalendertagen nach Ende des jeweiligen Performance-Zeitraums zahlbar.

Die Performance wird als die Performance des Teilfonds gemessen, die über den Performance-Index hinausgeht. Der Performance-Index wurde vom Hauptfinanzverwalter als für den Teilfonds geeignet und mit seiner Anlagepolitik vereinbar bestimmt.

Die Anlageerfolgsprämie wird dem Hauptfinanzverwalter/Anlageverwalter für den Performance-Zeitraum vollständig ausgezahlt. Eine Anlageerfolgsprämie fällt keinesfalls in Bezug auf einen Performance-Zeitraum an, in dem die Performance des Teilfonds im Vergleich zum Performance-Index während des Performance-Zeitraums negativ ist. Der Hauptfinanzverwalter oder Finanzverwalter muss die negative Performance erst wieder ausgleichen, um für eine künftige positive Performance wieder Anspruch auf eine Anlageerfolgsprämie zu erhalten.

Es ist möglich, dass Anlageerfolgsprämien vom Fonds aus dem Vermögen des Teilfonds an den Hauptfinanzverwalter/Anlageverwalter zahlbar sind, obwohl der Nettoinventarwert des Teilfonds insgesamt sich nicht erhöht hat, d. h. der Teilfonds weist eine negative Performance auf. Beispielsweise wenn der Performance-Index negativ ist und auch der Teilfonds eine negative Wertentwicklung hat, er aber den Performance-Index übertroffen hat.

Bitte lesen Sie „Mit Anlageerfolgsprämien verbundene Risiken“ im Abschnitt Risikofaktoren des Prospekts.

Beispiel für die Berechnung der Anlageerfolgsprämie

Beispiel – RIC II China Equity Fund, Klasse A US\$

Tägliche Rendite der Klasse A US\$ im Vergleich zum Vortag = 2,00 %

Tägliche Rendite des Performance-Index im Vergleich zum Vortagewert = 1,10 %

Der Vortage-NIW der Klasse A US\$ = 10.000.000

Anlageerfolgsprämienatz = 10 %

Tägliche Anlageerfolgsprämie = (2,00 % - 1,10 %) x 10.000.000 x 10 % = 9.000

Jede an den Hauptfinanzverwalter/Anlageverwalter zu zahlende Anlageerfolgsprämie ist von dem betreffenden Teilfonds an den Hauptfinanzverwalter/Anlageverwalter zu zahlen. Die Berechnung der Anlageerfolgsprämie wird von der Verwahrstelle geprüft, und es besteht keine Möglichkeit für Manipulationen. Eine Überschuss-Anlageerfolgsprämie wird nach Abzug aller Kosten berechnet, könnte aber ohne Abzug der Anlageerfolgsprämie selbst berechnet werden, falls dies im besten Interesse des Anlegers ist (d. h. dies würde dazu führen, dass der Anleger weniger Gebühren zahlt).

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit im Vergleich zum Performance-Index ist

- in Bezug auf Anteilsklassen, für die KIIDs erstellt werden, den KIID für die betreffende Anteilsklasse zu entnehmen, die abrufbar sind unter <https://microsite.fundassist.com/RussellEMEA/Home/RegulatorView>; und
- in Bezug auf alle anderen Anteilsklassen unter <https://russellinvestments.com/fund-centre/priips>

Ausgabeaufschlag

Auf Erstzeichnungen in der unten aufgeführten Klasse kann ein Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % erhoben werden. Zudem können bei Anlegern, die ihre Anlage durch eine Unter-Vertriebsstelle oder einen anderen Vermittler tätigen, wie z. B. eine Bank oder einen unabhängigen Finanzberater, zusätzliche Gebühren für den Vermittler anfallen. Diese Anleger sollten sich beim Vermittler über etwaige Zusatzgebühren erkundigen.

Teilfonds	Anteilklasse
Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund	Klasse B Euro
Russell Investments Euro Fixed Income Fund	Klasse S
Russell Investments Pan European Equity Fund	Klasse A, Klasse F

BESTEUERUNG IN IRLAND

Im Folgenden sind die wichtigsten Steuerregelungen dargelegt, denen der Fonds und bestimmte Anleger in den Fonds, bei denen es sich um wirtschaftliche Eigentümer der Anteile am Fonds handelt, in Irland unterliegen. Die Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf die vollständige Behandlung der Steuerfolgen für den Fonds oder alle Anleger, von denen einige besonderen Regelungen unterliegen können. Sie behandelt z.B. nicht den Steuerstatus von Anteilhabern, bei denen der Erwerb von Anteilen am Fonds als Anteilsbesitz in einem Personal Portfolio Investment Undertaking (PIIU) gilt. Entsprechend hängt die Anwendbarkeit von den besonderen Umständen jedes Anteilhabers ab. Die folgenden Informationen stellen keine steuerliche Beratung dar. Anteilhaber und potentielle Anleger sollten bezüglich der möglichen steuerlichen und sonstigen Folgen hinsichtlich des Kaufs, Besizes, Verkaufs, der Umschichtung oder anderweitigen Veräußerung von Anteilen gemäß den Rechtsvorschriften der Hoheitsgebiete, in denen sie steuerpflichtig sein können, und angesichts ihrer besonderen Umstände ihre eigenen Berater konsultieren.

Die folgenden Aussagen zur Besteuerung beruhen auf der Beratung, die die Direktoren im Hinblick auf die in Irland geltenden Gesetze und Gepflogenheiten zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Dokuments eingeholt haben. Änderungen hinsichtlich Gesetzgebung, Administration oder Rechtssprechung können zu einer Änderung der nachstehend beschriebenen steuerlichen Folgen führen. Wie bei jeder Anlage gibt es keine Garantie dafür, dass der Steuerstatus zu dem Zeitpunkt, zu dem eine Anlage getätigt wird, unverändert bleibt.

Besteuerung des Fonds

Die Direktoren wurden davon in Kenntnis gesetzt, dass gemäß den geltenden irischen Gesetzen und Praktiken der Fonds als Investmentgesellschaft im Sinne von § 739B des *Taxes Consolidation Act* von 1997 in der jeweils gültigen Fassung („TCA“) gilt, so lange der Fonds in Irland ansässig ist. Dementsprechend unterliegt er im allgemeinen nicht der irischen Einkommens- und Kapitalertragssteuer.

Steuerpflichtige Transaktion

Eine Steuerpflicht in Irland kann jedoch bei so genannten „steuerpflichtigen Transaktionen“ innerhalb des Fonds entstehen. Zu solchen steuerpflichtigen Transaktionen zählen Zahlungen oder Ausschüttungen an Anteilhaber, Einlösungen, Rückkäufe, Einziehungen oder Übertragungen von Anteilen sowie fiktive Veräußerungen von Anteilen, wie nachstehend beschrieben, zu irischen Steuerzwecken aufgrund einer mindestens 8-jährigen Haltedauer von Anteilen am Fonds. Wenn eine steuerpflichtige Transaktion eintritt, ist der Fonds gegebenenfalls verpflichtet, die diesbezügliche Steuer aus Anlagegeschäften einzubehalten und zu berücksichtigen, je nach Standort oder steuerlichem Wohnsitz des Anteilhabers.

Bei einer steuerpflichtigen Transaktion werden keine irischen Steuern fällig, wenn

- (a) der Anteilhaber weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat („**nicht in Irland Ansässiger**“) und er (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) die diesbezügliche notwendige Erklärung abgegeben hat und der Fonds über keine Informationen verfügt, die vernünftigerweise nahe legen, dass die darin enthaltenen Informationen nicht länger grundlegend richtig sind, oder
- (b) der Anteilhaber eine nicht in Irland ansässige Person ist, sie dies dem Fonds gegenüber bestätigt hat und der Fonds im Besitz einer schriftlichen Genehmigung der irischen Steuerbehörden ist, aus der hervorgeht, dass die Anforderung der Abgabe der erforderlichen Nichtansässigkeitserklärung im Hinblick auf diesen Anteilhaber erfüllt wurde und die Genehmigung nicht widerrufen wurde; oder
- (c) der Anteilhaber ein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger gemäß nachstehender Definition ist und er (oder ein in seinem Namen handelnder Vermittler) die diesbezügliche erforderliche Erklärung abgegeben hat.

„**Vermittler**“ bezeichnet einen Vermittler im Sinne von Section 739B(1) des TCA, d.h. eine Person, die (a) ein Geschäft betreibt, welches daraus besteht, Zahlungen von Investmentgesellschaften/-fonds im

Namen anderer Personen entgegenzunehmen, oder welches dies mit einschließt, oder (b) Anteile an einer Investmentgesellschaft/eines Investmentfonds im Namen anderer Personen hält.

Liegt dem Fonds zum relevanten Zeitpunkt keine unterzeichnete und vollständig ausgefüllte diesbezügliche Erklärung bzw. keine schriftliche Genehmigung der irischen Steuerbehörden vor, wird davon ausgegangen, dass der Anteilinhaber in Irland ansässig ist oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hat („**Irischer Gebietsansässiger**“) und kein steuerbefreiter irischer Gebietsansässiger ist, und eine Steuerpflicht entsteht.

Nicht unter die steuerpflichtigen Transaktionen fallen:

- Transaktionen (die unter anderen Umständen durchaus als steuerpflichtige Transaktion gelten könnten) mit Anteilen, die in einem anerkannten Clearing-System gehalten werden, das auf Anordnung der irischen Steuerbehörden (*Revenue Commissioners of Ireland*) bestimmt wurde;
- die Übertragung von Anteilen zwischen Eheleuten oder Lebensgefährten und die Übertragung von Anteilen zwischen Eheleuten oder ehemaligen Eheleuten bzw. Lebensgefährten oder ehemaligen Lebensgefährten anlässlich einer gerichtlichen Ehetrennung und/oder Scheidung;
- der Umtausch eines Anteilinhabers von Anteilen des Fonds in andere Anteile des Fonds auf Basis der rechtlichen Selbständigkeit, bei dem keine Zahlung an den Anteilinhaber ergeht;
- ein Umtausch von Anteilen aufgrund der steuerbegünstigten Zusammenführung oder Umstrukturierung (im Sinne von Section 739H, TCA) des Fonds mit einer anderen Investmentgesellschaft; oder
- die Annullierung von Anteilen des Fonds aus einem Umtausch im Zusammenhang mit einem Verschmelzungsplan (im Sinne von Section 739HA).

Falls der Fonds im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion steuerpflichtig wird, ist der Fonds berechtigt, von der Zahlung, die auf diese steuerpflichtige Transaktion fällig wird, einen Betrag abzuziehen, der der entsprechenden Steuer entspricht und/oder die zur Zahlung der fälligen Steuer vom Anteilinhaber gehaltenen erforderlichen Anteile zurückzukaufen oder zu löschen. Der jeweilige Anteilinhaber hält den Fonds schadlos gegen jegliche Verluste, die dem Fonds aufgrund der durch ein steuerpflichtiges Ereignis entstehenden Steuerpflicht entstehen.

Fiktive Veräußerungen

Der Fonds ist berechtigt, unter bestimmten Umständen fiktive Veräußerungen steuerlich unberücksichtigt zu lassen. Macht der Gesamtwert der Anteile an einem Teilfonds, die von Anteilinhabern gehalten werden, die irische Gebietsansässige sind und bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Anleger wie nachstehend definiert handelt, mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds aus, ist der Fonds verpflichtet, die auf eine fiktive Veräußerung der Anteile an diesem Teilfonds anfallende Steuer, wie nachstehend beschrieben, zu berücksichtigen. Beträgt der Gesamtwert der Anteile an dem Teilfonds, die von solchen Anteilinhabern gehalten werden, jedoch weniger als 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, kann und wird der Fonds die fiktive Veräußerung erwartungsgemäß steuerlich unberücksichtigt lassen. In diesem Fall wird der Fonds die jeweiligen Anteilinhaber benachrichtigen, dass er eine solche Wahl getroffen hat. Somit sind diese Anteilinhaber verpflichtet, die Steuer im Rahmen der Selbstveranlagung selbst abzuführen. Nähere Angaben hierzu sind nachstehend unter der Überschrift „Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilinhabern“ enthalten.

Werden Anteile vom irischen *Courts Service* gehalten, ist der Fonds im Falle einer steuerpflichtigen Transaktion im Hinblick auf solche Ereignisse in Irland nicht steuerabzugspflichtig. Werden unter der Kontrolle oder Verfügung eines Gerichts stehende Gelder zum Kauf von Anteilen an dem Fonds verwendet, übernimmt der *Courts Service* für diese Anteile die Verantwortung des Fonds unter anderem im Hinblick auf Steuerabzüge im Falle von steuerpflichtigen Transaktionen und die Einreichung von Steuererklärungen.

Steuerbefreite in Irland ansässige Anteilinhaber

Der Fonds ist nicht verpflichtet, Steuern im Hinblick auf die folgenden Gruppen von in Irland ansässigen Anteilinhabern abzuführen, sofern dem Fonds die notwendigen Erklärungen solcher Personen (oder eines in ihrem Namen handelnden Vermittlers) vorliegen und dem Fonds keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise nahe legen, dass die darin enthaltenen Informationen nicht bzw. nicht länger grundlegend richtig sind. Anteilinhaber, die unter eine der nachstehend aufgeführten Kategorien fallen und die (direkt oder durch einen Vermittler) dem Fonds die notwendigen Erklärungen vorgelegt haben, werden nachstehend als „**steuerbefreite irische Gebietsansässige**“ bezeichnet:

- (a) eine qualifizierte Verwaltungsgesellschaft im Sinne von § 739B(1) des TCA;
- (b) ein Anlageorganismus im Sinne von § 739B(1) des TCA
- (c) eine Investment Limited Partnership im Sinne von § 739J des TCA
- (d) ein Pensionsplan, welcher ein steuerbefreites zugelassenes System im Sinne von § 774 des TCA darstellt, oder eine(n) Rentenvereinbarung oder Investmentfonds gemäß § 784 oder 785 des TCA
- (e) eine Lebensversicherungsgesellschaft im Sinne von § 706 des TCA;
- (f) ein Spezialfonds im Sinne von § 737 des TCA;
- (g) ein Investmentfonds (unit trust), auf den §731(5)(a) des TCA anwendbar ist;
- (h) eine Wohltätigkeitsorganisation als Person gemäß § 739(6)(f)(i) des TCA;
- (i) eine Person, die Kraft § 784A(2) des TCA Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalertragsteuer hat, in Fällen, in denen die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Mindestpensionsfonds sind;
- (j) ein qualifizierter Fondsmanager im Sinne von § 784A des TCA oder ein qualifizierter Savings Manager im Sinne von § 848B des TCA im Hinblick auf Anteile, die Anlagen von speziellen Leistungssparplänen im Sinne von § 848C des TCA darstellen;
- (k) eine gemäß § 787I des TCA von der Einkommens- und Kapitalertragssteuerpflicht befreite Person, wenn die gehaltenen Anteile Anlagen eines genehmigten Pensionsfonds oder eines genehmigten Pensionsfonds mit Mindesteinlage im Sinne von § 787A TCA darstellen;
- (l) die National Pensions Reserve Fund Commission;
- (m) die National Asset Management Agency;
- (n) der irische Courts Service
- (o) eine Kreditgenossenschaft (Credit Union) im Sinne von § 2 des Credit Union Act von 1997;
- (p) ein in Irland ansässiges Unternehmen, das der Körperschaftsteuer gemäß 739G(2) des TCA unterliegt, jedoch nur, wenn der Fonds ein Geldmarktfonds ist;
- (q) ein Unternehmen, das mit den durch den Fonds an das Unternehmen geleisteten Zahlungen der Körperschaftsteuer gemäß § 110(2) des TCA unterliegt;
- (r) eine andere von den Direktoren jeweils gebilligte Person, soweit der Umstand, dass eine solche Person Anteile hält, nicht dazu führt, dass der Fonds potenziell einer Steuerpflicht gemäß Part 27, Chapter 1A des TCA in Bezug auf diesen Anteilinhaber unterliegt;
- (s) die National Treasury Management Agency of Ireland oder ein Anlagefonds im Sinne von § 739D(6)(kb) TCA;
- (t) und sofern erforderlich, in Fällen in denen dem Fonds eine relevante Erklärung in Bezug auf diesen Anteilinhaber vorliegt; und
- (u) jede sonstige Person, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit genehmigt werden kann, sofern die Anteilsbestände einer solchen Person zu keiner potenziellen Steuerverbindlichkeit für den Fonds in Bezug auf diesen Anteilinhaber gemäß Teil 27, Kapitel 1 des TCA führen.
- (v) Ein Anteilinhaber, der den Status eines steuerbefreiten irischen Anlegers hat, erhält keine Steuererstattung, falls er die erforderliche Erklärung nicht abgegeben hat. Eine Steuererstattung kann nur Unternehmen gewährt werden, die Anteile halten und der irischen Körperschaftssteuer unterliegen.

Besteuerung von nicht in Irland ansässigen Anteilhabern

Nicht in Irland ansässige Anteilhaber, welche die notwendige Erklärung der Nichtansässigkeit (selbst oder über einen Vermittler) in Irland (die „relevante Erklärung“) – dort, wo es verlangt wird - abgegeben haben, müssen ihre Erträge und Gewinne, die sie aus ihren Anlagen im Fonds erzielen, nicht in Irland versteuern. Ferner erfolgt kein Steuerabzug bei Ausschüttungen des Fonds oder Zahlungen des Fonds im Hinblick auf den Rückkauf, die Annullierung oder sonstige Veräußerung ihrer Anlagen.

Bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses werden Steuern wie vorstehend beschrieben in Abzug gebracht, falls ein Anteilhaber es versäumt, gegenüber dem Fonds die relevante Erklärung abzugeben, es sei denn der Fonds ist nichtdazu verpflichtet eine relevante Erklärung einzuholen (und dies wurde schriftlich von den irischen Steuerbehörden, den Revenue Commissioners, bestätigt). Befindet sich außerdem der Fonds im Besitz von Informationen, die auf angemessene Weise nahe legen, dass eine relevante Erklärung, die ihm in Bezug auf einen Anteilhaber vorgelegt wurde, im Wesentlichen nicht mehr zutreffend ist, ist es erforderlich bei Eintreten eines steuerpflichtigen Ereignisses Steuern in Bezug auf die von diesem Anteilhaber gehaltenen Anteile in Abzug zu bringen.

Hält eine nicht in Irland ansässige Gesellschaft Anteile an dem Fonds, die einer irischen Zweigniederlassung oder Vertretung zurechenbar sind, so unterliegt eine solche Gesellschaft im Hinblick auf Erträge und Kapitalausschüttungen, die sie vom Fonds erhält, im Rahmen der Selbstveranlagung der irischen Körperschaftssteuer.

Besteuerung von in Irland ansässigen Anteilhabern

Abzug von Steuern

Der Fonds behält bei Ausschüttungen (außer bei Veräußerungen), die er an Anteilhaber vornimmt, bei denen es sich nicht um steuerbefreite in Irland ansässige Anleger handelt und der Anteilhaber ein Unternehmen ist, eine Steuer in Höhe von 25 Prozent, und wenn der Anteilhaber kein Unternehmen ist zum Satz von 41 Prozent ein und führt diese an die irischen Steuerbehörden ab.

Ebenso behält der Fonds bei Gewinnen aus der Einlösung, dem Rückkauf oder der sonstigen Veräußerung von Anteilen durch Anteilhaber eine Steuer zum Satz von 41 % ein und führt diese an die irischen Steuerbehörden (*Irish Revenue Commissioners*) ab. Gewinne werden berechnet als Differenz zwischen dem Wert der Anlage des Anteilhabers im Fonds zum Zeitpunkt des steuerauslösenden Ereignisses und den ursprünglichen Kosten der Anlage, wie nach besonderen Bestimmungen berechnet.

Fiktive Veräußerungen

Steuern werden ebenfalls abgezogen und an die irischen Steuerbehörden abgeführt im Hinblick auf eine fiktive Veräußerung in Fällen, in denen der Gesamtwert der Anteile an einem Teilfonds, die von in Irland ansässigen Anteilhabern, bei denen es sich nicht um steuerbefreite irische Anleger handelt gehalten werden, mindestens 10 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds beträgt. Eine fiktive Veräußerung tritt immer dann ein, wenn sich der Tag des Erwerbs der Anteile am Teilfonds durch den Anteilhaber zum achten Mal jährt. Der fiktive Gewinn entspricht der Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die der betreffende Anteilhaber an dem Tag, der acht Jahre nach dem Erwerb der Anteile liegt, hält, oder – nach Wahl des Fonds – wie nachstehend beschrieben dem Wert der Anteile an dem der fiktiven Veräußerung vorausgehenden 30. Juni bzw. 31. Dezember (je nachdem, welcher dieser Tage später liegt) und den relevanten Kosten dieser Anteile. Der Überschussbetrag wird zum Satz von 41 % versteuert. Auf eine fiktive Veräußerung gezahlte Steuer sollte auf die Steuerschuld, die bei einer tatsächlichen Veräußerung solcher Anteile anfällt, anrechenbar sein.

In Fällen, in denen der Fonds verpflichtet ist, fiktive Veräußerungen steuerlich zu berücksichtigen, wird davon ausgegangen, dass er Gewinne, die in Irland ansässigen, nicht steuerbefreiten Anteilhabern entstehen, unter Bezugnahme auf den Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds an dem der fiktiven Veräußerung vorausgehenden 30. Juni bzw. 31. Dezember (je nachdem, welcher dieser Tage später liegt) anstatt des Werts der Anteile an dem Tag, der acht Jahre nach dem Erwerb der Anteile liegt, berechnet.

Der Fonds kann fiktive Veräußerungen dann steuerlich unberücksichtigt lassen, falls der Gesamtwert der Anteile am jeweiligen Teilfonds, die von in Irland ansässigen Anteilhabern, mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Anlegern, gehalten werden, weniger als 10 Prozent des Nettoinventarwerts des Teilfonds ausmacht. In diesem Fall sind die betreffenden Anteilhaber verpflichtet, die fiktive Veräußerung im Rahmen der Selbstveranlagung selbst steuerlich zu berücksichtigen. Der fiktive Gewinn wird berechnet als Differenz zwischen dem Wert der Anteile, die von den Anteilhabern an dem Tag, an dem sich der Erwerb der Anteile zum achten Mal jährt, gehalten werden und den relevanten Kosten solcher Anteile. Der entstehende Überschussbetrag gilt als steuerpflichtiger Betrag gemäß *Case IV, Schedule D* und wird zum Steuersatz von 25 Prozent versteuert, wenn der Anteilhaber ein Unternehmen ist, und zum Satz von 41 Prozent, wenn der Anteilhaber kein Unternehmen ist. Auf eine fiktive Veräußerung gezahlte Steuer sollte auf die Steuerschuld, die bei einer tatsächlichen Veräußerung solcher Anteile anfällt, anrechenbar sein.

Weitere irische Steuerschuld

Anteilhaber, die in Irland ansässige juristische Personen sind und (einmal jährlich oder häufiger) Ausschüttungen erhalten, von denen ein Steuerabzug vorgenommen wurde, werden steuerlich so behandelt, als ob sie eine jährliche Zahlung erhalten hätten, die nach *Case IV, Schedule D* steuerpflichtig ist und von der Steuern zum Satz von 41 % abgezogen wurden. In der Praxis kann für die Steuern, die von solchen Ausschüttungen über den höheren Körperschaftssteuersatz von 25 % hinaus abgezogen wurden, Anteilhabern, bei denen es sich um in Irland ansässige juristische Personen handelt, eine Steuergutschrift gewährt werden. Solche Anteilhaber unterliegen vorbehaltlich der nachstehenden Anmerkungen im Hinblick auf die Besteuerung von Währungsgewinnen im allgemeinen keiner weiteren irischen Steuer auf Zahlungen, die sie bezüglich ihres Anteilbesitzes erhalten haben und von denen Steuern abgezogen worden sind. Ein Anteilhaber, der eine in Irland ansässige juristische Person ist und die Anteile in Verbindung mit einem Gewerbe hält, ist im Hinblick auf die Erträge oder Gewinne, die er als Teil dieses Gewerbes vom Fonds erhält, steuerpflichtig, wobei eine vom Fonds abgezogene Steuer mit der zahlbaren Körperschaftsteuer verrechnet wird.

Anteilhaber, bei denen es sich nicht um in Irland ansässige juristische Personen handelt, unterliegen vorbehaltlich der nachstehenden Anmerkungen im Hinblick auf die Besteuerung von Währungsgewinnen im allgemeinen keiner weiteren irischen Steuer auf Erträge, die in Zusammenhang mit den Anteilen erzielt werden, oder Gewinnen, die bei der Veräußerung der Anteile entstehen, falls der Fonds die angemessene Steuer von den an solche Anteilhaber ausgezahlten Ausschüttungen abgezogen hat.

Erzielt ein Anteilhaber bei der Veräußerung von Anteilen einen Währungsgewinn, ist der Anteilhaber im Hinblick auf einen solchen Gewinn in dem Jahr/den Jahren der Veranlagung, in dem die Anteile veräußert werden, kapitalertragssteuerpflichtig.

Ein in Irland ansässiger Anteilhaber, bei dem es sich nicht um einen steuerbefreiten irischen Anleger handelt, und der eine Ausschüttung erhält, von der kein Steuerabzug vorgenommen wurde (z.B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearing System gehalten werden), ist im Hinblick auf einen solchen Ausschüttungsbetrag einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtig. Ein solcher Anteilhaber, der einen Gewinn aus der Einlösung, dem Rückkauf, der Annullierung oder Übertragung von Anteilen erzielt, von dem kein Steuerabzug vorgenommen wurde (z.B. weil die Anteile in einem anerkannten Clearing System gehalten werden), ist im Hinblick auf einen solchen Gewinn im Rahmen der Selbstveranlagung und insbesondere nach *Part 41* des *TCA* einkommensteuer- oder körperschaftsteuerpflichtig. Anteilhaber, die natürliche Personen sind, werden außerdem darauf hingewiesen, dass eine Nichtbeachtung dieser Bestimmungen dazu führen kann, dass Einkommen- und Ertragsteuer zum Grenzsteuersatz (derzeit bis zu 41 %) erhoben werden können, sowie Aufschläge, Strafgeldern und Zinsen.

Ausländische Dividenden

(Etwaige) Dividenden und Zinsen, die der Fonds im Hinblick auf Wertpapiere (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhält, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Wertpapiere ansässig sind, der Steuer, einschließlich der Quellensteuer, unterliegen. Es ist nicht bekannt, ob der Fonds im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen, die Irland mit verschiedenen Staaten geschlossen hat, von niedrigeren Quellensteuersätzen profitieren kann.

Sollte der Fonds jedoch eine Quellensteuererstattung erhalten, so wird der Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds nicht neu ermittelt; stattdessen wird der Nutzen einer solchen Rückzahlung den zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Anteilhabern zum Zeitpunkt der Rückzahlung anteilig zugerechnet.

Stempelsteuer

Als Anlagegesellschaft (*investment undertaking*) im Sinne von Section 739B des TCA unterliegt der Fonds hinsichtlich der Ausgabe, der Übertragung oder des Rückkaufs von Anteilen am Fonds keiner Stempelsteuer. Erfolgt die Zeichnung bzw. der Rückkauf von Anteilen durch eine physische Übertragung von irischen Wertpapieren oder sonstigem irischem Vermögen, kann die Übertragung solcher Wertpapiere oder solchen Vermögens der irischen Stempelsteuer unterliegen.

Der Fonds muss in Irland keine Stempelsteuer entrichten bei der Übertragung von Wertpapieren oder börsengängigen Wertpapieren einer nicht in Irland registrierten Gesellschaft, sofern sich die Übertragung nicht auf in Irland belegene unbewegliche Anlagegüter oder auf Rechte oder Anteile an einem solchen Vermögen oder auf Wertpapiere oder börsengängige Wertpapiere einer in Irland registrierten Gesellschaft (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die als Anlagegesellschaft (*investment undertaking*) im Sinne von Section 739B des TCA gilt) bezieht.

FATCA-Umsetzung in Irland

Am 21. Dezember 2012 unterzeichneten die Regierungen von Irland und den USA das zwischenstaatliche Abkommen („IGA“).

Das IGA wird die Menge an steuerlichen Informationen, die zwischen Irland und den USA automatisch ausgetauscht werden, deutlich erhöhen. Das Abkommen sieht eine automatische Berichterstattung sowie einen Austausch von Informationen in Bezug auf von US-Personen bei irischen „Finanzinstituten“ gehaltenen Konten vor, sowie umgekehrt den Austausch von Informationen in Bezug auf Konten, die von in Irland ansässigen Personen bei US-Instituten gehalten werden. Der Fonds unterliegt diesen Regelungen seit dem 1. Juli 2014. Die Einhaltung dieser Bedingungen erfordert vom Fonds, dass er bestimmte Informationen und Dokumente von seinen Anteilhabern, anderen Kontoinhabern und (wo zutreffend) den wirtschaftlichen Eigentümern seiner Anteilhaber anfordert und Informationen und Dokumente, die auf ein direktes oder indirektes Eigentum durch US-Personen hindeuten, an die zuständigen Behörden in Irland weiterleitet. Anteilhaber und andere Kontoinhaber müssen sich an diese Auflagen halten, und sich nicht daran haltende Anteilhaber können einer Zwangsrücknahme und/oder einer US-Quellensteuer von 30 % auf abzugsfähige („withholdable“) Zahlungen und/oder anderen Geldstrafen unterliegen.

Das IGA sieht vor, dass irische Finanzinstitute der Steuerbehörde gegenüber US-Kontoinhaber melden und dass im Gegenzug US-Finanzinstitute verpflichtet sind, der IRS in Irland ansässige Kontoinhaber zu melden. Die beiden Steuerbehörden werden sodann diese Informationen auf jährlicher Basis automatisch untereinander austauschen.

Der Fonds (und/oder einer seiner ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter) sind dazu berechtigt, von Anteilhabern zu verlangen, Informationen über ihre steuerliche Position, ihre Identität oder ihren Wohnsitz zu übermitteln, um Berichterstattungspflichten zu erfüllen, die der Fonds infolge des IGA oder etwaiger Gesetze, die in Zusammenhang mit dem Abkommen verabschiedet werden, zu erfüllen hat. Durch die Zeichnung oder das Halten von Anteilen wird unterstellt, dass die Anteilhaber der automatischen Offenlegung dieser Angaben durch den Fonds oder eine andere Person an die relevanten Steuerbehörden zugestimmt haben.

OECD Common Reporting Standard

Irland hat den Standard über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, auch bekannt als Common Reporting Standard, durch § 891F des TCA und die Verabschiedung der RCS Regulations umgesetzt.

Der CRS, der in Irland seit dem 1. Januar 2016 Gültigkeit hat, ist eine globale Initiative der OECD für den steuerlichen Informationsaustausch, mit der ein koordinierter Ansatz zur Offenlegung der von Personen und Unternehmen erzielten Anlageerträge gefördert werden soll.

Irland und eine Reihe von Ländern haben auf Grundlage des von der OECD veröffentlichten Standards über den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten multilaterale Abkommen abgeschlossen oder werden diese abschließen. Der Fonds hat den irischen Steuerbehörden bestimmte Informationen über Anleger zur Verfügung zu stellen, die in einem Land, das an den CRS-Vorkehrungen teilnimmt, ansässig oder errichtet sind.

Der Fonds oder eine von ihm ernannte Person wird bestimmte Informationen über den Steuerwohnsitz seiner Anteilhaber oder „Kontoinhaber“ für die Zwecke von CRS anfordern oder einholen und (sofern zutreffend) Informationen im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Eigentümern dieser Kontoinhaber anfordern. Der Fonds oder eine von ihm ernannte Person wird die erforderlichen Informationen am 30. Juni eines jeden Jahres nach dem abgelaufenen Steuerjahr, für das eine Steuererklärung fällig ist, an die irischen Steuerbehörden (Irish Revenue) weiterleiten. Die irischen Steuerbehörden werden die sachdienlichen Informationen mit den zuständigen Steuerbehörden der beteiligten Länder austauschen. Irland führte im Dezember 2015 CRS-Verordnungen ein, und die Umsetzung von CRS in Ländern, in denen der Standard vorzeitig eingeführt wurde (56 Länder einschließlich Irland) fand mit Wirkung zum 1. Januar 2016 statt.

Ansässigkeit

Im Allgemeinen handelt es sich bei den Anlegern des Fonds um natürliche Personen, juristische Personen oder Trusts. Nach irischen Rechtsbestimmungen können sowohl natürliche Personen als auch Trusts ansässig sein oder einen gewöhnlichen Aufenthaltsort bzw. Sitz haben. Bei juristischen Personen gibt es das Prinzip des gewöhnlichen Aufenthaltsortes nicht.

Natürliche Personen

Prüfung der Ansässigkeit

Eine natürliche Person wird für ein Steuerjahr als in Irland ansässig betrachtet, wenn sie sich: (1) für einen Zeitraum von mindestens 183 Tagen in einem einzelnen Steuerjahr; oder (2) für einen Zeitraum von mindestens 280 Tagen in zwei aufeinander folgenden Steuerjahren in Irland aufhält, wobei die Person in jedem Steuerjahr mindestens 31 Tage in Irland ansässig sein muss. Bei der Bestimmung der Tage, an denen sich eine natürliche Person in Irland aufhält, werden für Zeiträume bis zum 31. Dezember 2008 sämtliche Tage berücksichtigt, an denen sich die Person am Ende des Tages (Mitternacht) im Land befindet. Seit dem 1. Januar 2009 gilt eine natürliche Person als anwesend, falls sie/er sich zu einem beliebigen Zeitpunkt an einem Tag in Irland aufhält. Daher wird im Hinblick auf Steuerjahre ab dem 1. Januar 2009 ein beliebiger Tag, an dem die Person in dem Land anwesend ist, bei der Berechnung der Gesamtzahl der dort verbrachten Tage bei der Bestimmung der Ansässigkeit berücksichtigt.

Gilt eine natürliche Person in einem bestimmten Steuerjahr nicht als in Irland ansässig, so kann diese Person unter bestimmten Voraussetzungen wählen, dass sie dennoch als Steuerinländer behandelt wird.

Prüfung des gewöhnlichen Aufenthalts

War eine natürliche Person in den drei vorhergehenden Steuerjahren in Irland ansässig, so gilt diese Person ab dem Beginn des vierten Jahres als Person mit „**gewöhnlichem Aufenthalt**“ in Irland. Eine natürliche Person bleibt so lange Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland, bis diese wiederum in drei aufeinander folgenden Steuerjahren nicht in Irland ansässig war.

Trusts

Ein Trust gilt im Allgemeinen als in Irland gebietsansässig, wenn alle Treuhänder in Irland gebietsansässig sind. Treuhändern, die nicht sicher sind, ob der Trust als in Irland ansässig zu betrachten ist, wird empfohlen, sich diesbezüglich gesondert beraten zu lassen.

Unternehmen

Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befindet, ist gebietsansässig in Irland, unabhängig davon, wo es eingetragen ist. Ein Unternehmen, dessen zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befindet, das aber in Irland eingetragen ist, gilt als in Irland gebietsansässig, außer wenn das Unternehmen gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und diesem anderen Land als nicht in Irland gebietsansässig gilt. In bestimmten begrenzten Fällen werden Unternehmen, die in Irland eingetragen sind, deren Leitung und Kontrolle sich jedoch in einem Land befindet, das nicht Gegenstand eines Doppelbesteuerungsabkommens ist, als nicht in Irland ansässig erachtet. Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2015 eingetragen wurden, können bestimmten anderen Vorschriften unterliegen.

Veräußerung von Anteilen und irische Kapitalerwerbssteuer

(a) Personen, die in Irland ansässig sind oder deren gewöhnlicher Aufenthalt sich in Irland befindet

Bei einer Veräußerung von Anteilen an dem Fonds durch Schenkung oder Vererbung, bei der der Erblasser bzw. Schenker in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat bzw. der Begünstigte in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat, kann der Begünstigte (Schenkungsempfänger bzw. Erbe) in Bezug auf die veräußerten Anteile in Irland kapitalerwerbssteuerpflichtig werden.

(b) Personen, die nicht in Irland ansässig sind oder deren gewöhnlicher Aufenthalt sich nicht in Irland befindet

Als Anlagegesellschaft (*investment undertaking*) im Sinne von Section 739B des TCA unterliegt der Fonds im Hinblick auf die Veräußerung von Anteilen nicht der irischen Kapitalerwerbssteuer, vorausgesetzt dass:

- die Anteile am Tag der Schenkung oder Vererbung und am Bewertungstag in der Schenkung bzw. dem Erbe enthalten sind;
- der Schenker bzw. Erblasser am Tag der Veräußerung weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
- der Begünstigte am Tag der Veräußerung weder in Irland ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Steuerliche Aspekte in Bezug auf die VRC.

Der folgende Abschnitt stellt einen Überblick über bestimmte chinesische Steuern, die gegenüber einem Teilfonds oder durch Erstattung durch den Teilfonds gegenüber RIML verhängt werden können. Für den Fall, dass für einen Teilfonds Anlagen im Rahmen des QFI-Status von RIML durchgeführt und verwahrt werden, ist dieser Teilfonds - vorbehaltlich der Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Teilfonds und RIML - gegenüber RIML für die Zahlung aller Steuern im Zusammenhang mit dem QFI-Status von RIML verantwortlich, die durch die Regierung Chinas verhängt werden.

Die Gesetze, Regelungen und Praktiken im Zusammenhang mit der steuerlichen Behandlung von Anlagen des Teilfonds in der VRC sind nicht ganz gesichert und können sich ändern (und diese Änderungen können rückwirkend gelten). Auch kann der Wert der Anteile durch Steuerschulden durch

möglicherweise zu hohe oder zu niedrige Rückstellungen beeinträchtigt werden.

Steuerliche Freibeträge in der VRC

Ausländischen Anlegern war es nicht gestattet, in A-Aktien, die an der SSE und SZSE in China notiert sind, anzulegen. Im Jahr 2002 durften die Inhaber von Lizenzen als qualifizierte ausländische institutionelle Anleger („QFII“) in bestimmte Wertpapiere der VRC (einschließlich Aktien) anlegen. 2011 wurden die QFI-Regelungen eingeführt. QFI-Lizenzinhabern war es auch gestattet, in bestimmten Wertpapieren der VRC (einschließlich Aktien) anzulegen.

Obwohl die Regeln und Vorschriften für die QFII bereits 2002 verfasst und veröffentlicht und in den Jahren 2006 und 2012 weiter überarbeitet wurden, ist die Besteuerung von Kapitalgewinnen von QFII/QFI dennoch im Laufe der Jahre nicht geklärt worden, bis 2014 ein Steuerrundschreiben herausgegeben wurde.

Gemäß dem chinesischen Körperschaftssteuergesetz und seinen Durchführungsbestimmungen unterliegen Unternehmen, die in der VRC steuerlich ansässig sind, der chinesischen Körperschaftsteuer mit einem Satz von 25 % auf ihr Welteinkommen. Unternehmen, die ihren Sitz nicht in China haben, jedoch über Betriebsstätten oder Standorte in der VRC verfügen, unterliegen der chinesischen Körperschaftsteuer mit einem Satz von 25 % auf das den Betriebsstätten oder Standorten in der VRC zuzurechnende Einkommen. Einkünfte, die von gebietsfremden Unternehmen in China erzielt werden, die in der VRC keine ständige Niederlassung unterhalten oder nicht-ansässigen Unternehmen, deren Einkommen keine ständige Niederlassung in der VRC zuzurechnen sind, unterliegen einer an der Quelle zu entrichtenden Körperschaftsteuer in Höhe von 10 % auf die in der VRC bezogenen Dividenden, Zinseinkommen und Veräußerungsgewinne, es sei denn, sie sind aufgrund von Gesetzen und Vorschriften oder Doppelbesteuerungsabkommen ermäßigt oder freigestellt. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, die wirtschaftlich angemessenen Anstrengungen für die Verwaltung und Führung der Angelegenheiten des jeweiligen Teilfonds auf solche Weise zu unternehmen, dass das Risiko eines solchen Teilfonds, der als ein in der VRC ansässiges Unternehmens betrachtet wird oder eine ständige Niederlassung in der VRC unterhält, so weit wie möglich gemindert wird und dass die nicht in der VRC erzielten Kapitalerträge des Teilfonds nicht der chinesischen Besteuerung unterliegen. Es kann jedoch keine Zusicherung dafür gegeben werden, dass dieses Ziel erreicht wird. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass der/die jeweilige/n Teilfonds (s) der Körperschaftsteuer nicht unterliegt und der Quellensteuer lediglich in dem Umfang unterliegt, wie der/die Teilfonds direkt in der VRC erwirtschaftetes Einkommen aus seinen Anlagen in Wertpapieren der VRC erhält. Weitere Informationen dazu sind dem Prospektabschnitt „Chinesische Körperschaftsteuer/Quellensteuer“ zu entnehmen.

Um die möglichen Steuerschulden auf Gewinne oder Erträge aus Anlagen des Teilfonds in China zahlen zu können, behält sich die Gesellschaft das Recht für Rückstellungen in Bezug auf Körperschaftsteuer/Quellensteuern auf diese Gewinne oder Erträge und die Einbehaltung von Steuern auf Rechnung der Gesellschaft vor. Das kann sich auf den NIW und die Rentabilität des Teilfonds auswirken.

Steuerliches Eigentum von QFI-Anlagen in China

China hat in Bezug auf das steuerliche Eigentum an Wertpapieren und Schuldtiteln, die im Rahmen von RQFII gehalten werden, keine Leitlinien für steuerliche Zwecke in China veröffentlicht. In China herrscht darüber hinaus ein Mangel an Leitlinien zum Steuerrecht hinsichtlich der Anwendung von chinesischen Steuern in Situationen, in denen das rechtliche Eigentum an den betreffenden Vermögenswerten von einem Intermediär im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer solcher Vermögenswerte gehalten wird. Die Frage des steuerlichen Eigentums kann auch von der Formalen Vereinbarung darüber abhängen, wie der RQFII im Namen eines Fonds investiert. Gemäß der derzeitigen Verwaltungspraxis in China wird RIML dort für steuerliche Zwecke als RQFII-Lizenzinhaber als Eigentümer von Wertpapieren und Schuldtiteln eines Teilfonds im Rahmen des QFI-Status von RIML behandelt, obwohl der Teilfonds der wirtschaftliche Eigentümer ist.

Im Rahmen einer solchen Praxis ist dann RIML und nicht der jeweilige Teilfonds in dem Umfang, wie chinesische Steuern auf den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Wertpapieren und Schuldtiteln, die im Rahmen des QFI-Status von RIML gehalten werden, der Steuerpflichtige. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vereinbarung zwischen dem Teilfonds und RIML werden chinesische Steuerforderungen an RIML, die infolge von Anlagen, die RIML im Namen eines Teilfonds durchgeführt hat, erhoben werden, schließlich an den jeweiligen Teilfonds weitergegeben. Dies würde die Rendite der Anlagen in A-Aktien und andere chinesische Wertpapiere, die ein Teilfonds erworben

hat und/oder die Wertentwicklung des Teilfonds beeinträchtigen.

Für den Fall, dass die chinesischen Steuerbehörden Leitlinien in Bezug auf die Anwendung der chinesischen Steuern in Situationen, in denen das rechtliche Eigentum an den zugrunde liegenden Vermögenswerten von einem Intermediär im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer gehalten wird, veröffentlichen, könnte sich die oben beschriebene erwartete Behandlung, möglicherweise sogar rückwirkend, ändern. Je nach dem Inhalt solcher Leitlinien, wenn überhaupt, ist möglicherweise ein Teilfonds, nicht RIML, der Steuerpflichtige in Bezug auf die chinesischen Steuern, die auf den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Wertpapieren und Schuldtiteln, die im Rahmen des QFI-Status von RIML gehalten werden, erhoben werden.

Sollte sich diese Position in der Zukunft ändern und sich aufgrund höherer oder niedrigerer Steuersätze eine Steuerschuld -oder gutschrift für einen Fonds ergeben, wird der NIW nicht neu ausgewiesen. Die Kosten oder der Vorteil werden den bestehenden Anteilsinhabern zum Zeitpunkt der Mitteilung über die Änderung der steuerlichen Bestimmungen steuerpflichtig zugeordnet.

Chinesische Körperschaftssteuer/Quellensteuer

Im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen zur Besteuerung gemäß dem Körperschaftssteuergesetz, unterliegt ein RQFII, der als eine steuerlich nicht in der VRC ansässige Gesellschaft eingestuft wird, einer chinesischen Quellensteuer von 10 % auf Zinserträge, Dividenden und Kapitalerträge aus in der VRC börsennotierten Wertpapieren. Dies gilt, wenn der RQFII so verwaltet und betrieben würde, dass er nicht als eine in der VRC steuerlich ansässige Gesellschaft betrachtet würde und auch nicht angenommen würde, dass er eine ständige Niederlassung in der VRC unterhält. Ein Doppelbesteuerungsabkommen (falls ein solches besteht) zwischen der VRC und dem Land, in dem der RQFII steuerlich ansässig ist, kann den 10-prozentigen Quellensteuersatz in Abhängigkeit davon, ob der RQFII die Bedingungen des Doppelbesteuerungsabkommens erfüllen kann, weiter ermäßigen.

Zinsen/Dividenden

Zinsen aus Staatsanleihen, die vom Finanzministerium ausgegeben wurden, und Anleihen der Regierungen regionaler Provinzen, autonomer Regionen, Gemeinden, die der zentralen Regierung direkt unterstehen sowie Gemeinden, die in der staatlichen Planung separat aufgeführt sind, sind mit Genehmigung des Staatsrats von der chinesischen Quellensteuer ausgenommen. Wenn keine spezifische Ausnahmeregelung anwendbar ist, unterliegen jedoch nicht in der VRC ansässige Personen ohne ständige Niederlassung in der VRC, einschließlich der jeweiligen Fonds, der chinesischen Quellensteuer für Zinsen auf Schuldtitel, die von steuerlich in der VRC ansässigen Personen begeben wurden. Dazu zählen auch Anleihen von in Festlandchina gegründeten Unternehmen und die Dividendenerträge aus Aktien von Unternehmen, die an der SSE und der SZSE notiert sind. Der allgemein geltende Quellensteuersatz in China beträgt 10 %. Dieser Satz kann ermäßigt werden. Der Rechtsträger, der die Zinsen/Dividenden auszahlt, ist technisch zur Einbehaltung dieser Steuer verpflichtet. Analog unterliegt der jeweilige Fonds möglicherweise der chinesischen Quellensteuer und/oder anderen dortigen Steuern, die auf Dividenden, Ausschüttungen und Zinszahlungen erhoben werden, die er aus seinen Anlagen in Wertpapieren der VRC erhält.

Das Finanzministerium, die SAT und die CSRC gaben gemeinsam am 14. November 2014 ein Rundschreiben bezüglich der Besteuerungsregelung für das Shanghai - Hong Kong Stock Connect-Programm und das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm als Caishui 2014 Nr. 81 („Rundschreiben Nr. 81“) heraus. Es besagt, dass der jeweilige Fonds eine Quellensteuer von 10 % auf Dividenden aus A-Aktien, die über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm gehandelt werden, zahlen muss. Dieser Steuersatz kann bei Vorliegen eines Doppelbesteuerungsabkommens auf Antrag und bei erteilter Genehmigung einer zuständigen Behörde der VRC ermäßigt werden.

Gemäß dem „Rundschreiben über die Steuerpolitik im Zusammenhang mit dem Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Pilotprogramm“ (Caishui [2016], Nr. 127) („Rundschreiben Nr. 127“) des MOF, SAT und CSRC vom 5. November 2016 unterliegt der jeweilige Fonds einer Quellensteuer in Höhe von 10 Prozent auf Dividenden aus A-Aktien, die über das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm gehandelt werden.

Veräußerungsgewinne

Das Finanzministerium der VRC hat die Erhebung der Quellensteuer der VRC auf

Veräußerungsgewinne der RQFII-Lizenzinhaber auf den Verkauf von Aktien bis zum 31. Oktober 2014 nicht durchgesetzt. An diesem Datum wurde das Steuerrundschreiben „Caishui“ [2014] 79 („**Rundschreiben Nr. 79**“) veröffentlicht. Das Rundschreiben 79 besagt, dass RQFIIs, die in der VRC keine Niederlassung oder einen Geschäftssitz haben oder eine Niederlassung oder einen Geschäftssitz in der VRC haben, doch die auf diese Weise in der VRC erzielten Erträge mit der Niederlassung oder dem Geschäftssitz nicht effektiv in Zusammenhang stehen, vorübergehend mit Wirkung ab dem 17. November 2014 von der chinesischen Quellensteuer auf Erträge aus dem Handel mit Aktienanlagen, einschließlich Aktien chinesischer Unternehmen, befreit sind. Gewinne, die RQFIIs vor dem 17. November 2014 realisiert haben, unterliegen gemäß den einschlägigen Gesetzen der chinesischen Körperschaftssteuer/Quellensteuer.

Das Caishui [2016] Nr. 70 („Rundschreiben Nr. 70“) besagt, dass die Gewinne von RQFIIs aus dem Handel von VRC-Aktien in der VRC von der MwSt. befreit sind („**MwSt.**“)

Falls die im Rahmen der Rundschreiben 79, 36 und 70 gewährte Befreiung aufgehoben wird, besteht das Risiko, dass die Steuerbehörden der VRC auf Kapitalerträge, die auf die Anlagen eines Fonds in China-A-Aktien realisiert wurden, Körperschafts- und Mehrwertsteuer erheben. Wenn eine solche Befreiung abgeschafft wird, werden Körperschafts- und Mehrwertsteuer aus oder für die A-Aktien des Teilfonds direkt oder indirekt an den Teilfonds weitergegeben und können erhebliche Auswirkungen auf das NIW haben. Genauer gesagt ist es möglich, dass Körperschafts- und Mehrwertsteuerveranlagungen, die aus oder auf die Anlagen des Teilfonds entstehen, wenn nicht bereits Rückstellungen für sie gebildet wurden, direkt durch den Teilfonds getragen werden und/oder indirekt an den Teilfonds weitergegeben werden.

Ein Fonds kann neben dem Zugang zu Anlagen durch das QFI-System direkt über das Stock Connect-Programm in bestimmte zulässige A-Aktien anlegen, die an der SSE und SZSE notiert sind.

Gemäß der Rundschreiben 81 und 127 sind ausländische Anleger, die über das Stock Connect-Programm in an der SSE und SZSE notierte A-Aktien anlegen, vorübergehend von der chinesischen Körperschaftssteuer auf Gewinne aus der Veräußerung von Aktien befreit. Das Rundschreiben 81, das im Zusammenhang mit dem Geschäftssteuersystem ausgestellt wurde, besagt, dass Anleger in Hongkong vorübergehend von der chinesischen Geschäftssteuer auf Gewinne aus dem Handel von A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm befreit sind. Rundschreiben 127 besagt, dass Anleger in den Markt von Hongkong vorübergehend von der chinesischen MwSt. auf Gewinne aus dem Handel von A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm befreit sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Rundschreiben Nr. 81 und 127 feststellen, dass die Befreiungen von der Körperschaftssteuer, der Geschäftssteuer und der Mehrwertsteuer die am 17. November 2014 bzw. am 5. Dezember 2016 in Kraft getreten sind, vorübergehender Natur sind. Wie und wann die Behörden der VRC den Zeitpunkt für das Auslaufen der Befreiung bekannt geben, wird der jeweilige Fonds in der Zukunft Zeit benötigen, um Rückstellungen für fällig werdende Steuern zu bilden, die einen erheblichen negativen Einfluss auf den NIW haben könnten.

Es gibt keine spezifische Regelung für Steuern auf von RQFIIs erzielte Veräußerungsgewinne aus dem Handel mit Onshore-Schuldtiteln der VRC. Auf der Basis der derzeitigen Auslegung der SAT und der Steuerbehörden der VRC könnten Gewinne aus der Veräußerung von börsennotierten Staats- und Unternehmensanleihen als nicht in der VRC bezogene Einkommen behandelt und folglich nicht mit dem Steuersatz von 10 % an der Quelle belastet werden. In der Praxis wurde eine solche chinesische Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Veräußerungsgewinne, die von steuerlich nicht in der VRC ansässigen Unternehmen aus dem Handel mit diesen Wertpapieren realisiert wurden, von den Steuerbehörden der VRC nicht streng durchgesetzt. Eine solche Behandlung ist jedoch in den derzeitigen steuerlichen Regelungen der VRC nicht explizit geklärt. Sollten solche Gewinne für die Zwecke der chinesischen Quellen-/Körperschaftssteuer steuerpflichtig sein, existieren möglicherweise Steuerbefreiungen im Rahmen der Doppelbesteuerungsabkommen zwischen China und Irland.

Chinesische Stempelsteuer

Gemäß den Mitteilungen der chinesischen Steuerbehörden fällt seit dem 19. September 2008 beim Verkauf von A-Aktien eine Stempelsteuer in Höhe von 0,1 % für den Verkäufer an. Diese Steuer kann weiteren Änderungen durch die Einführung weiterer staatlicher Maßnahmen unterliegen.

Mehrwertsteuer

Das Rundschreiben 36 zur letzten Phase der MwSt.-Reform, die am 1. Mai 2016 in Kraft trat, besagt, dass Gewinne aus dem Handel mit chinesischen Wertpapieren ab dem 1. Mai 2016 der MwSt. anstatt der Geschäftssteuer unterliegen.

Die Rundschreiben Nr. 36 und Nr. 70 besagen, dass Gewinne der RQFIs aus der Übertragung von Wertpapieren der VRC ab dem 1. Mai 2016 von der MwSt. befreit sind. Das Rundschreiben Nr. 70 besagt weiterhin, dass Gewinne aus Anlagen chinesischen Interbankmärkten in Lokalwährung (einschließlich Geld-, Anleihe- und Terminmärkte) für ausländische Investoren, die durch die PBOC qualifiziert sind, ab dem 1. Mai 2016 von der MwSt. befreit sind. Gemäß den Rundschreiben Nr. 36 und Nr. 127 sind Gewinne aus der Übertragung von A-Aktien über das Shanghai-Hong Kong Stock Connect-Programm ab dem 1. Mai 2016 von der MwSt. befreit. Das gleiche gilt ab dem 5. Dezember 2016 für das Shenzhen-Hong Kong Stock Connect-Programm.

Abweichend von der MwSt.-Befreiung im vorangehenden Absatz gilt gemäß Rundschreiben Nr. 36, dass beim Handel dieser handelbaren Wertpapiere eine MwSt. von 6 % auf die Differenz zwischen dem Ein- und dem Verkaufspreis anfällt. Wenn bei der Übertragung von Offshore-Anlagen in der VRC (z. B. H-Aktien) Kapitalgewinne entstehen, wird grundsätzlich keine MwSt. erhoben, da der Kauf und Verkauf oft außerhalb Chinas abgeschlossen werden.

Zinserträge der RQFIs aus Anlagen in Schuldtitel aus der VRC unterliegen, falls nicht besondere Ausnahmen gelten, einer Umsatzsteuer in Höhe von 6 %. Gemäß den Rundschreiben Nr. 36 und Nr. 46 unterliegen Depotzinsenerträge nicht der MwSt., Zinsen auf Staatsanleihen und auch Policy Bank-Anleihen sind von der MwSt. befreit.

Die Rundschreiben Nr. 36 und Nr. 70 besagen weiterhin, dass Zinserträge aus dem Besitz von Finanzanleihen, die von in der VRC gegründeten Finanzinstituten begeben wurden (Chinesischer Interbanken-Anleihenmarkt oder Exchange Markt) von der MwSt. befreit sind. Allerdings gilt eine solche Freistellung praktisch nur für Zinsen auf die genannten Anleihetypen. Daher könnten Zinserträge aus Schuldtiteln außer den oben genannten mit einem Mehrwertsteuersatz von 6 % besteuert werden.

Erträge aus (Gewinn-)Ausschüttungen auf Aktienanlagen aus China fallen nicht in den Geltungsbereich der Gewerbesteuer.

Wenn eine MwSt.-Pflicht besteht, können auch andere Steueraufschläge fällig werden (einschließlich der City Maintenance and Construction Tax (Steuer für Stadtentwicklung), Education Surcharge und Local Education Surcharge (beides Bildungssteuern)). Die gesamte MwSt.-Last könnte bis zu 12 % betragen.

Anwendung von Doppelbesteuerungsabkommen mit China

Ausländische Unternehmen ohne Betriebsstätte in China, die in Ländern qualifiziert ansässig sind, die Doppelbesteuerungsabkommen mit China abgeschlossen haben, haben möglicherweise Anspruch auf eine Ermäßigung oder Befreiung von Steuern auf Dividenden, Zinszahlungen und realisierte Kapitalgewinne aus verschiedenen Anlagen in China. China unterhält derzeit Doppelbesteuerungsabkommen mit Großbritannien, Irland, Hongkong und zahlreichen anderen Ländern und Gebieten. Ob und welche dieser Steuerabkommen anwendbar sein könnten, die Ermäßigungen oder Befreiungen für bestimmte chinesische Steuern, wie sie oben beschrieben sind, bewirken, hängt teilweise davon ab, ob China Leitlinien in Bezug auf die Anwendung der chinesischen Steuern in Situationen veröffentlicht, in denen das rechtliche Eigentum auf Vermögenswerte von einem Intermediär im Namen der wirtschaftlichen Eigentümer solcher Vermögenswerte gehalten wird.

Zukünftige Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VRC

Es kann keine Garantie dafür geben, ob es in der Zukunft neue Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VRC geben wird, die speziell Bezug auf die Anlagen des jeweiligen Fonds nehmen. Die Verkündung neuer Gesetze, Vorschriften und Praktiken kann für die Anteilsinhaber von Vorteil oder Nachteil sein. In den letzten Jahren wurden verschiedene Richtlinien zur Steuerreform von der Regierung der VRC umgesetzt, und bestehende Steuergesetze und -vorschriften können zukünftig überarbeitet oder geändert werden. Es besteht die Möglichkeit, dass die derzeitigen Steuergesetze, -vorschriften und -praktiken in der VRC künftig rückwirkend geändert werden. Ferner kann nicht

garantiert werden, dass etwaige derzeit für ausländische Unternehmen verfügbare steuerliche Anreize nicht abgeschafft werden und dass die bestehenden Steuergesetze und -vorschriften in Zukunft nicht überarbeitet oder geändert werden. Eine Änderung der Steuerpolitik könnte zu einer Reduzierung der Nachsteuergewinne der Unternehmen in der VRC führen, in die der Teilfonds anlegt, wodurch der aus Teilfondsanteilen erzielte Ertrag und/oder der Anteilswert gemindert werden kann.

Aufgrund der Unsicherheit in Bezug auf die steuerliche Behandlung der Anlagen von RQFII in A-Aktien, die Möglichkeit, dass die Vorgaben geändert und Steuern rückwirkend erhoben werden, können Steuerrückstellungen, die RIML gebildet hat, möglicherweise überhöht oder unzureichend sein, um die endgültige Steuerforderung der VRC in Bezug auf Gewinne aus A-Aktien zu decken. Daher sind bestehende Anleger in Abhängigkeit von der zukünftigen Position der Steuerbehörden, dem Umfang ihrer Rückstellungen und dem Zeitpunkt ihrer Zeichnung und/oder der Rücknahme der Anteile möglicherweise bevorteiligt (im Fall zu hoher Steuerrückstellungen) oder benachteiligt (im Fall unzureichender Steuerrückstellungen). Anteilsinhaber können daher im Falle unzureichender Steuerrückstellungen benachteiligt sein, andererseits können Anteilsinhaber bei der Rücknahme von Anteilen benachteiligt werden, wenn die Steuerrückstellungen von RIML zu hoch waren.

Anlegern wird geraten, sich hinsichtlich ihrer Steuerposition im Zusammenhang mit ihrer Anlage in einen Fonds an einen Steuerberater zu wenden.

ALLGEMEINES

Interessenkonflikte

Die Direktoren, die Verwahrstelle und die Verwaltungsgesellschaft und ihre ordnungsgemäß bestellten Beauftragten sowie ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen, leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder und Gesellschafter, Mitarbeiter und Vertreter (jeweils eine „verbundene Partei“ und zusammen die „verbundenen Parteien“) sind oder können an anderen Finanz-, Anlage- und professionellen Tätigkeiten beteiligt sein (z. B. an der Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Wertpapierleihe), die gelegentlich einen Interessenkonflikt mit der Verwaltung des Fonds und/oder ihren jeweiligen Aufgaben in Bezug auf den Fonds verursachen können.

Zu diesen anderen Tätigkeiten können die Verwaltung oder Beratung anderer Fonds, der Kauf und Verkauf von Wertpapieren, Bank- und Anlageverwaltungsdienste, Brokerdienste und die Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied, leitender Angestellter, Berater oder Vertreter anderer Fonds oder Unternehmen gehören, einschließlich Fonds oder Unternehmen, in die der Fonds selbst investieren kann. Jede der verbundenen Parteien wird sich in angemessener Weise darum bemühen, dass eventuell auftretende Konflikte fair gelöst werden. Die Ernennung der Verwaltungsgesellschaft, des Hauptfinanzverwalters, des Administrators und der Verwahrstelle in ihrer Haupteigenschaft als Dienstleister für den Fonds sind vom Geltungsbereich dieser Anforderungen für verbundene Parteien ausgenommen.

So kann z. B. jeder Teilfonds Portfoliotransaktionen mit oder durch Tochtergesellschaften von Frank Russell Investments tätigen. Die Anlageverwalter und die Finanzverwalter können vom Hauptfinanzverwalter aufgefordert werden, einen bestimmten Prozentsatz an Portfoliotransaktionen an verbundene Unternehmen mit von Russell Investments verbundenen Unternehmen weiterzuleiten und die Direktoren können jeweils als Verwaltungsratsmitglied, Anteilinhaber, leitender Angestellter, Mitarbeiter oder Berater von Maklerunternehmen tätig sein, über die Portfoliotransaktionen für die Teilfonds abgewickelt werden. Die mit Russell Investments verbundenen Unternehmen werden dem Teilfonds, der solche Transaktionen durchführt, bis zu 70 Prozent der gezahlten Provision nach Erstattung der Auslagen für Analysedienstleistungen zurückzahlen. Jeder Finanzverwalter kann Portfoliotransaktionen mit Verbundenen durchführen, sofern die Gesamtzahl solcher Transaktionen 25 % der Gesamtzahl der Portfoliotransaktionen des Teilfonds nicht überschreitet.

Der Hauptfinanzverwalter, die Finanzverwalter und/oder Anlageverwalter können Transaktionen auf Basis von Verrechnungsprovisionen eingehen, d. h. die Dienste und Fachkenntnisse von Maklern gegen Ausübung der Handelsgeschäfte über diese Makler nutzen, sofern die Transaktionen nach dem Prinzip der besten Ausführung getätigt werden und die bei der Transaktion erbrachten Leistungen zur Erbringung von Anlagediensten für den Fonds beitragen.

Wo zweckmäßig, werden solche Arrangements den Anforderungen von Artikel 11 der delegierten MiFID-II-Richtlinie entsprechen.

Es gibt kein Verbot von Transaktionen mit verbundenen Parteien, insbesondere in Bezug auf das Halten, die Veräußerung oder den anderweitigen Handel mit vom Fonds ausgegebenen Anteilen oder mit dem Eigentum des Fonds, und keine dieser Parteien ist verpflichtet, dem Fonds Rechenschaft über Gewinne oder Vorteile abzugeben, die durch solche Transaktionen erzielt oder aus ihnen abgeleitet wurden, vorausgesetzt, dass solche Transaktionen im besten Interesse der Anteilinhaber sind und dass die Transaktionen so durchgeführt werden, als ob sie zu normalen Handelsbedingungen und auf marktüblicher Basis ausgehandelt werden. Geschäfte gelten als unter normalen Handelsbedingungen ausgeführt, wenn:

- (a) eine beglaubigte Bewertung durch eine von der Verwahrstelle als unabhängig und kompetent anerkannte Person (oder im Falle einer Transaktion, an der die Verwahrstelle beteiligt ist, die Verwaltungsgesellschaft) vorliegt oder
- (b) die betreffende Transaktion zu den besten Bedingungen an einer organisierten Anlagebörse in Übereinstimmung mit deren Regeln ausgeführt wird oder
- (c) die unter (a) und (b) genannten Bedingungen nicht praktikabel sind und die betreffende Transaktion zu Bedingungen ausgeführt wird, die nach Überzeugung der Verwahrstelle (bzw. im Falle eines Geschäfts, an dem die Verwahrstelle beteiligt ist, nach Überzeugung der Verwaltungsgesellschaft) dem Grundsatz entsprechen, dass solche Transaktionen so ausgeführt werden, als ob sie zu marktüblichen Bedingungen und im besten Interesse der Anteilinhaber ausgehandelt würden.

Die Verwahrstelle (bzw. im Falle von Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, die Direktoren) hält schriftlich fest, wie die Bestimmungen in den vorstehenden Abschnitten (a), (b) und (c) eingehalten wurden, und in Fällen in denen die Transaktionen gemäß Abschnitt (3) erfolgen, hat die Verwahrstelle (bzw. bei Transaktionen, an denen die Verwahrstelle beteiligt ist, haben die Direktoren) schriftlich zu begründen, weshalb die Transaktion den vorstehend aufgeführten Grundsätzen entspricht.

Aufgrund der Erbringung sonstiger Dienstleistungen durch die Verwahrstelle und/oder der mit ihr verbundenen Unternehmen an den Fonds und/oder andere Parteien können sich von Zeit zu Zeit Interessenkonflikte ergeben. So können die Verwahrstelle und/oder die mit ihr verbundenen Unternehmen auch als Verwahrstelle, Treuhänder, Depotbank und/oder Administrator anderer Fonds fungieren. Daher ist es möglich, dass die Verwahrstelle (oder mit ihr verbundene Unternehmen) im Laufe ihrer Geschäftstätigkeit in potenzielle Interessenkonflikte gegenüber dem Fonds und/oder sonstigen Fonds, für die die Verwahrstelle (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) tätig ist, gerät.

Entsteht ein Interessenkonflikt oder ein potenzieller Interessenkonflikt, so hält sich die Verwahrstelle an ihre Verpflichtungen gegenüber dem Fonds und behandelt den Fonds und die sonstigen Fonds, für die sie tätig ist, auf faire Weise und dergestalt, dass Transaktionen, insoweit praktikabel, zu Bedingungen erfolgen, die für den Fonds nicht wesentlich ungünstiger ausfallen, als wenn der Interessenkonflikt oder potenzielle Interessenkonflikt nicht bestanden hätte. Derlei potenzielle Interessenkonflikte sind auf verschiedene Arten zu ermitteln, zu steuern und zu beobachten, u. a. durch die hierarchische und funktionale Trennung der Aufgaben der Verwahrstelle von ihren potenziell dazu in Konflikt stehenden sonstigen Aufgaben, und indem sich die Verwahrstelle an ihre „Grundsätze im Umgang mit Interessenkonflikten“ hält (ein Exemplar dieses Dokuments ist auf Anfrage vom Leiter der Compliance-Abteilung der Verwahrstelle erhältlich).

Jede verbundene Partei stellt dem Fonds relevante Einzelheiten für jede Transaktion zur Verfügung (darunter der Name der beteiligten Partei und, sofern zutreffend, etwaige an diese Partei in Zusammenhang mit der Transaktion entrichtete Gebühren), um es dem Fonds zu ermöglichen, seiner Verpflichtung nachzukommen, innerhalb der Jahres- und Halbjahresberichts des betreffenden Teilfonds eine Erklärung gegenüber der Zentralbank in Bezug auf sämtliche Transaktionen von miteinander verbundenen Parteien abzugeben.

Die vorstehende Auflistung potenzieller Interessenkonflikte stellt keine vollständige Aufzählung oder Erläuterung der mit einer Anlage in dem Fonds eventuell verbundenen Interessenkonflikte dar.

Die Verwaltungsgesellschaft verfolgt eine Politik, die sicherstellen soll, dass bei allen Geschäften vertretbare Anstrengungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten unternommen werden, und falls sie nicht vermieden werden können, dass diese Konflikte so gehandhabt werden, dass die Teilfonds und ihre Anteilinhaber gerecht behandelt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Richtlinien aufgestellt, die sicherstellen sollen, dass der Hauptfinanzverwalter (und seine Beauftragten) beim Treffen von Entscheidungen für einen Teilfonds im Zusammenhang mit dem Management des Portfolios dieses Teilfonds tätig ist und im besten Interesse dieses Teilfonds handelt. Diesbezüglich müssen alle vertretbaren Maßnahmen ergriffen werden, um unter Berücksichtigung des Preises, der Kosten, der Geschwindigkeit, der Wahrscheinlichkeit der Ausführung und Abrechnung, der Größe und Art des Auftrags, der vom Broker für den Hauptfinanzverwalter (und seine Beauftragten) erbrachten Analysedienste und sonstiger im Hinblick auf die Ausführung des Auftrags erforderlichen Erwägungen das bestmögliche Ergebnis für den Teilfonds zu erzielen. Informationen bezüglich der Ausführungsgrundsätze der Verwaltungsgesellschaft und wesentlicher diesbezüglicher Änderungen sind für Anteilinhaber kostenlos auf Anfrage erhältlich.

Die Verwaltungsgesellschaft hat eine Richtlinie verabschiedet mit der festgelegt wird, wann und wie die Stimmrechte ausgeübt werden. Diese Richtlinie steht den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Aktienkapital

Das Aktienkapital des Fonds muss jederzeit seinem Nettoinventarwert entsprechen. Das Anfangskapital des Fonds betrug 39.000 € und repräsentiert 39.000 Zeichneranteile ohne Nennwert. Der Fonds kann bis zu fünfhundert Milliarden Anteile zum Nettoinventarwert je Anteil zu den für angemessen erachteten Konditionen und in den für geeignet erachteten Klassen ausgeben.

Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen (ausschließlich des Anfangsaktienkapitals) werden in den Büchern des Fonds dem jeweiligen Teilfonds zugerechnet und werden bei Käufen für den jeweiligen Teilfonds von übertragbaren Wertpapieren und zusätzlichen flüssigen Mitteln verwendet.

Die Direktoren sind autorisiert, von Zeit zu Zeit Anteilklassen neu zu bestimmen und solche Anteilklassen zusammenzulegen, vorausgesetzt, die Anteilinhaber an einer solchen Klasse werden zuvor vom Fonds benachrichtigt und erhalten die Möglichkeit, ihre Anteile zurückzukaufen. Falls die Direktoren Vermögen auf oder aus einem Teilfonds übertragen, werden die Anteilinhaber im nächsten Jahres- oder Halbjahresbericht für Anteilinhaber über eine solche Übertragung informiert.

Jeder Anteil berechtigt den Inhaber zur anteiligen Beteiligung an den Gewinnen und Dividenden des Teilfonds, die einem solchen Anteil zugerechnet werden können, sowie zur Teilnahme an und Stimmabgabe bei Versammlungen des Fonds und des von diesen Anteilen repräsentierten Teilfonds. Keine Anteilklasse berechtigt den Anteilinhaber zu einem Vorrecht, einem Vorkaufsrecht oder einem Recht zur Beteiligung an den Gewinnen und Dividenden einer anderen Anteilklasse oder einem Stimmrecht bei Angelegenheiten, die sich einzig und allein auf eine andere Anteilklasse beziehen.

Jeder Beschluss über eine Änderung der mit den Anteilklassen verbundenen Rechte bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der persönlich anwesenden oder vertretenen Anteilinhaber bei Abstimmung in einer Hauptversammlung, die gemäß Satzung ordentlich einberufen wurde. Die beschlussfähige Mehrheit bei einer Generalversammlung, die zum Beschluss einer Änderung der mit den Anteilklassen verbundenen Rechte einberufen wurde, ist die Anzahl der Anteilinhaber, deren Anlagen ein Drittel der Anteile ausmachen.

Die Satzung des Fonds ermächtigt die Direktoren zur Ausgabe von Bruchteilen von Anteilen am Fonds. Die Bruchteile von Anteilen berechtigen nicht zur Stimmabgabe bei Hauptversammlungen des Fonds oder eines Teilfonds, und der Nettoinventarwert eines Bruchteils von Anteilen ist der an diesen Bruchteil angeglichenen Nettoinventarwert je Anteil.

Die Zeichneranteile berechtigen ihren Inhaber zur Teilnahme an und Stimmabgabe bei allen Versammlungen des Fonds.

Die Teilfonds und getrennte Haftung zwischen den Teilfonds

Der Fonds ist ein Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, und jeder Teilfonds kann sich aus einer oder mehreren Klassen von Anteilen an dem Fonds zusammensetzen.

Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten jedes Teilfonds werden in der folgenden Art und Weise zugewiesen:

- (a) die Erlöse aus der Ausgabe der Anteile eines Teilfonds sind in den Büchern des Fonds für den betreffenden Teilfonds einzutragen, und die Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten und die zurechenbaren Einkünfte und Auslagen sind dem betreffenden Teilfonds – vorbehaltlich der Satzung – zuzuweisen;
- (b) wird ein Vermögensgegenstand von einem anderen Vermögensgegenstand abgeleitet, dann erfolgt die Zuordnung des abgeleiteten Vermögensgegenstands in den Büchern des Fonds zu demselben Teilfonds, dem die Vermögensgegenstände zugeordnet werden, von denen der abgeleitete Vermögensgegenstand abgeleitet wurde. Bei jeder Bewertung eines Vermögensgegenstandes wird die Werterhöhung oder Wertminderung auf den entsprechenden Teilfonds angewandt;

- (c) falls dem Fonds eine Verbindlichkeit entsteht, die sich auf einen Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder auf getroffene Maßnahmen im Zusammenhang mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds bezieht, ist diese Verbindlichkeit je nach Fall dem entsprechenden Teilfonds zuzuordnen;
- (d) in den Fällen, in denen ein Vermögensgegenstand oder eine Verbindlichkeit des Fonds keinem bestimmten Teilfonds zugerechnet werden kann, muss ein solcher Vermögensgegenstand bzw. eine solche Verbindlichkeit – vorbehaltlich der Zustimmung der Verwahrstelle – im Verhältnis zum jeweiligen Nettoinventarwert der Teilfonds auf alle Teilfonds verteilt werden;

Verbindlichkeiten, die in einem Teilfonds aufgelaufen sind oder die einem Teilfonds zuzuweisen sind, müssen ausschließlich aus dem Vermögen dieses Teilfonds getilgt werden; es ist dem Fonds und den Direktoren, sowie Insolvenzverwaltern, Prüfern, Abwicklern oder sonstigen Personen untersagt, das Vermögen eines Teilfonds einzusetzen, um Verbindlichkeiten zu tilgen, die einem anderen Teilfonds entstanden sind oder die einem anderen Teilfonds zugewiesen werden; sie dürfen auch nicht verpflichtet werden, das Vermögen eines Teilfonds einzusetzen, um Verbindlichkeiten zu tilgen, die einem anderen Teilfonds entstanden sind oder die einem anderen Teilfonds zugewiesen werden.

Folgende Bestimmungen sind in alle Verträge, Vereinbarungen, Arrangements und Transaktionen mitaufzunehmen, die der Fonds eingeht:

(i) die Parteien, mit denen der Fonds Verträge eingeht, sehen davon ab, durch Prozesse oder anderweitige Maßnahmen – unabhängig vom Ort und der Art der Maßnahmen – auf das Vermögen eines Teilfonds zurückzugreifen, um Verbindlichkeiten, die der entsprechende Teilfonds nicht zu verschulden hat, ganz oder teilweise zu tilgen;

(ii) sollte es einer solchen Partei gelingen, durch Maßnahmen jedweder Art, die an jedweden Ort durchgeführt werden, auf das Vermögen eines Teilfonds zurückzugreifen, um eine Verbindlichkeit, die dieser Teilfonds nicht zu verantworten hat, ganz oder teilweise zu tilgen, so ist diese Partei verpflichtet, dem Fonds einen Betrag auszuzahlen, der dem Vorteil entspricht, den diese Partei durch diesen Vorgang erreicht; und

(iii) sollte es einer solchen Partei gelingen, im Hinblick auf eine Verbindlichkeit, die ein Teilfonds nicht zu verantworten hat, das Vermögen dieses Teilfonds zu beschlagnahmen, zu verpfänden oder eine Zwangsvollstreckung in dieses Vermögen zu betreiben, so muss diese Partei dieses Vermögen oder die direkten oder indirekten Erträge aus dem Verkauf dieses Vermögens für den Fonds treuhänderisch verwalten, getrennt aufbewahren und als ein solches Treuhandgut kennzeichnen.

Alle Beträge, die der Fonds wiedererlangt, sind Verbindlichkeiten anzurechnen, die gemäß den unter den in den vorstehenden Buchstaben (i) bis (iii) dargelegten Bestimmungen gleichzeitig bestehen.

Vermögen oder Beträge, die der Fonds wiedererlangt, sind nach Abzug oder Bezahlung von Kosten, die durch diese Wiedererlangung entstehen, zur Entschädigung des entsprechenden Teilfonds einzusetzen.

In dem Fall, dass zur Zwangsvollstreckung einer Verbindlichkeit, die ein Teilfonds nicht zu verantworten hat, auf Vermögen dieses Teilfonds zurückgegriffen wird und in dem Umfang, in dem dieses Vermögen dem Teilfonds nicht zurückgegeben werden kann oder eine entsprechende Entschädigung nicht möglich ist, bescheinigen die Direktoren mit Zustimmung der Verwahrstelle, den Wert des Vermögens, das der betroffene Teilfonds verloren hat, bzw. veranlassen eine solche Bescheinigung; gleichzeitig bezahlen oder übertragen die Direktoren aus dem Vermögen der Teilfonds, welche die Verbindlichkeit zu verantworten haben, Beträge oder Vermögen an den betroffenen Teilfonds und zwar in einer Höhe, die ausreicht, um ihm den Betrag zu ersetzen, den er verloren hat; diese Verpflichtung wird gegenüber allen anderen Ansprüchen, die gegenüber den Teilfonds bestehen, welche die Verbindlichkeit zu verantworten haben, vorrangig behandelt.

Ein Teilfonds ist keine vom Fonds getrennte juristische Person, der Fonds kann jedoch einen bestimmten Teilfonds verklagen oder im Hinblick auf einen bestimmten Teilfonds verklagt werden; der Fonds kann zwischen seinen Teilfonds die Aufrechnungsrechte anwenden, die vom Gesetz her für Unternehmen vorgesehen sind und das Vermögen eines Teilfonds untersteht Verfügungen des Gerichts genauso als wäre der Teilfonds eine vom Fonds getrennte juristische Person.

Für jeden Teilfonds sind getrennte Aufzeichnungen zu führen.

Versammlungen und Stimmrecht von Anteilhabern

Alle Hauptversammlungen des Fonds sind in Irland abzuhalten. In jedem Jahr findet eine Hauptversammlung als Jahreshauptversammlung statt. Alle Hauptversammlungen des Fonds sollen mit

einer Frist von einundzwanzig Tagen (ohne den Tag der Absendung und den Tag der Versammlung) angekündigt werden. Diese Einladung muss Ort und Zeit der Versammlung sowie den Anlass der Versammlung beinhalten. Für jeden Anteilinhaber kann ein Stellvertreter teilnehmen. Zwei Anteilinhaber, die persönlich oder durch einen Vertreter anwesend sind, stellen eine beschlussfähige Mehrheit dar, außer bei Versammlungen bezüglich einer Anteilklasse, bei denen die beschlussfähige Mehrheit aus mindestens zwei Anteilhabern bestehen muss, die mindestens ein Drittel der Anteile der betreffenden Klasse halten. Ein gewöhnlicher Beschluss ist ein mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasster Beschluss, ein besonderer Beschluss ist ein Beschluss, der mindestens mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst wird. Die Satzung sieht vor, dass die Beschlüsse bei Anteilhaberversammlungen per Handzeichen gefasst werden, sofern keine geheime Wahl von Anteilhabern verlangt wird, die mindestens 10 % der Anteile gemessen an Anzahl oder Wert halten bzw. sofern der Vorsitzende der Versammlung keine geheime Wahl fordert.

Bei einer Abstimmung durch Handzeichen hat jeder Anteilinhaber eine Stimme. Jeder Anteil verleiht dem Inhaber eine Stimme in Bezug auf Angelegenheiten, die den Fonds betreffen und den Anteilhabern zur Abstimmung vorgelegt werden. Alle Anteile jeder Klasse haben das gleiche Stimmrecht, außer in Angelegenheiten, die nur eine bestimmte Klasse betreffen. In diesem Fall sind lediglich die Anteile dieser Klasse stimmberechtigt.

Berichte

In jedem Jahr haben die Direktoren die Erstellung eines Jahresberichts und durch Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschlüsse für den Fonds zu veranlassen, die innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, auf das sich diese Unterlagen beziehen, bei der Zentralbank einzureichen sind. Zusätzlich ist der Fonds verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Zeitraums einen Halbjahresbericht zu erstellen und der Zentralbank einzureichen, der die ungeprüften Halbjahresabschlüsse des Fonds enthalten muss. Alle Berichte und Abschlüsse sind den Anteilhabern so schnell wie möglich nach ihrer Einreichung zur Verfügung zu stellen.

Der Jahresabschluss soll zum 31. März jedes Jahres erfolgen. Der nicht testierte Halbjahresbericht des Fonds erfolgt zum 30. September jedes Jahres. Die testierten Jahresberichte, die nicht testierten Halbjahresberichte einschließlich der Bilanzen sowie weitere Berichte werden jedem Anteilinhaber mit elektronischen Kommunikationsmitteln (vorbehaltlich seiner Zustimmung) oder auf dem Postwege kostenlos an seine registrierte Anschrift gesandt und liegen zur Einsichtnahme am eingetragenen Hauptsitz des Fonds bereit.

Beendigung

Anteile können vom Fonds zurückgekauft werden, wenn folgende Umstände eintreten:

- (i) wenn 75 % der Anteilinhaber des Fonds oder eines Teilfonds, die bei einer Hauptversammlung des Fonds abstimmen, die mit einer Frist von nicht mehr als sechs und nicht weniger als vier Wochen angekündigt wurde, den Rückkauf der Anteile in den Fonds bzw. einen Teilfonds genehmigen;
- (ii) wenn die Direktoren dies bestimmen, kann der Fonds jederzeit alle Anteile am Fonds oder an jedem beliebigen Teilfonds oder an jeder beliebigen Anteilklasse zurückkaufen, vorausgesetzt, den Anteilhabern des Fonds, des Teilfonds oder der Klasse wurde dies mit einer Frist von mindestens 21 Tagen schriftlich angekündigt;
- (iii) wenn kein Nachfolger für die Verwahrstelle ernannt wird innerhalb drei Monaten nach Bekanntgabe durch Verwahrstelle oder einen Vertreter, dass diese als Verwahrstelle ausscheiden möchte, oder nach Entziehung der Genehmigung durch die Zentralbank; oder
- (iv) wenn die Anteilinhaber bei einer Hauptversammlung, bei der über eine Genehmigung für die Direktoren zur Ausgabe von weiteren Anteilen abgestimmt werden soll, den Direktoren keine solche Genehmigung erteilen.

Falls ein Rückkauf der Anteile eine Reduzierung der Anzahl der Anteilinhaber auf weniger als sieben oder eine andere Mindestzahl laut Satzung zur Folge hat oder falls ein Rückkauf von Anteilen eine Reduzierung des ausgegebenen Aktienkapitals des Fonds auf weniger als den Mindestbetrag, der dem Fonds gemäß gültiger Gesetzgebung vorgeschrieben ist, zur Folge hat, kann der Fonds den Rückkauf

der Mindestanzahl von Anteilen aufschieben, die für eine Erfüllung der geltenden Rechtsbestimmungen benötigt wird. Der Rückkauf solcher Anteile wird so lange aufgeschoben, bis der Fonds aufgelöst wird oder bis der Fonds die Ausgabe von genügend Anteilen ermöglicht, die gewährleisten, dass der Rückkauf erfolgen kann. Der Fonds ist berechtigt, die Anteile für einen aufgeschobenen Rückkauf so auszuwählen, wie es fair und angemessen erscheint und von der Verwahrstelle genehmigt wird.

Wenn alle Anteile zurückgekauft werden sollen und vorgesehen ist, das gesamte oder Teile des Vermögens des Fonds auf eine andere Gesellschaft zu übertragen, kann der Fonds nach Zustimmung durch eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anteilhaber die Vermögenswerte des Fonds in Anteile oder ähnliche Anrechte an der übernehmenden Gesellschaft zur Ausschüttung an die Anteilhaber eintauschen. Die Anteilhaber können verlangen, dass der Rückkauf der Anteile in bar erfolgt.

Wenn alle Anteile an einem Teilfonds zurückgekauft werden sollen, werden die zur Ausschüttung verfügbaren Vermögenswerte (nach Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger) unter Einhaltung der nachfolgenden Reihenfolge verwendet:

- (a) zunächst wird den Anteilhabern jeder Klasse jedes Teilfonds ein Betrag in der Klassenwährung der entsprechenden Klasse ausgezahlt, bzw. ein Betrag in einer anderen vom Abwickler festgelegten Währung; dieser Betrag muss so nahe wie möglich am Nettoinventarwert der Anteile der Klasse liegen, die die entsprechenden Anteilhaber zu dem Datum gehalten haben, an dem die Auflösung des Teilfonds begonnen hat (zu dem angemessenen Wechselkurs, den der Abwickler festgelegt hat), vorausgesetzt der entsprechende Teilfonds verfügt über genügend Vermögenswerte, um eine solche Auszahlung zu ermöglichen. Sollte in einem Teilfonds nicht genügend Vermögen zur Verfügung stehen, um im Hinblick auf eine Anteilklasse eine solche Auszahlung vorzunehmen, wird auf das Vermögen des Fonds zurückgegriffen, das nicht an die Teilfonds gebunden ist;
- (b) anschließend erhalten die Inhaber von Zeichneranteilen einen Betrag, der höchstens dem Betrag entspricht, den sie für diese Anteile gezahlt haben (zuzüglich aufgelaufener Zinsen); dieser Betrag wird aus dem Vermögen des Fonds gezahlt, das nicht an die Teilfonds gebunden ist und das nach der Auszahlung gemäß Buchstabe (i) noch vorhanden ist. Falls das vorstehende Vermögen nicht ausreicht, um diese Zahlung in voller Höhe zu leisten, darf nicht auf die Vermögenswerte zurückgegriffen werden, die an die Teilfonds gebunden sind.
- (c) anschließend wird der im entsprechenden Teilfonds verbleibende Restbetrag an die Anteilhaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zu der Anzahl von Anteilen, die die Anteilhaber jeweils halten; und
- (d) anschließend wird ein gegebenenfalls verbleibender Restbetrag, der nicht an die Teilfonds gebunden ist, an die Anteilhaber ausgezahlt; diese Auszahlung erfolgt im Verhältnis zum Wert des jeweiligen Teilfonds und innerhalb des Teilfonds im Verhältnis zum Wert jeder Klasse und zum Nettoinventarwert je Anteil. Nach Genehmigung durch die Anteilhaber in einer Hauptversammlung, kann der Fonds die Ausschüttung *in specie* vornehmen. Die Zeichneranteile verleihen ihren Inhabern nicht das Recht, an Dividenden oder Nettovermögen eines Teilfonds teilzuhaben. Verlangt ein Anteilhaber dies, wird der Fonds die Veräußerung der Wertpapiere im Namen des Anteilhabers veranlassen. Der Preis, zu dem der Fonds die Wertpapiere veräußert, kann vom Preis, zu dem die Wertpapiere bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, abweichen und der Fonds haftet nicht für etwaige daraus entstehende Verluste. Die durch die Veräußerung solcher Wertpapiere entstehenden Transaktionskosten trägt der Anteilhaber.

Verschiedenes

- (i) Der Fonds war und ist seit seiner Gründung in keinerlei Rechtsstreit oder Schiedsgerichtsverfahren involviert, und dem Fonds ist nicht bekannt, dass irgendwelche Rechtsstreitigkeiten oder Schadensersatzforderungen gegen den Fonds oder einen Teilfonds anhängig oder angedroht sind.

- (ii) Es wurden keine Dienstleistungsverträge zwischen dem Fonds und seinen Direktoren geschlossen und es sind auch keine solchen Verträge vorgesehen.
- (iii) Herr McMurray, Herr Jenkins, Herr Gonella, Herr Pearce und Herr Linhares sind Mitarbeiter von Unternehmen von Russell Investments. Soweit hierin nicht anders erwähnt, hat keiner der Direktoren zum Datum dieses Prospekts ein Interesse an einem Vertrag oder einer Vereinbarung, der bzw. die bezüglich der Geschäfte des Fonds von Bedeutung wäre.
- (iv) Zum Datum dieses Prospekts haben weder die Direktoren noch verbundene Personen Rechte am Aktienkapital des Fonds oder Optionsrechte bezüglich dieses Kapitals.
- (v) Kein Anteil- oder Anleihekaptal des Fonds unterliegt Optionsrechten oder Vereinbarungen, es bedingt oder unbedingt unter eine Option zu stellen.
- (vi) Der Fonds hat keine anderen Provisionen, Nachlässe, Maklergebühren oder andere Sonderbedingungen bezüglich der vom Fonds ausgegebenen Anteile vereinbart als die in diesem Prospekt angegebenen.
- (vii) Der Fonds hat das Recht, Vertriebsstellen sowie Zahlstellen zu ernennen.

Bedeutende Verträge

Die bedeutenden Verträge des Fonds sind in Anhang III aufgeführt.

Bereitstellung und Einsichtnahme in die Unterlagen

Die folgenden Dokumente sind während der üblichen Geschäftszeiten an Wochentagen (außer an Samstagen und gesetzlichen Feiertagen) am eingetragenen Sitz des Fonds in Irland kostenlos erhältlich:

- (a) die Satzung;
- (b) nach ihrer Veröffentlichung, die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds.

Eine aktuelle Version der wesentlichen Anlegerinformationen (KIID) wird in elektronischem Format auf einer vom Fonds für diesen Zweck bestimmten Website zugänglich gemacht. Davon ausgehend, dass der Fonds einen oder mehrere Teilfonds in anderen EU-Mitgliedstaaten zum öffentlichen Angebot registriert hat, stellt er auf der vom Fonds hierfür vorgesehenen Website <https://russellinvestments.com> folgende zusätzliche Unterlagen zur Verfügung:

- diesen Prospekt;
- nach ihrer Veröffentlichung, die aktuellsten Jahres- und Halbjahresberichte des Fonds;
- die Satzung.

Sofern aktualisierte Informationen in diesem Prospekt nicht festgehalten sind oder für den Fall, dass derartige Angaben sich geändert haben und in einer aktualisierten Fassung dieses Prospekts nicht enthalten sind, werden Folgende den Anteilhabern auf Anfrage und kostenlos zur Verfügung gestellt:

- (a) Angaben zur Identität der Verwahrstelle und eine Beschreibung ihrer Aufgaben und ihrer potenziellen Interessenkonflikte; und
- (b) eine Beschreibung der auf die Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, eine Liste der Beauftragten und Unterbeauftragten und eine Auflistung der Interessenkonflikte, die sich aus einer solchen Übertragung von Verwahrfunktionen ergeben können.

Die Richtlinien und Politik der Verwaltungsgesellschaft

Beschwerdepolitik

Informationen über die Beschwerdeverfahren der Verwaltungsgesellschaft stehen den Anteilhabern auf Anfrage und unter <http://www.carnegroup.com/policies-and-procedures/> kostenlos zur Verfügung. Anteilhaber können Beschwerden über den Fonds oder die Verwaltungsgesellschaft kostenlos am eingetragenen Sitz des Fonds einreichen oder sich an die Verwaltungsgesellschaft wenden.

Vergütungspolitik

Die Verwaltungsgesellschaft verfügt über eine Vergütungspolitik und -praxis, die den Anforderungen der Vorschriften und der ESMA-Leitlinien bezüglich einer soliden Vergütungspolitik im Rahmen der OGAW-Richtlinie („**ESMA-Vergütungsleitlinien**“) entspricht. Die Verwaltungsgesellschaft wird dafür sorgen, dass jeder Beauftragte, einschließlich des Hauptfinanzverwalters, für den diese Anforderungen ebenfalls gemäß den ESMA-Vergütungsrichtlinien gelten, über gleichwertige Grundsätze und Praktiken zur Vergütung verfügt.

Die Vergütungspolitik spiegelt das Ziel einer guten Corporate Governance der Verwaltungsgesellschaft wider, fördert ein solides und effektives Risikomanagement und ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit dem Risikoprofil der Fonds oder der Satzung unvereinbar sind. Sie ist auch auf die Anlageziele der einzelnen Teilfonds abgestimmt und umfasst Maßnahmen zur Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Vergütungspolitik wird jährlich (oder bei Bedarf auch häufiger) vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft überprüft, um sicherzustellen, dass das Vergütungssystem insgesamt wie beabsichtigt funktioniert und die Vergütungszahlungen angemessen sind. Durch diese Überprüfung wird ebenfalls sichergestellt, dass die Vergütungspolitik den Best-Practice-Leitlinien und den aufsichtsrechtlichen Anforderungen entspricht, die sich von Zeit zu Zeit ändern können.

Einzelheiten über die aktuelle Vergütungspolitik der Verwaltungsgesellschaft (insbesondere: (i) eine Beschreibung der Art und Weise, wie die Vergütungen und Leistungen berechnet werden; (ii) die Angaben zu den Personen, die für die Gewährung der Vergütungen und Leistungen verantwortlich sind; und (iii) die Zusammensetzung des Vergütungsausschusses (sofern ein solcher Ausschuss besteht) werden auf der Website <http://www.carnegroup.com/policies-and-procedures/> veröffentlicht und den Anteilhabern auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die Politik der Verwaltungsgesellschaft in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken

Die EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, SFDR oder die „Offenlegungsverordnung“, trat am 10. März 2021 in Kraft. Die SFDR gehört zum finanzpolitischen Regelwerk aufsichtsrechtlicher Maßnahmen der EU mit dem Ziel, die Finanzierung nachhaltigen Wachstums zu mobilisieren und private Investitionen in den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu lenken. Die SFDR legt der Verwaltungsgesellschaft Transparenz- und Offenlegungspflichten auf, u. a. in Bezug auf die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in Anlageentscheidungen.

Gemäß der SFDR wird die Verwaltungsgesellschaft als „Finanzmarktteilnehmer“ eingestuft. Gemäß Artikel 3 der SFDR muss ein Finanzmarktteilnehmer Informationen über seine Politik hinsichtlich der Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken in seinen Anlageentscheidungsprozess offenlegen. Da die Verwaltungsgesellschaft das Portfoliomanagement an den Hauptfinanzverwalter delegiert hat, zeichnet dieser vorbehaltlich der Aufsicht durch die Verwaltungsgesellschaft dafür verantwortlich, Nachhaltigkeitsrisiken zu identifizieren, zu integrieren und zu bestimmen, ob sie finanziell wesentlich sind oder sein könnten.

„Nachhaltigkeitsrisiken“ sind als Ereignisse oder Bedingungen im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung („ESG“) definiert, die – falls sie eintreten – eine tatsächliche oder potenzielle wesentliche negative Auswirkung auf den Wert einer Anlage haben könnten.

Nachhaltigkeitsrisiken werden vom Hauptfinanzverwalter in die Anlageentscheidungen integriert, indem er die relevanten Risiken im Rahmen des Anlageprüfungsprozesses identifiziert, bewertet und steuert sowie eigene Lösungen implementiert. Nachhaltigkeitsrisiken werden für Anlageergebnisse als am maßgeblichsten eingestuft, wenn sie finanzielle Wesentlichkeit aufweisen, und werden wie alle Anlagerisiken durch Herstellung eines Gleichgewichts zwischen dem erwarteten Risiko und der erwarteten Rendite einbezogen. Per 1. Dezember 2022 hat der leitende Finanzverwalter bestimmt,

dass die Höhe der Nachhaltigkeitsrisiken in den einzelnen Teilfonds voraussichtlich keine wesentliche finanzielle Auswirkung auf erwartete Renditen haben wird.

Soweit relevant, werden die Nachhaltigkeitsrisiken der Teilfonds laufend beurteilt und das vorrangige Ziel und die vorrangige Politik des jeweiligen Teilfonds berücksichtigt.

Bei der Verwaltung der Teilfonds berücksichtigt der Hauptfinanzverwalter die Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit erwarteten Renditen, indem er eine Mischung aus Inputs verschiedener Quellen nutzt, bei denen es sich insbesondere um Finanzverwalter, externe Datenquellen und unternehmenseigene Analysen der Finanzverwalter handelt. Nachhaltigkeitsrisiken werden bei allen in Bezug auf die Teilfonds getroffenen Anlageentscheidungen berücksichtigt, außer bei Anlagen in bestimmten Anlageklassen oder wenn eine Strategie oder Dienstleistung die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken nicht unterstützt. Es kann zu Fällen kommen, in denen Nachhaltigkeitsrisiken nicht maßgeblich für Anlageentscheidungen sind, insbesondere:

- Wenn es Zweck der Anlage ist, ein oder mehrere Ergebnis(se) zu erzielen, z. B. die Platzierung von Derivategeschäften zwecks Liquiditätssteuerung.
- In Bezug auf bestimmte Instrumente oder Anlageklassen, wenn es beispielsweise unwahrscheinlich ist, dass sich Nachhaltigkeitsrisiken auf den Wert der Reservewährung auswirken.

Weitere Einzelheiten über die Integration von Nachhaltigkeits- und ESG-Faktoren in den Anlageprozess und deren potenzielle Auswirkungen auf die Renditen finden Sie in den Richtlinien für nachhaltige Anlagen des Hauptfinanzverwalters, abrufbar unter: <https://russellinvestments.com/ie/important-information>.

Die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Principal Adverse Impacts, „PAI“) werden derzeit vom Hauptfinanzverwalter weder auf Ebene des Unternehmens noch bei der Teilfondsverwaltung berücksichtigt. Der Hauptfinanzverwalter hat sich nach einer ausführlichen Auswertung der gemäß SFDR vorgeschriebenen PAI-Indikator-Berichtspflichten gegen die Berücksichtigung der vorgeschriebenen PA entschieden. Nach Ansicht des Hauptfinanzverwalters decken die zu den vorgeschriebenen PAI-Indikatoren vorliegenden Daten die Anlageuniversen der Teilfonds nicht ausreichend ab, um den Anteilhabern transparente und verlässliche Informationen zu liefern. Der Hauptfinanzverwalter berücksichtigt die PAI zwar derzeit nicht, hat sich aber entschieden, in Infrastruktur zu investieren, um eine mögliche künftige Berücksichtigung der PAI zuzulassen. Dazu gehören auch vertragliche Vereinbarungen mit unabhängigen Datenanbietern zu den Indikatoren, Überwachung des Offenlegungsniveaus von Unternehmen und die Einbeziehung von PAI-Daten in interne Systeme. Der Hauptfinanzverwalter wird die Entwicklung der Datenqualität und die Nachfrage der Anteilhaber in Bezug auf die Berücksichtigung der PAI weiter engmaschig überwachen und seine Haltung in Zukunft möglicherweise überdenken, insbesondere für Teilfonds mit starkem Schwerpunkt auf ESG-Anlagen.

Ungeachtet des Vorstehenden berücksichtigt und meldet der Hauptfinanzverwalter die PAI der Teilfonds zwar nicht, beachtet aber bestimmte nachteilige Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Eine Erklärung, wie der Hauptfinanzverwalter nachteilige Auswirkungen seiner Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt, finden Sie unter: <https://russellinvestments.com/ie/important-information>.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei Anlageentscheidungen wird in den vorvertraglichen Angaben gemäß Artikel 6 der SFDR detailliert dargelegt. Dies wird in der Phase der Registrierung von Neukunden (Onboarding) für einen neuen Teilfonds in Zusammenarbeit mit dem Hauptfinanzverwalter festgelegt.

Da die Anlagestrategien der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Teilfonds in Bezug auf die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren und die wesentlichen negativen Auswirkungen unterschiedlich sind, hat die Verwaltungsgesellschaft geeignete Richtlinien für alle Szenarien festgelegt. Das Regelwerk der Verwaltungsgesellschaft wurde in Übereinstimmung mit dem Vorstehenden geändert und wird für alle von ihr verwalteten Teilfonds angemessene Klassifizierungen und entsprechende Offenlegungen sicherstellen.

ANHANG I

Die Geregelten Märkte

Jeder Teilfonds kann über Wertpapier- und Derivatemärkte handeln, bei denen es sich um geregelte Märkte handelt und die die Anforderungen an geregelte Märkte gemäß den regulatorischen Kriterien, wie in den Vorschriften der Zentralbank festgelegt, erfüllen, wozu jeder Markt gehört, der reguliert ist, regelmäßig betrieben wird, für den Publikumsverkehr offen und in einem EWR-Staat (ausgenommen Malta), in den USA, im Vereinigten Königreich (zu jeder Zeit, in der es kein EWR-Staat ist) in Australien, Kanada, Japan, Neuseeland, Hongkong oder in der Schweiz ansässig ist.

Jeder Teilfonds kann auch über folgende Märkte handeln:

- Der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;
- AIM – der „Alternative Investment Market“ in Großbritannien, der von der Londoner Börse reguliert und betrieben wird;
- Der OTC-Markt in Japan, der unter der Aufsicht der Securities Dealers Association of Japan steht;
- NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- Der Markt für US-Regierungspapiere, der von Wertpapierhändlern für Staatspapiere (Primary Dealers) betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York und der US-Börsenaufsicht (Securities and Exchange Commission) reguliert wird;
- Der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Wertpapierhändlern für Staatspapiere und Sekundärhändlern (Secondary Dealers), die von der US-Börsenaufsicht reguliert werden, und von der National Association of Securities Dealers betrieben wird (und von Bankinstitutionen, die von der Bankenaufsichtsbehörde für landesweit tätige und ausländische Banken (US Comptroller of the Currency), der US-Notenbank Federal Reserve System oder der Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);
- Der französische Markt für „Titres de Creance Negotiable“ (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);
- Der von der Investment Dealers Association of Canada regulierte Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen;
- Die South African Futures Exchange.
- Die folgenden, in Nicht-EWR-Staaten etablierten Wertpapiermärkte:

Ägypten:	Egyptian Exchange
Argentinien:	Bolsa de Comercio de Buenos Aires
Bahrain:	Bahrain Bourse
Bangladesch:	Dhaka Stock Exchange
Botswana:	Botswana Stock Exchange
Brasilien:	BM&F BOVESPA S.A.
Chile:	Bolsa de Comercio de Santiago
China:	Shenzhen Stock Exchange (SZSE), Shanghai Stock Exchange (SSE)
Costa Rica:	Bolsa Nacional de Valores
Indien:	Bombay Stock Exchange, Ltd., National Stock Exchange
Indonesien:	Indonesia Stock Exchange
Israel:	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien:	Amman Stock Exchange
Kasachstan:	Kazakhstan Stock Exchange
Katar:	Qatar Exchange
Kenia:	Nairobi Securities Exchange
Kolumbien:	Bolsa Nacional de Colombia
Kuwait:	Kuwait Stock Exchange
Malaysia:	Bursa Malaysia Securities Berhad
Marokko:	Exchange Bourse de Casablanca
Mauritius:	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko:	Bolsa Mexicana de Valores
Namibia:	Namibian Stock Exchange
Nigeria:	Nigeria Stock Exchange
Pakistan:	Karachi Stock Exchange
Peru:	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen:	Philippine Stock Exchange

Russland:	MICEX-RTS Main Market
Sambia:	Lusaka Stock Exchange
Serbien:	Belgrade Stock Exchange
Simbabwe:	Zimbabwe Stock Exchange
Singapur:	Singapore Exchange Limited
Sri Lanka:	Colombo Stock Exchange
Südafrika:	JSE Limited
Südkorea:	Korea Exchange
Taiwan:	Taiwan Stock Exchange, GreTai Securities Market
Tansania:	Dar es Salaam Stock Exchange
Thailand:	The Stock Exchange of Thailand
Tunesien:	Bourse des Valeurs Mobilieres de Tunis
Türkei:	Istanbul Stock Exchange
Uganda:	Uganda Securities Exchange
Ukraine:	Persha Fondova Torgovelna Systema
Uruguay:	Bolsa de Valores de Montevideo
Vereinigte Emirate:	Arabische Abu Dhabi Securities Market, Dubai Financial Market
Vietnam:	Ho Chi Minh Stock Exchange
West-Afrika	Bourse Reginale des Valeurs Mobilieres (BVRM)

Diese Börsen sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank, die selbst keine Liste der genehmigten Märkte und Börsen herausgibt, aufgeführt.

ANHANG II
Merkmale der Anteilklassen nach Teilfonds

Der Ausschüttungsstatus jeder Anteilklasse ist thesaurierend, sofern nicht anderweitig im Namen der Anteilklasse angezeigt.

Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund – Basiswährung des Teilfonds - US\$				
Anteilklasse	Klassenwährung	Gegen Wechselkurs-schwankungen abgesicherte Anteilklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum
Anteilklasse I Sterling	Stg£	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse I Sterling	Stg£	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse I Euro	EUR	Nein	EUR1.000	Neu
Anteilklasse I USD	US\$	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse I AUD	AUD	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse B Euro	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse U Euro	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse S Euro	EUR	Nein		Bestehend
Anteilklasse TWN ausschüttend	US\$	Nein		Bestehend
Anteilklasse Z Euro	USD	Nein	US\$1.000	Neu

Russell Investments Euro Fixed Income Fund – Basiswährung des Teilfonds- EUR				
Anteilklasse	Klassenwährung	Gegen Wechselkurs-schwankungen abgesicherte Anteilklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum
Anteilklasse A - ausschüttend	US\$	Nein	US\$1.000	Neu
Anteilklasse B	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse B - ausschüttend	EUR	Nein	EUR1.000	Neu
Anteilklasse F	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse G	EUR	Nein	EUR1.000	Neu
Anteilklasse I	Stg£	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse J	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse K	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse L	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse M	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse P	Stg£	Nein	Stg£10	Neu
Anteilklasse P - ausschüttend	Stg£	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse R - rollup	EUR	Nein	EUR100	Neu
Anteilklasse S	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse TYA	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYA -ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYB	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYB -ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYHA	JP¥	Ja	JP¥10.000	Neu

Anteilklasse TYHA -ausschüttend	JP¥	Ja	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYHB	JP¥	Ja	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYHB -ausschüttend	JP¥	Ja	JP¥10.000	Neu

Russell Investments Global Bond (Euro Hedged) Fund – Basiswährung des Teilfonds – EUR				
Anteilklasse	Klassenwährung	Gegen Wechselkurschwankungen abgesicherte Anteilklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum
Anteilklasse A	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse A - ausschüttend	EUR	Nein	EUR1.000	Neu
Anteilklasse B	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse B - ausschüttend	EUR	Nein	EUR1.000	Neu
Anteilklasse DH-B	US\$	Ja	-	Bestehend
Anteilklasse G	EUR	Nein	EUR1.000	Neu
Anteilklasse J	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse K	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse L	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse M	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse P	Stg£	Nein	Stg£10	Neu
Anteilklasse P - ausschüttend	Stg£	Nein	Stg£10	Neu

Russell Investments Pan European Equity Fund – Basiswährung des Teilfonds – EUR				
Anteilklasse	Klassenwährung	Gegen Wechselkurschwankungen abgesicherte Anteilklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum
Anteilklasse A	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse A - ausschüttend	EUR	Nein	EUR1.000	Neu
Anteilklasse A USD-H	US\$	Ja	US\$10	Neu
Anteilklasse B	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse B - ausschüttend	EUR	Nein	EUR1.000	Neu
Anteilklasse F	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse G	EUR	Nein	EUR1.000	Neu
Anteilklasse I	Stg£	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse K	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse L	Stg£	Nein	Stg£10	Neu
Anteilklasse M	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse PAMEU	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse P	Stg£	Nein	Stg£10	Neu
Anteilklasse P - ausschüttend	Stg£	Nein	Stg£10	Neu
Anteilklasse R - rollup	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse SH-B	Stg£	Ja	Stg£1.000	Neu
Anteilklasse TYA	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYA -ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYB	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu

Anteilklasse TYB -ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYC	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu
Anteilklasse TYC -ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥10.000	Neu

Russell Investments US Quant Fund – Basiswährung des Teilfonds – US\$				
Anteilklasse	Klassenwährung	Gegen Wechselkurs-schwankungen abgesicherte Anteilklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum
Anteilklasse A	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse B	US\$	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse B - ausschüttend	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse C	EUR	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse F	EUR	Nein	EUR1.000	Neu
Anteilklasse G	EUR	Nein	EUR1.000	Neu
Anteilklasse I	Stg£	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse L	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse M	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse P	Stg£	Nein	Stg£10	Neu
Anteilklasse P - ausschüttend	Stg£	Nein	-	Bestehend
Anteilklasse R1 rollup	US\$	Nein		Bestehend
Anteilklasse TDA	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse TDA – ausschüttend	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse TDB	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse TDB - ausschüttend	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse TDC	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse TDC – ausschüttend	US\$	Nein	US\$10	Neu
Anteilklasse TYA	JP¥	Nein	JP¥1.000	Neu
Anteilklasse TYA – ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥1.000	Neu
Anteilklasse TYB	JP¥	Nein	JP¥1.000	Neu
Anteilklasse TYB – ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥1.000	Neu
Anteilklasse TYC	JP¥	Nein	JP¥1.000	Neu
Anteilklasse TYC – ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥1.000	Neu

Russell Investments World Equity Fund – Basiswährung des Teilfonds – US\$					
Anteilklasse	Klassenwährung	Gegen Wechselkurs-schwankungen abgesicherte Anteilklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum	Mindest-erstanlage-betrag
Anteilklasse A	US\$	Nein	US\$10	Neu	-
Anteilklasse A -ausschüttend	US\$	Nein	US\$10	Neu	-
Anteilklasse B	US\$	Nein	-	Bestehend	-
Anteilklasse C	EUR	Nein	-	Bestehend	-

Anteilklasse D	Stg£	Nein	-	Bestehend	US\$50Mio.
Anteilklasse E	EUR	Nein	EUR10	Neu	-
Anteilklasse EH-T	EUR	Ja	-	Bestehend	-
Anteilklasse F	EUR	Nein	EUR10	Neu	-
Anteilklasse G	EUR	Nein	EUR10	Neu	-
Anteilklasse I	Stg£	Nein	-	Bestehend	-
Anteilklasse J	US\$	Nein	-	Bestehend	-
Anteilklasse L	US\$	Nein	US\$10	Neu	-
Anteilklasse M	EUR	Nein		Bestehend	-
Anteilklasse M Sterling	Stg£	Nein		Bestehend	
Anteilklasse N	US\$	Nein	-	Bestehend	-
Anteilklasse NZD-H	NZD	Ja	NZD100	Neu	-
Anteilklasse P	Stg£	Nein		Bestehend	-
Anteilklasse R	EUR	Nein	-	Bestehend	-
Anteilklasse SH-B	Stg£	Ja	-	Bestehend	-
Anteilklasse TDA	US\$	Nein	US\$10	Neu	-
Anteilklasse TDA - ausschüttend	US\$	Nein	US\$10	Neu	-
Anteilklasse TDB	US\$	Nein	US\$10	Neu	-
Anteilklasse TDB -	US\$	Nein	US\$10	Neu	-
Anteilklasse TDC	US\$	Nein	US\$10	Neu	-
Anteilklasse TDC – ausschüttend	US\$	Nein	US\$10	Neu	-
Anteilklasse TYA	JP¥	Nein	-	Bestehend	-
Anteilklasse TYA - ausschüttend	JP¥	Nein	JP¥1.000	Neu	-
Anteilklasse TYB	JP¥	Nein	JP¥1.000	Neu	-
Anteilklasse TYB -	JP¥	Nein	JP¥1.000	Neu	-
Anteilklasse TYC	JP¥	Nein	-	Bestehend	-
Anteilklasse TYC -	JP¥	Nein	JP¥1.000	Neu	-
Anteilklasse USD H - ausschüttend	US\$	Ja		Bestehend	-

Russell Investments China Equity Fund – Basiswährung des Teilfonds – US\$

Anteilklasse	Klassenwährung	Gegen Wechselkurschwankungen abgesicherte Anteilklasse	Erstausgabepreis je Anteil	Status Erstausgabezeitraum	Mindest-erstanlagebetrag
Anteilklasse A	US\$	Nein	-	Bestehend	-
Anteilklasse B	US\$	Nein	US\$1	Neu	-
Anteilklasse C	US\$	Nein	US\$1.000	Neu	-
Anteilklasse D	EUR	Nein	-	Bestehend	
Anteilklasse E	US\$	Nein	US\$1.000	Neu	
Anteilklasse V	EUR	Nein	EUR10.000	Neu	
Anteilklasse X	US\$	Nein	US\$1.000	Neu	-

ANHANG III

Bedeutende Verträge

Die folgenden Verträge, deren Einzelheiten im Kapitel „Verwaltungsgesellschaft und Administrator“ aufgeführt sind, wurden geschlossen und sind bzw. können bedeutend sein:

Die **Verwahrstellenvereinbarung** zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle, aufgrund derer Letztere zur Verwahrstelle für die Teilfonds ernannt wurde.

Die Verwahrstellenvereinbarung bleibt zunächst für eine feste Laufzeit bis zum 31. Oktober 2023 in vollem Umfang gültig (die „feste Laufzeit“). Während der festen Laufzeit kann der Fonds die Verwahrstellenvereinbarung ohne wichtigen Grund mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten durch vorherige schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle kündigen.

Nach Ablauf der festen Laufzeit bleibt die Verwahrstellenvereinbarung bis zu ihrer Kündigung in Kraft; sie kann von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fonds (ohne Zahlung einer zusätzlichen Entschädigung durch den Fonds) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens drei (3) Monaten gegenüber der Verwahrstelle oder von der Verwahrstelle unter Einhaltung einer schriftlichen Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten gegenüber den Parteien oder einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Frist gekündigt werden.

Eine Kündigung kann unter bestimmten Umständen, etwa bei einer Insolvenz der Verwahrstelle, fristlos erfolgen. Die Verwahrstelle darf nur mit Genehmigung der Zentralbank geändert werden.

Der Verwahrstellenvertrag unterliegt irischem Recht und die Gerichte Irlands haben die nicht ausschließliche Gerichtsbarkeit über Streitigkeiten oder Klagen, die sich aufgrund des Verwahrstellenvertrages oder im Zusammenhang damit ergeben.

Der **Managementvertrag** zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft, mit dem letztere zur Verwaltungsgesellschaft der Teilfonds ernannt wurde und der von Zeit zu Zeit gemäß den Anforderungen der Zentralbank geändert werden kann.

Der Managementvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsgesellschaft den Fonds in Übereinstimmung mit den Vorschriften, der Satzung und den Bestimmungen dieses Prospekts verwaltet. Der Managementvertrag bleibt so lange in Kraft, bis er von einer der beiden Parteien mit einer Frist von neunzig Tagen schriftlich gekündigt wird, vorausgesetzt, dass die Verwaltungsgesellschaft ihr Amt bis zur Ernennung einer Verwaltungsgesellschaft oder eines Administrators als Nachfolger weiterführt. Der Fonds kann den Managementvertrag jederzeit kündigen, wenn ein Prüfer oder Konkursverwalter für die Verwaltungsgesellschaft bestellt wird oder ein ähnliches Ereignis eintritt. Der Fonds kann den Managementvertrag ebenso kündigen, wenn die Aufsichtskommission des Finanzsektors (Commission de Surveillance du Secteur Financier, „CSSF“) feststellt, dass die Verwaltungsgesellschaft nicht mehr als Verwaltungsgesellschaft oder Anlageberater für die Gesellschaft tätig sein darf.

Die Verwaltungsgesellschaft haftet nicht für Verluste, die dem Fonds oder seinen Vertretern im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft aus dem Managementvertrag entstehen, mit Ausnahme von Verlusten, die auf Fahrlässigkeit, Vorsatz, Betrug oder Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben der Verwaltungsgesellschaft bei der Erfüllung ihrer Pflichten aus dem Managementvertrag oder auf absichtliche Vernachlässigung ihrer Pflichten seitens der Verwaltungsgesellschaft zurückzuführen sind. Der Fonds stellt die Verwaltungsgesellschaft von allen Verbindlichkeiten, Schäden, Kosten, Ansprüchen und Aufwendungen frei, die ihr, ihren Verwaltungsratsmitgliedern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern, Bediensteten oder Vertretern bei der Erfüllung ihrer Pflichten im Rahmen des Managementvertrages entstehen, sowie von allen Steuern auf Erträge oder Gewinne des Fonds, die der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Verwaltungsratsmitgliedern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern oder Vertretern auferlegt werden oder von diesen zu zahlen sind. Dies gilt jedoch nicht, wenn die Verwaltungsgesellschaft, ihre Bediensteten oder Vertreter sich einer Fahrlässigkeit, eines vorsätzlichen Fehlverhaltens, eines Betrugs, einer Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben oder einer grob fahrlässigen Nichterfüllung ihrer Pflichten schuldig gemacht haben.

Die **Verwaltungsvereinbarung** zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator, mit der letzterer als Administrator sowie Transfer- und Registerstelle des Fonds bestellt wurde.

Die Verwaltungsvereinbarung bleibt zunächst für eine feste Laufzeit bis zum 31. Oktober 2023 in vollem Umfang gültig (die „feste Laufzeit“). Während der festen Laufzeit kann die Verwaltungsgesellschaft oder der Fonds die Verwaltungsvereinbarung ohne wichtigen Grund mit einer Frist von mindestens sechs (6) Monaten durch vorherige schriftliche Mitteilung an den Administrator kündigen.

Nach Ablauf der festen Laufzeit bleibt die Verwaltungsvereinbarung bis zu ihrer Kündigung in Kraft; sie kann (ohne Zahlung einer Entschädigung durch den Fonds) schriftlich gekündigt werden unter Einhaltung einer Frist von drei (3) Monaten oder durch den Administrator unter Einhaltung einer Frist von sechs (6) Monaten oder unter Einhaltung einer anderen, zwischen den Parteien schriftlich vereinbarten Frist.

Die Verwaltungsvereinbarung kann von jeder Partei jederzeit und ohne die Verpflichtung zur Zahlung einer Vergütung seitens des Fonds fristlos durch schriftliche Mitteilung an die anderen Parteien gekündigt werden (i) in dem Fall, dass die Partei, welche die Mitteilung erhält, nicht in der Lage ist, ihre Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu zahlen, oder in Konkurs geht oder unter Zwangsverwaltung gestellt wird oder ein Prüfer (Examiner) gemäß dem Companies Act von 2014 ernannt wird, (ii) in dem Fall, dass die Partei, welche die Mitteilung erhält, gegen wesentliche Bestimmungen der Verwaltungsvereinbarung verstoßen hat und den Verstoß – sofern er behebbar ist – innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Zustellung einer schriftlichen Aufforderung zur Behebung nicht behoben hat.

Die Verwaltungsvereinbarung sieht vor, dass der Administrator seine Befugnisse und Ermessensfreiheiten im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung nach besten Kräften und mit dem Maß an Qualifikationen und Kenntnissen ausübt, das von einem professionellen Administrator angemessenerweise erwartet werden kann. Der Administrator haftet nicht für Verluste jeglicher Art, die der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds oder den Anteilhabern im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus der Verwaltungsvereinbarung entstehen, es sei denn, diese Verluste resultieren unmittelbar aus Fahrlässigkeit, Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben, Betrug oder Vorsatz seitens des Administrators. Der Administrator haftet weder für indirekte noch besondere oder Folgeschäden, wie auch immer diese entstehen.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt den Administrator aus dem Vermögen des Fonds in ihrem Namen und im Namen ihrer zugelassenen Beauftragten, Mitarbeiter und Vertreter von allen Klagen, Verfahren und Ansprüchen sowie von allen angemessenen Kosten, Forderungen und Aufwendungen (einschließlich angemessener Rechts- und Beratungskosten) frei, die gegen den Administrator, seine zugelassenen Beauftragten, Mitarbeiter oder Vertreter bei der Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben im Rahmen der Verwaltungsvereinbarung geltend gemacht werden, sowie von sämtlichen Steuern auf Erträge oder Gewinne des Fonds, für die der Administrator, seine zugelassenen Beauftragten, Angestellten oder Vertreter veranlagt werden bzw. die von diesen zu zahlen sind, unter dem Vorbehalt, dass eine solche Freistellung nicht gewährt wird, wenn der Verwalter, seine Beauftragten, Angestellten oder Vertreter sich der Fahrlässigkeit, des Vorsatzes, der vorsätzlichen Unterlassung, des Betrugs oder der Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben schuldig machen.

Der Fonds hält den Administrator aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds schadlos und verteidigt ihn gegen jegliche Verluste, Haftungsansprüche, Forderungen oder Kosten (einschließlich angemessener Anwaltsgebühren und Auslagen), die dem Administrator im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung entstehen oder gegen ihn geltend gemacht werden, einschließlich und ohne Einschränkung jegliche Haftung oder Kosten, die infolge von Handlungen oder Unterlassungen der Verwaltungsgesellschaft oder eines Dritten, auf dessen Daten oder Dienstleistungen sich der Administrator bei der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieses Vertrages verlassen muss, oder infolge der Befolgung von Anweisungen, von denen er vernünftigerweise annimmt, dass sie von dem Teilfonds ordnungsgemäß genehmigt wurden, entstehen oder gegen diesen geltend gemacht werden, jedoch unter dem Vorbehalt, dass diese Schadloshaltung nicht auf Verluste, Haftungen, Ansprüche oder Aufwendungen Anwendung findet, die unmittelbar auf Betrug, Fahrlässigkeit, Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben oder Vorsatz seitens des Administrators zurückzuführen sind.

Das **Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvertrag** zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Hauptfinanzverwalter gemäß dem letzterer als Anlageverwalter und -berater mit Ermessensbefugnis bestellt wurde.

Der Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvertrag bleibt in Kraft, bis es von einer der Parteien mit einer Frist von 90 Tagen (oder einer anderen zwischen den Parteien vereinbarten Frist) schriftlich

gekündigt wird. Eine solche Kündigung berührt allerdings nicht die ausstehenden Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten einer Partei gegenüber der anderen.

Jede Partei kann diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung fristlos kündigen:

(i) wenn eine andere Partei einen Beschluss über ihre Auflösung fasst (mit Ausnahme einer freiwilligen Liquidation zum Zwecke der Umstrukturierung oder des Zusammenschlusses zu Bedingungen, denen die Parteien zuvor schriftlich zugestimmt haben) oder wenn ein Liquidator oder ein Prüfer oder ein Konkursverwalter einer anderen Partei bestellt wird oder wenn ein ähnliches Ereignis auf Anweisung einer Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts oder auf andere Weise eintritt; (ii) wenn eine Partei nicht mehr in der Lage ist, ihren Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung nachzukommen, weil ihr dies von ihrer Aufsichtsbehörde oder nach geltendem Recht nicht mehr gestattet ist; (iii) wenn eine Partei gegen eine wesentliche Bestimmung dieser Vereinbarung verstößt, vorausgesetzt, dass die verletzende Partei, falls der Verstoß behoben werden kann, diesen Verstoß nicht innerhalb von dreißig (30) Tagen nach Erhalt einer Mitteilung der anderen Partei über diesen wesentlichen Verstoß behoben hat; (iv) wenn eine der Parteien von ihrer Aufsichtsbehörde dazu aufgefordert wird.

Der Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvertrag sieht vor, dass der Hauptfinanzverwalter, außer im Falle von Betrug, Vorsatz, Verletzung von Treu und Glauben, Fahrlässigkeit oder grob fahrlässiger Nichterfüllung seiner Aufgaben und Pflichten, gegenüber der Verwaltungsgesellschaft oder dem Fonds oder den Anteilhabern der Verwaltungsgesellschaft nicht für Beurteilungsfehler oder Verluste haftet, die diesen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben und Pflichten des Hauptfinanzverwalters entstehen, und die Verwaltungsgesellschaft hält den Hauptfinanzverwalter aus dem Vermögen der Verwaltungsgesellschaft von sämtlichen Ansprüchen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verlusten, Schäden, Strafen, Klagen, Urteilen, Prozessen, Kosten, Aufwendungen und Auslagen jeglicher Art schadlos (einschließlich der Kosten für die Untersuchung oder Verteidigung gegen solche Ansprüche und der in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtskosten), die dem Hauptfinanzverwalter, seinen Mitarbeitern, leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitgliedern, Vertretern oder Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten entstehen, sowie ebenfalls in Bezug auf alle Steuern auf Erträge oder Gewinne des Fonds, für die der Hauptfinanzverwalter oder seine Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder, Beauftragten oder Bevollmächtigten veranlagt werden bzw. die von diesen zu zahlen sind – soweit dies gesetzlich und satzungsgemäß zulässig ist –, unter dem Vorbehalt, dass eine solche Schadloshaltung nicht gewährt wird, wenn der Hauptfinanzverwalter, seine Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten oder Vertreter sich der Fahrlässigkeit, der Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben, des Betrugs, des Vorsatzes oder der grob fahrlässigen Nichterfüllung ihrer Pflichten schuldig gemacht haben.

Die **Vertriebsvereinbarung** zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fonds und der Vertriebsstelle, mit der letztere als Vertriebsstelle bestellt wurde.

Die Vertriebsvereinbarung kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei ohne Zahlung einer Vertragsstrafe gekündigt werden. Der Fonds stellt die Vertriebsstelle und ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten oder Mitarbeiter von Ansprüchen, Forderungen, Verbindlichkeiten, Verpflichtungen, Verlusten, Schäden, Strafen, Klagen, Urteilen, Prozessen, Kosten, Aufwendungen oder Auslagen jeglicher Art frei (einschließlich der Kosten für die Untersuchung oder Abwehr solcher Ansprüche, Forderungen oder Verbindlichkeiten und der in diesem Zusammenhang anfallenden Rechtskosten), die sich aus der Tatsache ergeben, dass die Vertriebsstelle oder die Mitarbeiter, leitenden Angestellten, Verwaltungsratsmitglieder oder von der Vertriebsstelle ernannten Vertreter gemäß den Bestimmungen dieses Vertrags gehandelt haben, und sie nicht aus einer wesentlichen Verletzung dieses Vertrags, Vorsatz, Fahrlässigkeit, Betrug, grober Fahrlässigkeit oder einer Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben in Bezug auf ihre Pflichten im Rahmen dieses Vertrags resultieren.

Der **Support-Dienstvertrag** zwischen dem Fonds und Russell Investments Limited, mit dem letztere zur Erbringung von Support-Dienstleistungen für den Fonds bestellt wurde.

Zu diesen Dienstleistungen gehören die Unterstützung bei der Registrierung der Teilfonds für den Vertrieb, die Bearbeitung von Compliance-Angelegenheiten, die Koordinierung der Erstellung des Jahresabschlusses und der Unterlagen für die Verwaltungsratssitzungen sowie die Unterstützung bei

der Ernennung und Bewertung der verschiedenen Dienstleister, die für den Fonds bestellt werden. Liegt kein Betrug, keine Fahrlässigkeit, vorsätzliche Unterlassung oder Verletzung des Grundsatzes von Treu und Glauben seitens Russell Investments Limited bei der Erfüllung oder ungerechtfertigten Nichterfüllung ihrer Pflichten oder Aufgaben im Rahmen des Support-Dienstvertrages vor, haften Russell Investments Limited, ihre Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter der Verwaltungsgesellschaft gegenüber nicht für Verluste oder Schäden, die der Verwaltungsgesellschaft infolge einer Handlung oder Unterlassung auf Seiten von Russell Investments Limited entstehen. Der Support-Dienstvertrag kann von jeder Partei mit einer Frist von 90 Tagen (oder kürzer wenn vereinbart) gekündigt werden. Er kann sofort gekündigt werden, wenn die andere Partei aufgelöst oder ein Prüfer oder Konkursverwalter bestellt wird oder wenn ein ähnliches Ereignis auf Anweisung einer zuständigen Aufsichtsbehörde oder eines zuständigen Gerichts eintritt, wenn eine Partei eine wesentliche Vertragsverletzung (sofern diese behebbar ist) nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung einer entsprechenden Aufforderung durch die andere Partei behebt oder wenn eine Partei ihren Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann.

ANHANG IV

Definitionen

In diesem Prospekt haben die folgenden Wörter und Ausdrücke die im Folgenden angeführten Bedeutungen:

A-Aktien	bezeichnet Aktien, die auf die Währung Renminbi lauten, von Unternehmen in der VRC begeben wurden und an den Börsen der VRC notiert werden.
„Abwicklungszeit“	bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem Zeichnungsgelder beim Administrator eingegangen sein müssen, und zwar: (i) in Bezug auf den Russell Investments Emerging Markets Extended Opportunities Fund der dritte Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag; (ii) in Bezug auf alle anderen Teilfonds der dritte Geschäftstag ab dem Datum, an dem das ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsformular bei der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Vertreter eingeht;
„Abrechnungszeitpunkt“	bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem Zeichnungsgelder beim Administrator eingehen müssen, und zwar den dritten Geschäftstag ab dem Datum, an dem die Verwaltungsgesellschaft oder ihr Vertreter das ordnungsgemäß ausgefüllte Zeichnungsformular des Zeichners erhält;
„Administrator“	bezeichnet die State Street Fund Services (Ireland) Limited;
„AIF“	bezeichnet einen alternativen Investmentfonds im Sinne von Vorschrift 5(1) der European Union (Alternative Investment Fund Managers) Regulations 2013 (S.I. No. 257 of 2013) und sonstige Organismen für gemeinsame Anlagen, die die Kriterien von Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften erfüllen;
„Aktien“	bezeichnet (speziell in Bezug auf den Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund) Anteilspapiere, die von Unternehmen ausgegeben werden (Stammanteile, Vorzugsaktien und Stammaktien);
„Aktienähnliche Wertpapiere“	bezeichnet (speziell in Bezug auf den Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund) American Depository Receipts, Global Depository Receipts Bezugsrechte, aktiengebundene Schuldtitel und Wertpapiere sowie Partizipationsscheine, nicht jedoch wandelbare Schuldtitel
„Anlageberater“	bezeichnet die jeweils vom Hauptfinanzverwalter oder von einem Anlageverwalter als Anlageberater ernannte(n) Person(en);
„Anlageberatungsvereinbarung“	bezeichnet die Anlageberatungsvereinbarung vom 1. November 2007 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageberater, aufgrund derer Letzterer zum Anlageberater der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten Fassung;
„Anlageverwalter“	bezeichnet Russell Investments Limited, Russell Investments Management LLC oder RIML;
„Anteil“ oder „Anteile“	bezeichnet einen oder mehrere Anteile am Kapital des Fonds;

„Anteile einer ausschüttenden Anteilklasse“	bezeichnet die Vereinbarung vom 1. November 2007 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageberater, aufgrund derer Letzterer zum Anlageberater der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung;
„Anteile einer thesaurierenden Anteilklasse“	bezeichnet jede Anteilklasse eines Teilfonds, die eine Ausschüttung erklärt, deren Nettoerträge jedoch am Ausschüttungsdatum in das Kapital des jeweiligen Teilfonds angelegt werden;
„Anteilinhaber“	bezeichnet den Inhaber von Anteilen am Fonds;
„Ausgabeaufschlag“	bezeichnet eine auf eine Zeichnung in einer Anteilklasse erhobene Gebühr von bis zu 5 Prozent des Zeichnungsbetrags, die an die Vertriebsstelle und/oder ihre Vertreter oder beauftragten Unter-Vertriebsstellen zu zahlen ist;
„Ausschüttungstag“	bezeichnet den Tag, an dem für jede Anteilklasse eines Teilfonds die Ausschüttung dieses Fonds erfolgen soll;
„AUD“	bezeichnet den australischen Dollar, die gesetzliche Landeswährung des Commonwealth of Australia
„Basiswährung“	bezeichnet für einen Teilfonds die für diesen Teilfonds in Anhang II angegebene Währung;
„Benchmark-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung von Investmentfonds verwendet werden.
„Bilanzierungszeitraum“	bezeichnet einen jeweils am 31. März oder an einem anderen Datum, das die Direktoren von Zeit zu Zeit festlegen können und der Zentralbank im Voraus mitteilen, endenden Jahreszeitraum;
„Börsen in der VRC“	bezeichnet die Shanghai Stock Exchange, die Shenzhen Stock Exchange und jede andere Aktienbörse, die in der VRC eröffnet wird.
„Börsengehandelter OGAW-Fonds“	bezeichnet einen börsengehandelten Fonds, dessen Anteile als Anteile an einem zulässigen Investmentfonds klassifiziert werden;
„CRS“	bezeichnet den Standard für den automatischen Informationsaustausch über Finanzkonten, auch bekannt als Common Reporting Standard (Gemeinsamer Meldestandard), der am 15. Juli 2014 von der OECD (Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) genehmigt wurde, sowie sämtliche bilateralen und multilateralen Übereinkommen zuständiger Aufsichtsbehörden, zwischenstaatlichen Abkommen und Verträge, Gesetze, Verordnungen, offiziellen Leitlinien oder sonstigen Instrumente zu deren vereinfachten Umsetzung sowie sämtliche Gesetze, die den gemeinsamen Meldestandard umsetzen;
„CSDCC“	bezeichnet die China Securities Depository & Clearing Corporation Limited.
„CSRC“	bezeichnet das staatliche Regulierungsorgan Chinas (China Securities Regulatory Commission), dass die China Securities Regulatory Commission für Angelegenheiten in Bezug auf die Regulierung von Wertpapieren zuständig ist.

„Datenschutzgesetz“	bezeichnet die durch die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung 2016/679) eingeführten Datenschutzregelungen.
„Deutsches Steuerrecht“	bezeichnet das deutsche Investmentsteuergesetz und das deutsche Investmentsteuerreformgesetz;
„Direktoren“	bezeichnet die jeweiligen Direktoren des Fonds sowie jeden ordnungsgemäß einberufenen Ausschuss dieser Direktoren;
„Emerging Markets“	bezeichnet alle Märkte, die nicht in der folgenden Gruppe der Industrieländer enthalten sind: Australien, Österreich, Belgien, Bermuda, Kanada, Dänemark, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Hongkong, Irland, Italien, Japan, Luxemburg, Niederlande, Neuseeland, Norwegen, Portugal, Singapur, Spanien, Schweden, Schweiz, Großbritannien und Vereinigte Staaten;
„EMIR“	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 648/2012 über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister;
„Erstausgabezeitraum“	bezeichnet ein Datum oder einen Zeitraum, wie im Abschnitt „Zeichnungspreis“ hinsichtlich der als „neu“ gekennzeichneten Anteilklasse(n) in Anhang II näher bezeichnet, oder einen kürzeren oder längeren Zeitraum, den die Direktoren bestimmen und der Zentralbank für jede Anteilklasse jedes Teilfonds mitteilen;
„EU“	bezeichnet die Europäische Union;
„EUR“, „€“ oder „Euro“	bezeichnet die europäische Einheitswährung, den Euro;
„EWR“	bezeichnet die EU-Mitgliedsstaaten zuzüglich Island, Liechtenstein und Norwegen;
„FATCA“	bezeichnet: <ul style="list-style-type: none"> (a) Abschnitte 1471 bis 1474 des U.S. Internal Revenue Code von 1986 oder damit im Zusammenhang stehende Vorschriften oder andere offizielle Vorgaben; (b) zwischenstaatliche Vereinbarungen, Abkommen, Vorschriften, Vorgaben oder eine sonstige Vereinbarung zwischen der Regierung von Irland (oder einer irischen Regierungsbehörde) und den USA, dem Vereinigten Königreich oder einer anderen Rechtsordnung (einschließlich Regierungsbehörden in dieser Rechtsordnung), die geschlossen wurden, um das Recht, die Vorschriften oder Vorgaben, die im obigen Abs. (a) beschrieben sind, einzuhalten, zu ermöglichen, zu ergänzen, umzusetzen oder in Kraft zu setzen; und (c) Gesetze, Vorschriften oder Vorgaben in Irland, die die in den vorstehenden Absätzen genannten Dinge umsetzen;
„Festverzinsliche Wertpapiere und Instrumente“	bezeichnet (speziell in Bezug auf den Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund) übertragbare Schuldtitel und Instrumente unterschiedlicher Durationen, die auf verschiedene Währungen lauten und durch eine Reihe verschiedenartiger Emittenten (z.B. durch Regierungen und Unternehmen) ausgegeben werden.

Hierzu gehören insbesondere Kommunal- und Staatsanleihen, Agency Debt (d. h. von lokalen Behörden oder internationalen Organisationen, denen ein oder mehrere Staaten angehören, emittierte Wertpapiere), Nullkuponanleihen, Abzinsungsanleihen, versicherungsgebundene Anleihen, hypothekarisch besicherte Anleihen, ABS-Anleihen und Schuldtitel von Unternehmen (einschließlich Unternehmensanleihen), die an einem regulierten Markt notiert sind oder gehandelt werden. Hierbei kann es sich um fest oder variabel verzinsliche Titel mit Investment Grade oder unter Investment Grade handeln, jedoch nicht um wandelbare Schuldtitel und Geldmarktinstrumente;

„Finanzverwalter“	bezeichnet die Person oder Personen, die durch den Hauptfinanzverwalter von Zeit zu Zeit zum Finanzverwalter eines Fonds bestellt wird/werden;
„Finanzverwaltervertrag“	bezeichnet einen zwischen dem Hauptfinanzverwalter und einem Finanzverwalter geschlossenen Finanzverwaltervertrag;
„Fonds“	bezeichnet Russell Investment Company II p.l.c. (ehemals Frank Russell Investment Company II p.l.c.), einen in Irland gegründeten Investmentfonds mit variablem Kapital;
„Frank Russell“	bezeichnet die Frank Russell Company, die Konzernspitze der Verwaltungsgesellschaft und den Anlageberater;
„Geeignete Gegenparteien“	bezeichnet eine Gegenpartei eines im Freiverkehr (OTC) gehandelten Derivats, in dem ein Fonds handeln kann, und die einer der folgenden, von der Zentralbank genehmigten Kategorien angehören kann, die zum Datum dieses Prospekts Folgendes umfassen: (i) ein relevantes Institut; (ii) eine Anlagegesellschaft, die gemäß der Richtlinie über Märkte für Finanzdienstleistungen (MiFID) in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen wurde; oder (iii) eine Konzerngesellschaft einer Organisation, die über eine Lizenz der Federal Reserve der USA als Bankholdinggesellschaft verfügt, wo diese Gesellschaft als Konzerngesellschaft einer Bankholdinggesellschaft der Aufsicht durch diese Federal Reserve unterliegt;
„Geregelter Markt“	bezeichnet eine Börse oder einen Geregelten Markt in der EU oder eine Börse oder einen Geregelten Markt; Einzelheiten hierzu sind in Anhang I dieses Dokuments angeführt;
„Geschäftstag“	bezeichnet einen Tag (mit Ausnahme von Samstagen und Sonntagen), an dem die Banken in Irland für den Geschäftsverkehr geöffnet sind, wobei die Direktoren jedoch von Zeit zu Zeit einen Tag als Geschäftstag bestimmen können, an dem die Banken in Irland nicht wie vorstehend genannt für den Geschäftsverkehr geöffnet sind;
„H-Aktien“	bezeichnet Aktien eines Unternehmens, das auf dem chinesischen Festland gegründet wurde, die an der Börse in Hongkong notiert sind.
„Handelstag“	bezeichnet den Tag bzw. die Tage, die die Direktoren von Zeit zu Zeit für jeden Teilfonds bestimmen, und sofern nicht anderweitig von den Direktoren festgelegt und den Anteilhabern im Voraus mitgeteilt, jeden Geschäftstag;
„Hauptfinanzverwalter“	bezeichnet Russell Investments Limited;

„Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvertrag“	bezeichnet den Hauptfinanzverwaltungs- und Beratungsvertrag zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Hauptfinanzverwalter vom 30. September 2021, der von Zeit zu Zeit entsprechend der Anforderungen der Zentralbank geändert werden kann;
„Investor Money Regulations“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 for Fund Service Providers in ihrer jeweils gültigen Fassung;
„Irischer Gebietsansässiger“	meint jede Person, die in Irland gebietsansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Irland hat mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Anlegern (wie im Abschnitt „Besteuerung“ des Prospekts definiert);
„Irische Steuerbehörden“	bezeichnet die „Revenue Commissioners of Ireland“
„Klasse“	bezeichnet die jeweilige Anteilklasse des Fonds;
„Klassenwährung“	bezeichnet im Hinblick auf eine Anteilklasse die Währung, in der Anteile ausgegeben werden;
„KIID“	bezeichnet die wesentlichen Informationen für den Anleger (Key Investor Information Document, KIID)
„KID“	bezeichnet das gemäß der PRIIP-Verordnung vorgeschriebene Basisinformationsblatt;
„kurzfristige Instrumente“	bezeichnet (in Bezug auf den Russell Investments Emerging Market Debt Local Currency Fund) kurzfristige Schuldinstrumente mit einer Laufzeit von weniger als 1 Jahr und beinhaltet Einlagenzertifikate, Bankakzepte, Commercial Paper, T-Bills und Diskontpapiere. Bei zinsvariablen Instrumenten wird auf die Dauer bis zur nächsten Zinsfestsetzung abgestellt. Falls bei den Anlagezielen eines Teilfonds nicht anders angegeben, müssen alle von einem Fonds erworbenen kurzfristigen Instrumente eine Mindestkurzfristbewertung oder eine Mindestemissionsbewertung von A1/P1 durch S&P oder Moody's aufweisen. Kurzfristige Instrumente, die nicht von diesen beiden Rating-Agenturen bewertet wurden, sind zulässig, wenn das Instrument vom jeweiligen Anlageverwalter oder Finanzverwalter als von gleichwertiger Kreditqualität im Vergleich zur Mindestkreditanforderung eingestuft wird;
„Ländernachtrag“	bezeichnet einen von Zeit zu Zeit herausgegebenen Prospektzusatz zu diesem Prospekt, in dem bestimmte Informationen zum Angebot von Anteilen des Fonds oder eines Teilfonds oder einer Klasse in einem oder mehreren Hoheitsgebieten spezifiziert werden;
„Managementvertrag“	bezeichnet den Managementvertrag zwischen dem Fonds und der Verwaltungsgesellschaft vom 30. September 2021, der von Zeit zu Zeit entsprechend den Anforderungen der Zentralbank geändert werden kann;
„MiFID II“	bezeichnet die Richtlinie 2014/65/EU (Neufassung) über Märkte für Finanzinstrumente.
„Delegierte MiFID II-Richtlinie“	bezeichnet die delegierte Richtlinie (EU) der Kommission vom 7. April 2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf den Schutz der Finanzinstrumente und Gelder von Kunden, Produktüberwachungspflichten und Vorschriften für die Entrichtung

beziehungsweise Gewährung oder Entgegennahme von Gebühren, Provisionen oder anderen monetären oder nicht-monetären Vorteilen.

„Mitgliedsstaat“	bezeichnet einen Mitgliedsstaat der EU;
„Moody's“	bezeichnet Moody's Investors Service, Inc., die Rating-Agentur;
„MSCI China All Shares Index“	bezeichnet den Index, der als A-Aktien, B-Aktien, H-Aktien, Red Chips oder P Chips notierte Unternehmen sowie ausländische notierte Unternehmen (wie z. B. ADRs) mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung (Large Caps und Mid Caps) misst. Der Index soll die Wertentwicklung des Spektrums chinesischer in Hongkong, Schanghai, Shenzhen und außerhalb Chinas notierter Aktienklassen abbilden.
„MSCI EFM (Emerging Markets Free) Index“	bezeichnet den um die sich nicht im freien Umlauf befindlichen Wertpapiere bereinigten Marktkapitalisierungsindex, der die Performance der Aktienmärkte in den Schwellenländern weltweit misst;
„MSCI World Index“	bezeichnet den um die sich nicht im freien Umlauf befindlichen Wertpapiere bereinigten Marktkapitalisierungsindex, der die Performance der Aktienmärkte in Industrieländern weltweit misst;
„Nettoinventarwert je Anteil“	bezeichnet den Nettoinventarwert jeder Anteilklasse eines Teilfonds, geteilt durch die Anzahl der Anteile, die in Bezug auf eine solche Klasse ausgegeben wurden;
„Nettoinventarwert“ oder „NIW“	bezeichnet den Nettoinventarwert des Fonds oder eines Teilfonds, berechnet wie in diesem Dokument beschrieben;
„Nicht handelbares Wertpapier“	bezeichnet ein Wertpapier, das aus einem beliebigen Grund vom Handel an der Börse ausgesetzt wurde, illiquide oder nicht frei handelbar ist;
„OECD“	bezeichnet die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung;
„OGA“	bezeichnet einen OGA oder sonstigen alternativen Investmentfonds im Sinne der Vorschrift 68(1)(e) der Vorschriften; ein OGA darf nicht mehr als 10 % seines Vermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren;
„OGAW“	meint einen Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, der gemäß den „Vorschriften“ gegründet wurde;
„OGAW-Richtlinie“	bezeichnet die Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAWs);
„OGAW V“	bezeichnet die Richtlinie 2014/91/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014, mit der die Richtlinie 2009/65/EG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAWs) in Bezug auf Treuhandaufgaben, Vergütungen und Sanktionen in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich ergänzender, von der Europäischen Kommission erlassener Vorschriften, die jeweils in Kraft sind;
„Orderannahmeschluss“	bezeichnet im Falle von Zeichnungen und Rückkäufen:

	(i) 14.00 Uhr (irischer Zeit) am fünften Geschäftstag vor dem maßgeblichen Handelstag;
„OTC“	bezeichnet Transaktionen im Freiverkehr (Over-the-Counter) und bezieht sich auf zwischen zwei Gegenparteien ausgehandelte Derivate;
„PRIIP-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über Basisinformationsblätter für verpackte Anlageprodukte für Kleinanleger und Versicherungsanlageprodukte (PRIIP), in der jeweils geltenden geänderten Fassung, die jeweils erneut geändert, ergänzt oder ersetzt werden kann;
„QFI“	bezeichnet qualifizierte ausländische Investoren, die gemäß den relevanten Vorschriften der VRC (in ihrer jeweils gültigen Fassung) zugelassen sind, einschließlich qualifizierter ausländischer institutioneller Investoren („QFI“) und qualifizierter ausländischer institutioneller Investoren in Renminbi („RQFI“);
„Quote“	bezeichnet die von der VRC genehmigte Quote für ausländische Anlagen, die einem RQFI gemäß den RQFI-Verordnungen gewährt wird.
„Relevantes Finanzinstitut“	bezeichnet (i) ein in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassenes Finanzinstitut; (ii) ein Finanzinstitut, das durch einen Zeichnerstaat des Baseler Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA und das Vereinigte Königreich), der kein Mitgliedstaat der EWG ist, zugelassen ist; oder (iii) ein Finanzinstitut, das in Australien, Guernsey, der Isle of Man, Jersey oder Neuseeland zugelassen ist.
„RMB“ oder „Renminbi“	bezeichnet die gesetzliche Währung der Volksrepublik China
„Rollup-Anteilklassen“	bezeichnet Anteile einer Klasse eines Teilfonds, die keinen Nettoertrag erklären oder ausschütten und deren Nettoinventarwert dem Nettoertrag entspricht;
„Russell Investments“	bezeichnet die Russell Investments Systems Limited und deren Tochtergesellschaften, darunter den Berater Russell Investments Management LLC und sonstige verbundene Unternehmen, die unter dem Namen „Russell Investments“ tätig sind, darunter der Anlageberater und sonstige unter der Bezeichnung „Russell Investments“ tätige verbundene Unternehmen oder Nachfolgeorganisationen dieser Unternehmen, einschließlich der Verwaltungsgesellschaft;
„S&P“	bezeichnet Standard & Poor’s Corporation, die Rating-Agentur;
„SAFE“	bezeichnet die staatliche Devisenbehörde (State Administration of Foreign Exchange) der Volksrepublik China.
„Satzung“	bezeichnet die Gründungsurkunde und Satzung des Fonds;
„SFDR-Anlage“	bezeichnet eine jeweils herausgegebene Anlage zu diesem Prospekt, die erstellt wurde, um den bestimmten, in der SFDR enthaltenen Offenlegungspflichten auf Ebene des Finanzprodukts nachzukommen, insbesondere den für Finanzprodukte gemäß Artikel 8 geltenden Offenlegungspflichten;
„SFDR“ oder „Offenlegungsverordnung“	bezeichnet Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene

„Stg£“ oder „Pfund Sterling“	Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor, in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung; bezeichnet das Pfund Sterling, die gesetzliche Landeswährung im Vereinigten Königreich;
„Support-Dienstvertrag“	bezeichnet den Support-Dienstvertrag zwischen dem Fonds und Russell Investments Limited vom 30. September 2021, der von Zeit zu Zeit entsprechend den Anforderungen der Zentralbank geändert werden kann;
„Taxonomie-Verordnung“	bezeichnet die Verordnung über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen (Verordnung EU/2020/852) in der jeweils in irgendeiner Form ergänzten, konsolidierten, ersetzten oder anderweitig geänderten Fassung.
„Teilfonds“	bezeichnet den oder die jeweils vom Fonds aufgelegten Teilfonds, von denen jeder eine oder mehrere Anteilklassen des Fonds umfasst;
„Total Return Swap“	bezeichnet ein Derivatgeschäft (und ein unter die SFTR fallendes Geschäft), bei dem die gesamte wirtschaftliche Wertentwicklung einer Referenzschuld von einer Gegenpartei auf eine andere Gegenpartei übertragen wird.
„Übertragbare Wertpapiere“	bezeichnet Aktien von Unternehmen und andere Wertpapiere, die Aktien von Unternehmen gleichzusetzen sind und die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen; Anleihen und andere Formen von verbrieften Verbindlichkeiten, die die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen; sonstige begebare Wertpapiere, die mit dem Recht ausgestattet sind, Wertpapiere, die vorstehend unter (i) oder (ii) aufgeführt sind, durch Zeichnung oder Umtausch zu erwerben, und die in Teil 1 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführten Kriterien erfüllen; und Wertpapiere, die in diesem Sinne in Teil 2 von Anhang 2 der Vorschriften aufgeführt sind.
„Unterdepotbank in der VRC“	bezeichnet die Hong Kong and Shanghai Banking Corporation Limited, die von der Depotbank im Rahmen einer Unterdepotbankvereinbarung mit Datum vom Mai 2012 bestellt wurde.
„USA“	bezeichnet die Vereinigten Staaten von Amerika (die die Einzelstaaten und den <i>District of Colombia</i> umfassen), deren Territorien, Besitzungen und alle anderen Gebiete unter ihrer Jurisdiktion;
„US-Dollar“, „US\$“, „USD“ oder „\$“	bezeichnet den US-Dollar, die gesetzliche Landeswährung der USA;
„US-Person“	bezeichnet – soweit nicht anders von den Direktoren bestimmt – (i) einen US-Staatsbürger oder in den USA Ansässigen, (ii) ein Unternehmen, eine Personengesellschaft oder eine andere in den USA oder gemäß der Gesetzgebung der USA oder eines Einzelstaates gegründete juristische Person, (iii) einen Nachlass oder einen Trust, dessen Nachlassverwalter, Administrator oder Trustee eine US-Person gemäß oben stehender Definition ist, dessen Einkünfte oder Begünstigte der US-amerikanischen Bundeseinkommenssteuer unterliegen, und (vi) bestimmte Konten, die von einem Händler oder Treuhänder gehalten werden und bei denen der Bevollmächtigte eine US-Person ist. Der Begriff US-Person umfasst keine Unternehmen, Personengesellschaften oder andere gemäß den Gesetzen einer nicht US-amerikanischen Jurisdiktion gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, die direkt oder indirekt von einer solchen beschriebenen US-Person geleitet

wird, es sei denn, ein solches Unternehmen, eine solche Personengesellschaft oder andere juristische Person wurde von dieser US-Person vorwiegend für die Anlage in Wertpapiere gegründet, die nicht gemäß *U.S. Securities Act* registriert sind;

„Verbriefungsposition“	bezeichnet ein von einem Teilfonds gehaltenes Instrument, das den Kriterien einer „Verbriefung“ wie in Artikel 2 der Verbriefungsverordnung enthalten entspricht, sodass solche Instrumente in den Anwendungsbereich der Verbriefungsverordnung fallen und Verpflichtungen auslösen, denen der Teilfonds (als „institutioneller Anleger“ gemäß der Verbriefungsverordnung) nachkommen muss. Unbeschadet der genauen Begriffsbestimmung in Artikel 2 der Verbriefungsverordnung erstreckt sich dies allgemein auf Transaktionen oder Strukturen, durch die (i) das mit einer Risikoposition oder einem Pool von Risikopositionen verbundene Kreditrisiko in Klassen oder Tranchen unterteilt wird; (ii) Zahlungen von der Wertentwicklung der Risikoposition oder des Pools von Risikopositionen abhängen; und (iii) die Rangfolge der Klassen oder Tranchen über die Verteilung der Verluste während der Laufzeit der Transaktion oder der Struktur entscheidet;
„Verbriefungsverordnung“	bezeichnet die Verbriefungsverordnung (EU) 2017/2402 in der jeweils geltenden Fassung;
„Vereinbarung über Anlageberatungsleistungen“	bezeichnet die am 30. Juni 2015 zwischen dem Berater und dem Anlageberater geschlossene Vereinbarung über Anlageberatungsleistungen in ihrer jeweils gültigen geänderten oder konsolidierten Fassung,
„Vereinigtes Königreich“	bezeichnet das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland;
„Verordnungen der Zentralbank“	bezeichnet die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings For Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2019, die von Zeit zu Zeit geändert, ergänzt, konsolidiert, ersetzt oder anderweitig modifiziert werden können;
„Verordnungen über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften“ oder „SFTR“	bezeichnet die Verordnung (EU) 2015/2365 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2015 über die Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und der Weiterverwendung sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils gültigen, ergänzten, konsolidierten, in jedweder Form ersetzten oder anderweitig modifizierten Fassung.
„Vertriebsstelle“	bezeichnet Russell Investments Limited ;
„Vertriebsvereinbarung“	bezeichnet die Vertriebsvereinbarung vom 30. September 2021 zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und der Vertriebsstelle, aufgrund derer Letztere zur Vertriebsstelle in Bezug auf den Teilfonds ernannt wurde, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung;
„Verwässerungsgebühr“	bezeichnet eine Anpassung, die im Fall von Nettozeichnungen und/oder Nettorücknahmen als prozentualer Wert der jeweiligen Zeichnung/Rücknahme vorgenommen und bei der Ermittlung des Zeichnungspreises bzw. Rücknahmepreises berechnet wird, um die Auswirkungen von Handelskosten im Zusammenhang mit dem Kauf oder Verkauf von Vermögenswerten zu berücksichtigen und den Wert der dem jeweiligen Teilfonds zugrunde liegenden Vermögenswerte zu bewahren;

„Verwahrstelle“	bezeichnet die State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine ihr nachfolgende, vom Fonds ernannte und zuvor von der Zentralbank als Verwahrstelle des Fonds genehmigte Verwahrstelle
„Verwahrstellenvereinbarung“	bezeichnet die Verwahrstellenvereinbarung zwischen dem Fonds und der Verwahrstelle in der jeweils gemäß den Vorschriften der Zentralbank, gemäß derer Letztere als Verwahrstelle des Fonds bestellt wurde, geänderten bzw. ergänzten Fassung;
„Verwaltungsgesellschaft“	bezeichnet Carne Global Fund Managers (Ireland) Limited;
„Verwaltungsvereinbarung“	bezeichnet die am 30. September 2021 zwischen dem Fonds, der Verwaltungsgesellschaft und dem Administrator geschlossene Verwaltungsvereinbarung, in der jeweils gemäß den Auflagen der Zentralbank geänderten bzw. ergänzten Fassung;
„Vorschriften“	bezeichnet die Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften für Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2011, in der jeweils gültigen Fassung und in ihrer jeweils geltenden geänderten, ergänzten und ersetzten Fassung sowie alle darunter von der Zentralbank erlassenen Vorschriften;
„Vorschriften der Zentralbank“	bezeichnet die Verordnungen der Zentralbank und sonstige Rechtsverordnungen, Verordnungen, Vorschriften, Bedingungen, Mitteilungen, Anforderungen oder Leitlinien der Zentralbank, die gemäß den Vorschriften von Zeit zu Zeit herausgegeben werden und den Fonds betreffen;
„VRC“ oder „China“	bezeichnet die Volksrepublik China (für die Zwecke dieses Prospekts ohne die Sonderverwaltungszone Hongkong, Macau und Taiwan). Der Begriff „chinesisch“ ist entsprechend auszulegen.
„Wertpapierfinanzierungsgeschäfte“	bezeichnet Pensionsgeschäfte/umgekehrten Pensionsgeschäfte, Wertpapierleihgeschäfte und alle anderen von den SFTR geregelten Geschäfte, die ein Teilfonds abschließen darf;
„Zeichneranteile“	bezeichnet das Anfangsaktienkapital von 39.000 Anteilen ohne Nennwert, das für 39.000 EUR gezeichnet wurde;
„Zeichnungs-/Rücknahmekonto“	bezeichnet das Konto im Namen des Fonds, über das Zeichnungsgelder und Rücknahmeerlöse sowie Dividendenerträge (sofern zutreffend) für den jeweiligen Teilfonds laufen. Weitere Angaben finden sich im Antragsformular;
„Zentralbank“	bezeichnet die Central Bank of Ireland oder jede Nachfolgebehörde, deren Genehmigung und Aufsicht als Regulierungsbehörde der Fonds unterliegt;
„Zulässige Wertpapiere“	bezeichnet Wertpapiere und Anlagen, die QFIs – welche den QFI-Status gemäß den einschlägigen Vorschriften der VRC (in der jeweils gültigen Fassung) in Anspruch nehmen – halten bzw. tätigen dürfen.

ANHANG V

Anlagebeschränkungen

1 Zulässige Anlagen

Die Anlagen eines OGAW beschränken sich auf:

- 1.1 Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem EU-Mitgliedstaat oder -Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die auf einem geregelten Markt gehandelt werden, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit in einem EU-Mitgliedstaat oder -Nicht-Mitgliedstaat zugänglich ist.
- 1.2 kürzlich emittierte übertragbare Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) zugelassen werden;
- 1.3 Geldmarktinstrumente, wie in den Vorschriften der Zentralbank definiert, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden;
- 1.4 Anteile eines OGAW;
- 1.5 Anteile eines AIF;
- 1.6 Einlagen bei Finanzinstituten;
- 1.7 derivative Finanzinstrumente.

2 Anlagebeschränkungen

- 2.1 Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in anderen als den vorstehend in Abschnitt 1 genannten übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
- 2.2 Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in kürzlich emittierten übertragbaren Wertpapieren, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem anderen Markt (wie in Abschnitt 1.1 beschrieben) zugelassen werden, anlegen. Die vorgenannte Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines OGAW in bestimmten Wertpapieren von US-Emittenten, die als *Rule 144A*-Emissionen bezeichnet werden, sofern:
 - die Wertpapiere mit der Verpflichtungserklärung ausgegeben werden, dass innerhalb eines Jahres nach Ausgabe die Registrierung dieser Wertpapiere bei der *US Securities and Exchange Commission* erfolgt;
 - es sich bei diesen Wertpapieren nicht um illiquide Wertpapiere handelt, d.h. der OGAW muss solche Wertpapiere innerhalb von sieben Tagen zu dem - oder in etwa zu dem - Preis veräußern können, zu dem sie bewertet werden.
- 2.3 Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten anlegen, die von ein und demselben Emittenten ausgegeben werden, wobei der Gesamtwert der übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die im Vermögen des Emittenten gehalten werden, in die er mehr als 5 % seines Nettovermögens investiert, unter 40 % liegen muss.
- 2.4 Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank wird im Falle von Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut emittiert werden, dessen eingetragener Sitz sich in einem EU-Mitgliedstaat befindet und das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, die 10 %-Grenze (aus 2.3) auf 25 % angehoben. Legt ein OGAW mehr als 5 % seines Nettovermögens in solche Schuldverschreibungen, die von einem Emittenten ausgegeben werden, an, darf der Gesamtwert solcher Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des OGAW nicht überschreiten.

- 2.5** Die 10 %-Grenze (wie in Absatz 2.3 dargelegt) wird auf 35 % angehoben, wenn die übertragbaren Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente durch EU-Mitgliedsstaaten oder deren örtliche Behörden oder durch Nicht-EU-Mitgliedsstaaten oder internationale Körperschaften, von denen ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert sind.
- 2.6** Die in Absatz 2.4 und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Absatz 2.3 genannten 40 %-Grenze nicht berücksichtigt.
- 2.7** Auf Konten gebuchte und als zusätzliche Mittel gehaltene Barmittel dürfen 20 % des Nettovermögens des OGAW nicht übersteigen.
- 2.8** Das Risiko, dass ein OGAW in Bezug auf eine Gegenpartei bei einer OTC-Derivate-Transaktion eingeht, darf 5 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
- Diese Grenze wird im Falle von Finanzinstituten, die im EWR zugelassen sind, Finanzinstituten, die in einem Zeichnerstaat des Baseler Capital Convergence Agreement vom Juli 1988, der kein Mitgliedstaat des EWR ist, zugelassen sind oder Finanzinstituten, die in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind, auf 10 % angehoben.
- 2.9** Unbeschadet der Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination zweier oder mehrerer der folgenden Investitionen oder Risiken, die von demselben Emittenten ausgegeben werden bzw. die im Rahmen einer Transaktion mit derselben Gegenpartei eingegangen werden, 20 % des Nettovermögens nicht überschreiten:
- Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten;
 - Einlagen; und/oder
 - Kontrahentenrisiken aus OTC-Derivate-Transaktionen.
- 2.10** Die Grenzen, auf die Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 Bezug nehmen, dürfen nicht kombiniert werden; folglich darf das Engagement in Wertpapieren eines einzelnen Emittenten 35 % des Nettovermögens nicht überschreiten.
- 2.11** Konzerngesellschaften gelten zu Zwecken der Absätze 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als einzelner Emittent. Anlagen in übertragbaren Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten desselben Konzerns dürfen jedoch höchstens 20 % des Nettovermögens ausmachen.
- 2.12** Ein OGAW kann bis zu 100 % des Nettovermögens in unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-EU-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.

Die einzelnen Emittenten müssen im Prospekt aufgeführt und in der folgenden Liste enthalten sein:

- die Europäische Investitionsbank
- die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung
- die International Finance Corporation
- der Internationale Währungsfonds, Euratom
- die Asiatische Entwicklungsbank
- die Europäische Zentralbank
- der Europarat, die Eurofima
- die Afrikanische Entwicklungsbank
- die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank)
- die Interamerikanische Entwicklungsbank
- die Europäische Union
- die Federal National Mortgage Association (Fannie Mae)

- die Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac)
- die Government National Mortgage Association (Ginnie Mae)
- die Student Loan Marketing Association (Sallie Mae)
- die Federal Home Loan Bank
- die Federal Farm Credit Bank
- die Tennessee Valley Authority
- Straight A Funding LLC
- OECD-Staaten (sofern die Emissionen als mit Investment Grade eingestuft sind)
- die Regierung von Brasilien (sofern die Emissionen als mit Investment Grade eingestuft sind)
- die Regierung der Volksrepublik China
- die Regierung von Indien (sofern die Emissionen als mit Investment Grade eingestuft sind)
- die Regierung von Singapur

Der OGAW muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten, wobei Wertpapiere einer einzelnen Emission höchstens 30 % seines Nettovermögens ausmachen dürfen.

3 Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)

3.1 Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in einen einzelnen OGA anlegen.

3.2 Anlagen in einem AIF dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht überschreiten.

3.3 OGA dürfen höchstens 10 % ihres Nettovermögens in andere offene OGA anlegen.

3.4 Falls ein OGAW in Anteilen anderer OGA anlegt, welche direkt oder durch Delegation von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft des OGAW durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder über eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, so darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft für Anlagen des OGAW in den Anteilen dieses anderen OGA keine Zeichnungs-, Umtausch- oder Rückkaufgebühren berechnen.

3.5 Erhält der Manager/Investmentmanager/Anlageberater des OGAW für die Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (einschließlich zurückgezahlter Provisionen), so fließt diese dem Vermögen des OGAW zu.

4 Indexabbildende OGAW

4.1 Ein OGAW kann bis zu 20 % seines Nettovermögens in Anteilen und/oder Schuldtiteln anlegen, die von demselben Emittenten ausgegeben werden, wenn die Anlagepolitik des OGAW darauf ausgerichtet ist, einen Index abzubilden, der die in den Vorschriften der Zentralbank dargelegten Kriterien erfüllt und der von der Zentralbank anerkannt ist.

4.2 Die in Absatz 4.1 genannte Grenze kann auf 35 % angehoben und auf einen einzelnen Emittenten angewendet werden, wenn dies aufgrund einer außergewöhnlichen Marktsituation gerechtfertigt ist.

5 Allgemeine Bestimmungen

5.1 Eine Investmentgesellschaft, ICAV oder Verwaltungsgesellschaft, die im Zusammenhang mit allen OGA, die sie verwaltet, handelt, darf keine Anteile erwerben, welche mit Stimmrechten verbunden sind, die ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten auszuüben.

5.2 Ein OGAW darf höchstens:

- (i) 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzelnen Emittenten;
- (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten;

- (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA; und
- (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten erwerben.

ANMERKUNG: Die in den Unterabschnitten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen können zum Zeitpunkt des Erwerbs unbeachtet bleiben, wenn der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der emittierten Wertpapiere zu diesem Zeitpunkt nicht ermittelt werden kann.

5.3 Absatz 5.1 und 5.2 gelten nicht in Bezug auf:

(i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen EU-Mitgliedsstaat oder dessen Gebietskörperschaften ausgegeben oder garantiert sind;

(ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch einen Nicht-EU-Mitgliedsstaat ausgegeben oder garantiert sind;

(iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die durch internationale Körperschaften, von denen ein oder mehrere EU-Mitgliedsstaaten Mitglieder sind, ausgegeben oder garantiert sind;

(iv) Anteile, die vom jeweiligen OGAW am Kapital einem in einem Nicht-EU-Mitgliedstaat ansässigen Fonds gehalten werden, der sein Vermögen hauptsächlich in Wertpapieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, wobei ein solches Engagement nach der Rechtsprechung dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, nach der der jeweilige OGAW in Wertpapiere von emittierenden Körperschaften dieses Staates anlegen kann. Diese Ausnahmeregelung gilt nur dann, wenn die Anlagepolitik des Fonds aus dem Nicht-EU-Mitgliedstaat die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält, und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachstehenden Absätze 5.4 und 5.6 eingehalten werden.

(v) Anteile, die von einer oder mehreren Investmentgesellschaft(en) oder einer oder mehreren ICAV im Vermögen von Tochtergesellschaften gehalten werden, deren Tätigkeit sich in dem Land, in dem die Tochtergesellschaft ansässig ist, auf das Management, die Verwaltung, die Beratung oder das Marketing im Zusammenhang mit der Rücknahme von Anteilen auf Verlangen und ausschließlich im Interesse der Anteilhaber beschränkt.

5.4 Bei Ausübung von Bezugsrechten, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, die in seinem Vermögen gehalten werden, verbundenen sind, ist ein OGAW nicht verpflichtet, die hierin dargelegten Anlagbeschränkungen einzuhalten.

5.5 Die Zentralbank kann erst kürzlich genehmigten OGAW gestatten, für einen Zeitraum von 6 Monaten ab Datum der Genehmigung von den in Absatz 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 dargelegten Bestimmungen abzuweichen, vorausgesetzt, dass sie dabei das Prinzip der Risikostreuung beachten.

5.6 Werden die hierin genannten Beschränkungen aus Gründen, auf welche der OGAW keinen Einfluss hat, oder durch die Ausübung von Bezugsrechten überschritten, muss der OGAW unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber als oberstes Ziel bei seinen Verkaufstransaktionen eine Behebung dieser Situation anstreben.

5.7 Weder eine Investmentgesellschaft, ICAV oder Verwaltungsgesellschaft noch ein Treuhänder, der im Auftrag eines Investmentfonds oder einer Verwaltungsgesellschaft eines Common Contractual Fund (CCF) handelt, dürfen Leerverkäufe von:

- übertragbaren Wertpapieren;
- Geldmarktinstrumenten*;
- Anteilen eines OGA; oder

* Leerverkäufe von Geldmarktinstrumenten durch OGAW sind nicht gestattet

- derivativen Finanzinstrumenten vornehmen.

5.8 Ein OGAW darf zusätzliche flüssige Mittel halten.

6 Derivative Finanzinstrumente („DFI“)

6.1 Das Gesamtengagement des OGAW in Bezug auf DFI darf seinen Gesamtnettoinventarwert nicht überschreiten (diese Bestimmung ist nicht auf Teilfonds anzuwenden, die ihr Gesamtengagement mittels der hierin offengelegten VaR-Methode ermitteln).

6.2 Das Engagement in den den DFIs zugrunde liegenden Vermögenswerten einschließlich des Engagements in Derivate, die in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebettet sind, darf zusammen mit dem entsprechenden Engagement, das im Rahmen direkter Anlagen eingegangen wird, die in den Vorschriften der Zentralbank genannten Grenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Falle indexbasierter DFI, vorausgesetzt, dass der zugrunde liegende Index die in den Vorschriften der Zentralbank dargelegten Kriterien erfüllt.)

6.3 OGAW können in außerbörslich gehandelte DFI anlegen, sofern die Gegenparteien bei Transaktionen mit OTC-Derivaten Institutionen sind, die bestimmten Sorgfaltspflichten unterliegen und zu den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien gehören.

6.4 Anlagen in DFI sind den von der Zentralbank erhobenen Beschränkungen und Grenzen unterworfen.

ANHANG VI

Anlagetechniken und -instrumente

In diesem Anhang bedeutet „**Relevante Institution**“ (i) ein in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) zugelassenes Finanzinstitut; (ii) ein Finanzinstitut, das durch einen Zeichnerstaat des Baseler Capital Convergence Agreement vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, USA und das Vereinigte Königreich), der kein Mitgliedstaat der EWG ist, zugelassen ist; oder (iii) ein Finanzinstitut, das in Australien, auf Guernsey, der Isle of Man, Jersey oder in Neuseeland zugelassen ist.

Zulässige derivative Finanzinstrumente („DFI“)

1. Ein Teilfonds darf unter folgenden Voraussetzungen in DFIs anlegen:
 - 1.1 die relevanten Referenzpositionen oder -indizes bestehen aus einem oder mehreren der folgenden Instrumente: Instrumente, die in Vorschrift 68 genannt sind, wozu auch Finanzinstrumente gehören, die ein oder mehrere Merkmale dieser Vermögenswerte aufweisen; Finanzindizes; Zinssätze; Wechselkurse oder Währungen;
 - 1.2 eine Anlage in einem DFI darf nicht dazu führen, dass der Teilfonds ein Engagement eingeht, welches er anderweitig nicht eingehen dürfte (z.B. in Instrumenten/Emittenten/Währungen, in denen der Teilfonds nicht direkt anlegen darf); und
 - 1.3 die Anlage in einem DFI muss mit den Anlagezielen des OGAW vereinbar sein;
 - 1.4 die Bezugnahme im obigen Abs. 1.1 auf Finanzindizes ist als eine Bezugnahme auf Finanzindizes zu verstehen, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - (a) sie sind ausreichend diversifiziert, insofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - (i) der Index ist so zusammengesetzt, dass Kursbewegungen oder Handelsaktivitäten bezüglich einer Index-Komponente die Performance des gesamten Index nicht übermäßig beeinflussen;
 - (ii) wenn sich der Index aus den in der Vorschrift 68(1) der Vorschriften genannten Vermögenswerten zusammensetzt, dann ist seine Zusammensetzung zumindest entsprechend der Vorschrift 71 der Vorschriften diversifiziert;
 - (iii) wenn sich der Index aus anderen Vermögenswerten als den in der Vorschrift 68(1) der Vorschriften genannten zusammensetzt, ist er auf eine Weise diversifiziert, die der in der Vorschrift 71 der Vorschriften vorgesehenen Weise entspricht;
 - (b) sie stellen eine angemessene Benchmark für den Markt dar, auf den sie sich beziehen, insofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - (i) der Index mißt die Performance einer repräsentativen Gruppe von Basiswerten in einer relevanten und angemessenen Weise;
 - (ii) der Index wird regelmäßig überprüft oder neu ausgerichtet/gewichtet, um sicherzustellen, dass er weiterhin die Märkte unter Einhaltung folgender Kriterien, die öffentlich zugänglich sind, reflektiert;
 - (iii) die Basiswerte sind ausreichend liquide, was Benutzern ermöglicht, den Index (ggf.) nachzubilden;
 - (c) sie werden auf eine angemessene Weise veröffentlicht, insofern die folgenden Kriterien erfüllt sind:

- (i) deren Veröffentlichungsprozess auf soliden Verfahren zur Einholung von Preisen/Kursen und zur Berechnung und anschließenden Veröffentlichung des Indexwertes beruht, einschließlich Verfahren zur Preis-/Kursermittlung für Komponenten, für die kein Marktwert zur Verfügung steht;
- (ii) wesentliche Informationen, wie z.B. die Indexberechnung, die Rebalancing-Methodik, Indexänderungen oder alle betriebsbedingten Schwierigkeiten, zeitgerechte oder genaue Informationen zu liefern, auf einer breiten und zeitgerechten Basis geliefert werden.

Wenn die Zusammensetzung von Vermögenswerten, die als Basiswerte (zugrunde liegende Werte) bei DFIs eingesetzt werden, nicht die unter (a), (b) oder (c) oben genannten Kriterien erfüllen, gelten diese DFIs, wenn sie den in Vorschrift 68(1)(g) der Vorschriften genannten Kriterien entsprechen, als DFI auf eine Kombination der in Vorschrift 68(1)(g)(i) der Vorschriften genannten Vermögenswerte, Finanzindizes ausgenommen.

2. **Kreditderivate**

Kreditderivate sind zulässig, wenn:

- (a) sie die Übertragung des Kreditrisikos eines Vermögenswertes, wie im obigen Abs. 1 (i) angegeben, unabhängig von den anderen mit diesem Vermögenswert verbundenen Risikogestatten;
 - (b) sie nicht zur Lieferung oder Übertragung, einschließlich in Form von Barmitteln, von anderen Vermögenswerten als den in den Vorschriften 68(1) und (2) der Vorschriften genannten führen;
 - (c) sie die Kriterien für OTC-Derivate erfüllen, die im nachstehenden Abs. 4 ausgeführt sind; und
 - (d) ihre Risiken durch die Risikomanagementverfahren des OGAW und durch seine internen Kontrollmechanismen im Falle von Risiken der Asymmetrie von Informationen zwischen dem OGAW und dem Kontrahenten des Kreditderivates, die von einem möglichen Zugang des Kontrahenten zu nicht öffentlichen Informationen über Firmen, deren Wertpapiere als Basiswerte bei Kreditderivaten eingesetzt werden, resultieren, angemessen erfasst werden. Der OGAW muss die Risikobewertung mit größter Sorgfalt durchführen, wenn der Kontrahent des DFI eine verbundene Partei des OGAW oder des Emittenten ist, mit dem das Kreditrisiko verbunden ist.
3. DFIs müssen an einem geregelten Markt gehandelt werden. Die Zentralbank darf im Einzelfall Beschränkungen hinsichtlich einzelner Wertpapierbörsen und Märkte auferlegen.
4. Unbeschadet Absatz 3 kann ein Teilfonds in außerbörslich gehandelten DFIs (sog. „OTC-Derivate“) anlegen, wenn:
- (a) der Kontrahent eines der in Verordnung 7 der Verordnungen der Zentralbank aufgeführten Finanzinstitute oder eine Verwaltungsgesellschaft, die gemäß der Markets in Financial Instruments Directive in einem Mitgliedstaat des EWR zugelassen wurde oder eine Organisation ist, die als eine Consolidated Supervised Entity („CSE“) der Aufsicht der US Securities and Exchange Commission unterliegt;
 - (b) das Kontrahentenrisiko nicht die in der Vorschrift 70(1)(c) der Vorschriften festgelegten Grenzen übersteigt. Diesbezüglich berechnet der Teilfonds das Kontrahentenrisiko anhand des positiven aktuellen Marktwerts des OTC-Derivatekontrakts mit diesem Kontrahenten. Der Teilfonds kann seine DFI-Positionen mit ein und demselben Kontrahenten aufrechnen, vorausgesetzt, dass der Teilfonds Netting-Vereinbarungen mit dem Kontrahenten rechtlich durchsetzen kann. Netting (Aufrechnung) ist nur in Bezug auf OTC-Derivate mit ein und demselben Kontrahenten und nicht im Zusammenhang mit

anderen Positionen möglich, die der Teilfonds mit demselben Kontrahenten unterhalten kann.

- (c) der Teilfonds sich zu seiner Zufriedenheit vergewissert hat, dass (a) der Kontrahent die Transaktion mit zumutbarer Genauigkeit und auf einer verlässlichen Basis bewertet und (b) das OTC-Derivat jederzeit auf Initiative des Teilfonds zu seinem beizulegenden Zeitwert verkauft, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden kann;
 - (d) Eine zuverlässige und nachweisbare Bewertung ist als eine Bezugnahme auf eine Bewertung durch den Teilfonds zu verstehen, die dem Zeitwert entspricht, der nicht auf Kursnotierungen durch den Kontrahenten beruht und die folgenden Kriterien erfüllt:
 - (e) der OGAW muss seine OTC-Derivate einer zuverlässigen und nachweisbaren Bewertung auf täglicher Basis unterziehen und sicherstellen, dass er die geeigneten Systeme, Kontrollen und Verfahren im Einsatz hat, um dies durchzuführen. Die Bewertungsvereinbarungen und -verfahren müssen angemessen und der Natur und Komplexität der betreffenden OTC-Derivate entsprechend sein und müssen ausreichend dokumentiert werden; und
 - (i) die Bewertungsgrundlage ist entweder ein zuverlässiger aktueller Marktwert des Instrumentes, oder, falls solch ein Wert nicht verfügbar ist, ein Pricing-Modell, das eine geeignete und anerkannte Methodik einsetzt;
 - (ii) die Überprüfung der Bewertung wird von einem der Folgenden durchgeführt:
 - (A) einem geeigneten Dritten, der vom Kontrahenten des OTC-Derivates unabhängig ist, in einer angemessenen Häufigkeit und auf eine Art und Weise, die der OGAW kontrollieren kann;
 - (B) eine Einheit innerhalb des OGAW, die von der für die Verwaltung der Vermögenswerte zuständigen Abteilung unabhängig und für diesen Zweck entsprechend ausgestattet ist.
5. Die Risiken, die mit einem OTC-Derivate-Kontrahenten verbunden sind, können reduziert werden, sofern der Kontrahent dem Teilfonds Sicherheiten zur Verfügung stellt. Der Teilfonds kann das Kontrahentenrisiko in Fällen außer Acht lassen, wenn der Wert der Sicherheiten, zum Marktpreis und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die Höhe des Betrags übersteigt, der zu irgendeinem Zeitpunkt einem Risiko ausgesetzt ist.
6. Erhaltene Sicherheiten müssen immer die in den Vorschriften der Zentralbank aufgeführten Kriterien erfüllen:
7. (i) **Liquidität**
(ii) **Bewertung**
(iii) **Emittentenbonität**
(iv) **Korrelation**
(v) **Diversifizierung (Anlagekonzentration)**
(vi) **Sofortige Verfügbarkeit**
(vii) **Sachsicherheiten** können nicht verkauft, hinterlegt oder neu angelegt werden.
(viii) **Barsicherheiten** dürfen nur in folgenden Instrumenten angelegt werden:
8. Einlagen bei relevanten Institutionen; Staatsanleihen mit hoher Bonität; umgekehrte

Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte), sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und der OGAW jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann; kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref. CESR/10-049).

9. Sicherheiten, die von oder für einen Teilfonds an einen Kontrahenten eines OTC-Derivates übergeben wurden, müssen bei der Berechnung des Kontrahentenrisikos, dem der Teilfonds ausgesetzt ist, wie in Vorschrift 70(1)(c) der Vorschriften erwähnt, berücksichtigt werden. Übergebene Sicherheiten können nur dann auf einer Nettobasis berücksichtigt werden, wenn der Teilfonds Netting-Vereinbarungen mit diesem Kontrahenten rechtlich durchsetzen kann.

Globales Risiko; Berechnung des Konzentrationsrisikos gegenüber Emittenten sowie des Kontrahentenrisikos

10. Ein den VaR-Ansatz verwendeter Teilfonds muss Back-Testing und Stresstests durchführen und andere aufsichtsrechtliche Auflagen im Zusammenhang mit der Nutzung des VaR erfüllen. Die VaR-Methode wird in den Risikomanagementverfahren des jeweiligen Teilfonds für DFIs ausführlich beschrieben, die nachstehend im Abschnitt „Risikomanagementprozess und Reporting“ erläutert werden.

Jeder Teilfonds muss die Grenzen der Emittentenkonzentration wie in Vorschrift 70 der Vorschriften erwähnt auf der Grundlage des zugrunde liegenden Risikos berechnen, das durch den Einsatz von DFIs gemäß dem „Commitment Approach“ entsteht.

11. Die Berechnung des durch OTC-Transaktionen in DFIs entstehenden Risikos muss auch das Kontrahentenrisiko im Zusammenhang mit dem OTC-Derivat berücksichtigen.
12. Ein Teilfonds muss das Risiko, das durch die an einen Makler geleistete Einschusszahlung bzw. die von einem Makler fällige Nachschusszahlung im Zusammenhang mit einem börsengehandelten oder OTC-Derivat entsteht, die nicht durch Vorschriften für Kundengelder oder ähnliche Regelungen zum Schutz des Teilfonds gegen die Insolvenz des Maklers abgesichert sind, innerhalb des Kontrahentenlimits für OTC-Derivate wie in der Vorschrift 70(1)(c) der Vorschriften angegeben berechnen.
13. Die Berechnung der Grenzen für die Emittentenkonzentration gemäß Angabe in Vorschrift 70 der Vorschriften muss Nettorisiken gegenüber einem Kontrahenten berücksichtigen, die durch eine Wertpapierleihvereinbarung oder einen Repo-Kontrakt entstehen. Nettorisiko bezieht sich auf eine Forderung des OGAW abzüglich der vom OGAW gestellten Sicherheiten. Durch die Neuanlage von Sicherheiten entstandene Risiken müssen bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration ebenfalls berücksichtigt werden.
14. Bei der Berechnung von Risiken im Sinne von Vorschrift 70 der Vorschriften muss ein OGAW festlegen, ob sein Risiko gegenüber einem OTC-Kontrahenten, einem Makler oder einer Clearing-Stelle besteht.
15. Das Engagement in den Vermögenswerten, die den DFIs, einschließlich in übertragbaren Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder Organismen für gemeinsame Anlagen eingebundenen DFIs, zugrunde liegen, darf zusammen mit den entsprechenden Positionen, die im Rahmen direkter Anlagen eingegangen werden, die in den Vorschriften 70 und 73 der Vorschriften genannten Grenzen nicht überschreiten. Bei der Berechnung des Konzentrationsrisiko in Bezug auf Emittenten muss das DFI (einschließlich dem eingebundenen DFI) überprüft werden, um das daraus resultierende Positionsrisiko zu ermitteln. Dieses Positionsrisiko muss bei den Berechnungen der Emittentenkonzentration berücksichtigt werden. Die Emittentenkonzentration muss – wenn geeignet – mittels dem „Commitment Approach“ oder – etwas konservativer – als potenzieller Höchstverlust infolge eines Ausfalls seitens des Emittenten berechnet werden. Sie muss auch von allen Teilfonds berechnet werden, unabhängig davon, ob sie den VaR für Zwecke des globalen Risikos verwenden.

Diese Bestimmung gilt nicht im Falle indexierter DFI, vorausgesetzt, dass der zugrunde liegende Index die in Vorschrift 71(1) der Vorschriften dargelegten Kriterien erfüllt.

16. Ein übertragbares Wertpapier oder Geldmarktinstrumente mit einem eingebetteten DFI ist als eine Bezugnahme auf Finanzinstrumente zu verstehen, die die in Verordnung 4 der Verordnungen der Zentralbank genannten Kriterien für Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente erfüllen und eine Komponente enthalten, die folgende Kriterien erfüllt:
- (i) aufgrund dieser Komponente können einige oder alle der Kapitalflüsse, die ansonsten durch das als zugrunde liegender Kontrakt (*host contract*) fungierende Wertpapier oder Geldmarktinstrument erforderlich wären, gemäß einem festgelegten Zinssatz, Preis für das Finanzinstrument, Wechselkurs, Preis- oder Kurs-Index, Kreditrating (Bonitätseinstufung) oder sonstiger Variablen geändert werden und variieren deshalb auf ähnliche Weise wie ein eigenständiges Derivat;
 - (ii) ihre wirtschaftlichen Merkmale und Risiken sind nicht eng mit den wirtschaftlichen Merkmalen und Risiken des zugrunde liegenden Kontrakts verbunden;
 - (iii) sie hat eine wesentliche Auswirkung auf das Risikoprofil und den Preis des Wertpapiers oder Geldmarktinstrumentes.
17. Ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument gilt nicht als ein eingebettetes DFI enthaltend, wenn es eine Komponente enthält, die vertraglich unabhängig von dem Wertpapier oder Geldmarktinstrument übertragbar ist. Eine derartige Komponente gilt als ein separates Finanzinstrument.

Deckungspflichten

18. Ein Teilfonds muss jederzeit alle seine Zahlungs- und Lieferpflichten erfüllen können, die durch Transaktionen in Verbindung mit DFIs entstanden sind.
19. Die Überwachung von DFI-Transaktionen zwecks Sicherstellung, dass sie ausreichend gedeckt sind, muss zum Risikomanagementprozess des Teilfonds gehören.
20. Transaktionen in DFIs, welche zu einer zukünftigen Verpflichtung des Teilfonds führen können bzw. werden, müssen in folgender Form gedeckt werden:
- (a) bei DFIs, deren Abwicklung automatisch oder nach Ermessen des Teilfonds in Form der Barabwicklung erfolgt, muss ein Teilfonds zu jeder Zeit ausreichend liquide Mittel halten, um das Risiko zu decken; und
 - (b) bei DFIs, die eine physische Lieferung des zugrunde liegenden Vermögenswertes beinhalten, muss dieser Vermögenswert zu jeder Zeit vom Teilfonds gehalten werden. Alternativ kann ein Teilfonds das Risiko mit ausreichend liquiden Vermögenswerten abdecken, sofern:
 - (A) es sich bei den zugrunde liegenden Vermögenswerten um hochliquide Rentenpapiere handelt; und/oder
 - (B) der Teilfonds der Ansicht ist, dass das Risiko angemessen abgedeckt werden kann, ohne dass die Notwendigkeit besteht, die zugrunde liegenden Vermögenswerte zu halten, die entsprechenden DFIs im nachstehend beschriebenen Risikomanagementprozess abgebildet sind und der Prospekt detaillierte Informationen hierzu enthält;

Risikomanagementprozess und Reporting

21. Ein Teilfonds muss der Zentralbank Einzelheiten über seinen beabsichtigten Risikomanagementprozess in Bezug auf seine Anlagen in DFIs mitteilen. Die anfängliche Registrierung muss Informationen zu Folgendem enthalten:

- zulässige Formen von DFIs, einschließlich in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente eingebettete DFIs;
- Einzelheiten zu den zugrunde liegenden Risiken;
- relevante Beschränkungen in Bezug auf die Quantität sowie die Methoden zur Überwachung und Einhaltung dieser Beschränkungen;
- Methoden zur Risikoeinschätzung.

Wesentliche Änderungen der Erstregistrierung müssen bei der Zentralbank im Voraus angezeigt werden. Die Zentralbank kann angezeigte Änderungen ablehnen, so dass Änderungen und/oder damit verbundene Tätigkeiten, die von der Zentralbank abgelehnt werden, nicht durchgeführt werden dürfen;

22. Der Fonds muss der Zentralbank jährlich über die von ihm eingegangenen DFI-Positionen Bericht erstatten. Ein solcher Bericht, der Informationen enthalten muss, die ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Art der von den Teilfonds eingesetzten DFIs, den zugrunde liegenden Risiken, den quantitativen Beschränkungen und den zur Einschätzung dieser Risiken angewandten Methoden vermittelt, enthalten muss, ist zusammen mit dem Jahresbericht des Fonds vorzulegen. Auf Anfordern der Zentralbank muss der Fonds diesen Bericht jeder Zeit zur Verfügung stellen.

Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihvereinbarungen

23. Pensionsgeschäfte/umgekehrte Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihvereinbarungen (zusammen „**effiziente Portfoliomanagementtechniken**“) können nur im Rahmen der normalen Marktpraktiken abgeschlossen werden. Sämtliche im Zusammenhang mit effizienten Portfoliomanagementtechniken erhaltene Vermögenswerte sollten als Sicherheiten erachtet werden und den im folgenden Abschnitt II dargelegten Kriterien entsprechen.
24. Sicherheiten müssen immer die folgenden, in den Vorschriften der Zentralbank aufgeführten Kriterien erfüllen:
- (a) **Liquidität**
 - (b) **Bewertung**
 - (c) **Emittentenbonität**
 - (d) **Korrelation**
 - (e) **Diversifizierung (Anlagekonzentration)**
 - (f) **Sofortige Verfügbarkeit**
25. Risiken im Zusammenhang mit der Verwaltung von Sicherheiten, wie z. B. operative und rechtliche Risiken, sollten identifiziert und durch den Risikomanagementprozess gesteuert und gemindert werden.
26. Sicherheiten, die auf Basis einer Eigentumsübertragung erhalten wurden, sollten vom Treuhänder gehalten werden. Bei anderen Formen der Sicherheitenvereinbarung können die Sicherheiten von einem Drittverwahrer gehalten werden, der einer sachverständigen Überwachung unterliegt und nicht mit dem Lieferant von Sicherheiten verbunden ist.
27. Sachsicherheiten können nicht verkauft, hinterlegt oder neu angelegt werden.
28. Barsicherheiten:
- Barmittel dürfen ausschließlich in Folgendes angelegt werden:

- (a) Einlagen bei relevanten Institutionen

- (b) Staatsanleihen mit hoher Bonität;
 - (c) Umgekehrte Pensionsgeschäfte (Repo-Geschäfte), sofern die Transaktionen mit Kreditinstituten erfolgen, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen, und der OGAW jederzeit den vollen Betrag der Barmittel plus aufgelaufener Zinsen zurückfordern kann;
 - (d) Kurzfristige Geldmarktfonds gemäß Definition in den ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (*Ref. CESR/10-049*).
29. Entsprechend der Auflage, dass effiziente Portfoliomanagementtechniken nicht zur Änderung im erklärten Anlageziel des OGAW oder zu wesentlichen zusätzlichen Risiken führen dürfen, sollten angelegte Barsicherheiten gemäß den für Sachsicherheiten geltenden Streuungsvorschriften diversifiziert werden. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht beim Kontrahenten oder bei einem verbundenen Unternehmen hinterlegt werden.
 30. Angelegte Sicherheiten in Form von Barwerten dürfen weder beim Kontrahenten noch bei einem mit dem Kontrahenten verbundenen Unternehmen hinterlegt werden.
 31. Ein OGAW, der Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens erhält, sollte eine geeignete Stresstest-Richtlinie zur Gewährleistung etabliert haben, dass regelmäßige Stresstest unter normalen und außerordentlichen Liquiditätsbedingungen durchgeführt werden, damit der OGAW das mit den Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko beurteilen kann. Die Liquiditätsstresstests sollten mindestens die in Verordnung 24 Absatz (8) der Verordnungen der Zentralbank beschriebenen Elemente enthalten.
 32. Ein OGAW sollte eine eindeutige Politik für Sicherheitsabschläge in Bezug auf jede Kategorie von Vermögenswerten etabliert haben, die als Sicherheiten hereingenommen werden. Bei der Gestaltung dieser Politik für Sicherheitsabschläge sollte ein OGAW die Charakteristika der Vermögenswerte, wie etwa die Bonität oder die Preisvolatilität, sowie das Ergebnis der wie im Abschnitt VIII beschriebenen durchgeführten Stresstests berücksichtigen. Diese Politik sollte dokumentiert sein und jede Entscheidung, auf eine bestimmte Kategorie von Anlagen einen Sicherheitsabschlag anzuwenden oder von der Anwendung eines Sicherheitsabschlags abzusehen, rechtfertigen. Insoweit ein Teilfonds von der erhöhten Exposure Facility bezüglich Emittenten, wie in Abschnitt 5(ii) von Schedule 3 der Verordnungen der Zentralbank vorgesehen, Gebrauch macht, kann ein solches erhöhtes Emittentenrisiko auf alle in Abschnitt 2.12 von Anhang V des Prospekts aufgeführten Emittenten Anwendung finden.
 33. Ein OGAW sollte sicherstellen, dass er jederzeit die Rückgabe eines Wertpapiers verlangen kann, das entliehen wurde, oder eine eingegangene Wertpapierleihvereinbarung jederzeit beenden kann.
 34. Ein OGAW, der umgekehrte Repo-Kontrakte eingeht, sollte sicherstellen, dass er jederzeit den vollen Betrag der Barmittel entweder plus aufgelaufener Zinsen oder auf Basis des aktuellen Marktwerts zurückfordern kann. Wenn die Barmittel jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts zurückgefordert werden können, sollte der aktuelle Marktwert des umgekehrten Repo-Kontraktes zur Berechnung des Nettoinventarwerts des OGAW herangezogen werden.
 35. Ein OGAW, der einen Repo-Kontrakt eingeht, sollte sicherstellen, dass er jederzeit die Wertpapiere zurückfordern kann, die Gegenstand des Repo-Kontraktes sind, oder den von ihm eingegangenen Repo-Kontrakt kündigen kann (Repo- und umgekehrte Repo-Kontrakte mit fester Laufzeit, die sieben Tage nicht übersteigt, sollten als Vereinbarungen betrachtet werden, die das Abrufen der Vermögenswerte durch den OGAW zu jeder Zeit erlauben).
 36. Effiziente Portfoliomanagementtechniken stellen keine Kreditaufnahmen bzw. Kreditvergaben im Sinne der Vorschrift 103 bzw. der Vorschrift 111 dar.

ANHANG VII

Liste der Unterdepotbanken

Die Verwahrstelle hat die in Artikel 22(5)(a) OGAW V dargelegten Aufgaben auf die State Street Bank and Trust Company mit eingetragenem Sitz in Copley Place 100, Huntington Avenue, Boston, Massachusetts 02116, USA übertragen, die sie als ihre globale Unterdepotbank bestellt hat.

Zum Datum dieses Prospekt hat die State Street Bank and Trust Company als globale Unterdepotbank lokale Unterdepotbanken innerhalb des Netzwerks von State Street Global Custody Network, wie nachstehend aufgeführt, bestellt.

MARKT	UNTERDEPOTBANK
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Österreich	Deutsche Bank AG
	UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG, Netherlands (mit Geschäftsniederlassung in Amsterdam und Unterstützung ihrer Zweigniederlassung in Brüssel)
Benin	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Bulgaria Branch
	UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Banco Itaú Chile S.A.
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
	China Construction Bank Corporation (nur für den Markt chinesischer A-Aktien)
	Citibank N.A. (für Hongkong – Shanghai Connect Markt nur für den Hongkong Shenzhen Stock Connect)
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (für Hongkong – Shanghai Connect Markt nur für den Hongkong Shenzhen Stock Connect)
	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (für Shanghai – Hong Kong Stock Connect Markt)
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d.
	Zagrebacka Banka d.d.
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland (über ihre Zweigniederlassung in Athen)
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s.
	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Danmark A/S)

	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Zweigniederlassung in Kopenhagen)
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Estland	AS SEB Pank
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Finland Plc.)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Zweigniederlassung in Helsinki)
Frankreich	Deutsche Bank AG, Netherlands (mit Geschäftsniederlassung in Amsterdam und Unterstützung ihrer Zweigniederlassung in Paris)
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	State Street Bank GmbH
	Deutsche Bank AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Ungarn	Citibank Europe plc Magyarországi Fióktelepe
	UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	State Street Bank and Trust Company, Zweigniederlassung im Vereinigten Königreich
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Deutsche Bank S.p.A.
Côte d'Ivoire	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Republik Korea	Deutsche Bank AG
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Lettland	AS SEB banka
Libanon	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank Limited
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
	Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG

Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Nordea Bank AB (publ), Sweden (über ihre Tochtergesellschaft Nordea Bank Finland ASA)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Sweden (über ihre Zweigniederlassung in Oslo)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A.
	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Deutsche Bank AG, Netherlands (mit Geschäftsniederlassung in Amsterdam und Unterstützung ihrer Zweigniederlassung in Lissabon)
Puerto Rico	Citibank N.A.
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Zweigniederlassung in Rumänien
Russland	Limited Liability Company Deutsche Bank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	Citibank N.A.
	United Overseas Bank Limited
Slowakei	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited
	Standard Bank of South Africa Limited
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republik Srpska	UniCredit Bank d.d.
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Schweden	Nordea Bank AB (publ)
	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse AG
	UBS Switzerland AG
Taiwan - R.O.C.	Deutsche Bank AG
	Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Tansania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Côte d'Ivoire
Tunesien	Banque Internationale Arabe de Tunisie
Türkei	Citibank, A.Ş.
	Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited

Ukraine	PJSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate: Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate: Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate: Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Zweigniederlassung im Vereinigten Königreich
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Venezuela	Citibank, N.A.
Vietnam	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Beauftragte von Standard Bank of South Africa Limited)

ANHANG VIII

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

1. Deutsche Bank AG, Junghofstraße 5 - 9, 60311 Frankfurt am Main, hat die Funktion der Zahl- und Informationsstelle für die Bundesrepublik Deutschland übernommen.
2. Rücknahme- und Umtauschanträge für die Anteile können bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle eingereicht werden. Die Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber werden auf deren Wunsch über die deutsche Zahl- und Informationsstelle auch in Euro ausgezahlt.
3. Bei der Zahl- und Informationsstelle sind der jeweils gültige vereinfachte und der ausführliche Verkaufsprospekt, die Gründungsurkunde und Satzung sowie die Jahres- und Halbjahresberichte kostenlos erhältlich und die folgenden Unterlagen einsehbar und kostenlos erhältlich:
 - die Verwahrstellenvereinbarung,
 - der Managervertrag,
 - die Verwaltungsvereinbarung,
 - der Zahl- und Informationsstellenvertrag vom 27. April 2001,
 - der Korrespondenzbankvertrag,
 - die Zahlstellenvereinbarung,
 - der Informationsstellen- und Vertretungsvertrag,
 - der Zahl- und Informationsstellenvertrag vom 11. April 2002,
 - der Zahlstellen- und Zentrale Korrespondenzstellenvertrag,
 - Die Anlageberatungsvereinbarung vom 1. November 2007 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageberater, aufgrund derer letzterer zum Anlageberater der Verwaltungsgesellschaft ernannt wurde.
 - die Vertriebsvereinbarung,
 - die Vereinbarung von Dienstleistungen zur Betriebsunterstützung,
 - ein Exemplar der Vorschriften und die von der Zentralbank gemäß den Vorschriften herausgegebenen Anzeigen.

Etwaige Mitteilungen an die Anteilinhaber sind bei der Zahl- und Informationsstelle erhältlich und werden in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.

4. Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise sind bei der deutschen Zahl- und Informationsstelle an jedem Bankarbeitstag in Frankfurt am Main erhältlich. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden ferner zusammen mit den Zwischengewinnen und der Summe der dem Inhaber der ausländischen Investmentanteile nach dem 31. Dezember 1993 als zugeflossen geltenden Beträge börsentäglich in der Börsen-Zeitung veröffentlicht.
5. Bei Fragen zu den steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in den Fonds wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: Russell Investments Pan European Equity Fund
Unternehmenskennung: FPJYVIWOFHWF4NJK72

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

Ja

Nein

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ___%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ___%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, **aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?



Der Russell Investments Pan European Equity Fund (der „Fonds“) bewirbt eine Reduzierung der CO₂-Emissionen (gemäß nachstehender Definition).

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI Europe Index (EUR) - Net Returns (der „Index“) verwaltet. Der Index ist ein breiter Marktindex und wird vom Fonds nicht zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale herangezogen.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung herangezogen, inwieweit jedes der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wird?**

Merkmal	Indikator
<p>Reduzierung der CO2-Emissionen</p>	<p>Ein gegenüber dem Index mindestens 20 Prozent niedrigerer Gesamt-CO2-Fußabdruck des Fondsportfolios.</p> <p>„CO2-Fußabdruck“ bezeichnet CO2-Emissionen in metrischen Tonnen des Kohlendioxid-Äquivalents (Co2e), geteilt durch den Unternehmensumsatz (USD).</p> <p>„CO2-Emissionen“ bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Scope 1 (direkte Emissionen): Aktivitäten, die im Besitz oder unter der Kontrolle einer Organisation stehen, die CO2-Emissionen direkt in die Atmosphäre freisetzen, und ▪ Scope 2 (Energieverbrauch): CO2-Emissionen werden im Zusammenhang mit dem Verbrauch gekaufter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kälteerzeugung in die Atmosphäre freigesetzt. Dabei handelt es sich um eine Folge der Aktivitäten eines Unternehmens, die jedoch an Quellen stattfinden, die nicht im Besitz des Unternehmens oder unter dessen Kontrolle stehen.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

k. A.

- **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?**

k. A.

— Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

— Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Zusätzlich zu den Definitionen an anderen Stellen in diesem Dokument gelten die folgenden Definitionen:

„*Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie*“ bezeichnet die unternehmenseigene quantitative Overlay-Strategie, die vom Hauptfinanzverwalter zur Ermittlung jener Wertpapiere verwendet wird, die dem Fonds eine Reduzierung seiner Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index ermöglichen.

„*Verbotene Kohleunternehmen*“ bezeichnet Unternehmen, die über 10 Prozent ihres Umsatzes aus Kohle erzielen
von Kohleenergie oder der Herstellung von Kraftwerkskohle erzielen, mit Ausnahme von Unternehmen, die entweder: (i) mindestens 10 Prozent ihrer Energieerzeugung aus Quellen erneuerbarer Energien beziehen, oder (ii) sich öffentlich verpflichtet haben, sich von ihren kohlebezogenen Tätigkeiten zu trennen oder bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, immer jeweils vorausgesetzt, dass diese Unternehmen weniger als 25 Prozent ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung oder der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.

Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie

Nach der Auswahl der Aktienwerte entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds wendet der Hauptfinanzverwalter eine verbindliche Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie zur Anpassung des Portfolios des Fonds an, so dass es immer einen gegenüber dem Index mindestens 20 Prozent niedrigeren Gesamt-CO₂-Fußabdruck hat.

Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie verwendet quantitative Daten in Bezug auf den CO₂-Fußabdruck und beinhaltet auch eine Beurteilung der Beteiligung der einzelnen Indexkomponenten an der Förderung von Kohle, um dem Hauptfinanzverwalter eine Einschätzung der Kohlenstoffbelastung einer bestimmten Indexkomponente zu ermöglichen. Durch die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie strebt der Hauptfinanzverwalter eine Reduzierung des Engagements des Fonds in Unternehmen an, die kohlenstoffintensive Tätigkeiten ausüben oder einen erheblichen CO₂-Fußabdruck aufweisen. Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie verwendet eine systematischen Optimierungsstrategie, um: (i) alle verbotenen Kohleunternehmen auszuschließen (die vom Fonds nicht gehalten werden dürfen), (ii) die Kohlenstoffbelastung von Unternehmen, in die investiert wird, zu beurteilen und (iii) die Positionen des Fonds zur Reduzierung seiner gesamten Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index anzupassen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Kohlenstoffbelastung eines Unternehmens, in das investiert wird, (unter obigem Punkt (ii) erwähnt) wird anhand von Drittdaten zum CO₂-Fußabdruck sowie von Daten in Bezug auf die Beteiligung dieses Unternehmens an der Förderung von Kohle beurteilt. Basierend auf dieser Beurteilung passt die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie die Positionen des Fonds zur Reduzierung seiner gesamten Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index an.

Nicht-finanzielle Analysen werden in Bezug auf mindestens 90 Prozent der Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere durchgeführt. Dies bedeutet, dass bei der Beurteilung der Performance des nicht-finanziellen Indikators des Fonds (d. h. des CO₂-Fußabdrucks) durch den Hauptfinanzverwalter mindestens 90 % dieser Wertpapiere Analysen und Messungen unterliegen. Unter Umständen ist es nicht möglich, die Performance bestimmter Vermögenswerte zu analysieren und zu messen, da Daten (oder Daten ausreichend hoher Qualität) möglicherweise nicht verfügbar sind.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds hat ein verbindliches Umweltziel, das anhand des (zuvor beschriebenen) objektiven Nachhaltigkeitsindikators gemessen wird. Die verbindlichen Elemente der zum Erreichen dieses Ziels verwendeten Anlagestrategie sind nachstehend beschrieben:

Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie ist verbindlich und maßgeblich in die vom Hauptfinanzverwalter beim Treffen von Investitionsentscheidungen in Bezug auf den Fonds durchgeführten Analysen integriert. Die Maßgabe, alle verbotenen Kohleunternehmen von Investitionen auszuschließen, ist verbindlich für den Fonds.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie nicht unbedingt zu einer Reduzierung um 20 Prozent im Gesamt-CO₂-Fußabdruck des Portfolios des Fonds gegenüber dem Gesamt-CO₂-Fußabdruck des Portfolios des Fonds vor der Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie führt (zu diesen Zwecken wird Letzteres als das „**investierbare Universum**“ bezeichnet). Dies ist darin begründet, dass das Ziel einer 20-prozentigen CO₂-Reduzierung unter Bezugnahme auf den Gesamt-CO₂-Fußabdruck des Index und nicht auf das investierbare Universum des Fonds festgelegt wird. Die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie wird dennoch immer zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Teilfonds im Vergleich zum investierbaren Universum führen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Ein Ausschlussfilter wird in Bezug auf den Fonds angewandt, allerdings besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Fonds investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß internationalen Standards anwenden.

Der Hauptfinanzverwalter verwendet die Dienstleistungen eines namhaften externen Datenanbieters zur Ermittlung von Unternehmen, die auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC-Prinzipien“) abgestimmt sind und daher vom Hauptfinanzverwalter als Unternehmen erachtet werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Dieser Identifizierungsprozess umfasst eine ganzheitliche Beurteilung von Kernkennzahlen für die Bewertung guter Unternehmensführung, u. a. Unternehmensverantwortung, Unternehmensmanagement und die Schwere von Auswirkungen auf Stakeholder und/oder die Umwelt. Die Standardposition des Hauptfinanzverwalters hinsichtlich der Auswahl von Investitionen besteht darin, dass der Fonds nicht in Unternehmen investiert, die nachweislich gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

In Fällen, in denen ein Unternehmen als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend gilt, kann sich der Hauptfinanzverwalter für die Einleitung eines Dialog- und Überprüfungsprozesses in Bezug auf die Verfahrensweisen der Unternehmensführung des betreffenden Unternehmens entscheiden. Im Rahmen dieses Prozesses tritt der Hauptfinanzverwalter mit dem betreffenden Unternehmen in Dialog, um in Erfahrung zu bringen, warum ein Verstoß gegen die UNGC-Prinzipien ermittelt wurde, und zur Förderung von Verbesserungen der Verfahrensweisen der Unternehmensführung innerhalb des Unternehmens, falls für notwendig erachtet. Nach diesem Dialogprozess kann der Hauptfinanzverwalter eine Entscheidung treffen, dass das betreffende Unternehmen trotz der

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



anfänglichen Beurteilung des Unternehmens Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist und deshalb in das Portfolio des Fonds aufgenommen werden kann.

Wenn ein vom Fonds gehaltenes Unternehmen nach der zuvor beschriebenen anfänglichen Beurteilung als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend ermittelt wird, kann der Fonds weiter die Aktien des Unternehmens halten, sofern der Dialog- und Überprüfungsprozess eingeleitet wurde, und nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieser abgeschlossen ist. Weigert sich das betreffende Unternehmen, aktiv mit dem Hauptfinanzverwalter in den Dialog zu treten, oder hat es am Ende des Überprüfungsprozesses keine ausreichenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nachgewiesen, wird der Hauptfinanzverwalter (oder sein Beauftragter) seine Bestände im Unternehmen veräußern.

Der Hauptfinanzverwalter hat einen soliden Unternehmensführungsprozess im Zusammenhang mit Entscheidungen etabliert, die nach jedem oben beschriebenen Dialog- und Überprüfungsprozess getroffen werden, wobei jede Entscheidung vom Global Exclusions Committee des Hauptfinanzverwalters überwacht und gesteuert wird.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird davon ausgegangen, dass immer mindestens 90 Prozent der Vermögenswerte des Fonds in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere investiert sein werden, die alle den verbindlichen Elemente der vom Fonds verwendeten Anlagestrategie zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale unterliegen.

Die restlichen Vermögenswerte des Fonds und ihre Zwecke sind nachstehend und ausführlicher im Prospekt beschrieben.

Der Fonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen oder auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmte Investitionen zu tätigen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

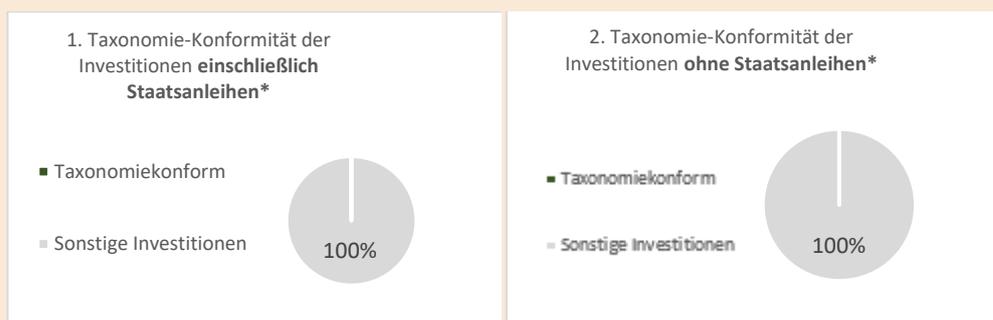
Der Fonds setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Sonstige Investitionen werden in grau dargestellt. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

k. A.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar er-möglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemission swerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Anteil der Investitionen des Fonds kann Folgendes beinhalten:

Währungsabsicherungsgeschäfte können zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken eingesetzt werden. Devisenkassageschäfte werden durchgeführt, um seinen Investitionsvorgaben zu entsprechen.

Terminkontrakte (Futures) werden eingesetzt, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf einem Basismarkt zu engagieren.

Termingeschäfte (Forwards) werden eingesetzt, um sich gegen den Wertzuwachs eines Vermögenswerts, einer Währung, eines Rohstoffs oder einer Einlage abzusichern oder an diesem zu partizipieren.

Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen.

Swaps (einschließlich „Swaptions“) werden sowohl zur Gewinnerzielung als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt.

Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei Wechselkursen zu verringern oder das Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder die Risiken von Fremdwährungsfluktuationen von einem Land auf ein anderes zu verschieben.

Caps und Floors werden verwendet, um sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, die bestimmte Mindestwerte unter- oder Höchstwerte überschreiten.

Kreditderivate werden verwendet, um das mit einem Referenzvermögen oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren oder zu übertragen.

In Bezug auf diese Beteiligungen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

k. A.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

k. A.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

k. A.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://russellinvestments.com/emea/important-information> (ab dem 1. Januar 2023).



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorlage – Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder eines sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: **Russell Investments World Equity Fund**
 Unternehmenskennung: **HLQBEG4MPYCWQ29U6634**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

<p><input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ___%</p> <p style="padding-left: 40px;"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="padding-left: 40px;"><input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p><input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ___%</p>	<p><input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein</p> <p><input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ___% an nachhaltigen Investitionen</p> <p style="padding-left: 40px;"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="padding-left: 40px;"><input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind</p> <p style="padding-left: 40px;"><input type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel</p> <p><input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt</p>
--	---

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?



Der Russell Investments World Equity Fund (der „Fonds“) bewirbt eine Reduzierung der CO2-Emissionen (gemäß nachstehender Definition).

Der Fonds wird aktiv unter Bezugnahme auf den MSCI World Index (USD) - Net Returns (der „Index“) verwaltet. Der Index ist ein breiter Marktindex und wird vom Fonds nicht zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale herangezogen.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die von dem Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung herangezogen, inwieweit jedes der von diesem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht wird?

Merkmal	Indikator
<p>Reduzierung der CO2-Emissionen</p>	<p>Ein gegenüber dem Index mindestens 20 Prozent niedrigerer Gesamt-CO2-Fußabdruck des Fondsportfolios.</p> <p>„CO2-Fußabdruck“ bezeichnet CO2-Emissionen in metrischen Tonnen des Kohlendioxid-Äquivalents (Co2e), geteilt durch den Unternehmensumsatz (USD).</p> <p>„CO2-Emissionen“ bezeichnet:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Scope 1 (direkte Emissionen): Aktivitäten, die im Besitz oder unter der Kontrolle einer Organisation stehen, die CO2-Emissionen direkt in die Atmosphäre freisetzen, und ▪ Scope 2 (Energieverbrauch): CO2-Emissionen werden im Zusammenhang mit dem Verbrauch gekaufter Elektrizität, Wärme, Dampf und Kälteerzeugung in die Atmosphäre freigesetzt. Dabei handelt es sich um eine Folge der Aktivitäten eines Unternehmens, die jedoch an Quellen stattfinden, die nicht im Besitz des Unternehmens oder unter dessen Kontrolle stehen.

- Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

k. A.

- Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keines der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziele erheblich beeinträchtigen?

k. A.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

k. A.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

k. A.



Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- Ja
 Nein

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Zusätzlich zu den Definitionen an anderen Stellen in diesem Dokument gelten die folgenden Definitionen:

„*Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie*“ bezeichnet die unternehmenseigene quantitative Overlay-Strategie, die vom Hauptfinanzverwalter zur Ermittlung jener Wertpapiere verwendet wird, die dem Fonds eine Reduzierung seiner Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index ermöglichen.

„*Verbotene Kohleunternehmen*“ bezeichnet Unternehmen, die über 10 Prozent ihres Umsatzes aus Kohle erzielen von Kohleenergie oder der Herstellung von Kraftwerkskohle erzielen, mit Ausnahme von Unternehmen, die entweder: (i) mindestens 10 Prozent ihrer Energieerzeugung aus Quellen erneuerbarer Energien beziehen, oder (ii) sich öffentlich verpflichtet haben, sich von ihren kohlebezogenen Tätigkeiten zu trennen oder bis 2050 Klimaneutralität zu erreichen, immer jeweils vorausgesetzt, dass diese Unternehmen weniger als 25 Prozent ihres Umsatzes aus der Kohleverstromung oder der Produktion von Kraftwerkskohle erzielen.

Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie

Nach der Auswahl der Aktienwerte entsprechend dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds wendet der Hauptfinanzverwalter eine verbindliche Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie zur Anpassung des Portfolios des Fonds an, so dass es immer einen gegenüber dem Index mindestens 20 Prozent niedrigeren Gesamt-CO₂-Fußabdruck hat.

Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie verwendet quantitative Daten in Bezug auf den CO₂-Fußabdruck und beinhaltet auch eine Beurteilung der Beteiligung der einzelnen Indexkomponenten an der Förderung von Kohle, um dem Hauptfinanzverwalter eine Einschätzung der Kohlenstoffbelastung einer bestimmten Indexkomponente zu ermöglichen. Durch die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie strebt der Hauptfinanzverwalter eine Reduzierung des Engagements des Fonds in Unternehmen an, die kohlenstoffintensive Tätigkeiten ausüben oder einen erheblichen CO₂-Fußabdruck aufweisen. Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie verwendet eine systematischen Optimierungsstrategie, um: (i) alle verbotenen Kohleunternehmen auszuschließen (die vom Fonds nicht gehalten werden dürfen), (ii) die Kohlenstoffbelastung von Unternehmen, in die investiert wird, zu beurteilen und (iii) die Positionen des Fonds zur Reduzierung seiner gesamten Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index anzupassen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Kohlenstoffbelastung eines Unternehmens, in das investiert wird, (unter obigem Punkt (ii) erwähnt) wird anhand von Drittdaten zum CO₂-Fußabdruck sowie von Daten in Bezug auf die Beteiligung dieses Unternehmens an der Förderung von Kohle beurteilt. Basierend auf dieser Beurteilung passt die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie die Positionen des Fonds zur Reduzierung seiner gesamten Kohlenstoffbelastung gegenüber dem Index an.

Nicht-finanzielle Analysen werden in Bezug auf mindestens 90 Prozent der Aktien und aktienähnlichen Wertpapiere durchgeführt. Dies bedeutet, dass bei der Beurteilung der Performance des nicht-finanziellen Indikators des Fonds (d. h. des CO₂-Fußabdrucks) durch den Hauptfinanzverwalter mindestens 90 % dieser Wertpapiere Analysen und Messungen unterliegen. Unter Umständen ist es nicht möglich, die Performance bestimmter Vermögenswerte zu analysieren und zu messen, da Daten (oder Daten ausreichend hoher Qualität) möglicherweise nicht verfügbar sind.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Der Fonds hat ein verbindliches Umweltziel, das anhand des (zuvor beschriebenen) objektiven Nachhaltigkeitsindikators gemessen wird. Die verbindlichen Elemente der zum Erreichen dieses Ziels verwendeten Anlagestrategie sind nachstehend beschrieben:

Die Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie ist verbindlich und maßgeblich in die vom Hauptfinanzverwalter beim Treffen von Investitionsentscheidungen in Bezug auf den Fonds durchgeführten Analysen integriert. Die Maßgabe, alle verbotenen Kohleunternehmen von Investitionen auszuschließen, ist verbindlich für den Fonds.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie nicht unbedingt zu einer Reduzierung um 20 Prozent im Gesamt-CO₂-Fußabdruck des Portfolios des Fonds gegenüber dem Gesamt-CO₂-Fußabdruck des Portfolios des Fonds vor der Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie führt (zu diesen Zwecken wird Letzteres als das „investierbare Universum“ bezeichnet). Dies ist darin begründet, dass das Ziel einer 20-prozentigen CO₂-Reduzierung unter Bezugnahme auf den Gesamt-CO₂-Fußabdruck des Index und nicht auf das investierbare Universum des Fonds festgelegt wird. Die Anwendung der Dekarbonisierungs-Overlay-Strategie wird dennoch immer zu einer Reduzierung des gesamten CO₂-Fußabdrucks des Teilfonds im Vergleich zum investierbaren Universum führen.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Ein Ausschlussfilter wird in Bezug auf den Fonds angewandt, allerdings besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen vor Anwendung der Anlagestrategie um einen Mindestsatz zu reduzieren.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Der Fonds investiert in Unternehmen, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung gemäß internationalen Standards anwenden.

Der Hauptfinanzverwalter verwendet die Dienstleistungen eines namhaften externen Datenanbieters zur Ermittlung von Unternehmen, die auf die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC-Prinzipien“) abgestimmt sind und daher vom Hauptfinanzverwalter als Unternehmen erachtet werden, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweisen. Dieser Identifizierungsprozess umfasst eine ganzheitliche Beurteilung von Kernkennzahlen für die Bewertung guter Unternehmensführung, u. a. Unternehmensverantwortung, Unternehmensmanagement und die Schwere von Auswirkungen auf Stakeholder und/oder die Umwelt. Die Standardposition des Hauptfinanzverwalters hinsichtlich der Auswahl von Investitionen besteht darin, dass der Fonds nicht in Unternehmen investiert, die nachweislich gegen die UNGC-Prinzipien verstoßen.

In Fällen, in denen ein Unternehmen als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend gilt, kann sich der Hauptfinanzverwalter für die Einleitung eines Dialog- und Überprüfungsprozesses in Bezug auf die Verfahrensweisen der Unternehmensführung des betreffenden Unternehmens entscheiden. Im Rahmen dieses Prozesses tritt der Hauptfinanzverwalter mit dem betreffenden Unternehmen in Dialog, um in Erfahrung zu bringen, warum ein Verstoß gegen die UNGC-Prinzipien ermittelt wurde, und zur Förderung von Verbesserungen der Verfahrensweisen der Unternehmensführung innerhalb des Unternehmens, falls für notwendig erachtet. Nach diesem Dialogprozess kann der Hauptfinanzverwalter eine Entscheidung treffen, dass das betreffende Unternehmen trotz der

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



anfänglichen Beurteilung des Unternehmens Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung aufweist und deshalb in das Portfolio des Fonds aufgenommen werden kann.

Wenn ein vom Fonds gehaltenes Unternehmen nach der zuvor beschriebenen anfänglichen Beurteilung als gegen ein UNGC-Prinzip verstoßend ermittelt wird, kann der Fonds weiter die Aktien des Unternehmens halten, sofern der Dialog- und Überprüfungsprozess eingeleitet wurde, und nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieser abgeschlossen ist. Weigert sich das betreffende Unternehmen, aktiv mit dem Hauptfinanzverwalter in den Dialog zu treten, oder hat es am Ende des Überprüfungsprozesses keine ausreichenden Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung nachgewiesen, wird der Hauptfinanzverwalter (oder sein Beauftragter) seine Bestände im Unternehmen veräußern.

Der Hauptfinanzverwalter hat einen soliden Unternehmensführungsprozess im Zusammenhang mit Entscheidungen etabliert, die nach jedem oben beschriebenen Dialog- und Überprüfungsprozess getroffen werden, wobei jede Entscheidung vom Global Exclusions Committee des Hauptfinanzverwalters überwacht und gesteuert wird.

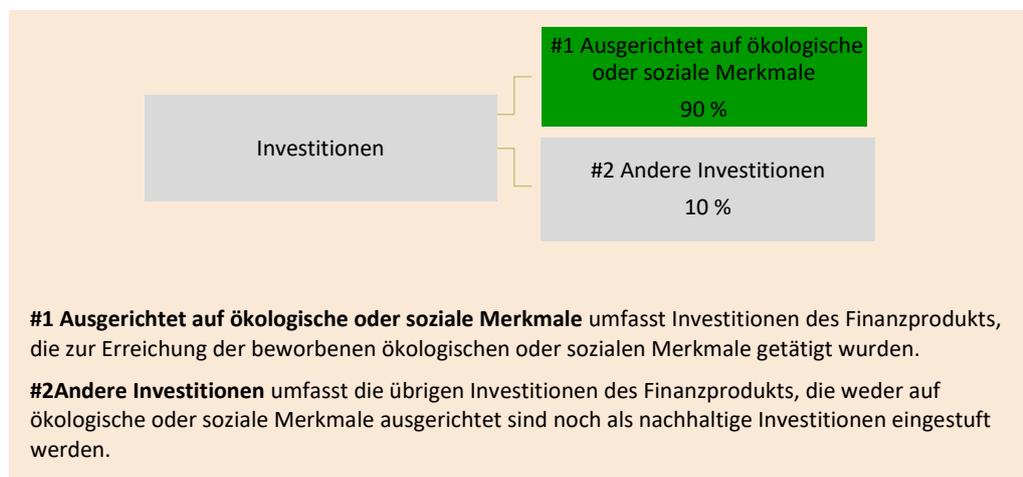
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Es wird davon ausgegangen, dass immer mindestens 90 Prozent der Vermögenswerte des Fonds in Aktien oder aktienähnliche Wertpapiere investiert sein werden, die alle den verbindlichen Elemente der vom Fonds verwendeten Anlagestrategie zum Erreichen der vom Fonds beworbenen ökologischen Merkmale unterliegen.

Die restlichen Vermögenswerte des Fonds und ihre Zwecke sind nachstehend und ausführlicher im Prospekt beschrieben.

Der Fonds ist nicht verpflichtet, nachhaltige Investitionen oder auf die Taxonomie-Verordnung abgestimmte Investitionen zu tätigen.



Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar er-möglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemission swerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

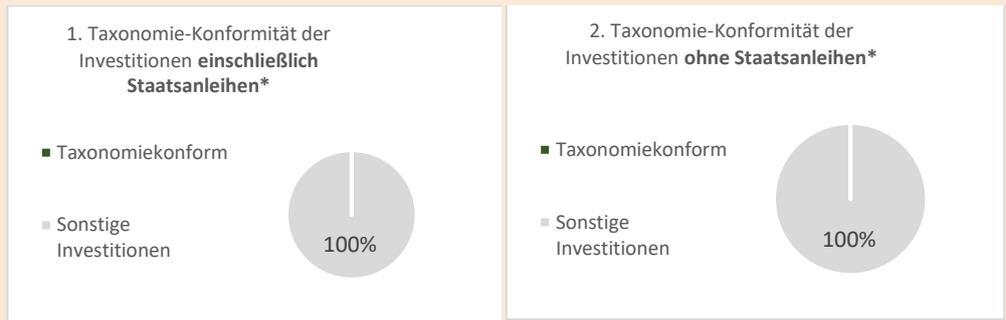
Der Fonds setzt keine Derivate zum Erreichen der von ihm beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale ein.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

0 %

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist in Grün der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Sonstige Investitionen werden in grau dargestellt. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

k. A.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

k. A.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Dieser Anteil der Investitionen des Fonds kann Folgendes beinhalten:

Zu Zwecken einer effizienten Portfolioverwaltung kann der Russell Investments World Equity Fund zur Absicherung gegen Wechselkursrisiken Währungsabsicherungsgeschäfte tätigen.

Der Russell Investments World Equity Fund tätigt Devisenkassageschäfte.

Terminkontrakte (Futures) werden eingesetzt, um sich gegen Marktrisiken abzusichern oder sich auf einem Basismarkt zu engagieren.

Termingeschäfte (Forwards) werden eingesetzt, um sich gegen den Wertzuwachs eines Vermögenswerts, einer Währung, eines Rohstoffs oder einer Einlage abzusichern oder an diesem zu partizipieren.

Optionen werden anstelle eines effektiven Wertpapiers eingesetzt, um eine Absicherung oder ein Engagement in Bezug auf einen bestimmten Markt zu erreichen.

Swaps (einschließlich „Swaptions“) werden sowohl zur Gewinnerzielung als auch zur Absicherung bestehender Long-Positionen eingesetzt.

Devisentermingeschäfte werden eingesetzt, um das Risiko ungünstiger Marktveränderungen bei Wechselkursen zu verringern oder das Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder die Risiken von Fremdwährungsfluktuationen von einem Land auf ein anderes zu verschieben.

Caps und Floors werden verwendet, um sich gegen Zinsschwankungen abzusichern, die bestimmte Mindestwerte unter- oder Höchstwerte überschreiten.

Kreditderivate werden verwendet, um das mit einem Referenzvermögen oder einem Index von Referenzvermögenswerten verbundene Kreditrisiko zu isolieren oder zu übertragen.

Investitionen in Wandelanleihen dürfen 25 Prozent des Nettovermögens des Russell Investments World Equity Fund nicht übersteigen.

Investitionen in Optionsscheine dürfen 5 Prozent des Nettovermögens des Russell Investments World Equity Fund nicht übersteigen, wobei Optionsscheine nur dann erworben werden dürfen, wenn nach billigem Ermessen davon ausgegangen werden kann, dass das durch die Optionsscheine übertragene Recht zur Zeichnung ohne Verstoß gegen die Vorschriften ausgeübt werden könnte.

In Bezug auf diese Beteiligungen bestehen keine ökologischen oder sozialen Mindestschutzmaßnahmen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

k. A.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

k. A.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

k. A.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

k. A.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter: <https://russellinvestments.com/emea/important-information> (ab dem 1. Januar 2023).



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.